Novellen

zur

Baierischen Gerichts-Ordnung.

Zweiter Band.

Enthaltend
die Verordnungen vom Jahre 1811 bis 1818,
nebst den
Ergänzungen zum 1ten Bande.

Landshut 1818.
In der Philipp Krüll'schen Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Dem Stadtgerichtsschreiber Dr. Moritz zu Landshut ist unter Remission der von demselben unterm 6. Dezember v. J. vorgelegten, und hier beiliegenden Sammlung der Novellen zum Judiziar-Kodex, zu eröffnen, daß demselben deren Herausgabe, jedoch mit Hinweglassung aller Rescripte, welche weder in dem allgemeinen Regierungsblatte, noch in einem andern öffentlichen Kreisblatte bereits bekannt gemacht wurden, gestattet sey.

München den 7. Jänner 1818.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

Der General-Sekretär,
v. Nemmer.

An
das königl. Appellationsgericht des Isarkreises,
die vom k. Stadtgerichtsschreiber Dr. Moritz eingesendete Sammlung der Novellen zum Judiziar-Kodex betreffend.

In fidem copiae
den 25. Jänner 1818.

Königl. baier. Stadtgericht Landshut.

(L. S.) Reingruber.

Stark.

Vorerinnerung.

Nachdem mehrere noch bestehende allerhöchste Verordnungen in der Sammlung der Novellen zur baierischen Gerichtsordnung v. J. 1811 nicht aufgenommen worden, und seit dieser Zeit sehr viele, die baierische Gerichtsordnung und deren Novellen theils erläuternde, theils abändernde Verordnungen erschienen sind, deren Sammlung meines Erachtens jedem Geschäftsmanne ein nicht geringes Bedürfniß ist, so faßte ich den Entschluß, sowohl eine Ergänzung der Novellen v. J. 1811, als eine Sammlung der, hiezu seither bis letzten März 1818 öffentlich erschienenen allerhöchsten Verordnungen durch gegenwärtigen zweiten Band zu liefern. In diese Sammlung hatte ich zwar auch die, zur Kenntniß der Untergerichte gelangten, Spezial-Rescripte eingeschaltet; allein das, in beglaubter

Ab-

Abschrift mir zugeschlossene und hier vorgedruckte, allerhöchste Rescript vom 7. Jänner d. J. verbot mir deren Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Auffindens habe ich die, in der Novellen-Sammlung vom J. 1811 beobachtete, Ordnung durch Anführung der Kapitel und Paragraphe des Judiziar-Kodex, und durch Beibehaltung der römischen Zahlen und Betreffe, strenge eingehalten, nebenher aber bloß da Einschaltungen am gehörigen Orte getroffen, wo es die einschlägigen Materien erforderten. — Eben so sind die, im k. b. Großherzogthume Würzburg bestehenden, Novellen zur baierischen Gerichtsordnung eingeschaltet, und nur auf diese Weise war es möglich, ohne Absonderung der ältern noch bestehenden Verordnungen von den neuern, ein zusammenhängendes Ganze zu bilden; indem die hierorts enthaltenen Ergänzungen und die Fortsetzung schwesterlich neben einander ihren Platz einnehmen.

Uebrigens sind zur Ersparung alles weitern Nachschlagens die hier enthaltenen Verordnungen, so weit sie hieher gehören, größtentheils wörtlich abgedruckt, und es wurde nur da eine Ausnahme gemacht, wo dieselben entweder bloß eine Bestätigung der älteren Gesetze ohne einen wichtigen Beisatz, oder eine Hinweisung auf dieselben enthalten. Zugleich habe ich überall, um den etwa sich

er-

ergebenden Anständen zu begegnen, die Quellen, woraus diese Verordnungen geschöpft wurden, genau bezeichnet. —

Zu bemerken kommt noch, daß, nachdem die Regierungen (Kammern des Innern und der Finanzen) in die Befugnisse und Obliegenheiten der vormaligen General-Kreis- und Lokal-Kommissariate und Finanzdirektionen eingetreten sind, der königl. Staatsrath die Stelle des ehemaligen geheimen Raths, und die Generaladministration der Posten jene der vormaligen General-Postdirektion vertritt, da, wo in den Verordnungen die Benennung dieser ehemaligen Behörden vorkommt, nunmehr die angeführten neuern Stellen zu verstehen seyen.

Die in gegenwärtiger Sammlung gebrauchten Abkürzungen

A. Reg. Bl. bedeuten Allgemeines Regierungsblatt.
B. Reg. Bl. — Baierisches Regierungsblatt.
Fr. Reg. Bl. — Fränkisches Regierungsblatt.
Schw. Reg. Bl. — Schwäbisches Regierungsblatt.
W. Reg. Bl. — Würzburgisches Regierungsbl.
Int. f. d. Großherz. Würzb. — Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg.
B. Int. Bl. f. d. Js. Kr. — Baierisches Intelligenzblatt für den Isarkreis.

A.

A. Int. Bl. f. d. Königr. B. — Allgemeines Intelligenzblatt für das Königreich Baiern.

Ges. Bl. f. d. Kön. B. — Gesezblatt für das Königreich Baiern.

M. G. S. — Mayrische Generalien-Sammlung.

N. M. G. S. — Neue Mayrische Generalien-Sammlung.

A. G. S. — Aeltere Generalien-Sammlung v. J. 1771.

Landshut den 31. März 1818.

Dr. Moritz,
derm. k. b. Stadtgerichtsschreiber.

In-

Inhalts-Anzeige.

Allgemeiner Theil.

Verordnungen.

über

die gesetzliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des baierischen Judiziar-Kodex in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

Seite

Nach Nr. XXI. In den an die Krone Baiern übergegangenen fuldaischen Aemtern. 1

— — In dem Amte Redwitz 2

Spezieller Theil.

Verordnungen

über

die einzelnen Materien des baierischen Judiziar-Kodex.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

Zu §. 1. XXII. Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betr. 4

— — Die Befugnisse der Patrimonialgerichte in Beitreibung der liquiden Gerichts- und Grundgefälle und anderen unbestrittenen grundherrlichen Prästationen betr. Nr. 1. 2. 4

Zu

Seite

Zu §. 3. XXIII. 1) Von der Kompetenz des Gerichtsstandes des Wohnortes und des privilegirten in Verlassenschaftssachen. 5

(Man sehe hierüber auch die Berichtigungen.)

— — 2) Die Behandlung der Verlassenschaften der aus Armen-Instituten ernährten Personen betreff. 6

— — 3) Die besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effekten bey dem Ableben eines Staatsdieners betreff. 7

— — 4) Den Gerichtsstand der adelichen Gutsbesitzer, deren Güter unter der Hoheit mehrerer Souverains liegen, betreff. 9

— — 5) Den Gerichtsstand der beurlaubten Legionisten betreff. 10

Zu §. 4 und 5. XXV. 1) Die Stellung der baierischen Unterthanen an ausländische Gerichte betreff. 11

— — 2) Die Requisition um Auslieferung baierischer Unterthanen wegen Verbrechen oder Vergehen, von ausländischen Behörden betreff. . . . 11

— — 3) Die Stellung eines baierischen Unterthans als Zeugen an ausländische Gerichte in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen betreff. . . 12

— — 4) Die Kompassirung der in königlichen Staatsdiensten stehenden Personen betreff. . . . 13

Zu §. 11. XXIX. Die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Postbeamten betreff. . . . 13

— — XXX. Den Gerichtsstand der Besitzer von Ortsgerichten betreff. 14

— — XXXI. Von dem privilegirten Gerichtsstande der Mediat-Unterrichter. Nr. 1—3 . . . 14

— — XXXIII. Die Gerichtsbarkeit über die Juden betr. 15

— — XXXIV. Von dem privilegirten Gerichtsstande der Glieder des königlichen Hauses. . . . 16

— — Von dem privilegirten Gerichtsstande Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt, dann dessen Nachkommen und Nachfolger. 16

Zu

Seite.

Zu §. 11. XXXV. Von dem privilegirten Gerichtsstande der Stiftungen. Nr. 1. 2 17

— — XXXVII. Von dem privilegirten Gerichtsstande der mediatisirten Fürsten und Grafen. Nr. 1. 2 18

— — Von dem privilegirten Gerichtsstande des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis . . . 19

— — XXXVIII. Von dem privilegirten Gerichtsstande der ersten Staats-, Hof- und Militärbeamten. Nr. 1. 2 19

— — Von dem privilegirten Gerichtsstande im Großherzogthume Würzburg. Nr. 1. 2 . . . 20

— — Den privilegirten Gerichtsstand in den ehemals fuldaischen Gebietstheilen betreff. . . . 25

— — LIII. Von dem Gerichtsstande der Militär-Personen. Nr. 1—4 26

— — Von der Gerichtsbarkeit der National-Garde II. und III. Klasse in Dienstsachen. . . . 28

— — LIV. Von dem Gerichtsstande der Akademiker auf der Universität Landshut. 29

— — Die aufgehobene Gerichtsbarkeit der Schützen-Kommissarien in erster Instanz betreff. . . 30

— — LVIII. Die in vorkommenden Sterbfällen protestantischer Pfarrer vorzunehmende Verlassenschafts-Versiegelung betreff. 31

— — LIX. Die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betreff. 34

Zu §. 12. LXII. Von dem Zusammenhange der Sachen bey Verbrechen, welche von Militär- und Civil-Personen gemeinschaftlich verübt werden . . 34

— — LXIII. Das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreff. 34

Zu §. 13. LXVII. Die Konsistorialgerichtsbarkeit in den Gebieten der mediatisirten Fürsten und Grafen betr. 34

— — Den Gerichtsstand der protestantischen Gutsherrn und Gutsunterthanen in dem Großherzogthume Würzburg in Desertions-Ehescheidungs-Sponsalien und Schwängerungssachen betreff. . . 35

— — Die Kompetenz in Ehegerichtssachen im Fürstenthume Eichstädt betreff. 36

Zu

Seite

Zu §. 13. LXXII. Die Kompetenz in protestantischen Ehestreitigkeiten betreff. 36

— — Den Gerichtsstand in Ehestreitigkeiten in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertel betreff. 37

— — Nach LXXV. Von der Kompetenz bei Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Konsenses zur Verehelichung. Nr. 1. 2 37

— — LXXVII. Von dem Gerichtsstande in Lehen-Sachen. 38

— — LXXX. Von der Gerichtsbarkeit in Militärsachen. Nr. 1—3. 39

— — LXXXI. Von dem Gerichtsstande in rein militärischen Verbrechen. 42

— — LXXXII. Von der Kompetenz in Nachsteuer-Auswanderungs- und Vermögens-Ein- und Ausführungssachen. Nr. 1. 2 42

— — LXXXIII. Von der Kompetenz in Postsachen. Nr. 1—6. 43

— — LXXXIV. Von der Kompetnz in Betreff der Edelmannsfreiheit. 47

— — LXXXV. Von der Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten über Kriegslasten. Nr. 1—3. . . . 47

— — Die Kompetenz der Unter-Marsch-Kommissariate und Administrativ-Instanzen im Großherzogthume Würzburg für die Beschwerden gegen solche, wegen Kriegslasten betreff. 48

— — LXXXVIII. Die Kompetenz in Wirthschafts-Verleihungen betreff. 49

— — LXXXIX. Von der Polizeigerichtsbarkeit und zwar

— — 1) Die Ertheilung der Bräu-Konzessionen betreff. 49

— — 2) Die Ertheilung der Gewerbskonzessionen aller Art betreff. 50

(Man sehe auch die Berichtigungen.)

— — 3) Den Gnadenweg in Gewerbskonzessionen betreff. 52

— — 4) Die Indigenatsgesuche für Gewerbs-Konzessionen betreff. 53

— — 5) Die Verleihung der Konzessionen zur Anlegung von Mühlen betreff. 54

Zu

Seite

Zu §. 13. 6) Die Verleihung der lithographischen Anstalten im Königreiche betreff. 54

— — 7) Die Verleihung der Buchdruckerei-Konzessionen betreff. 55

— — 8) Die Polizeigerichtsbarkeit der Herrschafts- und Ortsgerichte betreff. 56

— — 9) Die Polizeigerichtsbarkeit Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt betreff. 58

— — 10) Den Wirkungskreis der königl. Regierungen, Kammer des Innern, in Ansehung einiger, noch nicht angeführten Gegenstände betreff. . . 59

— — 11) Den Wirkungskreis des königl. Staats-Ministeriums des Innern in Ansehung des Gewerbewesens betreff. 61

— — 12) Die Kompetenz des königl. Staatsraths in administrativ-polizeilich- und finanziellen Gegenständen betreff. 61

— — 13) Den Wirkungskreis der Regierung für das Gebiet am linken Rheinufer betreff. . . . 62

— — 14) Von der Kompetenz bei verweigerter Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke. 63

— — 15) Fortsetzung. 64

— — 16) Die Bewilligung der örtlichen Niederlagen der Professionisten betreff. 64

— — 17) Die Schiffahrtsgerechtigkeiten und die Gewerbsstreitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler betreff. 65

— — 18) Die Kompetenz über Beschwerden wegen verweigerter Immatrikulirung zur Betreibung des Getreidhandels betreff. 66

— — 19) Die administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungsgegenstände im Allgemeinen betreff. 66

— — 20) Von der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden bei Bier-Verfälschungen und Alterirungen. 68

— — 21) Von der Kompetenz in Betreff der Armenpflegen. 69

Zu

Seite
Zu §. 13. 22) Von der Entscheidung der Beschwerden über die Ertheilung oder Nichtertheilung einer Heuraths-bewilligung. 70
— — 23) Die Behandlung der Ansässigmachungs-Meister-rechts- und Heurathsgesuche im Rezatkreise betr. 71
— — 24) Von der Kompetenz in Betreff der Dispensationen von den Wanderjahren 71
— — 25) Die Kompetenz über die Ungültigkeit außer Landes geschlossener Ehen betreff. 71
— — 26) Die Kompetenz in Ansehung der, den zur Klasse der Bettler und Landstreicher gehörenden Eltern hinwegzunehmenden Kinder betreff. . . 72
— — 27) Die Kompetenz in Hinsicht der Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen betreff. 72
— — 28) Von der Kompetenz rücksichtlich der Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchenstühle. 73
— — 29) Von der Kompetenz über Entscheiduug der Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Weinlese- und Zehentordnung im Großherzogthume Würzburg. 73
— — XC. Die Judikatur über den Antheil der Gemeindeglieder an den Gemeindegründen betr. . 75
— — XCI. Die Kompetenz der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Gemeindeglieds-Eigenschaft und den Genuß der Gemeinde-Rechte betr. 76
— — XCII. Von der Kompetenz in Kultursachen. Nr. 1 bis 4. 77
— — XCIII. Von der Kompetenz in Streitigkeiten der Stiftungen unter sich. 78
— — Von der Kompetenz in Streitigkeiten hinsichtlich der Anlagen von Salpeter-Pflanzungen. . . . 78
— XCIV. und XCV. 1. 2. Von der Kompetenz in Maut- Zoll- Weggelds- Salz- und Aufschlags-Defraudationen. 79
— — 3. Die Straferkenntnisse in Tabaksgegenständen betr. 82
— — 4. Die Untersuchung und Bestrafung der Fleischaufschlagsdefraudationen betreff. . . . 83

Zu

Seite

Zu §. 13. 4. Die Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen der Gemeinde-Gefälle betreff. . . . 83

— — 6—8. Die Kompetenz in Getreid- und Viktualien-Defraudationen betreff. 84

— — XCVI. Von der Kompetenz in Stempeldefraudationen. 85

— — XCVII. Von der Judikatur in Lotto-Kontraventionsfällen. Nr. 1—4 85

— — XCVIII. Die Kompetenz hinsichtlich der, über die Entschädigung der Besitzer vormaliger steuerfrei ererbten Kammergüter entstehenden Streitigkeiten im Großherzogthume Würzburg betreff. . 87

— — CII. Von der Kompetenz in Forst- und Jagd-Polizeifreveln. Nr. 1—3 88

— — Das Forum und die Judikatur in Pechlerfrevels-Gegenständen betreff. 89

— — CIII. Von der Forstgerichtsbarkeit der Gutsherrn. Nr. 1—2 89

— — CV. Von der Judikatur in Zoll-Patentsachen . 90

— — Von der Kompetenz in Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium . . . 90

— — CVI. Die provisorische Erstreckung der Wechsel- und Merkantilgesetze und Ordnung, dann der Kompetenz der hiesigen Wechsel- und Merkantilgerichte auf die gesammten Bezirke des Regen- Unterdonau- und Salzachkreises betreff. . 91

— — CVIII. Die Vereinigung des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz in München mit dem Stadtgerichte betreff. 93

— — CXII. Die Kompetenz in Majorats-Gegenständen hinsichtlich der Ansprüche der Töchter und Nachgebornen betreff. 94

— — CXIII. 1) Von der Judikatur in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen. 94

— — 2) Die Judikatur in Irrungen und Konflikten zwischen den, den Regierungen untergeordneten Behörden betreff. 95

Seite

Zu §. 13. 3. Von der Entscheidung der Konflikte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes, und dieser mit den Stellen anderer Diensteszweige. 95

— — 4. Die Judikatur über Kompetenz-Konflikte der Untergerichte, und der Appellationsgerichte unter sich betreff. 95

— — 5. Von der Entscheidung der Kompetenz-Konflikte sowohl zwischen den verschiedenen Staats-Ministerien, als den Gerichts- und Verwaltungsstellen. 96

— — 6. Die Kompetenz-Konflikte zwischen den Land- und Patrimonial-Gerichten betr. 96

— — Die Kompetenz in Regierungssachen im Großherzogthume Würzburg betreff. 97

— — CXIV. 1. Von der Judikatur über Verbrechen der Beamten. 99

— — 2. die Gerichtsstellung der Geistlichen betreff. 99

— — CXVI. Von der Judikatur über Beschwerden, welche nicht an die ordentlichen Gerichtshöfe gebracht werden können. 100

— — CXVII. Von der Kompetenz in Verlassenschafts-Verhandlungen der mediatisirten Fürsten und Grafen ꝛc. Nr. 1 — 3. 100

— — Nach CXIX. Die Kompetenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betr., Nr. 1 — 5. . . . 101

— — Von der Kompetenz in Klagsachen der Wirthe gegen die Bräuer. 104

— — Von der Kompetenz in streitigen Brandversicherungsgegenständen. 105

— — Die Kompetenz in Zehentstreitigkeiten im Welsch-Tyrol betreff. 106

Zu §. 14. CXX. Von dem Gerichtsstande der Soldaten-Weiber und Kinder. 106

— — Das Forum privilegiatum accessorium in den ehemaligen fränkischen Fürstenthümern betr. 106

Zu §. 19. CXXV. Das Recht der ersten Instanz betr. 107

Zu §. 21. Nach CXXX. Die von den Gerichtssassen zu tragenden Lasten zur Ausübung der Orts- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreff. . . 107

Zu

Seite

Zu §. 22. CXXXI. 1. Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte. . . 108
— — 2. Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte. 112
— — 3. Von dem Aufhören der gutsherrl. Gerichte. 117
— — 4. Die Gerichtsbarkeit Sr. K. Hoheit, des Herzogs von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt betr. 119
— — 5. Die Gerichtsbarkeit des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis betr. 120
— — 6. Die Abtretung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffend. 121
— — 7. Das Verhältniß der Land- und Herrschafts-Gerichte zu den Ortsgerichten betreff. . . 122

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

Zu §. 1. CXXXIV. Die Verfassung der Untergerichte betreffend, Nr. 1 — 4. 123
— — CXXXV. 1. Die Bestellung der Herrschaftsgerichte I. und II. Klasse, dann der Ortsgerichte betr. 126
— — 2. Die Bestellung der Gerichte Sr. K. Hoheit, des Herz. von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt betr. 132
— — 3. Die Bestellung der Gerichte des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis betreff. 134
— — 4. Die Patrimonialgerichtsbarkeit der adelichen Gutsbesitzer im Großherzogthume Würzburg betr. 135
— — 5. Die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit der milden Stiftungen im Großherz. Würzburg betr. 140
— — CXXXVI. Die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte betreffend. Nro. 1 — 3. 142
Zu §. 2. CXXXVIII. 1. 2. Die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren und Aktuare betreff. . . 144
— — 3. Die Verpflichtungsformel für die Rechtspraktikanten bei den Landgerichten betreff. . . 146
— — CXXXIX. Die Verletzung der Pflichten eines Richters u. die Bestechlichkeit des Staatsbeamten betr. 148

Seite

Zu §. 3. und 4. CXLI. und CXLII. Die Aktuarien der Herrschafts- und Ortsgerichte und die Gerichtsbeisizer betreff. 148

Zu §. 5. CXLIII. und CXLIV. 1. 2. Die Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreichs betr. 149

— — 3. Die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betreff. 157

— — 4. 5. Die Qualifikations-Anzeigen der Rechtsanwälte betreff. 160

— — CXLV. Die Beibehaltung der Advokatie neben andern Aemtern betreff. 161

— — CXLVIII. Die Matrikel sämmtlicher im Königreiche Baiern angestellter Rechtsanwälte betr. 161

Zu §. 8. CLV. Die Winkelagentie betr. Nr. 1. 2. . 161

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozesse.

Zu §. 5. CLIX. Die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeisachen betreff. Nr. 1. 2. . . . 163

— — Von dem summarischen Verfahren in Post-Rechtssachen. 165

— — CLXI. Von dem Exekutiv-Prozesse und zwar Summarisches Verfahren und stracke Exekution bei Bierschulden betreffend. 165

— — CLXIII. Von dem Wechselgerichts-Prozesse. 165

— — CLXIV. Von dem Kulturs-Prozesse und zwar

— — 1. Die Exzesse bei Kulturs-Prozeduren betr. 166

— — 2. Die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen betr. 166

— — 3. Die Zuziehung der Geometer bei Waldvertheilungen betreff. 168

— — 4. Die Prüfung der Nüzlichkeit der Gemeinheitstheilungen durch Sachverständige betr. . . 169

— — 5. Die Vertretung der fiskalischen Rechte in Kultur- oder Gemeinheitstheilungs-Prozessen betr. 173

— — CLXV. Von dem Verfahren in Maut-Defraudationssachen. 173

Zu

Seite

Zu §. 5. CLXXII. Von dem Verfahren in Forststreitigkeiten. 173
— — CLXXIV. Von Streitigkeiten der Stiftungen unter sich 173
— — Von dem Verfahren in Reklamationen wider das allgemeine Steuer = Provisorium. . . . 174
Zu §. 6. CLXXV. Von dem Prozesse der Gemeinden. 175
— — CLXXVI. 1. 2. Die Führung der fiskalischen Prozesse betreff. 176
— — 3. Die Errichtung eines Generalfiskalats als Centralstelle betreff. 177
— — CLXXVII. Die Führung der Mautdefraudationsklagen betr. 179
— — CLXXVIII. Die Vertretung der Kirchen = und Stiftungsrechte vor Gericht betr. Nr. 1. — 5. 180
Zu §. 8. CLXXX. Die Taxfreiheit unvermöglicher Parteien betr. 182
— — CLXXXI. Die den armen Parteien von Amtswegen zugegebenen Advokaten betr. . . . 182
— — CLXXXII. Die Stempelfreiheit der zum Armenrechte zugelassenen Personen betr. . . . 182

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

Zu §. 7. — Von den innerlichen Requisiten der Regreßklage der Bierwirthe gegen die Bräuer. . . 183
Zu §. 10. CLXXXIII. Die Beilegung von Duplikaten zu den kommunikablen Schriften betr. Nr. 1. 2. 183
— — CLXXXVI. Die Beisezung des Deservits in Schriften der Advokaten betr. Nr. 1. 2. . . 185
Zu §. 11. — Die Aufhebung des artikulirten Klaglibells betr. 186
— — CLXXXVIII. Die Kourtoisie betr. Nr. 1 — 11. 186
— — CLXXXIX. Die Stempeltaxe betr. Nr. 1. 2. 191
Zu §. 14. — Die Präsentirung der Duplikate betreff. 191

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und Kontumazial-Handlungen.

Seite

Zu §. 2 CXCI. 1. Die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adeliche, Gutsbesitzer und Pfarrer betr. 192

— — 2. Die gerichtlichen Ausfertigungen an die Kronfiskale betr. 193

— CXCIII. Die Mißbräuche bei Kompassirungen betreffend. Nr. 1. 2. 193

— CXCIV. Die Kompassirung der Patrimonialgerichts-Hintersassen betr. 194

Zu §. 3. — Die Ausfertigung der Amortisations-Edikte betr. Nr. 1 — 3. 195

— — Die Befugnisse der Ortsgerichte zu Edikta-Ladungen betr. 198

Zu §. 8. CXCVII. Die Insinuationen von streitigen Gerichtsgeschäften und die Post-Lieferscheine betr. 199

— — Die Uebereinkunft zur Erleichterung der gerichtlicher Insinuationen zwischen Baiern und Hessen-Darmstadt betr. 199

— — Die Insinuationen in fiskalischen Prozessen im Großherzogthume Würzburg betr. . . 200

— CXCVIII. Die Insinuations-Mandatarien betreff. Nr. 1. 2. 200

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

Zu §. 1 CCII. 1. 2. Die Vollmacht der Sachwalter betr. 202

— — 3. Die Amtsverrichtungen der Kronfiskale in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen betr. 203

— — 4. Die allgemeine Amts-Vollmacht des Militair-Fiskals betr. 204

Seite

Zu §. 3. u. 4. CCV. Die Bevollmächtigung der Anwälte in Streitigkeiten der Stiftungen betr. . . . 204

— CCVI. Die Bevollmächtigung zu Vorstellungen im Namen ganzer Gemeinden betr. 204

Zu §. 5. u. 6. — 205

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

Zu §. 4. — Die Aufhebung des artikulirten Klaglibells, der Responsionen und der Relevanzbescheide, dann des freiwilligen Beweisantritts im ordentlichen Prozesse im Großherzogthume Würzburg betr. 206

Zu §. 6. — 1. Die Benennung sämmtlicher Beweis- und Gegenbeweis-Mittel in der Beweisfrist bei Strafe des Verlustes im Großherzogth. Würzburg betr. 207

— — 2. Die Antretung des Zeugenbeweises durch Atteste allein, und die Entwerfung der Probesäze von Richteramtswegen im Großherzogthume Würzburg betreff. 207

Zu §. 10. — Die alsbaldige Eröffnung des Zeugen-Rotels nach vollendetem Zeugenverhör auf Anrufen der Parteien zur Einreichung der Disputirsäze im Großherzogthume Würzburg betr. . . . 209

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Zu §. 5. CCXI. Die Kompassirungen der Zeugen betr. 209

Zu §. 14. CCXII. Die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Menoniten betr. 210

— CCXIII. Den Begriff des baier. Adelstandes betr. 211

Zu §. 16. Nach CCXV. Das Zeugenverhör in Konfiskationsfällen betr. 211

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

Zu §. 3. CCXVI. Die Bierbücheln betr. Nr. 1. 2. 212

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.
Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Kalkulation, Notorietät und gemeinen Ruf.

Seite

Zu §. 3. CCXVII. Den Augenschein in Kultursachen betr. 213

Dreizehntes Kapitel.
Von dem Eidschwure, wie auch von dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

Zu §. 1. CCXVIII. Die Eidesleistung der Anwälte betr. 214

Vierzehntes Kapitel.
Von der richterlichen Entscheidung des Streites.

Zu §. 1. — Die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen bei Untergerichten betr. Nr. 1. 2. 214

Zu §. 4. CCXIX. Die Kameral-Erinnerung in causis domini betr. Nr. 1. 2. 216

— CCXXI. Die lehenherrlichen Erinnerungen des obersten Lehenhofes betr. 216

— CCXXV. Die Mittheilung der Relationen betr. 217

Zu §. 6. CCXXVII. Das Votiren betr. . . . 217

— CCXXVIII. Die Abstimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Justiz- und Administrativ-Gegenständen betr. 217

Zu §. 7. CCXXIX. Die Beifügung der Entscheidungsgründe betr. 217

— — Die Beisezung der Entscheidungsgründe in den Beschlüssen der General-Kreis-Kommissariate betr. 218

Zu §. 8. CCXXX. Die Komputation der Appellations-Fatalien in fiskalischen Sachen betr. . . . 218

Fünf-

Fünfzehntes Kapitel.

Von Appellationen und Revisionen.

Seite

Zu §. 3. CCXXXIII. Die appellable Summe in Administrativ-Streitsachen betr. Nr. 1. 2. . . . 219

Zu §. 4. CCXXXVIII. Die Appellations-Instanzen in Justizsachen betr. 220

— CCXXXIX. Den Appellationszug in katholischen Ehescheidungssachen betr. 220

— CCXL. Die Appellations-Instanzen der Konsistorien der mediatisirten Fürsten und Grafen betr. . 221

— CCXLI. Von den Appellations-Instanzen in Militärsachen. 221

— CCXLII. Von den Appellations-Instanzen in Administrativ-Gegenständen, und solchen Justizsachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind. Nr. 1. 2. 221

Zu §. 5. u. 6. CCXLV. Die Aufhebung der Desertionsstrafe und Surrogirung einer Geldstrafe bei unterlassener Beilegung der vorigen Erkenntnisse und Angabe des Publikationstages in Appellationsschriften betr. 223

— — Die Strafe wegen vernachlässigter Angabe des Publikationstages und unterlassener Beilegung der beschwerenden Urtheile bei Appellationen in administrativ-kontentiösen Gegenständen betr. Nr. 1. 2. 224

— — Die Nothwendigkeit der Beilegung der Urtheile voriger Instanzen bei den Rekursschriften in administrativ-kontentiösen Gegenständen betr. 226

— CCLII. Die Appellationsfatalien in Mautsachen betr. 227

— CCLIII. Die Appellationsfatalien in Aufschlags- und Salzdefraudationssachen betr. . . . 227

— — Die Appellationsfatalien in Stempeldefraudationen betr. Nr. 1. 2. 227

— — Die Appellationsfatalien in Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium betr. 228

— CCLV. Die Appellationsfatalien in Administrativ-Streitigkeiten im Allgemeinen betr. . . . 228

Zu

Seite

Zu §. 5. u. 6. CCLVI. Die Nothfristen und übrigen Förmlichkeiten der Berufung betreffend. . . . 229
— — Die Appellationsformalitäten in streitigen Administrativ-Gegenständen betr. Nr. 1. 2. 230
Zu §. 7. CCLVII. Die Ordnung und Form, in welcher die Civilakten zum Hofgerichte eingeschickt werden sollen, betr. 230
— CCLVIII. Die Kommunikation der im Appellations-Verfahren einkommenden Prozeßschriften an die Parteien betr. 231
— CCLIX. Den Appellations-Exceptions-Termin in Administrativ-Streitigkeiten betr. . . 232

Sechszehntes Kapitel.

Von der restitutio in integrum, der Nullität, und andern remediis juris.

Zu §. 1. CCLXIV. Die Restitution von Privatpersonen im Großherzogthume Würzburg betr. . . . 233
Zu §. 2. CCLXV. Von der Nichtigkeit wegen Mangels der fiskalischen Erinnerungen. 234
Zu §. 4. CCLXVI. Die Rekurse an den Landesherrn betr. 234

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streitskosten und Schäden.

Zu §. 1. CCLXVII. Von dem Vergleiche. . . . 235
— — Die Anwendung des Stempels bei gerichtlichen Vergleichs-Ratifikatorien betr. 235
Zu §. 4. CCLXX. Die Ueberreichung der Expensarien betr. Nr. 1. 2. 235

Acht-

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

Seite

Zu §. 2. CCLXXIII. 1. Von Vollstreckung der landgerichtlichen Urtheile durch die Ortsgerichte. 237

— — 2. Das gutsherrliche Exekutionsrecht im Großherzogthume Würzburg betr. 237

— — 3. Die Exekutionsbefugnisse der Herrschafts- und Orts-Gerichte betr. 238

— — 4. — 6. Das rentamtliche Exekutionsrecht wegen öffentlicher Abgaben betr. . . . 239

— CCLXXV. Die den Justiz- Polizei- und übrigen Administrativ-Behörden von der Gendarmerie zu leistende Assistenz betr. Nr. 1. 2. 242

— CCLXXVI. Das Exekutionsrecht der Postbeamten betr. 245

— CCLXXVII. Die Exekutionsbefugnisse der Kommunal-Administrationen in der Perzeption der Kommunal-Renten betr. 246

Zu §. 3. CCLXXIX. Von Sachen, woran die Exekution vollbracht werden soll. 246

Zu §. 4. CCLXXX. Die Veräusserung und Verpfändung der Montirungs- und Bewaffnungsstücke der Nationalgarde betr. 248

— — Den Arrest auf die au porteur lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fonds-Papiere betr. 249

— CCLXXXIII. 1. 2. Die Besoldungs-Abzüge betr. 249

— — 3. Die Abzüge von dem Solde der Polizeisoldaten betr. 250

— CCLXXXIV. Die Vollziehung der Gehalts-Abzugs-Erkenntnisse betr. 250

Zu §. 7. CCLXXXVI. Die Subhastationen betr. . . . 250

— CCLXXXVII. Das gesezliche Exekutionsverfahren in den ehemaligen fränkischen Fürstenthümern betr. 251

Zu

Seite

Zu §. 10. — Die Kompetenz-Regulirung der Adelichen in Debitsachen im Großherzogthume Würzburg betr. 251

Zu §. 12. CCLXXXVIII. Die Moratorien betr. . . 252

— — Die Schuldentilgung der Gemeinden betr. 253

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozesse.

Zu §. 1 und 2. CCLXXXIX. Das gerichtliche Verfahren bei Konkursen betreff. 254

— — Die Anerkennung eines allgemeinen Erb- und Gantgerichtsstandes zwischen Würzburg und Baden, auch Vormundschaften und Vollziehung der Urtheile betreff. 255

Zu §. 4. — 1. Die Vertretung des Finanz-Vermögens bei Konkurs-Prozessen betreff. . . . 255

— — 2. Die Rechtssachen der Stiftungen betreff. 256

— — 3. Die Handlungen der Kronfiskale bei Konkursen betreff. 257

— — 4. Die besondere Eröffnung an die k. Rentämter bei Konkursen betreff. 258

Zu §. 7. CCXCII. Das gerichtliche Verfahren im Konkursprozesse am dritten Ediktstage betreff. . . 259

Zu §. 14. CCXCV. Die Konkursprozesse und herrschaftlichen Schuldigkeiten dabei betreff. 259

— — Die Behelfe zur Liquidation der Stiftungsfoderungen bei Konkursen betreff. . . . 261

Zu §. 15. — Die Insinuation der Erkenntnisse an die königl. Fiskale betreff. 263

Zu §. 19. — Die Auszahlung der liquiden gerichtlichen Hypothekfoderungen, während des Konkurs-Prozesses betreff. 264

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verschiedenen Klassen derselben und dem Jure separationis.

Seite

Zu §. 1. CCXCVIII. (CCXCVI.) Die Behandlung der Unterthanen des Kantons Glarus in der Schweiz, bei Konkursen betreff. 265

Zu §. 2. 5. 7 und 8. Nach Nr. CCXCIX. (CCXCVII.) 1. Das Vorzugsrecht der Strafgelder der Pfarrer und Vikarien in Hinsicht der, eigenmächtiger Weise, oder auf Anbefehlung des Ordinariats kopulirten Personen betreff. 266

— — 2. Das Vorzugsrecht der Getreid=Anlehen bei entstehenden Konkursen betreff. . . . 266

— — 3. Von den besondern Vorrechten der Brandversicherungs=Anstalt bei Konkursen, rücksichtlich der Beitrags= und Entschädigungsgelder. . 267

— — 4. Das Vorzugsrecht des Schulfonds=Bücher=Verlags in München, bei Konkursen betreff. 268

— — 5. Das Pfandrecht der Minderjährigen auf das Vermögen ihrer Vormünder betreff. . . 269

— CCCIV. (CCCII.) Das Vorzugsrecht der Wechsel=Forderungen betreff. 270

— — Das Vorzugsrecht der Bierschulden betreff. Nr. 1. 2. 270

— CCCV. (CCCIII.) Das Vorzugsrecht der Fabriken betreff. 271

Zu §. 9. — Von der achten Klasse. 271

— CCCVII. (CCCV.) Die Siegelmäßigkeit der Graduirten betreff. 271

— CCCVIII. (CCCVI.) Die neuern Siegelmäßigkeits=Verleihungen betreff. 271

— — Die Ausdehnung der Siegelmäßigkeit betreff. 272

Seite

Zu §. 16. Nach Nr. CCCXIV. (CCCXII.) 1. Das Separationsrecht der Ewiggeld-Kapitalien betreff. . 272

— — 2. Die Lozirung der während des Konkurses verfallenden Staatsabgaben betreff. . . 272

— — 3. Von dem Jure separationis der Kirchen-Vorlehen in den theueren Jahren betreff. . 273

Zu §. 18. — Die Erläuterung der Gerichtsordnung. K. 20. §. 18. Nr. 1. über das Quasi-Separationsrecht bei Konkursen betreff. 273

Zu §. 19. — Die Lokation bei Konkursen betreff. . . 275

— — Die Aufhebung der pignorum praetoriorum und Vormerkung der Privat-Hypotheken im Großherzogthume Würzburg betreff. . . 276

Allgemeiner Theil.

Verordnungen
über
die gesezliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des baierischen Judiziarkodex in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

Nach Nr. XXI.

1.

Die Einführung der baierischen Gerichtsordnung in den, an die Krone Baiern übergegangenen Fuldaischen Aemtern betreffend.

Der Codex juris bavarici judiciarii nebst den darauf Bezug habenden Novellen, so wie sie in der Provinz Würzburg bereits eingeführt sind, erlangt auch im Bezirke der ehemals fuldaischen Gebietstheile mit dem 1ten Jänner 1817 gesezliche Kraft, und alle bis dahin geltende provinzielle oder statutarische Geseze über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen werden von diesem Zeitpunkte an, als aufgehoben erklärt. Prozesse, welche am 1. Jänner 1817 bereits anhängig gewesen sind, wer-

den in derselben Instanz nach denjenigen Gesezen fortverhandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig geworden, in Kraft gewesen sind. — Was jedoch die in dem Kapitel XX. der erwähnten baierischen Prozeßordnung enthaltenen Geseze über das Prioritätsrecht der Gläubiger betrifft, so behalten in diesem Punkte noch die dermal bestehenden provinziellen, statutarischen Lokations-Ordnungen provisorisch, und bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesezbuchs, ihre gesezliche Gültigkeit. — Auch dürfen diejenigen Bestimmungen erwähnter Prozeßordnung, welche den Besiz der Siegelmässigkeit voraussezen, nicht in Anwendung gebracht werden.

Vom $\frac{1}{13}$. Oktober 1816.

Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1816. p. 2729.

2.

Die Gesezeskraft in dem Amte Redwitz betreffend.

Der Codex juris bavarici judiciarii nebst den darauf Bezug habenden Novellen, erlangt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in dem ehemaligen Amte Redwitz gesezliche Kraft. — Alle bis jezt geltenden Gesezgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten werden von jenem Zeitpunkte an hiemit für aufgehoben erklärt.— Was jedoch die in dem Kapitel XX. erwähnter Prozeßordnung enthaltenen Geseze über das Prioritätsrecht der Gläubiger betrifft, so behalten in diesem Punkte die bis jezt bestehenden provinziellen und besonderen Lokationsordnungen provisorisch und bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches ihre gesezliche Gültigkeit. — Prozesse, welche vom 1sten Oktober dieses Jahres bereits anhängig gewesen sind, werden in derselben

In-

Instanz nach denjenigen Prozeß = Gesezen fortbehandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig geworden, in Kraft gewesen sind.

Vom 31. Juli 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXI. p. 740.

Anmerkung. Da die königl. baier. allgemeinen Regierungsblätter über die Einführung des baierischen Judiziar = Kodex in den, seit dem Jahre 1811 neuerworbenen Gebietstheilen, ausser der zu Nr. 2. bemerkten, nichts enthalten, und die Kreisblätter der acquirirten baierischen Lande hier nicht zu haben sind, so ist es mir eine Unmöglichkeit, in dieser Beziehung etwas weiter anzuführen. — Uebrigens glaube ich sowohl aus der Nr. 1. und 2. resultirenden Einführung des baierischen Judiziar=Kodex, als auch weil derselbe in den fränkischen Provinzen schon am 1. Jänner 1804, und in allen Gebietstheilen des Königreichs am 1. Jänner 1811, in allgemein verbindliche Kraft trat, daß er auch jezt im Fürstenthume Aschaffenburg und in den übrigen neu erworbenen baierischen Gebietstheilen gesezliche Kraft erlangt haben werde.

Man sehe die Novellen zur baierischen Gerichts = Ordnung v. 1811. p. 7. u. 24. (Nr. VI. und XX.)

Spezieller Theil.

Verordnungen
über
die einzelnen Materien des baierischen Judiziar-Kodex.

Erstes Kapitel.
Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

(Zu §. 1.)

XXII.

Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend.

Die Verordnung vom 9. Oktober 1807 bezieht sich blos auf Erkenntnisse eines staatsrechtlich inkompetenten auswärtigen Gerichts wider einen baierischen Unterthan.

Vom 2. Junius 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXVIII. p. 745.

Die Befugnisse der Patrimonial-Gerichte in Beitreibung der liquiden Gerichts- und Grundgefälle und anderen unbestrittenen grundherrlichen Prästationen betreffend.

1.

Die Gerichtsherrn sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grundgefälle und andere unbestrittene grund-

herr-

herrliche Präſtationen, nicht aber ſolche, welche aus Darlehen oder andern perſönlichen Foderungen entſprungen ſind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu laſſen, ſo weit der Grundunterthan unter ihrer eigenen Jurisdiktion geſeſſen iſt.

Vom 16. September 1808.

A. Reg. Bl. von 1808. St. LVII. p. 2251. (§. 20.)

2.

Vorſtehende Befugniſſe kommen auch den Herrſchafts- und Ortsgerichten zu.

Vom 16. Auguſt 1812.

A. Reg. Bl. von 1812. St. XLVIII. p. 1521. 1526. und 1547. (§§. 61. 81. 82. und 153.)

Man vergleiche hierüber und hinſichtlich der Exekutionsbefugniſſe der Rent- und Poſtämter, ſo wie der Stiftungs- und Kommunal-Adminiſtrationen, die unten Nr. CCLXXIII. CCLXXVI. und CCLXXVII. angeführten geſezlichen Beſtimmungen.

(Zu §. 3.)

XXIII.

1.

Von der Kompetenz des Gerichtsſtandes des Wohnortes und des privilegirten in Verlaſſenſchaftsſachen.

Unſern Gruß zuvor. Demnach vermög eines von Unſerer Hofkammer in München ex commissione nostra sub dato 24. Januarii abhin anher erfolgten Befehls gnädigſt verordnet worden: Weil einige zeither zwiſchen den Jurisdiktions-Obrigkeiten ſich verſchiedene Irrungen anbegeben, theils Orten ſich auch gefügt, daß einige Unterthanen entweders unter mehreren Jurisdiktionen ihre Güter und Vermögen inngehabt, oder unter einem andern Gerichtszwang verſtorben, als ſie ihr Anweſen

sen besessen, daß hierinfalls nach Maßgab des Cod. Jud. Cap. 1. §. 14. et civilis P. III. Cap. 1. §. 17. Num. 3. et 4. dann der churbaierischen Taxordnung, welche der Oberpfälzischen zur Erläuterung dient, in dergleichen Umständen diejenige Obrigkeit, unter welcher der Verstorbene sein Domicilium gehabt, oder da er es unter zwei Obrigkeiten genossen, jene, unter deren selber verstorben, die Obsignation und Inventur vorzunehmen befugt seyn, die andere Obrigkeit hingegen, über die in ihrer Jurisdiktion entlegene Güter die Beschreibung und Schätzung vornehmen, jedoch solche der Domizil-Obrigkeit zuschicken solle, damit diese in das Inventarium eingetragen, und auf solche Weise ein Ganzes gemacht, sohin alles in Ordine berichtiget werden und den bisherigen Irrungen künftig vorgebeugt seyn möge.

Als hat jede Obrigkeit in derlei Fällen sich hiernach zu achten und dieser gnädigsten Verordnung stricte nachzuleben, des Endeswillen den Empfang dies bei drei Reichsthaler Strafe zu bescheinen.

Amberg den 8. Dezember 1764.

M. G. S. Bd. II. p. 1336.

2.

Die Behandlung der Verlassenschaften der aus Armen-Instituten ernährten Personen betreffend.

Die Obsignation, Inventur und sonstige Behandlung des Nachlasses derjenigen, die aus Armen-Instituten Unterhalt bezogen haben, gebührt, wie bei anderen Privatpersonen nach der Vorschrift des baierischen Civil-Kodex P. III. Cap. I. §. 17. und 18. dem ordentlichen persönlichen Richter des Verstorbenen; die Polizei-Behörden oder die sonstigen administrativen Stellen der Armen-Institute haben sich in dergleichen Verlassenschafts-

Ver-

Verhandlungen nicht zu mischen; dagegen liegt ihnen ob, beim Tode eines solchen Scheinarmen den Ersaz des von demselben aus der Armen-Anstalt bezogenen Genusses bei der gerichtlichen Behörde aus der Erbschafts-Masse auf gehörigem Wege zurückzufodern.

Vom 9. Dezember 1808.

A. R. Bl. von 1808. St. LXXII. p. 2888.

3.

Die besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staats-Dieners betreffend.

Seine königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden nach Vernehmung des geheimen Raths nachfolgende Verhaltungsmaßregeln für diese Fälle zur Nachachtung der Gerichte und allgemeinen Wissenschaft kund zu machen.

I.) Bei den königl. geheimen Staats- und Konferenz-Ministern werden Seine königliche Majestät jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle selbst die Bestimmung geben, Wer aus besonderm allerhöchsten Auftrage die Siegelung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amts-schriften s. a. vorzunehmen habe.

II.) Bei den Mitgliedern des geheimen Rathes im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des General-Sekretärs, bei den Vorständen der Ministerial-Sektionen, bei den geheimen Referendären, Kabinets-Sekretären und General-Sekretären der königl. Ministerien hat jedesmal sogleich der betreffende königl. Staatsminister wegen Sieglung gedachter Amtspapiere s. a. diese Verfügung zu treffen.

III.)

III.) Bei allen übrigen königlichen Staatsbeamten haben deren Vorgesezte, oder die Gerichtsbehörden von Amtswegen zu besorgen, daß jedesmal wegen der Amts-papiere, Gelder oder Effekten ein Registraturs-Individuum des betreffenden Amtszweiges zur Mitsiegelung beigezogen werde.

IV.) Da übrigens diese Anordnungen sich nicht weiter, als auf die dem Staate angehörigen Amts-Papiere, Gelder oder Effekten erstrecken, die Sperre des übrigen Vermögens des Verstorbenen aber, und die Behandlung der übrigen Nachlassenschaft desselben dem kompetenten Gerichte nach gesezlichen Vorschriften zusteht, so folgt hieraus von selbst, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht, oder die zum Obsignations-Akt gesezlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration dann Ausscheidung und Aushändigung der Amts-Papiere s. a. mit den königl. Abgeordneten gemeinschaftlich unter Zuziehung der Erbs-Interessenten vorzunehmen, und von den kön. Abgeordneten der Empfang der vorgefundenen Amts-Papiere s. a. zu bescheinigen ist.

V.) Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effekten ein Staats- oder Privateigenthum seyen, so hat das kompetente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einsweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es seye denn, daß durch diese Maßregeln und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle

es

es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional-Verfügung zu treffen.

Vom 2. September 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LVII. p. 1105. ff.

4.

Den Gerichtsstand der adelichen Gutsbesizer, deren Güter unter der Hoheit mehrerer Souverains liegen, betreffend.

Adeliche, welche nach dem Rechtsbegriffe des Domizils ein mehrfaches Domizil haben, können von fremden sowohl, als Unseren eigenen Unterthanen, entweder bei Unserem Hofgericht, oder bei den obern Justizstellen jener Staaten, wo sie ihre übrigen Wohnorte haben, belangt werden. In der Erwartung, daß in den benachbarten Staaten Unsers Großherzogthums gleiche Grundsäze aufgestellt werden, befehlen Wir Unsern oberen Justizstellen, auf die gehörige Bescheinigung der Einrede der Prävention die etwaigen Klagen ab- und an die prävenirte Gerichtsstellen zu verweisen.

In der Erwägung, daß das Wohl adelicher Familien, welche von dem Loose, wegen ihrer Güter der Hoheit verschiedener Souverains unterworfen zu werden, betroffen worden sind, in den geeigneten Fällen die Anordnung eines universellen Gerichtsstandes dringend gebiete, bevollmächtigen Wir Unser Hofgrricht, gegen wechselseitige Anerkennung dieses Grundsatzes den universellen Gerichtsstand jenes Landes anzuerkennen, wo sich der größte Theil des Vermögens eines verstorbenen, oder in die Gant verfallenen Adelichen befindet.

Nicht minder bevollmächtigen Wir Unser Hofgericht, gegen Zusicherung der Reciprocität die Vormünder anzuerkennen, welche von der Pupillarstelle jenes Landes be-

benannt werden, wo der Pupill den größten Theil seines Vermögens hat. Nur sollen dieselben auch bei Unserm Hofgerichte den Vormündereid ablegen, und nach den Gesetzen jährliche Rechnung über das in Unserem Lande befindliche Vermögen der Pupillen stellen.

Werden aber diese Grundsätze von den benachbarten Regierungen nicht angenommen; so wird Unser Hofgericht in den zu einem universellen Gerichtsstande geeigneten Fällen, in Bezug auf das in Unserem Großherzogthume vorhandene Vermögen rechtlicher Ordnung nach verfahren, und den im Auslande befindlichen Pupillen in derselben Beziehung eigene Kuratoren bestellen.

Vom 9. Juni 1807.

An
das Hofgericht zu Würzburg.

W. Reg. Bl. v. 1807. p. 51. (§.§. 30 -- 33.)

5.

Den Gerichtsstand der beurlaubten Legionisten betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß, da die allerhöchste Entschließung vom 27. November v. J. ausdrücklich erklärt hat, daß die Bataillons der mobilen Legionen in ihren bisherigen Verhältnissen ohne Veränderung verbleiben sollen, die beurlaubten Legionisten von dem Tage der verfügten allgemeinen Beurlaubung derselben dergestalt in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten, daß sie wieder der Civilgerichtsbarkeit in jeder Beziehung gänzlich unterworfen sind.

Vom 23. Februar 1816.

Novellen zur baierischen Gerichtsordnung, Würzburg 1817. pag. 5 f. (§. 1.)

(Zu §. 4. u. 5.)

XXV.

1.

Die Stellung der baierischen Unterthanen an ausländische Gerichte betreffend.

Die Verordnung vom 20. Mai 1805 wurde erneuert und bestätigt durch den Art. 30. Thl. II. des baierischen Strafgesezbuchs vom Jahre 1813. wo es heißt:
„Kein baierischer Unterthan darf einem auswärtigen „Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen „von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, „zu untersuchen, und blos nach baierischen Gesezen zu „strafen; jedoch vorbehaltlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge oder besonderer Uebereinkunft."

2.

Die Requisition um Auslieferung baierischer Unterthanen wegen Verbrechen oder Vergehen, von ausländischen Behörden betreffend.

Im Namen rc.

Seine Majestät der König haben Sich nach dem Inhalte eines allerhöchsten Rescripts vom 17. Februar 1816 allergnädigst bewogen gefunden, den Untersuchungsgerichten die Requisition ausländischer Behörden um Auslieferung eines baierischen Unterthans, welcher wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens angeschuldigt ist, zu überlassen, ohne daß sie, hierüber eine Anzeige zu machen, und die besondere Ermächtigung einzuholen, ferner verbunden seyen; jedoch soll der Erfolg einer jeden Requisition vom Untersuchungsgerichte an

das

das k. Hofgericht einberichtet werden, welches die weitere Anzeige an das königl. geheime Justiz-Ministerium zu machen hat.

In allen übrigen Fällen der Korrespondenz mit ausländischen Behörden, und der an diese zu erlassenden, oder von denselben ergehenden Requisitionen soll es bei den bisherigen Vorschriften verbleiben.

Decretum Würzburg am 29. Februar 1816.

Königl. Hofgericht.

H. v. Heß.

Marx.

Sammlung der nachträglichen Verordnungen zum Strafgesetzbuche f. d. Königr. Baiern. Würzburg 1817. pag. 30.

3.

Die Stellung eines baierischen Unterthans als Zeugen an ausländische Gerichte in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Stellung eines baierischen Unterthans an ausländische Gerichte als Zeugen in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur dann statt finde, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Rekognoscirung seines Eigenthums, oder eines Verbrechers, oder der Zeugen, oder Mitschuldigen, zur gleichen Rekognoscirung eines Verbrechers, oder zur Konfrontation erforderlich ist, oder die Vernehmung der Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht genügt, weil z. B. die Zeugen an einen bestimmten Ort geführt werden müssen.

Vom 24. November 1815.

Sammlung der nachträglichen Verordnungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Würzburg 1817. p. 56. f.

---

4. Die

4.

Die Kompassirung der in königlichen Staatsdiensten stehenden Personen betreffend.

Seine Majestät der König haben auf die Anfrage, ob die gesetzliche Verordnung, wonach eine in den königlichen Staatsdiensten stehende Person an das Gericht des Ortes, wo sie sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, nicht zu kompassiren erlaubt ist, auch noch jetzt beobachtet werden dürfe? zu eröffnen geruht, daß jene Bestimmung in Folge der Konstitution des Reiches und der neuen Organisation der Gerichtsverfassung für aufgehoben zu betrachten sey.

Vom 21. September 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXII. p. 1475.

Man sehe auch das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern v. J. 1813. Thl. II. Art. 22. 432. u. 433.

Anmerk. Zu §. 4. u. 5. vergleiche man übrigens noch die Art. 22, 24, 31, 32 u. 457. Thl. II. des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern v. J. 1813.

(Zu §. 11.)

A. Von der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände.

XXIX.

Der Postbeamten.

Erneuert wurde die Verordnung vom 19. Dezember 1808 im k. b. Großherzogthume Würzburg.

Int. Bl. für das Großherzogthum Würzburg v. 1815. p. 818.

B. Von

B. Von dem besonderen Gerichtsstande einzelner Personen und Klassen.

XXX.

Den Gerichtsstand der Besitzer von Ortsgerichten betreffend.

In dem organischen Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 §. 175. ist den Ortsbeamten, welche ihren Wohnsitz in dem nämlichen Landgerichtsbezirke haben, wo das von ihnen verwaltete Ortsgericht liegt, der Gerichtsstand der Landgerichts-Aktuarien eingeräumt.

Seine Königliche Majestät finden Sich daher bewogen, auch den Besitzern der Ortsgerichte den Gerichtsstand der Landrichter in Real- und Personal-Sachen anzuweisen.

Vom 26. April 1814.

A. Reg. Bl. v. 1814 St. XXXV. p. 953.

XXXI.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der Mediat-Unterrichter.

1.

Ein befreiter Gerichtsstand kann von den Beamten des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, und nach deren Tod von ihren Witwen und Kindern, welchen der Herr Fürst Pensionen verleiht, und die sich zur Klasse der sogenannten Honoratioren eignen, nicht in Anspruch genommen werden.

Vom 27. März 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXVIII. p. 843. (§. II. Lit. d.)

2. Die

2.

Die Mitglieder der Justiz-Kanzleien und die Herrschaftsrichter haben gemäß der Verordnung vom 30. September 1809 ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, in welchem das Herrschaftsgericht liegt, und in zweiter Instanz bei dem Appellationsgerichte des Kreises.

Denselben Gerichtsstand haben die Adjunkten und Aktuare.

Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1548. (§. 156.)

3.

Der Gerichtstand der dermaligen Patrimonialrichter ist provisorisch nach dem §. 175 des Ediktes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 (Reg. Bl. v. 1812 S. 1553) zu bemessen, nach welchem die Ortsbeamten, welche ihren Wohnsitz in dem nämlichen Landgerichtsbezirke haben, wo das von ihnen verwaltete Ortsgericht liegt, in Ansehung des Gerichtsstandes den Landgerichts-Aktuarien gleichgehalten werden. Haben sie ihren Wohnsitz außerhalb des Landgerichtes, ohne daselbst mit einer Lokalgerichtsverwaltung bekleidet zu seyn, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnortes unterworfen.

Vom 18. August 1815.

B. Intell. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1815. St. XXXIV. p. 739.

XXXIII.

Die Gerichtsbarkeit über die Juden betreffend.

Alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande sie angesprochen werden wollte, ist den Rabbinern bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen

ständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Richtigkeit der Handlung von selbst versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei den k. Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze des Königreichs, in so weit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

Vom 10. Juni 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XXXIX. p. 930 f. (§. 30.)

XXXIV.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der Glieder des königlichen Hauses.

Erneuert und bestätigt wurde die allerhöchste Bestimmung vom 24. Julius 1808 durch das königliche Familien-Gesetz vom 18. Jänner 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816 St. XL. p. 774 f. (Tit. X. Art. 89 u. 90.)

Von dem privilegirten Gerichtsstande Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt, dann dessen Nachkommen und Nachfolger.

Bei allen Zivil- und persönlichen Rechtssachen, welche Seine königliche Hoheit, den Herzog von Leuchtenberg betreffen könnten, behalten Seine Majestät der König Allerhöchst Sich unmittelbar das Erkenntniß bevor, indem Allerhöchstdieselben Ihre richterliche Gewalt dem Staatsministerium der Justiz übertragen werden, welches in Gemäßheit der bestehenden Geseze und der vorgeschriebenen Gerichtsordnung einzuschreiten hat. Seinen Nachkommen und Nachfolgern wird ein privilegirter

Gerichtsstand bewilligt, nämlich bei den königl. Appellationsgerichten in erster Instanz und in zweiter Instanz bei dem königl. Ober-Appellationsgerichte.

In peinlichen Fällen soll jeder Chef dieses fürstlichen Hauses das Recht der Austrägal-Instanz, nämlich von seines Gleichen gerichtet zu werden, geniessen. In einem solchen Falle hat der königl. Justiz-Minister seine Funktion als Großrichter auszuüben, das Gericht zu eröffnen und demselben vorzusitzen. Es kommt jedoch dieses privilegirte ausserordentliche Tribunal nur dem jeweiligen Chef des erwähnten fürstlichen Hauses zu; die nachgebornen Mitglieder sind in peinlichen Sachen lediglich dem gewöhnlichen gerichtlichen Forum untergeben.

Vom 15. November 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 950 f. (Tit. I. Art. 7. u. 9.)

XXXV.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der Stiftungen.

1.

Seine Majestät der König haben durch ein allerhöchstes Rescript dem Damenstifte zur heiligen Anna in München, gleich den unter unmittelbarer Administration stehenden Stiftungen, den privilegirten Gerichtsstand zu ertheilen geruht.

Vom 15. März 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXIV. p. 447.

2.

Die Armen-Pflegen geniessen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Geseze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen.

Vom 17. November 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XLI. p. 780. (Art. 2.)

XXXVII.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der mediatisirten Fürsten und Grafen.

1.

Erneuert und bestätigt wurde die Verordnung vom 24. Julius 1808. mit dem Beifügen, daß auch dem ehemaligen Reichsadel der privilegirte Gerichtsstand zukomme, und die fürstlichen und gräflichen Häuser der ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen für sich und ihre Familien den privilegirten Gerichtsstand geniessen.

Teutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXVIII. p. 652. ff. (Art. 14.)

2.

Civilpersonen, welchen ein bevorzugter Gerichtsstand zukommt, werden durch das Kriminalgericht erster Instanz untersucht, vorbehaltlich der General-Untersuchung und der provisorischen Verhaftung, als wozu, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, das Untergericht gleichfalls ermächtiget ist.

Lezteres gilt auch von den mediatisirten Fürsten und Grafen, vorbehaltlich des ihnen durch die königl. Dekla-

klara-

klaration vom 19. März 1807. zugestandenen Austrägalgerichts.

Strafgesezbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813. Art. 28. Thl. II.

Von dem privilegirten Gerichtsstande des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis.

Nach der königlichen Deklaration vom 19. März 1807. hat der Herr Fürst von Thurn und Taxis in allen ihn betreffenden Real- und Personal-Klagen ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und lezter Instanz bei dem königl. Oberappellationsgerichte, und in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, genießt derselbe und seine Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter seines Standes gerichtet zu werden.

Vom 27. März 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXVIII. p. 841. (Lit. A.) Man vergleiche A. Reg. Bl. v. 1807. St. XIII. p. 469. (§. 9. 11.) und v. 1808. St. XLIII. p. 1787. und 1794. (§. 11. und 34.)

XXXVIII.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der ersten Staats- Hof- und Militär-Beamten.

1.

Die Majoratsbesizer geniessen nach der Verordnung vom 14. Dezember 1808. den befreiten Gerichtsstand in allen Personal- und Real-Klagen bei den einschlägigen Appellationsgerichten, und zwar, so viel die

Majorate betrifft, bei jenem, wo sie immatrikulirt, und die Lehen, wo sie gelegen sind.

Vom 22. Dezember 1811.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. I, p. 36. (§. 72.)

2.

Jenen mit dem befreiten Gerichtsstande begnadigten Individuen, welche sich durch General-Kommissariatische Zeugnisse ausweisen können, der, wegen Belassung desselben bei vorhabender Majorats- oder Herrschafts-Gerichts-Errichtung am 9. März dieses Jahres erlassenen, Verordnung (Reg. Bl. St. XV. S. 355.) volles Genüge geleistet zu haben, bewilligen Seine Königliche Majestät hiemit bis zur erfolgenden definitiven Entschliessung auf die von ihnen überreichten Plane, die Fortdauer des privilegirten Forums.

Vom 18. Dezember 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. LXVII. p. 1569.

Von dem privilegirten Gerichtsstande im Großherzogthume Würzburg.

1.

Im Namen ꝛc.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch die Ueberzeugung, daß der in der Provinz Würzburg noch dermal geltende privilegirte Gerichtsstand, so über alle Grenzen ausgedehnt ist, daß er mit dem in anderen Bezirken des Königreichs bestehenden im auffallenden Mißverhältnisse steht, und einer großen Zahl von Familien die Wohlthat einer dreifachen Instanz entzieht, allergnädigst bewogen gefunden mittels allerhöchsten Rescripts vom 26. September d. J. diesen gefreiten Ge-

richts-

richtsstand provisorisch, und bis über diesen Gegenstand allgemeine in dem Königreiche künftig zu beobachtende Normen eintreten werden, dergestalt zu beschränken, und zu bestimmen, daß vom 1. October d. J. angefangen in der Provinz Würzburg nur mehr der königl. Fiskus, die Adelichen, die Militärs, dann die höhern Staatsdiener vom Sekretär ausschließig angefangen aufwärts, mit ihren Frauen und Kindern, endlich die höhere Geistlichkeit ihr privilegirtes Forum bei dem königl. Hofgerichte in Würzburg behalten, alle übrigen bisher Privilegirten aber sammt ihren Familien dem gemeinen Gerichtsstande ihres Wohnortes in erster Instanz untergeordnet seyn sollen.

Es gehen in Folge dessen mit dem ersten Oktober dieses Jahres nicht allein alle sich neu ergebenden Rechtssachen, welche diese ehedem Privilegirte betreffen, sondern auch die noch bei dem königl. Hofgerichte in Würzburg anhängigen und noch nicht definitiv geschlichteten oder entschiedenen Rechtsgeschäfte und Streite derselben, so ferne sie anders bei lezterem als Beklagte vorkommen, an denselben neuen Gerichtsstand in erster Instanz über.

Würzburg am 12. Oktober 1815.

Königl. Hofkommission.

Freih. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1815. Nro. 111. p. 2442.

2.

Im Namen ꝛc.

Das königl. Hofgericht findet sich veranlaßt, den sämmtlichen ihm untergeordneten Gerichtsbehörden und Rechtsanwälten in dem Großherzogthume Würzburg, ausser den durch das Intelligenzblatt bekannt gemachten

allge=

allgemeinen allerhöchsten Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand im Großherzogthume — noch insbesondere ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche provisorisch den Gerichtsstand bei dem königl. Hofgerichte behalten, oder welchen dermal ein anderes eximirtes Forum angewiesen wurde, — in der Anlage mitzutheilen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und Rechtsanwälte haben sich hiernach genau zu achten, und werden nebstdem diejenigen Untergerichte — ausser dem königlichen Stadtgerichte dahier — in deren ordentlichen Gerichtsbezirke sich der Sterbfall einer Person ereignet, welcher jezt der eximirte Gerichtsstand bei dem k. Stadtgerichte dahier angewiesen wurde — darauf erinnert, daß sie nunmehr rücksichtlich des königl. Stadtgerichts dahier dasselbe zu beobachten haben, was die bisherigen Geseze und Observanz ihnen rücksichtlich des k. Hofgerichtes zur Pflicht machen.

Würzburg den 29. Dezember 1815.

Königl. Hofgericht.

H. v. Heß.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Großherzogthume Würzburg provisorisch den privilegirten Gerichtsstand bei dem k. Hofgerichte behalten, oder welchen einsweilen ein anderes eximirtes Forum angewiesen wurde.

Durch das allerhöchste Rescript vom 26. September d. J., den über dessen Anwendung unterm 2. Oktober d. J. an Seine Majestät den König zum geheimen Staatsministerium der Justiz vom k. Hofgerichte erstat-

erstatteten Bericht, und die hierauf unterm 23. Dezember 1815. erfolgte allerhöchste königl. Entschliessung, sind nun in dem oben bemerkten Betreffe nachfolgende provisorische Normen entstanden:

I.

Den privilegirten Gerichtsstand bei dem königl. Hofgerichte behalten provisorisch:

A. a) der allerhöchst-landesherrliche Fiskus;
b) die Stiftungen und Korporationen in bisher hergebrachter Art. —

B. Die Adelichen, und zwar mit Inbegriff:
a) der zu diesem Stande gehörigen moralischen Personen;
b) sämmtlicher in der allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1812. (Intell. Bl. v. 1815. St. 122. S. 2709.) benannten Adelsklassen;
c) der durch königl. Militär- und Civil-Verdienstorden bis zum Grade der Ritter einschließlich Begnadigten, so wie derjenigen, welchen Seine Majestät der König fremde Orten zu tragen, allergnädigst gestatteten, wozu dahier insbesondere jene des großherzoglich-toskanischen St. Josephs-Ordens gehören;
d) der fremden Adelichen.

Bei diesen sämmtlichen adelichen Personen wird jedoch vorausgesezt, daß deren adelicher Stand entweder notorisch, oder im Zweifel von ihnen zu bescheinigen sey. Zugleich wurde aber bestimmt, daß dem nicht adelichen Erwerber adelicher Rittergüter — als solchen — der privilegirte Gerichtsstand nicht zustehe.

C. Die Militär-Personen, und zwar:
a) wie bisher nur die Staabsoffiziere vom Obersten aufwärts, und mit Einschluß der Obersten, jedoch auch
b) die fremden Militär-Personen gleichen Ranges.

D. Die

D. Die höheren Staatsdiener vom Kollegial-Sekretär ausschließlich angefangen aufwärts.

Insbesondere gehören hieher:

a) die wirklichen aktiven Kollegial-Räthe der oberen Landesstellen mit Einschluß der Schul-Kommission — im Gegensaze der Räthe der (wenn auch in kollegialer Form bestehenden) Administrationen höherer Korporationen, Stiftungen, oder Untergerichte.

b) Die ordentlichen Professoren der hiesigen Universität.

c) Der königl. Oberpostmeister dahier.

d) Der k. Stadtoberrichter dahier.

e) Der k. Polizeidirektor dahier.

f) Ausser dem mit dem Kollegialraths-Range ausdrücklich begabten königlichen Direktor der Rechenkammer — auch die königlichen Direktoren des Juliushoffspitälischen Administrationsrathes, und des Universitäts-Receptorates.

Gleichfalls gehören hieher:

g) Die pensionirten und quiescirenden vormals fürstl. und großherzogl. wirklichen Kollegial-Räthe, oder diesen gleichstehende Personen, wenn selbe nicht auf irgend eine andere Art diese Standes-Eigenschaft verloren haben, z. B. durch Annahme eines untergerichtlichen Amtes ohne einen allerhöchst-bewilligten Vorbehalt ihrer Standeseigenschaft als Kollegial-Räthe.

Endlich

h) diejenigen Titular-Kollegialräthe, welchen nebst dem Titel, auch der Rang eines Kollegialrathes verliehen wurde.

E. Die höhere Geistlichkeit, sowohl inländische als fremde, jedoch beschränkt auf nachstehende:

a) Kapitularen und Domizellaren bestehender oder aufgelöster Dommstifter.

b)

b) Wirkliche, aktive oder nicht aktive, jedoch ihre Standeseigenschaft nicht aufgegebene, Geistliche-Vikariats- oder Konsistorialräthe, und

c) Vorsteher, oder Vorsteherinnen bestehender oder aufgelöster Kollegiatstifter, Abteien und Probsteien — im Gegensaze blosser Mönchsklöster.

II.

Der eximirte Gerichtsstand bei dem königl. Stadtgerichte in Würzburg wurde einsweilen angewiesen;

A. den Land- und Mediat-Unterrichtern, Patrimonialrichtern, dann Mitgliedern der standesherrlichen Justiz-Kanzleien.

B. Den sämmtlichen Pfarrern in dem Großherzogthume. —

III.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Gattinnen, Witwen und Kinder der privilegirten, oder eximirten Personen geniessen gleichfalls das privilegirte oder eximirte Forum so lange, als sie ihren Stand nicht verändern.

2) Alle übrige bisher Privilegirte, sammt ihren Familien, sind dem gemeinen Gerichtsstande ihres Wohnortes, in erster Instanz untergeordnet.

Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1816. Nro. 1. p. 9.

Den privilegirten Gerichtsstand in den ehemals fuldaischen Gebietstheilen betreffend.

Das in den ehemals fuldaischen Gebietstheilen in Uebung gestandene Forum privilegiatum reale wird von nun an aufgehoben, der befreite persönliche Gerichtsstand aber in der Ausdehnung und nach den Bestimmungen als bestehend erklärt, wie dieses in den allerhöchsten

sten Rescripten vom 26. September und 23. Dezember des verflossenen Jahrs (Intell. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg 1815. Nr. 111. S. 2442., und 1816. Nr. 1. S. 9,) ausgesprochen ist.

Vom $\frac{1}{13}$. Oktober 1816.

Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1816. p. 2729.

Man vergl. die vorstehenden Numern 1. 2.

LIII.

Von dem Gerichtsstande der Militär-Personen.

1.

Militär-Personen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten.

Treffen bei demselben Verbrechen Civil- und Militär-Personen zusammen; so wird sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesezt.

Strafgesezbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813. Art. 27. Thl. II.

2.

Die bei der Armee zur Bestrafung der gemeinen Verbrechen bis jezt vorgeschriebene peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Karl des V. wird dergestalt aufgehoben, daß das allgemeine Strafgesezbuch für das Königreich Baiern von dem im Promulgations-Edikte vom 16. Mai l. J. festgesezten Zeitpunkte an, und den darin enthaltenen übrigen Bestimmungen bei den Militärgerichten in gesezliche Kraft und Wirkung tritt.

Vom 16. August 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XLV. p. 1050.

3. In

3.

In Civilrechtsgegenständen sollen für die königliche Gendarmerie die Legions-Commandos in so lange als erste Instanz bestehen, als auch für die übrigen königl. Militärabtheilungen das Provisorium vom 15. April 1809. seine Anwendung findet, und die Bestimmung des §. 4. Titel VI. der ReichsConstitution suspendirt bleibt. Die Legions-Commandanten selbst und das zum Corps-Commando gehörige Personal finden hingegen in Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1810. ihre erste Instanz bei den Lokal-Untergerichten, da Seine Königl. Majestät dem Corps-Commando der Gendarmerie so wenig, als einem der königl. General- oder Brigade-Commandos irgend eine Kompetenz in Civilrechts-Gegenständen einräumen wollen, so hat der Appellationszug in zweiter und dritter Instanz an die höheren königl. Civilgerichte einzutreten. — Was die Kriminal- und Militär-Verbrechen anbelangt, sollen dieselben gleichfalls in erster Instanz durch die einschlägigen Legions-Commandos abgeurtheilt, die Revision aber in zweiter Instanz durch das Korps-Commando, in dritter und lezter Instanz durch das General-Auditoriat verfügt werden.

Vom 27. August 1813.

K. Reg. Bl. v. 1813. St. XLVII. p. 1097.

4.

Zum Wirkungskreise des Staats-Ministeriums der Armee eignet sich die Justiz-Pflege über alle Militär-Personen, ohne Unterschied des Ranges, über ihre Gattinnen und Kinder; über ihre Civil-Ehehalten; jedoch über leztere nur dann, wenn die Armee sich im Felde, auf dem Marsche, oder zum Theil in blockirten oder belagerten Pläzen befindet, und zwar in Dienst- und persönli-

sönlichen Rechtssachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen; über alle die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdenden Civil-Personen, jedoch durch vermischte Gerichte, wobei, wenn der beklagte Theil eine Civil-Person ist, der betreffende Civil-Kommissär den Vorsiz nimmt, im entgegengesezten Falle aber der betreffende Militär-Kommissär den Vorsiz hat.

Ueber alle wegen Militär-Lieferungs-Kontrakten und ökonomischen Gegenständen entstehende Foderungen und Streitigkeiten, die eine rechtliche Entscheidung nothwendig machen.

Vom 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVI. p. 359. (§. 95.)

Von der Gerichtsbarkeit der National-Garde II. und III. Klasse in Dienstsachen.

Während der wirklichen Dienstesleistung der National-Garde II. Klasse tritt in Dienstessachen die Anwendung der Kriegsgeseze ein, und die Gerichtsbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

Diese Bestimmung wurde dahin erläutert, daß die Nationalgarde II. Klasse während der wirklichen Dienstesleistung, nicht nur in eigentlichen Dienstsachen, sondern in allen Gegenständen der Strafgerichtsbarkeit den königlichen Militärgerichten unterstehen, und nach den für das königl. Linien-Militär bestehenden Strafgesezen abgewandelt werden sollen.

Die Bürger-Soldaten (National-Garde III. Klasse) behalten ihren ordentlichen Gerichtsstand, ausgenommen in Dienstes-Sachen, für welche durch die Verordnungen vom 23. Dezember 1807. (Reg. Bl. St. LV. S. 1945.)

dann

dann vom 24. Mai 1809. (Reg. Bl. St. XXXVIII. S. 858.) eigene Bürger-Militärgerichte angeordnet sind; — ihre Gerichtsbarkeit wird nach den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften ausgeübt.

Vom 10. Juni und 8. Oktober 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XXXVII. p. 856 u. 890. (§. 18 u. 79.) und St. LIV. p. 1273.

LIV.

Von dem Gerichtsstande der Akademiker auf der Universität Landshut.

Da in Folge des königlichen Ediktes über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808. die ehemalige privilegirte Gerichtsbarkeit der Universität aufgehoben ist, so sind die Studierenden in allen Civil- und Strafrechts-Sachen, welche Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, den gewöhnlichen dafür angeordneten Gerichten untergeben.

Seine Königliche Majestät haben jedoch bewilliget, daß dem Rektor und akademischen Senate eine väterliche und respective vormundschaftliche Gewalt über die auf den königlichen hohen Schulen Studierenden in der Art verbleibe;

daß Klagen gegen Studierende in Civilrechtssachen überhaupt von den einschlägigen Justizbehörden nicht eher angenommen und einer gerichtlichen Behandlung (jene provisorischen Verfügungen, welche wegen einer Gefahr auf dem Verzuge zu treffen sind, allein ausgenommen) unterworfen werden sollen, bis der Kläger durch eine Bescheinigung aus dem Rektorats-Protokolle bewiesen haben wird, daß die Vermittlung des Rektorats über die streitige Sache versucht und fruchtlos geblieben sey.

Da

Da die Gegenstände, welche die allgemeine Polizei betreffen, zur Kompetenz der allgemeinen Polizeibehörde gehören, und diese nebst dem Rektor und akademischen Senate auch über die Beobachtung der übrigen besondern polizeilichen Verfügungen zu wachen hat; so sind die Studierenden verpflichtet, die Lokal-Polizei-Behörde in ihrem Wirkungskreise als eine obrigkeitliche Person, welcher sie, wie die übrigen Einwohner der Universitätsstadt untergeben sind, zu achten, auf ihre Vorladung ohne Weigerung zu erscheinen, ihren Anordnungen und Erkenntnissen zu gehorchen.

Jede Beleidigung der Polizeibehörde während der Ausübnng ihres Amtes, so wie jede Widersezung gegen ihre Verfügungen, ist nach Befinden der Umstände als Verbrechen oder Vergehen der Obrigkeit zu bestrafen.

Vom 6. März 1814.

Akademische Geseze für die königl. baier. Universität zu Landshut vom 6. März 1814. p. 37. (Titel VII. §. 7 bis 9.)

Anmerkung: Statt der Verordnung vom 14. März 1807. wegen der Duelle der Studierenden, sehe man nunmehr die akademischen Geseze der königl. Universität Landshut vom 6. März 1814. Titel IV. §. 11 — 22. p. 25. ff.

Die aufgehobene Gerichtsbarkeit der Schüzen-Kommissarien in erster Instanz betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König in dem organischen Edikte über die Gerichtsbarkeit, erlassen am 24. Juli 1808. (Reg. Bl. 1808. St. XLIII. S. 1785 — 1800.) Titel V. §. 59. festgesezt und verordnet haben, daß vom 1. Jänner 1809. die Geschäfte aller jener Gerichtsbehörden aufhören, welche von Allerhöchstdenselben nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind; so ist unmittelbare Folge dieses allerhöchst

ausge-

ausgesprochenen Gesezes, daß auch die in den besonderen Schüzenordnungen den Schüzen-Gilden, oder derselben Kommissarien und Schüzenmeistern anvertraute Gerichtsbarkeit nicht mehr fortbestehen könne.

Indem Seine Königliche Majestät nun diese Gerichtsbarkeit als aufgehoben hiemit ausdrücklich erklären, übertragen Allerhöchstdieselben dieselbe zugleich den ordentlichen Gerichten eines jeden Ortes, wo Schüzen-Gilden bestehen, und beschränken die Schüzen-Kommissarien und Schüzenmeister lediglich auf die Aufsicht und Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und Handhabung der Disciplin über die Mitglieder der Schüzengesellschaft, wornach dieselbe von ihnen mit den in den Schüzen-Ordnungen enthaltenen Geldstrafen, und temporären Ausschliessung von der Gesellschaft nach Umständen gebüßt werden können.

Vom 15. September 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. LI. p. 1185. f.

LVIII.

Die in vorkommenden Sterbfällen protestantischer Pfarrer vorzunehmende Verlassenschafts-Versiegelung betreffend.

Da in Ansehung der Verhältnisse, die bei Versiegelung der Verlassenschaft eines verstorbenen protestantischen Pfarrers eintreten können, die allerhöchste Verordnung vom 8. September 1809. (Reg. Bl. v. 1809. S. 1533.) nach welcher der protestantische Distrikts-Dekan bei Erledigung einer Pfarrstelle für die Verwahrung der Amts-Registratur zu sorgen hat, einigen Mißverständnissen unterworfen war, die zu Kompetenzstreitigkeiten Veranlassung gaben: so ist nöthig erachtet worden,

den, über jene Verhältnisse noch folgende nähere Bestimmungen festzusezen:

1.) Die Versiegelung der Verlassenschaft bleibt auch bei den protestantischen Pfarrern den kompetenten Civilgerichten ausschliessend zuständig, und es ist demnach der oben erwähnten Verordnung nicht die Ausdehnung zu geben, als ob dadurch dem Distrikts-Dekan ein Recht der Mitsiegelung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers eingeräumt wäre.

2.) Da aber das Pfarramt auf keine Weise von den Privatangelegenheiten eines verstorbenen Pfarrers abhängig gemacht, und in seiner Ausübung gehemmt oder gehindert werden soll; so wird die oben erwähnte Verordnung dahin näher bestimmt, daß a.) die Pfarr-Registratur und sämmtliche zu dem Pfarramte gehörigen Matrikel-Bücher und andere Requisiten, dann auch die Klingel-Beutelgelder, wo solche in dem Verwahr des Pfarrers sind, eben so die geistlichen Gefässe, Geräthschaften rc. (welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18. Nov. 1803. ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen) in der Regel vor der Versiegelung der Verlassenschaft dem Distrikts-Dekan oder dessen Stellvertreter auszuhändigen, b.) zu dem Ende das einschlägige Civilgericht in jedem solchen Sterbefalle den Distriktsdekan zu der vorzunehmenden Versiegelung einzuladen habe, damit er entweder selbst, oder durch einen von ihm zu bevollmächtigenden Stellvertreter die erwähnten Pfarramts-Requisiten in Empfang nehme.

3.) Damit aber das hiedurch angeordnete gemeinsame Verfahren auf der andern Seite und auch nicht das Civilgericht in der Vollstreckung der zu beschleunigenden Versiegelung hindern möge, wird ferner bestimmt, daß in Fällen, wo die Versiegelung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers wegen Dringlichkeit andere-

rer

rer unverschieblicher Geschäfte, oder wegen anderer Ursachen auf der Stelle, vielleicht noch in der Nacht vorgenommen werden muß, ehe der Distrikts-Dekan selbst herbeigerufen, oder dessen Anordnung erholt werden kann, das Civilgericht den zunächst wohnenden Pfarrer oder Pfarrvikar zu der Versiegelung einzuladen habe, um durch ihn die Pfarramtsrequisiten aussondern, und in besondere Verwahrung bringen zu lassen, gegen einen von diesem auszustellenden spezificirten Schein, welchen sodann das Civilgericht mit seinem Kommunikationsschreiben über den Vorfall an das Distrikts-Dekanat zu senden hat; b.) daß in dem Falle, wenn auch keine andere protestantische Pfarrei so nahe gelegen wäre, daß der Pfarrer oder Pfarrvikar schnell genug herbeikommen könnte, das Civilgericht die Aussonderung der Pfarramts-Requisiten selbst vornehmen, und sie in Verwahrung bringen könne, um sie nach dem hierüber auszufertigenden Verzeichniß dem Distrikts-Dekan zur weitern Verfügung auszuhändigen; c) daß endlich in dem Falle, wenn sich bei einer solchen Uebernahme der Pfarramts-Requisiten zeigen sollte, daß der verstorbene Pfarrer seine Amts-Papiere unordentlich gehalten, und sie mit seinen Privat-Papieren vermengt habe, so daß eine vollständige Aussonderung nicht vorgenommen werden könnte, ohne die Versiegelung aufzuhalten, diese vollständige Absönderung bis zur erfolgenden Aufsiegelung ausgesezt zu lassen, nach erfolgter Aufsiegelung aber, wovon der Distriktsdekan in diesem Falle in Kenntniß zu sezen ist, diese der Pfarrverwesung aufzutragen sey.

Vom 3. September 1814.

A. Reg. Bl. v. 1814. St. LVII. p. 1481 ff.

LIX.

Die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betreffend.

Man sehe hierüber Nr. LXI. in der Novellen-Sammlung von von 1811, und die, in gegenwärtiger Sammlung Nr. LXVII. angeführten gesezlichen Bestimmungen, dann die Verordnungen vom 31. März und 30 Juni 1807. A. Reg. Bl. v. 1807. St. XVII. p. 667 f. und St. XXIX. p. 1111. ff.

(Zu §. 12.)

LXII.

Von dem Zusammenhange der Sachen bei Verbrechen, welche von Militär- und Civil-Personen gemeinschaftlich verübt werden.

Man sehe hierüber die oben zu Nr. LIII. 1. 4. angeführten neueren Geseze.

LXIII.

Das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend.

Erneuert und bestätigt wurde die Verordnung vom 3. April 1807. unterm 6. Jänner 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. V. p. 223 f. (Art. XL. lit. c. u. XLI. lit. c.)

(Zu §. 13.)

LXVII.

Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit in den Gebieten der mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend.

Die nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen der Protestanten werden nach der Deklaration vom 19. März 1807. Lit. f. und nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808. §§. 43. u. 44. durch Mediat-Konsistorien, wenn der mediatisirte Herr nicht darauf renunzirt, forthin behandelt.

Die

Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit wird von den förmlich gebildeten Justiz-Kanzleien der Mediat-Herren, oder wenn diese auf das Recht der höhern Instanz Verzicht geleistet haben, von den k. Appellationsgerichten ausgeübt.

Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften, wird von den Herrschaftsgerichten, wie von den königlichen Landgerichten ausgeübt.

Die Konsistorialgerichtsbarkeit gebührt den Herrschaftsgerichten II. Klasse nicht, wie denn auch die nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen vor die königl. General-Commissariate, als General-Dekanate, gehören.

Die Ortsgerichte können weder gutsherrliche Konsistorial-Rechte ausüben, noch mit einer Konsistorial-Gerichtsbarkeit bekleidet seyn.

Das Recht der Besieglung und Beschreibung der geistlichen Verlassenschaften, so wie die Verhandlung derselben, in so ferne über diese kein Streit entstehet, kommt den gutsherrlichen (Orts-) Gerichten in dem arrondirten Umfange zu.

Vom 16. August 1812

A. Reg. Bl. von 1812. St. XLVIII. p. 1518. 1519. 1524. und 1541. (§§. 49. 50. 51. 70. 132. und 133.)

Man sehe auch die Verordnung vom 15. Novemb. 1817. A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 959. (Tit. VI. Art. 1.) und die älteren Gesetze vom 12. Sept. 1807, u. 28. Juli 1808. A. Reg. Bl. v. 1807. St. XLVII. p. 1674. u. v. 1808. St. XLV. p. 1843. (§. 45.)

Den Gerichtsstand der protestantischen Gutsherren und Gutsunterthanen in dem Großherzogthume Würzburg in Desertions-Ehescheidungs-Sponsalien- und Schwängerungssachen betreffend.

Unsere höchste Episcopal- und Kirchengewalt über die adelichen Gutsbesitzer und ihre Unterthanen, welche

der protestant. Religion zugethan sind, ihre Kirchen und Gotteshäuser, geistlichen und alle kirchlichen Gegenstände werden Wir mit Aufhebung aller bisher bestandenen Konsistorien einzelner Gutsbesizer von einem protestantischen Konsistorium ausüben lassen. In Sachen, welche zur Konsistorialgerichtsbarkeit gehören, soll Unser Hofgericht das Konsistorium seyn, welches demnach alle Desertions- und Ehescheidungsprozesse, sie betreffen nur die Trennung vom Tisch und Bette, oder des Bandes der Ehe, wie auch die Konsenssupplirungsprozesse, mit Vorbehalt der Berufung an Unsere oberste Justizstelle, zu erledigen, und alle hieraus sich ergebenden Verfügungen zu erlassen hat. Wogegen die Sponsalien und Schwängerungssachen, mit Vorbehalt der Berufung an Unser Hofgericht, von den Patrimonialgerichten entschieden werden.

Vom 9. Juni 1807.

W. Reg. Bl. v. 1807. p. 63. (§. 107.)

Die Kompetenz in Ehegerichts-Sachen im Fürstenthume Eichstädt betreffend.

Die Ehegerichtssachen werden bei der Justizkanzlei in erster Instanz entschieden, und die Berufung hievon geht an das königl. Ober-Appellationsgericht.

Vom 15. November 1817.

A. R. Bl. von 1817. St. XL. p. 959. (Tit. VI. Art. 2.)

LXXII.

Die Kompetenz in protestantischen Ehestreitigkeiten betreffend.

Ehestreitigkeiten und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendisciplin

disciplin ankommt, sind von dem Ressort des General-Konsistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Civil-Obrigkeit.

Vom 8. September 1809.

A. Reg. Bl. von 1809. St. LXV. p. 1511. (§. 64.)

Den Gerichtsstand in Ehestreitigkeiten in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertel betreffend.

Alle gerichtliche Ehestreitigkeiten, diese mögen die Nichtigkeit oder Trennung der Ehe zum Gegenstande haben, gehören in erster Instanz zu dem Appellationsgerichte.

Hingegen die beiderseitige Erklärung der Ehegatten zur Sonderung von Tisch und Bette, nach den näheren Bestimmungen der österreichischen Ehegeseze, gehört vor den ordentlichen Richter der Ehegatten erster Instanz, nämlich vor die einschlägigen Stadt- und Landgerichte.

Vom 22. April 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XLII. p. 818. (§. 5. u. 6.)

Nach Nro. LXXV.

Von der Kompetenz bei Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Konsenses zur Verehelichung.

1.

In Gemäßheit höchster Entschliessung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 21. April d. J. wird hiemit allgemein verordnet, daß die Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Konsenses zur Verehlichung der Kinder oder Mündlinge lediglich dem Wirkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen seyn solle; indem nicht nur allein von solchen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Vormündern und

ihren

ihren Mündlingen rechtliche Ansichten unzertrennbar sind, sondern auch das Recht der Supplirung ein gesezliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, der überhaupt die Pupillar-Gegenstände untergeben sind.

Die Betheiligten in den churfürstlich fränkischen Fürstenthümern haben demnach in vorkommenden Fällen ihre Gesuche bei den einschlägigen churfürstlichen Hofgerichten einzuleiten, und zu befolgen.

Würzburg am 2. Mai 1804.

Churfürstlich Fränkisches General-Landes-Kommissariat.
Graf v. Thürheim.

Fr. Reg. Bl. v. 1804. p. 90.

2.

Die obrigkeitliche Ergänzung des Konsenses der Eltern und Vormünder in die Eingehung der Ehe, eignet sich zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte in erster Instanz.

Vom 22. April 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XLII. p. 817 (§. 2.)

LXXVII.

Von dem Gerichtsstande in Lehen-Sachen.

Das königl. General-Fiskalat, tritt als Central-Stelle für dermal, und bis das Lehenwesen ganz oder zum Theil den Kreisbehörden zugetheilt werden kann, in die Funktionen eines, vormals der Lehen- und Hoheits-Sektion beigelegt gewesenen Oberstlehenhofes, und zwar in so ferne es die Thronlehen betrifft, unter der obern Leitung des königl. Staats-Ministeriums des Aeussern, in allen übrigen Lehen aber unter der oberen Leitung

des

des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen ein. Sie besorgt die Erhaltung, Bevollständigung und Fortsezung der Lehenbücher der verschiedenen ehemaligen Lehenhöfe.

Sie behandelt alle Lehenfälle mit Ausnahme der Beutellehen, welche bereits den Kamern der Finanzen zugewiesen sind, und bereitet auch die Allodifizirungen, wenn solche nachgesucht werden, vor.

Ueber die Allodifizirung selbst aber ist jederzeit Antrag an das königliche Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten, und nach erfolgter allerhöchster königl. Genehmigung tritt die Verwaltung der allenfalls anstatt einer Ablösungssumme reservirten Grundrenten, so wie die Verwaltung der Renten von allen heimgefallenen Lehen in die Kompetenz der Finanz-Kamern.

Ueber die Art, wie seiner Zeit für die Behandlung der Kanzleilehen die Finanzkamern substituirt werden sollen, wird weitere Bestimmung getroffen werden.

In den Funktionen eines obersten Lehenhofes hat sich diese Centralstelle vor der Hand, und in so ferne durch die obigen Verfügungen nichts abgeändert ist, nach den Vorschriften des organischen Ediktes über die Anordnung der Lehen- und Hoheits-Sektion vom 25. August 1808. §. 36. bis 39. und nach den Bestimmungen des Lehen-Ediktes vom 7. Juli 1808. zu achten.

Vom 16. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVII. p. 384. 388. (§. 6. u. 18.)

LXXX.

Von der Gerichtsbarkeit in Militärsachen.

1.

Die rücksichtlich der militärischen Dienstes-Verbrechen bisher bestandenen Kriegsartikel sind aufgehoben,

und

und einsweilen besondere, den jezigen Verhältnissen angemessene Strafgeseze mit dem Anhange erlassen worden, daß in den, Art. 13, 15, 16 und 17, bestimmten Fällen die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte bis auf weiters suspendirt sey, und diejenigen baierischen Unterthanen, welche sich einer der darin ausgedrückten Handlungen schuldig machen, den einzelnen Militärgerichten zur Untersuchung und Bestrafung überlassen werden sollen. Zugleich ist bestimmt, daß, soferne der kommandirende königl. General, nach der ihm ertheilten Vollmacht, eine Stadt in Belagerungsstand erklären, oder in einem bestimmten Umkreise mit Suspendirung der bürgerlichen Ordnung das Kriegsgesez kund machen sollte, die in dem Edikte vom 27. Juli 1809. (Reg. Bl. v. 1809. St. LVI. p. 1281. ff.) enthaltenen Staatsverbrechen*) lediglich durch die Kriegsgerichte untersucht und abgeurtheilt werden sollen.

Vom 19. August 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XLV. p. 1049.

2.

Die hierorts Nr. 1. bezeichneten Artikel der militärischen Strafgeseze lauten, wie folgt:

Art. 13. Jeder Einwohner des Königreichs Baiern, der überwiesen wird, einen Deserteur versteckt oder dessen Entweichung begünstiget zu haben, wird in Friedenszeiten gemäß dem Art. 189, 190 und 191 im 18. Titel des Konscriptionsgesezes bestraft; wenn er aber in Kriegszeiten einen Deserteur versteckt hält, oder seine Entweichung begünstiget, soll derselbe mit einjähriger, wenn er aber den Ueberläufer mit Waffen

*) Man sehe nunmehr das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern v. J. 1813. Thl. I. Art. 299 bis 336.

fen und Gepäcke verheimlichet hat, mit zweijähriger Schanzarbeit auf den Festungen bestraft werden.

Art. 15. Jeder Falschwerber fürs Ausland oder für Rebellen soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 16. Jedes Individuum, welches überwiesen wird, für den Feind spionirt zu haben, soll ohne Rücksicht auf seinen Stand, oder seine Eigenschaften mit dem Tode bestraft werden.

Art. 17. Als Spion soll ferner angesehen und mit dem Tode bestraft werden, derjenige, welcher ertappt wird, im Aufnehmen von Pläneu des Lagers, der Quartiere, Kantonirungen, Befestigungen, Zeughäuser, Magazine, Militär-Manufakturen oder sonstiger Militäranstalten, Kanäle, Flüsse, überhaupt alles dessen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des Landes und seiner Verbindungen dient.

Vom 16. August 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XLV. p. 1055. f.

3.

Da die Zeitumstände die provisorische Verfügung wegen Suspension der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte in den Art. 13, 15, 16 und 17. der militärischen Strafgeseze bestimmten Fällen, in welchen diejenigen Unterthanen, welche sich einer der darin ausgedrückten Handlungen schuldig machen, den einschlägigen Militärgerichten zur Untersuchung und Bestrafung überlassen werden sollen, entbehrlich machen, so haben Seine Königliche Majestät dieselbe von nun an wieder für aufgehoben erklärt, wonach die, der in obigen Artikeln genannten strafbaren Handlungen beschuldigte Individuen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen sind, so wie auch die im Art. 13. für die Kriegszeiten erhöhte Bestrafung gegen die Civil-

Perso-

Personen des Königreichs keine Anwendung mehr finden kann, sondern nur die im Titel 18. des Konscriptions-gesezes Art. 189. 190 und 191. bestimmten Strafen einzutreten haben.

Vom 10. November 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XLVI. p. 937.

LXXXI.

Von dem Gerichtsstande in rein militärischen Verbrechen.

Man vergleiche hierüber die, oben Nr. LIII. und LXXX. angeführten neueren gesezlichen Bestimmungen.

LXXXII.

Von der Kompetenz in Nachsteuer-Auswanderungs- und Vermögens-Ein- und Ausführungssachen.

1.

Zum Wirkungskreise der Regierungen, Kammer des Innern gehört unter andern Gegenständen die Behandlung der Nachsteuersachen mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen, und Vermögens-Ein- und Ausführungen; so wie die Entscheidung streitiger Nachsteuer-Verhältnisse.

Vom 27. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 244. (§. 4.)

2.

Zum Ressort des königlichen Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeussern gehören auch das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und Vermögens-Exporta-

portationen, benehmlich mit dem Ministerium des Innern. Vom 13. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVI. p. 335. (§. 20.)

Anmerkung: Man sehe hinsichtlich der Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit zwischen den teutschen Bundesstaaten die allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1817, welche auch auf den ganzen Umfang der Niederlande gleiche und vollkommene Anwendung findet durch die Verordnung vom 23. Dezember 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXII. p. 747. ff. und Gesezbl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. I. p. 14 ff.

LXXXIII.

Von der Kompetenz in Postsachen.

1.

In Post-Reklamations-Fällen haben die königl. Ober-Postämter die Verhandlung und Erkenntniß in erster Instanz vorzunehmen.

Vom 2. November 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LXIV. p. 1916. (Nr. 3.)

2.

Vorstehende Verordnung wurde dahin modifizirt, daß in Post-Reklamations-Fällen die erste Untersuchung im Dienstwege den Ober-Postämtern oder Post-Inspektionen unter Leitung der General-Administration der Posten, oder nach Maßgabe des Falles, dieser unmittelbar zukomme. Nach beendigter Untersuchung schickt das einschlägige Ober-Postamt oder Inspektion die Untersuchungs-Akten an die General-Administration der Posten ein, welche hierauf an den reklamirenden Theil eine Erklärung erläßt, durch welche solche im administrativen Wege ausspricht, ob und in wie ferne der Forderung

derung desselben, vorbehaltlich des Regresses gegen den schuldigen Dritten aus dem königl. Post-Aerar werde entsprochen werden.

Die bei solchen ersten Untersuchungen in Post-Reklamationsfällen bei den Ober-Postämtern, Inspektionen oder der General-Administration der Posten sich ergebende Schreiben, Protokolle, Berichte und andere Expeditionen sind von aller Kanzlei-Sportel- und Stempeltaxe frei. Es hat aber der Reklamant, wenn seine Beschwerde ungegründet befunden worden ist, oder wenn der Fall ihm keinen Ersaz-Anspruch gegen das königl. Post-Aerar gibt, so wie der schuldig befundene Postdiener die Kommissions-Reise-Kosten oder andere bei dieser amtlichen Untersuchung entstandene baare Kosten-Auslagen zu ersezen.

Wenn der Reklamant sich bei der Erklärung der königl. General-Administration der Posten nicht befriediget, so steht ihm der Rechtsweg gegen den königlichen Fiskus bei der hiezu geeigneten Gerichtsstelle frei. Der inländische Reklamant hat jedoch die Klage gegen den kön. Fiskus binnen 90 Tagen, und der ausländische binnen 6 Monaten nach erfolgter und demselben bekannt gemachten Erklärung der General-Administration der Posten bei Strafe des Verlustes seiner Forderung, anzubringen.

Im Falle eine Schuld oder Vergehen eines Postbediensteten für gegründet erachtet werden sollte, so ist derselbe in dem Hauptprozeß zu adcitiren, und es hat so fort das einschlägige Appellationsgericht sowohl über die Foderung des Reklamanten, als auch über die von dem Post-Bediensteten zu leistende Entschädigung das Rechtliche zu erkennen.

Wenn die General-Administration der Posten den Reklamanten ohne den Rechtsgang abzuwarten, befriedigt, und einen Postbediensteten zum Ersaz des Schadens

dens angewiesen hat, so bleibt dem leztern, falls er sich durch den Ausspruch der General-Administration beschwert erachtet, unbenommen, seine Beschwerde bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, jedoch binnen einem Termin von zwei Monaten bei Strafe des Verlustes seines Widerspruchs anzubringen.

Vom 31. Juli 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXI. p. 730. ff. (§. 7. lit. b — f.)

3.

In allen Postbeeinträchtigungsfällen überhaupt, und besonders in Post-Defraudations-Sachen der Boten, Schiff- Floß- und Fuhrleute, ihrer Aufgeber, auch der zum Boten- und Frachtgewerbe nicht berechtigten Personen wird das Strafverfahren, und die Judikatur in erster Instanz den Polizeibehörden allenthalben übertragen. Von jedem Endurtheile, es enthalte Strafe oder Losprechung, ist sogleich eine Abschrift mit den Entscheidungsgründen an die königl. General-Post-Direktion einzusenden. Jeder Gestrafte muß vor der nächsten Strafstuffe ausdrücklich zum Protokoll gewarnt werden. Der Appellationszug geht zufolge der allerhöchsten Entschliessung vom 9. April v. J. (Reg. Bl. v. 1814. St. XXX. S. 817. f.) binnen eines präklusiven Termins von 30 Tagen an die einschlägigen General-Kreis-Kommissariate als zweite Instanz; und wenn der Gegenstand der Beschwerde sich auf 400 fl. beläuft, oder auf den Verlust des Gewerbes gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der nämlichen peremtorischen Frist der Rekurs an das königl. Ministerium der innern Angelegenheiten offen, welches die Sache zu dem geheimen Rathe als dritter Instanz bringen wird.

Vom 2. November 1812. und 28. April 1815.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LXIV. p. 1916. u. v. 1815. St. XIX. p. 374. f. (§. 16. 17.)

4. Er-

4.

Erneuert und bestätigt wurden vorstehende Verordnungen dahin, daß die Postbeeinträchtigungsfälle in erster Instanz vor die königlichen Polizei-Behörden, in der zweiten vor die Kreis-Regierungs-Kammer gehören, von welcher der Rekurs an den königlichen Staatsrath unter den bereits bestimmten Voraussezungen statt hat unterm 31. Juli 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXI. p. 734. (Nro. III.)

5.

Die Dienstvergehen der Postbeamten läßt die General-Post-Direktion wie vorhin, also auch in Zukunft, durch Kommissäre und Lokalbeamte untersuchen.

Vom 2. November 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LXIV. p. 1916.

6.

Vorstehende Verordnung wurde folgender Massen modifizirt:

Bei Dienstgebrechen und Verschuldungen steht die Untersuchung und die Entscheidung, wenn solche nur Dienst-Polizei- oder Disciplinar-Gegenstände betreffen, den einschlägigen Post-Oberbehörden oder nach Maßgabe des Gegenstandes und der Personen, der General-Administration der Posten zu.

Betreffen solche aber Verschuldungen, für welche in dem allgemeinen Strafgesezbuche die Strafen bestimmt sind, so kommt der General-Administration der Posten nur die General-Untersuchung zu, wie solche im II. Theile 7. Titel des Strafgesezbuchs vorgeschrieben ist.

Vom 31. Juli 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXI. p. 733. (Nr. II.)

LXXXIV.

Von der Kompetenz in Betreff der Edelmannsfreiheit.

Anmerkung: Die Edelmanns-Freiheit wurde als aufgehoben erklärt durch das organische Edikt vom 20. April 1808.

A. Reg. Bl. v. 1809. St. VI. p. 113.

LXXXV.

Von der Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten über Kriegslasten.

1.

Die Herrschafts-Gerichte erster und zweiter Klasse entscheiden über Kriegs-Konkurrenz-Gegenstände in erster Instanz. Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1522. f. (§. 64. 67.)

2.

Zum Ressort der königl. Regierungen, Kammer des Innern gehört unter der Leitung des Staats-Ministeriums des Innern benehmlich mit dem Staats-Ministerium der Finanzen, und des Aeussern, wenn Korrespondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, benehmlich mit der Kammer der Finanzen; die Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Foderungen.

Vom 27 März und 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 245. (§. 6.) u. St. XVI. p. 346. (§. 54. lit. d.)

3.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 8. August 1810. unterm 3. Mai 1817, wornach die dritte Instanz nunmehr der königl. Staatsrath bildet.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 432 f. (Tit. III. §. 10.)

Die

Die Kompetenz der Unter-Marsch-Kommissariate und Administrativ-Instanzen im Großherzogthume Würzburg für die Beschwerden gegen solche, wegen Kriegslasten betreffend:

Wer immer im Unter-Marsch-Kommissariats-Bezirke wohnt, oder angesessen ist, wenn er sich auch sonst eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen hat, wird daher, in soferne es sich um Zuziehung zu den Kriegsbürden und die Mittel sie zu realisiren handelt, in die Kategorie von unbefreiten Personen gesezt, und den Untermarsch-Kommissariaten und Orts-Vorstehern (leztern als untergeordneten Exekutions-Werkzeugen des Untermarsch-Kommissariates) unterwürfig erklärt.

Die Beschwerden der Gemeinds-Glieder gegen die Anordnungen der Orts-Vorsteher sind an das betreffende Untermarsch-Kommissariat zu bringen, welches sie gütlich beizulegen sucht, oder causa summarissime instructa bescheidet.

Der weitere und lezte Rekurs im Falle einer Unzufriedenheit über dessen Verbescheidung geht an die unterzeichnete Stelle.

Keiner dieser Beschwerde-Führungen wird eine suspensive Wirkung beigelegt. Die Orts-Vorsteher und sofort die churfürstliche Untermarsch-Kommissariate haben sich zwar wohl gegen gegründete Beschwerden sicher zu stellen, falls sie aber ihr Verfahren vor der vorgesezten Behörde genügend verantworten zu können glauben, durch blosse Insinuation oder Legitimation über einen ergriffenen Rekurs in der Exekution ihrer Anordnungen nicht irre machen zu lassen, und gegen Renitenten, da wo der Drang die Beobachtung der Gradation nicht

zuläßt,

zuläßt, gleich die wirksamsten Zwangsmittel zu verhängen.

Vom 9. Oktober 1815.

Fr. Reg. Bl. v. 1805. p. 330. (§. 5 — 8.)

LXXXVIII.

Die Kompetenz in Wirthschafts-Verleihungen betr.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Verordnung vom 10. Junius 1805. auf die übrigen Gewerbe, Gewerbsrechte, und Gewerbsstreitigkeiten nicht ausgedehnt, und die Ausschliessung der unfürdenklichen Verjährung bei denselben aus ihr nicht abgeleitet werden solle.

Vom $\frac{13}{21}$. Dezember 1817.

B. Int. Bl. f. d. Js. Kr. v. 1817. St. LIII. p. 1025. f.

LXXXIX.

Von der Polizei-Gerichtsbarkeit.

1.

Die Ertheilung der Bräu-Konzessionen betreffend.

Die Bewilligung der Bräu-Konzessionen ist nach der bestehenden Verfassung und nach allgemeinen Gesezen, der unmittelbaren allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung vorbehalten, und den Kreisbehörden stehet blos das Recht und die Verpflichtung zu, solche Gesuche vollständig zu instruiren, und Seiner Königlichen Majestät mit gutachtlichem Berichte zur Entscheidung vorzulegen.

Da Seine Majestät der König diese Norme gleichförmig in allen Theilen des Reiches beibehalten wissen

wollen, so weisen Allerhöchstdieselben sämmtliche General-Kreis-Kommissariate, so wie die Stadt-Kommissariate zu Nürnberg und Augsburg hiemit ausdrücklich zur Beobachtung derselben an.

Vom 4. Mai 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXI. p. 594. f.

2.

Die Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen aller Art betreffend.

Zum Ressort der königl. Generalkreis- und Lokal-Kommissariate gehört auch die Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen aller Art mit Ausnahme wirklicher Fabriken, Manufakturen und Brauereien, zu welchen die allerhöchste Bewilligung noch vorbehalten wird.

In Bezug auf diesen Gegenstand werden die Kompetenz-Verhältnisse in folgender Art festgesezt:

a) Den Polizei-Direktionen, Polizei-Kommissariaten und Landgerichten, wird nicht nur nach den Verordnungen vom 5. Jänner und 16. März 1807. (Reg. Bl. v. 1807. St. II. p. 55. ff. und St. XIV. p. 523. ff.) die Wiederbesezung der erledigten, sondern auch die Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Konzessionen, mit Ausnahme der oben genannten grössern Gewerbe, in erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung an das vorgesezte General-Kreis- oder Lokal-Kommissariat binnen 14 Tagen überlassen;

b) die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate entscheiden im Falle der ergriffenen Berufung als zweite Instanz.

c) Ein weiterer Rekurs an die allerhöchste Stelle findet, wenn die Resolutionen der ersten und zweiten Instanz im Resultate gleichförmig sind, nicht mehr, son-

dern nur bei zwei abweichenden und verschiedenen Beschlüssen binnen 30 Tagen statt; jedoch alles dieses

d) unbeschadet der Zulässigkeit des durch die Verordnung vom 8. August 1810. Titel I. Art. 1. gesezlich vorbehaltenen Rekurses an den geheimen Rath in kontentiösen Fällen, nämlich in Gewerbsstreiten über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten.

Uebrigens sollen

e) bis über das gesammte Gewerbs- und Konzessions-Wesen, nach der bereits eingeleiteten Beschreibung und Prüfung seines dermaligen Standes, ein allgemeines Regulativ festgestellt werden wird, nachstehende unabänderliche Hauptnorm, für deren gewissenhafteste Beobachtung alle Behörden besonders verantwortlich sind, allenthalben zur Richtschnur dienen:

Erstens: Ganz neue Konzessionen insbesondere solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Konzessionisten gleicher Art an einem und demselben Orte vermehrt würde, sind vor der Hand nirgends mehr zu verleihen, den einzigen Fall ausgenommen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwidersprochen vorliegt.

Zweitens: Auch die Wiederbesezung erledigter Gewerbs-Konzessionen findet nur dann statt, wenn sich, nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände, die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwidersprochen als wirklich nothwendig darstellt.

Die allerhöchste Stelle selbst wird auf den vorbemerkten zwei Hauptregeln in allen denjenigen Fällen, wo an dieselbe entweder im Wege des Rekurses, oder im Wege des Vorbehaltes, Konzessionsgesuche und Anträge gebracht werden, unverrückt stehen bleiben, und durchaus keine Verleihungen zugeben oder genehmigen, so

ferne nicht der Alles bedingende Punkt des Bedürfnisses und der Nothwendigkeit über allen Zweifel hinaus nachgewiesen, und von allen Behörden einhellig anerkannt ist.

Hiernach sind:

Drittens, alle einzelne Konzessionsgesuche mit der größten Sorgfalt zu instruiren, und insbesondere noch das Alter, die Geschicklichkeit, die Lehr- und Wanderjahre, und das Vermögen des Bittstellers mit allen für und gegen ihn sprechenden Verhältnissen genau zu erheben und vor allem auch sämmtliche wirklich betheiligten Gewerbs-Genossen mit ihrer Erklärung zu vernehmen; so fort

Viertens: die endlichen Beschlüsse in deliberativen Sizungen zu fassen, und in den Resolutionen die entscheidenden Motive bestimmt auszudrücken.

Alle bisher aufgestellten Grundsäze sowohl über die Kompetenz in den Gewerbs- und Konzessions-Sachen, als auch über die spezielle und materielle Behandlung derselben, finden auch in der Haupt- und Residenzstadt München ihre volle Anwendung.

Vom 2. Oktober 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXIV. p. 1502. ff. (Lit. C. nr. 2.)

Man vergl. die Verordnungen vom 1. Dezember 1804. u. 8. Februar 1811, B. Reg. Bl. v. 1805. St. I. p. 43. ff. u. A. Reg. Bl. v. 1811. St. XII. p. 233. ff.

3.

Den Gnadenweg in Gewerbs-Konzessionen betreffend.

Seine Majestät der König haben durch die Verordnung vom 2. Oktober 1811. C. nr. 2. lit. c. ausdrücklich bestimmt, daß bei der Wiederverleihung erledigter,

ser, oder der Ertheilung neuer Gewerbs-Konzessionen kein Rekurs an die allerhöchste Stelle statt finden solle, wenn die polizeilichen Entschliessungen der einschlägigen Unterbehörde und des treffenden General-Kreis-oder Stadt-Kommissariats im Resultate gleichförmig ausgefallen sind. — Dem ungeachtet werden von den Parteien häufige Gesuche unmittelbar an Seine Königl. Majestät gebracht, ihnen dasjenige noch aus besonderer Gnade zu bewilligen, was ihnen in dem ordentlichen Administrativ-Wege bereits gleichförmig abgeschlagen worden ist. Da es jedoch der bestimmte Wille Seiner Königl. Majestät ist, daß die vorbemerkte Vorschrift des Mandats vom 2. Oktober 1811. durchgängig aufrecht erhalten werde; so erklären Allerhöchstdieselben hiemit, daß bei Gesuchen um Gewerbsverleihungen, über welche bereits zwei gleichlautende Entschliessungen der Unter- und Mittelstellen ergangen sind, eine weitere Berufung unter irgend einem Vorwande nicht mehr statt finde.

Vom 6. Mai 1815.

R. Reg. Bl. v. 1815. St. XX. p. 377.

4.

Die Indigenatsgesuche für Gewerbs-Konzessionen betreffend.

Wenn Indigenatsgesuche sich lediglich auf die Verleihung einer Gewerbs-Konzession stützen, so müssen die polizeilichen Entschliessungen der im Mandate vom 2. Oktober 1811 vorgeschriebenen Unter- und Oberbehörden über diese Konzession, der Kognition und Entscheidung über das Indigenatsgesuch vorangehen. Die nachgesuchte Gewerbs-Konzession selbst darf jedoch, im Falle der Bewilligung, nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der

noch

noch einzuholenden Indigenats=Verleihung ertheilt werden. Vom 9. Jänner 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. II. p. 17.

5.

Die Verleihung der Konzessionen zur Anlegung von Mühlen betreffend.

In den Wirkungskreis der General= Kreis= und Lokal=Kommissariate gehört auch die Verleihung der Konzessionen zur Anlegung von Mühlen, mit einziger Ausnahme der Haus=Malzmühlen, und mit der Verbindlichkeit, jederzeit, und vor Allem sich hierüber mit der einschlägigen Finanzdirektion zu benehmen, dann die Baubehörden mit ihrem technischen Gutachten zu hören.

Sollten die erwähnten Kreisbehörden sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so ist über den Gegenstand zu berichten.

Vom 6. August 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXXIII. p. 691. (nr. 1.)

Man vergl. hierorts nro. 10. lit. e.

6.

Die Verleihung der lithographischen Anstalten im Königreiche betreffend.

Das Recht zur Verleihung lithographischer Anstalten übertragen Seine Königl. Majestät in erster Instanz dem General= oder Stadt=Kommissariate, in dessen Bezirke der Bewerber seinen Wohnsitz aufschlägt. Von einer jeden zur Errichtung einer Lithographie ertheilten Konzession, muß jedoch jedesmal an die allerhöchste Stelle Anzeige erstattet werden.

Bei

Bei jedem künftigen Gesuche um die Erlaubniß zum Lithographiren soll vor Allem die Nothwendigkeit oder wenigstens die besondere Nützlichkeit der zu errichtenden Anstalt, und die Begründung einer hinreichenden Nahrung durch solche, genau nachgewiesen; die Vernehmung der Betheiligten, nämlich der Inhaber der etwa schon in der Nähe bestehenden ähnlichen Anstalten, so wie der Buchdruckereien, gehörig beobachtet, und vorzüglich mit darauf Rücksicht genommen werden, daß kein neues lithographisches Institut entstehe, wodurch ein schon vorhandenes, oder benachbarte Buchdruckereien bedeutend beeinträchtiget würden.

Der Bewerber selbst muß den Beweis strenger Moralität, hinreichenden Vermögens, und besonderer Kunstfertigkeit, nicht blos im lithographischen Schreiben, sondern vorzüglich im Zeichnen auf Stein, und in Verfertigung wirklicher Kunstprodukte, vollständig liefern.

Vom 22. Junius 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXVIII. p. 530. f. (§. II. und III.)

7.

Die Verleihung der Buchdruckerei-Konzessionen betreffend.

Seine Majestät der König ertheilen auf die an Allerhöchstdieselben gestellte Anfrage über die Kompetenz der Buchdruckereien folgende Bestimmungen:

I.) Die Bewilligung neuer Konzessionen zur Errichtung von Buchdruckereien ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten. Die Gesuche selbst sind jedoch sogleich bei dem betreffenden General-Kreis- oder Stadt-Commissariate in einer legalisirten Vorstellung einzureichen; von solchem sodann gehörig instruiren zu lassen, und mit gutachtlichen Berichte einzusenden.

II.) Die

II.) Die Wiederverleihung blos erledigter Buchdruckerei-Konzessionen, ingleichen die Gesuche um die Erlaubniß zur Cession oder Transferirung von Buchdruckerei-Befugnissen werden den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten in erster Instanz zur Entscheidung überlassen.

III.) Bei allen Gesuchen um Buchdruckerei-Konzessionen (sub I. u. II.) sollen nicht nur die Vorschriften der Verordnung vom 2. Oktober 1811. Lit. C. nr. 2. l. e. genau beobachtet, sondern insbesondere

1) außer den betheiligten Buchdruckerei-Inhabern auch die Besizer der in der Nähe befindlichen lithographischen Anstalten jedesmal vernommen, und das Intererſſe derselben gehörig gewürdigt;

2) die Bewerber ausser dem Beweise einer tadellosen Aufführung, und eines hinlänglichen Vermögens, dann erlangter vollkommener Kunstfertigkeit, da wo das Buchdruckers-Gewerbe an eine vorhandene Zunft gebunden ist, zur Erfüllung der in den Zunftstatuten rücksichtlich der Wanderschaft und Meister-Probe vorgeschriebenen Bedingungen, angehalten werden.

Vom 27. Februar 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. VII. p. 97.

Man vergl. hierüber die dießorts nr. 10. lit. e. angeführte gesezliche Bestimmuug.

8.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit der Herrschafts- und Ortsgerichte betreffend.

Unter der unmittelbaren Oberaufsicht der einschlägigen General-Kreis-Commissariate haben die Herrschafts-Gerichte erster und zweiter Klasse die Lokal- und Distrikts-Polizei in ihren Bezirken gleich den königl. Landgerichten zu verwalten ꝛc.

Die

Die Unteraufsicht auf die bestehenden Zünfte, und die Entscheidung über Gewerbsbeeinträchtigungen, und andere Gewerbsstreitigkeiten nach den vom Souverain bestätigten Handwerksordnungen, kommt diesen Gerichten in erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die General-Kreis-Kommissariate, zu.

Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer oder Wiederbesezung erlöschender Gewerbsgerechtigkeiten haben sie diejenigen Befugnisse, welche den Landgerichten durch die Verordnung vom 2. Oktober 1811. (Reg. Bl. 1811. St. LXIV. p. 1502. und f.) eingeräumt worden sind.

In Ansehung der Ertheilung der Konzession zu Bräuereien, Fabriken und Manufakturen ist das Gesuch blos zu instruiren, und mit Gutachten dem General-Kommissariate zum weitern Berichte vorzulegen.

Die Aufnahme neuer Handelsleute wird in der Regel auf dem nämlichen Wege bei den General-Kommissariaten, in Folge der Verordnung vom 8. Mai 1811. (Reg. Bl. v. 1811. St. XXXIII. p. 651.) nachgesucht.

Jedoch sind in Beziehung auf den Tabakshandel die Verordnungen über die Tabacks-Regie, als besondere Normen zu beobachten ꝛc.

Den Ortsgerichten liegen die Funktionen der Orts-Polizei-Verwaltung ob ꝛc.

Sie stehen in der Regel unter der unmittelbaren Oberaufsicht der königl. Land- und Herrschaftsgerichte, an welche sie in erfoderlichen Fällen die Anzeige machen ꝛc.

Die Aufsicht auf das Zunftwesen, und die Entscheidung der Zunftstreitigkeiten vorbehaltlich des Rekurses an das General-Kreis-Kommissariat steht der Distrikts-Polizei-Behörde, nämlich den Land- und Herrschaftsgerichten zu.

Bei

Bei der Annahme der Handwerker, bei der Verleihung, oder bei der Wiederbesezung der nicht radizirten Gewerbs-Gerechtigkeiten, bei der Annahme neuer Handelsleute, und bei der Ertheilung der Fabrik- und Manufaktur-Konzessionen haben die Ortsgerichte die Gesuche blos zu instruiren und den Land- und Herrschaftsgerichten die weitern gesezmäßigen Verfügungen zu überlassen.

In Ansehung des Tabackshandels sind die bestehenden besondern Normen zu beobachten ꝛc.

Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1513. 1515. — 1517. 1528. 1531 und 1537. (§§. 28. 37 — 39. 67. 96. 120 — 122.)

9.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt betreffend.

Die obere Polizei bleibt als ein unveräusserliches Recht Seiner Königl. Majestät vorbehalten.

Seine Königl. Hoheit der Herzog von Leuchtenberg Fürst von Eichstädt und seine Nachfolger sollen jedoch in dem ganzen Umfange des Fürstenthums folgende Rechte auszuüben befugt seyn. Derselbe läßt durch seine Beamte die Polizeiverordnungen und allgemeinen Vorschriften des Königreichs vollziehen; auf die Vollziehung derselben hat er unmittelbar zu wachen. Er kann über Gegenstände, in so weit sie in seine Kompetenz gehören, Berichte von denselben abfodern, und Entschliessungen darauf ertheilen, welche jedoch jedesmal nach den Bestimmungen und dem Sinne der allgemeinen Landesgeseze gefaßt seyn müssen.

Seine Königliche Majestät überlassen den Beamten Allerhöchstihres geliebten Schwiegersohnes und seiner

Kanz-

Kanzlei die Besorgung der Gegenstände der Lokal- und Distrikts-Polizei; jedoch sind dieselben Seiner Königlichen Majestät für die genaue Vollziehung der königl. Verordnungen verantwortlich.

Die Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, die Maut- und Zollgesezgebung, dann die oberste Leitung des Zunftwesens, eignen sich zu den königl. höheren Landesbehörden. Die untere Aufsicht hierüber aber, die Vollziehung der Geseze, Anordnungen und Verfügungen im Sinne der königl. Geseze und Verordnungen, die Verleihung aller Gewerbs-Konzessionen mit Ausnahme der Fabriken und Bräuereien, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte mit Vorbehalt des Rekurses an die obere königliche Landesstelle vertrauen Seine Königliche Majestät unter andern Gegenständen Allerhöchstihrem geliebten Schwiegersohne und dessen Polizeibehörden an.

Vom 15. November 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 956. 958. (Tit. V. Art. 1. 6. und 8.)

Man sehe auch noch die dortselbst enthaltenen Art. 2. 3. 4. 5. 7. 9. 10 und 11.

10.

Den Wirkungskreis der königl. Regierungen, Kammer des Innern in Ansehung einiger, noch nicht angeführten Gegenstände betr.

Der Wirkungskreis der königl. Regierungen Kammer des Innern erstrekt sich unter andern und ausser den bereits am gehörigen Orte bezeichneten Gegenständen noch über folgende:

a) Die Militär-Konscription und die Entscheidung deßfallsiger Reklamationen;

b) die

b) die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; die Entscheidung der Anstände über Schulgebäude, und Baulast, über Schulgründe; über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmässige oder hergebrachte Reichnisse;

c) die Entscheidung allenfallsiger Dienst-Konflikte der Stadt- und Landgerichts-Aerzte mit andern Beamten;

d) die Entscheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Baustreitigkeiten;

e) die Verleihung aller Gewerbsgerechtigkeiten ohne Ausnahme und mit Einschluß der Konzessionen zur Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien, in der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Verfahrungsweise. — Erkenntniß über den Verkauf der Gewerbsgerechtigkeiten, über deren Cession, Verpachtung, Transferirung, Vergebung, über die Erneuerung öde liegender Gewerbe und über Gewerbs-Streitigkeiten;

f) die Entscheidung der Streitigkeiten über die Konkurrenz-Verbindlichkeiten zu zweckmässigen Vizinal- und Kommunikationswegen;

g) die Entscheidung der Streitigkeiten über die Benüzung öffentlicher Gewässer und Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien;

h) die Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten über das polizeiliche Domizil und die Alimentation herrnloser und unbekannter Menschen;

i) die Entscheidung der Polizei-Straf- und Konfiskationsfälle;

k) das Erkenntniß in allen Disciplinar-Sachen;

l) die Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen;

m) die

m) die Abstellung der Sportel- und Tax-Exzesse, und Entscheidung in streitigen Tax-Gegenständen, gemeinschäftlich mit der Kammer der Finanzen.

Vom 27. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 245. 250. 252. 254 --- 257. 264. (§§. 6. 20. 25. 30. 34. 35. 54. 55.)

Man sehe ad m. auch die Verordnungen vom 8. Oktober 1810. u. 11. Febr. 1818. A. Reg. Bl. v. 1810. St. LV. p. 994. (§. 124.) und A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. X. p. 189. f.

11.

Den Wirkungskreis des königl. Staats-Ministeriums des Innern in Ansehung des Gewerbewesens betreffend.

Zum Ressort des königl. Staats-Ministeriums des Innern eignet sich unter andern Gegenständen die Bewilligung zu Errichtung der Fabriken und Manufakturen, dann das Gewerbswesen und die Verleihung der Concessionen zur Anlegung von Bräuereien.

Vom 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVII. p. 344. (§. 51.)

12.

Die Kompetenz des königl. Staatsraths in administrativ-polizeilich- und finanziellen Gegenständen betreffend.

Die Rekurse in gemischten Rechtssachen, welche durch die Verordnungen vom 4. Juni 1808. (Reg. Bl. v. 1808. St. XXVIII. S. 1329 bis 1335.) und 8. August 1810. (Reg. Bl. v. 1810. St. XXXVIII. S. 642. bis 646.) dem ehemaligen geheimen Rathe zur Entscheidung in lezter Instanz übertragen waren, sollen künftig unter dem Vorsize eines Staatsrathes, durch eine aus drei Ministerial- und drei Central-Räthen des General-

Fiska-

Fiskalats zusammengesezten Kommission in lezter Instanz entschieden werden.

Vom 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 431. f. (Tit. II. lit. B. nr. 16. Tit. III. §. 10.)

Anmerkung. Seine Majestät der König haben die Kompetenz des königl. geheimen Rathes auch auf das Großherzogthum Würzburg allergnädigst auszudehnen geruht unterm 1. Oktober 1815.

Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1815. p. 2381.

13.

Den Wirkungskreis der Regierung für das königl. Gebiet am linken Rhein-Ufer betreffend.

Der Wirkungskreis der Regierung umfaßt:

A.) alle Zweige der Polizei und der innern Administration;

B.) die Finanz-Verwaltung.

In Beziehung auf Berufungen und Reklamationen einzelner Unterthanen oder Körperschaften gegen die Verfügungen der Unter- oder Mittelbehörden, so wie in allen Gegenständen der administrativen Justiz, z. B. in streitigen Nachsteuern, in Konscriptionssachen, Aufschlag- Siegel- und andern Defraudationen 2c. 2c. bildet die Regierung, je nachdem diese Verfügungen in der Kompetenz der Unterämter oder in der unmittelbaren der Mittelbehörden gelegen waren, die lezte Instanz, und gegen ihre Entscheidung hat keine weitere Berufung statt, sondern die Parteien können nur wegen Nullität im Verfahren, oder im Gnadenwege eine Abänderung oder Modifikation jener Entscheidungen bei Seiner Königlichen Majestät unmittelbar nach-

suchen,

suchen, wozu der Rekurs auf 14 Tage nach Publikation des Regierungsbescheides festgesezt wird.

Vom 18. August 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XXXI. p. 563. u. 570. f. (§. 1. 4. ad 3.)

14.

Von der Kompetenz bei verweigerter Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke.

Wenn der Besizer des angesprochenen Eigenthums die Abtretung desselben aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nuzens in Beziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck verweigert, und eine gütliche Uebereinkunft nicht statt findet, so hat die unterste administrative Justizbehörde, nach vorgängiger summarischer Instruktion der Sache, in erster, — das General-Kreis-Kommissariat in zweiter, — und der königl. geheime Rath in dritter und lezter Instanz darüber zu erkennen.

Dabei sind, ohne jedoch auf eine summa appellabilis Rücksicht zu nehmen, die in der k. Verordnung vom 8. August 1810. (Reg. Bl. 1810. St. XXXVIII. S. 642 — 646.) über die Vervollständigung der Kompetenz-Regulirung des geheimen Rathes, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Wird die Abtretung des Privat-Eigenthums von dem Besizer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder es ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der kompetenten administrativen Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und es ist nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justizbehörde, nach vorgängiger gerichtlicher

Ab-

Abschäzung des angesprochenen Eigenthums und Ermässigung des wahren Werthes desselben, darüber nach den Gesezen zu entscheiden.

Die Vollziehung der durch die administrative Behörde erkannten Abtretung des in Frage stehenden Privat-Eigenthums, wenn sie ohne Nachtheil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf dadurch nicht aufgehalten werden; dem betheiligten Eigenthümer muß jedoch vorgängig die dafür gebührende vollkommene Entschädigung, in so weit ihm dieselbe gerichtlich wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugesichert worden seyn.

Vom 14. August 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXXIV. p. 725. ff. (nr. 3 — 5.)

15.
Fortsezung.

In den Geschäftskreis des königl. Staatsrathes und zwar zur Entscheidung als erkennenden Stelle gehören die Rekurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnuug vom 14. August 1815. darüber enthaltenen Vorschriften.

Vom 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 430. (Tit. II. lit. B. nr. 15.)

16.
Die Bewilligung der örtlichen Niederlagen der Professionisten betreffend.

Da durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober v. J. über die Kompetenz-Erweiterung der General-Kreis-Kommissariate, das Gewerbs-Wesen der Professioni-

fionisten, in erster Instanz den Landgerichten und Lokal-Polizeibehörden, in zweiter Instanz aber den General-Kreis-Kommissariaten ganz übertragen worden ist, so sind die Gesuche der Professionisten um Bewilligung örtlicher Niederlagen, in gleicher Art zu behandeln, folglich in erster Instanz von den Lokal-Polizei-Stellen, und erst im Falle der Berufung in zweiter Instanz von dem General-Kommissariate zu erörtern und durch polizeiliche Entschliessung zu entscheiden.

Vom 13. September 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. L. p. 1591.

17.

Die Schiffahrtsgerechtigkeiten, und die Gewerbsstreitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler betreffend.

Seine Königliche Majestät finden Allerhöchstsich bewogen, nachträglich zu der Verordnung vom 2. Oktober v. J. über die Kompetenz-Erweiterung der General-Kreis-Kommissariate hiemit nachfolgendes festzusezen:

I.) Die Erneuerung alter, ingleichen die Verleihung neuer Schiffahrts-Gerechtigkeiten, gebührt, wenn sich die Ausübung des Schiffahrts-Gewerbes nur auf die Grenzen des Landgerichts beschränkt, in erster Instanz dem treffenden Landgerichte zur polizeilichen Entscheidung, und in zweiter dem General-Kreis-Kommissariate. Erstreckt sich aber das Schiffahrts-Gewerbe über den Bezirk mehrerer Landgerichte, oder auch auf die Schiffahrt ausserhalb des Kreises, so hat das General-Kommissariat des Wohnortes des Berechtigten, in erster Instanz, Entschliessung zu ertheilen.

II.) Die Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler unter sich, über das Recht zur Ausübung

ihres Gewerbes, oder über die wechselseitigen Grenzen ihrer Befugnisse, sind, wie andere Gewerbs-Streitsachen, in erster Instanz bei der Lokal-Polizei-Behörde, in zweiter bei dem General-Kreis-Kommissariate, und auf erfolgtem Rekurse bei dem königl. geheimen Rathe zu verhandeln und zu entscheiden.

Es soll jedoch zur Wahrung des Post-Interesse bei solchen Gewerbs-Streitigkeiten in erster Instanz die Erinnerung des treffenden Ober-Postamtes, und in zweiter Instanz die Erinnerung der königl. General-Postdirektion, jedesmal vor der Entscheidung vernommen, und gehörig gewürdiget werden.

Vom 1. Juli 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXXIX. p. 1305. f.

18.

Die Kompetenz über Beschwerden wegen verweigerter Immatrikulirung zur Betreibung des Getreid-Handels betreffend.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß die königl. Kreis-Regierungen über Beschwerden wegen verweigerter Immatrikulirung, den Getreidhandel treiben zu dürfen, in lezter Instanz entscheiden.

Vom 13. September 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXIV. p. 807. (Art. IX.)

19.

Die administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen betreffend.

Alle Streitgegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel, als wahre Polizei- und

Verwal-

Verwaltungsgegenstände auf polizeilichem und administrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, ausser in den Fällen, welche der Artikel 40. benennen wird.*) Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- oder Austritt in die Anstalt; über verweigerte, verzögerte, oder unrichtig ausgestellte Aufnahmszeugnisse, über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude, über verweigerte, verzögerte, oder verkürzte Entschädigung, über Unrichtigkeiten in den Schäzungen der Brandschäden, über zu viel gefoderte oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, über Ansprüche auf Nachlässe, über einfaches Verschulden bei ausgebrochenen Feuersbrünsten**) und über zuerkannte oder noch zu erkennende Strafen und Geldbussen.

In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Polizei-Direktionen und Kommissariaten, und von den Land- und Mediatgerichten nach gewöhnlichem polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt, soferne nicht die Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von den General-Kreis-Kommissariaten ein benachbartes Untergericht oder Polizei-Kommissariat, als erste Instanz zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kreis-Kommissariate eignen sich, in so ferne sie nicht kontentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

*) Man sehe hierüber unten nach Nr. CXIX. von der Kompetenz in streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

**) Hierüber steht nunmehr den Gerichten die Strafverhandlung zu, nach der Verordnung vom 13. Juni 1817. A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXVII. p. 621. (nr. 1.)

In Gegenständen kontentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 Gulden erreiche oder nicht? Im ersten Falle bleibt von den Verfügungen des General-Kreis-Kommissariats der Rekurs an den geheimen Rath offen. Im leztern Falle bleibt es bei der Entscheidung des General-Kreis-Kommissariats als lezter Instanz.

Das Berufungsfatale wird sowohl von erster zur zweiten Instanz, als zum Rekurse an den geheimen Rath, auf 30. Tage gesezt.

Vom 23. Jänner 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. IX. p. 162. ff. (Art. 88. 89.)

20.

Von der Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörden bei Bier-Verfälschungen und Alterirungen.

Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in sich enthält, welche der menschlichen Gesundheit offenbar schädlich sind; so ist es ohne weiters durch Auslassung zu vernichten, vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgesezbuch darüber verordnet.

Damit aber diese Strafe verhängt werden könne, ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Deklaration der verpflichteten Bierbeschauer, oder in deren Ermanglung des Gemeinde-Vorstehers (welch lezterer jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist,) unverzüglich von der Lokal-Polizei-Behörde zu obsigniren, und eine chemische Untersuchung darüber dem Landgerichts-Physikus aufzutragen. Von dieser Untersuchung hängt nun die Erkenntniß der betreffenden Polizeibehörde salvo recursu ab.

Ist

Ist hingegen das verleitgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering, so wird auf obige Deklaration von der betreffenden Polizeibehörde eine Vergleichung dieses Bieres mit einem andern als gut erkannten Biere in Gegenwart des Denunzirten vorgenommen, und von dem obrigkeitlichen Befund der Wahrheit und Gründlichkeit der Angabe hängt die gesezliche Strafe ab. Vom 25. April 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXII. p. 629 f. (Tit. II. Art. 7 – 11.)

21.
Von der Kompetenz in Betreff der Armen-Pflegen.

Die Pflegschafts-Räthe und Ausschüsse in solchen Städten, welche keine eigenen Polizeidirektoren oder Kommissäre haben, dann in den Märkten und Landgemeinden, stehen unmittelbar unter den Land- und Herrschaftsgerichten, und unter ihrer Leitung. —

In den Städten, wo eigene Polizei-Direktoren oder Kommissäre bestehen, sind die Pflegschafts-Räthe den General- und Lokal-Kommissariaten unmittelbar untergeordnet.

Zu den besondern Obliegenheiten und Befugnissen der Land- und Herrschaftsgerichte gehören: die Bestätigung der zu den Pflegräthen und Ausschüssen gewählten Mitglieder und Gehülfen, die Entscheidung über die gegen Beschlüsse der Pflegschaften angebrachten Beschwerden, die Entscheidung über die Irrungen zwischen Armenpflegen verschiedener Gemeinden, die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen.

Mit der unmittelbaren Aufsicht auf die Armenpflegen in den genannten grössern Städten verbinden die General-Kreis-Kommissariate auch die Oberaufsicht auf die Armenpflegen in den Land- und Herrschaftsgerichten. —

Die

Die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate bestätigen für die ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegschaften die Wahlen der Räthe und sonstigen Gehülfen, sie entscheiden die Beschwerden gegen Beschlüsse dieser Pflegschaften, oder gegen Beschlüsse und Verfügungen der untern Polizeibehörden und die allenfallsigen Irrungen zwischen denselben; sie unterwerfen die Voranschläge und Rechnungen der unmittelbaren Pflegen ihrer Prüfung und nehmen von jenen in den Land- und Herrschaftsgerichten zu jeder Zeit beliebige Einsicht ꝛc. ꝛc.

Dem königl. Ministerium des Innern ist die Oberaufsicht auf das Armenwesen im ganzen Reiche übertragen. Dasselbe erkennt auch über die gegen die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate angebrachten Beschwerden, so ferne sich solche nicht zum königl. geheimen Rathe eignen, und veranlaßt die Ernennung besonderer Pflegvorstände, da wo es räthlich gefunden wird.

Vom 17. November 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XLI. p. 812. ff. (Art. 79 — 84.)

22.

Von der Entscheidung der Beschwerden über die Ertheilung oder Nichtertheilung einer Heurathsbewilligung.

Wenn über die Ertheilung oder Nichtertheilung einer Heurathsbewilligung eine Beschwerde entsteht, so kommt dem betreffenden General-Kommissariate, nach Vernehmung der Lokal-Polizeiobrigkeit die Entscheidung zu.

Vom 12. Juli 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. XXXIV. p. 1507. (§. 5.)

Man sehe auch die Kreis-Verordnung vom 8. Novemb. 1808. A. Reg. Bl. v. 1808. St. LXVII. p. 2672. ff.

---

23. Die

23.

Die Behandlung der Ansässigmachungs- Meisterrechts- und Heurathsgesuche im Rezatkreise betreffend.

Derlei Gesuche müssen zuerst bei den einschlägigen Polizeibehörden angebracht werden, gegen deren Beschlüsse dem Betheiligten der Rekurs an das General-Kommissariat offen steht. Vom 8. Oktober 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. LXIV. p. 2561. ff.

Uebrigens sehe man auch die Verordnungen vom 2. Oktober 1811, vom 29. März und 18. Juni 1812, und vom 10. Juni 1813. A. Reg. Bl. v. 1811, St. LXIV. p. 1506, (lit. C. nr. 5.), v. 1812. St. XXII. p. 636. ff. u. 685 ff. (Art. 93 bis 98. u. 180 bis 183.) u. St. XXXVII. p. 1144. ff. (§. 224 bis 238.) u. v. 1813. St. XXXIX. p. 924. (§. 13.).

24.

Von der Kompetenz in Betreff der Dispensationen von den Wanderjahren.

Ueber die Dispensationen von den Wanderjahren erkennen die Polizeidirektionen, Polizeikommissariate und Landgerichte in erster Instanz, die General- Kreis- und Lokal-Kommissariate aber entscheiden auf eingelegte Berufung in zweiter Instanz, und die desfallsigen Rekurse an die allerhöchste Stelle haben nur in dem Falle statt, wenn die beiden Beschlüsse der ersten und zweiten Instanz sich im Resultate widersprechen. Die Fristen zur Berufung und zum Rekurse werden in eben der Art, wie bei den Gewerbs-Konzessionen, bestimmt.

Vom 2. Oktober 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXIV. p. 1505. f. (lit. C. nro. 4.)

25.

Die Kompetenz über die Ungültigkeit ausser Landes geschlossener Ehen betreffend.

Zum Wirkungskreise der Regierungen, Kammer des Innern, gehört unter andern Gegenständen die Ratiha-

bition

bition auswärts geschlossener Ehen bei vorliegenden besonderen Motiven; dann die Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten über Gegenstände dieser Art.

Vom 27. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 257. (§. 35.)

Man sehe hierüber die frühere Verordnung vom 6. August 1815. A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXXIII. p. 692. (Nro. 5.)

26.

Die Kompetenz in Ansehung der, den zur Klasse der Bettler und Landstreicher gehörenden Eltern, hinwegzunehmenden Kinder betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß, wenn Eltern oder deren Stellvertreter, die zur Klasse der Bettler und Landstreicher gehören, ihre Kinder vom Unterrichte und der Arbeit abhalten, und sie zum Betteln und zu einem müssigen, unstätten und schlechten Leben anleiten, ihnen dieselben auf Erkenntniß der General- Kreis- und Lokal-Kommissariate, wogegen die Berufung an den geheimen Rath statt hat, weggenommen, und eben so behandelt werden sollen, wie es in Bezug auf die Waisen in dem Art. 33. der Verordnung über das Armenwesen verfügt ist.

Vom 28. November 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XLIV. p. 884. (Art. 40.)

27.

Die Kompetenz in Hinsicht der Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen betreffend.

Zum Ressort der königl. General- Kreis- und Lokal-Kommissariate eignet sich auch die Entscheidung über die

Ent-

Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Rekurses der betheiligten Gemeinden an die allerhöchste Stelle.

Vom 2. Oktober 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXIV. p. 1500. (lit. B. nr. 2.)

28.

Von der Kompetenz rücksichtlich der Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchen-Stühle.

Den königl. Generalkreis- und Lokal-Kommissariaten steht die Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchenstühle in lezter administrativer Instanz zu, so ferne sich solche nicht zur Verweisung an die richterliche Behörde eignen.

Vom 6. August. 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXXIII. p. 701. (II. 5.)

29.

Von der Kompetenz über Entscheidung der Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Weinlese- und Zehentordnung im Großherzogthume Würzburg.

Wenn Streitigkeiten über die Anwendung der Weinlese- und Zehentordnung zwischen den Zehentpflichtigen und Zehentern entstehen, sind dieselben von dem herbeizurufenden Bergmeister oder Zehentinspektor nach Verordnung zu schlichten. Der Ausspruch desselben soll zwar, weil Angelegenheiten dieser Art keinen Verzug leiden, provisorisch befolgt werden; es bleibt jedoch dem Zehentpflichtigen, welcher sich beschwert zu seyn erachtet, unbenommen, bei der Lokal-Polizeibehörde seine

Klage

Klage anzubringen, worauf diese nach summarischer Vernehmung des Bergmeisters oder Zehentinspektors ein Erkenntniß erläßt. Wer von beiden Theilen sich bei diesem Erkenntnisse zu beruhigen nicht gedenkt, ergreift bei Verlust seines Berufungsrechts binnen 14 Tagen den Rekurs an Unsere Landesdirektion, welche nach abgefoderten Akten ohne weitern Schriften-Wechsel die fragliche Angelegenheit in lezter Instanz erledigt.

Die Strafen, welche die gegenwärtige Verordnung ausspricht, werden auf die Anzeige des Bergmeisters oder Zehentaufsehers, nach vorgängiger summarischer Vernehmung der Angeschuldigten, von der kompetenten Polizeibehörde erkannt und vollzogen. Die Strafen fliessen in die Kasse desjenigen, welchem die Befugniß der Polizeigewalt zusteht.

Wer sich durch das Straferkenntniß einer Polizeibehörde beschwert zu seyn erachtet, soll seine Beschwerde binnen 14 Tagen, bei Verlust seines Berufungsrechts, bei Unserer Landesdirektion anbringen, welche hierüber nach Einsicht der Akten ohne weitern Schriftenwechsel in lezter Instanz erkennen wird.

Gegen diese Unsere landesherrliche Verordnung, oder eine einzelne Verfügung derselben, darf weder ein Besizstand, weder ein vorderes rechtskräftiges Urtheil, Privilegium, Vertrag, noch sonst ein Titel des Privatrechts angeführt werden. Gutsbesizer oder Gemeinden, welche aus den eben angeführten Titeln auf eine Ausnahme von irgend einer Verfügung dieses Gesezes gerichtlich antragen, sollen daher ohne weiters abgewiesen werden.

Dieß gilt auch von solchen Gutsbesizern, und Gemeinden, die ihre bisher gehabte Freiheit von einer Laub- oder Weinzehentordnung vermittelst eines onerösen Titels erworben oder besessen haben wollen. Es

bleibt

Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Rekurses der betheiligten Gemeinden an die allerhöchste Stelle.

Vom 2. Oktober 1811.

R. Reg. Bl. v. 1811. St. LXIV. p. 1500. (lit. B. nr. 2.)

28.

Von der Kompetenz rücksichtlich der Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchen-Stühle.

Den königl. Generalkreis- und Lokal-Kommissariaten steht die Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchenstühle in lezter administrativer Instanz zu, so ferne sich solche nicht zur Verweisung an die richterliche Behörde eignen.

Vom 6. August. 1815.

R. Reg. Bl. v. 1815. St. XXXIII. p. 701. (II. 5.)

29.

Von der Kompetenz über Entscheidung der Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Weinlese- und Zehentordnung im Großherzogthume Würzburg.

Wenn Streitigkeiten über die Anwendung der Weinlese- und Zehentordnung zwischen den Zehentpflichtigen und Zehentern entstehen, sind dieselben von dem herbeizurufenden Bergmeister oder Zehentinspektor nach Verordnung zu schlichten. Der Ausspruch desselben soll zwar, weil Angelegenheiten dieser Art keinen Verzug leiden, provisorisch befolgt werden; es bleibt jedoch dem Zehentpflichtigen, welcher sich beschwert zu seyn erachtet, unbenommen, bei der Lokal-Polizeibehörde seine

Klage

Klage anzubringen, worauf diese nach summarischer Vernehmung des Bergmeisters oder Zehentinspektors ein Erkenntniß erläßt. Wer von beiden Theilen sich bei diesem Erkenntnisse zu beruhigen nicht gedenkt, ergreift bei Verlust seines Berufungsrechts binnen 14 Tagen den Rekurs an Unsere Landesdirektion, welche nach abgefoderten Akten ohne weitern Schriften-Wechsel die fragliche Angelegenheit in lezter Instanz erledigt.

Die Strafen, welche die gegenwärtige Verordnung ausspricht, werden auf die Anzeige des Bergmeisters oder Zehentaufsehers, nach vorgängiger summarischer Vernehmung der Angeschuldigten, von der kompetenten Polizeibehörde erkannt und vollzogen. Die Strafen fliesen in die Kasse desjenigen, welchem die Befugniß der Polizeigewalt zusteht.

Wer sich durch das Straferkenntniß einer Polizeibehörde beschwert zu seyn erachtet, soll seine Beschwerde binnen 14 Tagen, bei Verlust seines Berufungsrechts, bei Unserer Landesdirektion anbringen, welche hierüber nach Einsicht der Akten ohne weitern Schriftenwechsel in lezter Instanz erkennen wird.

Gegen diese Unsere landesherrliche Verordnung, oder eine einzelne Verfügung derselben, darf weder ein Besizstand, weder ein vorderes rechtskräftiges Urtheil, Privilegium, Vertrag, noch sonst ein Titel des Privatrechts angeführt werden. Gutsbesizer oder Gemeinden, welche aus den eben angeführten Titeln auf eine Ausnahme von irgend einer Verfügung dieses Gesezes gerichtlich antragen, sollen daher ohne weiters abgewiesen werden.

Dieß gilt auch von solchen Gutsbesizern, und Gemeinden, die ihre bisher gehabte Freiheit von einer Laub- oder Weinzehentordnung vermittelst eines onerösen Titels erworben oder besessen haben wollen. Es

bleibt

bleibt jedoch solchen Gutsbesizern und Gemeinden unbenommen, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Entschädigung bei der kompetenten Gerichtsbehörde gegen jedermann auszutragen.

In den Vollzug der Weinlese- und Zehent-Ordnung, welchen Wir Unseren Polizeibehörden selbst bei entstehenden Streitigkeiten über die Anwendung des Gesezes und bei Erkennung der verwirkten Strafen überlassen haben, sollen sich Unsere Justizstellen nicht einmischen.

Wenn aber durch willkührliche Anordnungen und Maßnehmungen, das heißt: solche, welche weder in der gegenwärtigen Verordnung gegründet sind, noch aus der Natur der Sache hervorgehen, einzelne Gutsbesizer oder Gemeinden in dem ihnen rechtlich gebührenden Herbstertrag gefährdet, wohl erworbene mit und neben der Weinlese- und Zehentordnung wohl bestehende Rechte gekränkt, die Gerechtsame des Aerars, oder einzelner Zehentbesizer über das rechtliche Maß oder die rechtliche Qualität ausgedehnt, der Besiz oder das Recht der Zehentfreiheit nicht respektirt werden, so bleibt es Unsern getreuen Unterthanen auf den Fall, daß ihre Beschwerden von Unserer Landesdirektion nicht augenblicklich gehoben werden, unbenommen, die richterliche Hülfe anzurufen, welche von Unsern Justizstellen, in so weit die angebrachten besondern Beschwerden und Streitigkeiten reichen, schnell und unparteiisch ertheilt werden solle.

Vom 21. August 1809.

W. Reg. Bl. von 1809. p. 87. (§§. 27. — 33.)

XC.

Die Judikatur über den Antheil der Gemeinde-Glieder an den Gemeinde-Gründen betreffend.

Zu dem Ressort der königl. Regierungen, Kammer des Innern eignet sich unter andern Gegenständen auch

das

3.

Zu dem Wirkungskreise der königlichen Regierungen, Kammer des Innern, eignet sich auch die Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten in zweiter Instanz.

Vom 27. März 1817.

A. R. Bl. von 1817. St. XIV. p. 255. (§. 33.)

4.

Die lezte Instanz bildet der königliche Staatsrath nach der oben Nro. LXXXIX. 12. angeführten Bestimmung.

Vom 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 431. f. (Tit. II. lit. B. nr. 16. Tit. III. §. 10.)

XCIII.

Von der Kompetenz in Streitigkeiten der Stiftungen unter sich.

Man sehe hierüber unten Nro. CLXXIV.

Von der Kompetenz in Streitigkeiten hinsichtlich der Anlagen von Salpeter-Pflanzungen.

1.

Wenn über die Vollziehung der Bestimmungen in Ansehung der künstlichen Salpeter-Erzeugung zwischen den Mitgliedern einer und derselben Gemeinde, oder zwischen verschiedenen Gemeinden, besonders hinsichtlich des Maßstabes der Konkurrenz, oder hinsichtlich des Uebereinkommens mit den Privat-Unternehmern und dergleichen, Streitigkeiten entstehen sollten, so haben hierüber die untern Polizeibehörden in erster, und die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate in zweiter und

lezter

letzter Instanz nach administrativen Rücksichten und Lokal-Verhältnissen zu entscheiden.

Vom 28. Jänner 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. VI. p. 103. (§. 21.)

2.

Zum Wirkungskreise der königlichen Regierungen Kammer des Innern gehören auch die Entscheidungen über Salpeter-Defraudationen und der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeter-Pflanzungen.

Vom 27. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 245. (§. 8.)

XCIV und XCV.

Von der Kompetenz in Maut- Zoll- Weggelds- Salz- und Aufschlags-Defraudationen.

1.

Defraudationsfälle in Zoll- Maut- Weggelds- und Aufschlags-Gegenständen können in erster Instanz nur bei den Mautämtern und Hallen, dann bei den hiezu ermächtigten Bei-Maut-Aemtern, und wenn der Strafgebrauch 10 fl. nicht übersteigt, bei den fixen Stationen, nie aber bei einer andern Gerichtsbehörde verhandelt und bestraft werden. Ist das inländische Weggeld defraudirt worden, so geschieht die Strafverhandlung in erster Instanz bei den betreffenden Weggeld-Stationen, wenn an dem Orte, wo die Defraudation entdeckt wird, keine Mautpostirung vorhanden ist.

Die Urtheile der Maut- und Hallämter haben erst dann Rechtskraft, wenn sie von der königlichen Central-Mautstelle ratifizirt, oder im königlichen Appellatorio bestätigt worden sind.

In

In zweiter Instanz erlassen nunmehr die einschlägigen Regierungen des Kreises die Aburtheilung in der Art, daß ein Rath der Finanz-Kamer hierüber in der Kammer des Innern vorträgt. In wichtigen Fällen soll die Berathung in gemeinschaftlicher Sizung beider Kamern geschehen. Es wird in allen diesen Fällen eine förmliche Erkenntniß mit beigefügten Entscheidungsgründen gefaßt, und in Fällen, wo die Gegenstandssumme einen weitern Rekurs zuläßt, umständlich schriftlicher Vortrag erstattet.

Ueber Strafbeträge, welche die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen, kann nicht appellirt werden.

Bei Strafbeträgen, die über vierhundert Gulden ausmachen, kann die Partei den Rekurs zur allerhöchsten Stelle ergreifen.

Vom 23. Sept. 1811, v. 27. März u. 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXI. p. 1389. ff. (§§. 131. 135. 137. und 139.) v. 1817. St. XIV. p. 276. (Tit. X. §. 89.) und St. XIX. p. 432. (Tit. III. §. 10.)

2.

Kontraventionen gegen die Siegeltaxe und Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen, oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das Weitere der Justizbehörde zu überlassen, welche jedoch, vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Konfiskationsstrafe zu kommuniciren

und

und in Ansehung dieser beiden Punkte die Vorschriften des Strafgesezbuches Thl. II. Art. 7. jedesmal genau einzuhalten hat. Desgleichen soll die Justizbehörde in Fällen, wo die besonderen Umstände der Defraudation oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Strafurtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Losssprechung oder Entlassung von der Instanz, finden die Art. 355. und 357. Thl. II. hier gleiche Anwendung.

Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so wird die Defraudation von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte untersucht und behandelt, diesen steht es jedoch frei, von der administrativen Untersuchung und Entscheidung in so ferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldeten oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten.

Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, so ferne im lezten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Kriminal-Prozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Straf-Gerichts sogleich wieder auf.

Das vom Straf-Gerichte gefällte Urtheil hat im Falle des zweiten Absazes auf die Aburtheilung der Defraudation keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, selbst die Lebensstrafe nicht ausgenommen, die admini-

strative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudation hinsichtlich des Schadensersazes und der verwirkten Geld- oder Konfiskationsstrafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

Vom 12. September 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXXVII. p. 773. ff. (§§. V — VIII.)

3.

Die Straferkenntnisse in Tabacks-Gegenständen betreffend.

Da Seine Königl. Majestät durch die allerhöchste Verordnung über die Tabacks-Regie vom 14. Oktober v. J. (Reg. Bl. v. 1811. S. 1612.) verordnet haben, daß diejenigen Strafbestimmungen, welche in der jüngsten Zoll- und Mautordnung wegen der verlezten Mautgeseze enthalten sind, so weit sie auf die Straffälle in Tabaks-Regie-Gegenständen analogisch angewendet werden können, auch bei diesen in Wirkung kommen sollen; und die königl. Steuer- und Domainensektion bereits die zweite Instanz in Zoll- und Maut-Strafgegenständen bildet, mithin eine gründlichere analogische Anwendung der Maut-Strafgeseze auf die Tabaks-Regie-Gegenstände von derselben, als von den mit der Anwendung der ersten minder vertrauten General-Kreis-Kommissariaten erwartet werden kann; so beschliessen Allerhöchstdieselben hiemit, daß besagte Steuer- und Domainensektion auch bei Berufungen gegen polizeiliche Straferkenntnisse in Tabaksregie-Gegenständen, wenn der Strafbetrag die Summe von 30 fl. übersteigt, die zweite Instanz bilden, und jedesmal die Berufung an dieselbe in solchen Fällen an die durch die jüngste Mautordnung vorgeschriebenen Termine gebunden seyn soll. — Auch der Rekurs an den k. geheimen Rath richtet sich in Straffällen der Tabaksregie nach den Vorschriften

der

der jüngsten Mautordnung über die Mautstraffälle. Vom 30. Oktober 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LXII. p. 1882. f.

Man sehe nunmehr hinsichtlich der zweiten Instanz die hierorts nr. 1. angeführten neueren Geseze.

4.

Die Untersuchung und Bestrafung der Fleischaufschlags-Defraudationen betreffend.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Jänner d. J. den gesammten Fleischaufschlag an die Kommunen überwiesen, und denselben die Perzeption dieses bisherigen Aerarialgefälles auf ihre eigene Regie überlassen haben; so wollen Allerhöchstdieselben auch in Folge dessen die durch das Mandat vom 31. Dezember 1808. ausgesprochenen Bestimmungen rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudationen dahin modifiziren, daß hierüber von nun die untern königl. Polizeibehörden in erster, und die königl. General-Kreis-Kommissariate in zweiter Instanz erkennen, die weitern Rekurse aber, wo solche ob summam appellabilem zulässig sind, mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen, dem königl. geheimen Rathe zur Entscheidung vorbehalten bleiben sollen.

Vom 7. August 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XLIII. p. 1009.

5.

Die Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen der Gemeinde-Gefälle betreffend.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen Defraudation der den Kommunen zuständigen Gefälle an Fleisch-

und Getreid-Aufschlag, Pflasterzöllen ꝛc. ist allenthalben von den Polizeibehörden in erster Instanz vorzunehmen.

Vom 8. Dezember 1813.

B. Intell. Bl. f. d. Js. Kr. v. 1814. St. I. p. 11. (§. 2.)

6.

Die Kompetenz in Getreid- und Viktualien-Defraudationen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben zu verordnen geruht, daß bis auf weitere Verfügung die Untersuchung und Entscheidung aller Defraudationen mit Waizen, Kern, Roggen, Erbsen, Linsen, Fesen, Gerste, Haber, Kartoffel, Mehl, Malz und Grütze nicht mehr von den Maut-Oberämtern, sondern von den einschlägigen Polizei-Behörden in erster, sonach von den General-Kreis-Kommissariaten in zweiter, und in lezter Instanz von dem k. geheimen Rathe vorgenommen werden soll.

Vom 17. November 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XLII. p. 829. ff. (§. 6.)

7.

Bestätigt wurde vorstehende Verordnung vom 17. November 1816. unterm 6. Februar 1817.

B. Intell. Bl. f. d. Js. Krs. v. 1817. St. IX. p. 162.

Anmerkung. Sämmtliche königl. Polizeibehörden sind beauftragt, nicht nur von allen künftigen, sondern auch von allen bisherigen Defraudations-Verhandlungen vidimirte Extrakte an die königl. General-Zoll- und Mautdirektion in München einzusenden. Vom 4. Juli 1817.

B. Intell. Bl. f. d. Js. Kr. v. 1817. St. XXVIII. p. 524.

8.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die zur Grenzbewachung aufgestellte Mannschaft gegen die landgerichtlichen

lichen Erkenntnisse in Mautdefraudationssachen die Berufung antreten könne.

Den Weg hiezu zeichnet die allerhöchste Verordnung vom 27. März l. J. Tit. X. §. 89. (Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. S. 276.) vor, den in der Regel auch die Gendarmen ꝛc. einzuschlagen haben. Da jedoch die persönliche Prozeßbesorgung für die Dienstverhältnisse der Gendarmen ꝛc. leicht nachtheilig werden könnte; so erhält das Legions-Kommando hiemit den Auftrag, dieselben hierin gleichwohl ausnahmsweise zu vertreten, sohin deren Beschwerden mit den nöthigen Bemerkungen an die einschlägigen Kreisregierungen zu bringen, und dadurch zu veranlassen, daß den treffenden Polizeibehörden die in erster Instanz verhandelten Akten abgefodert, und sonach das Weitere nach Lage derselben verfügt werde. Vom 24. Mai 1817.

B. Intell. Bl. f. d. Js. Kr. v. 1817. St. XXX. p. 555.

XCVI.

Von der Kompetenz in Stempel-Defraudationen.

Man vergleiche hierüber die neueren Geseze, welche hinsichtlich der zweiten Instanz und der Kontraventionen gegen die Siegeltaxe ꝛc. oben Nr. XCIV. 1. 2. angeführt worden sind.

XCVII.

Von der Judikatur in Lotto-Kontraventionsfällen.

1.

Die Untersuchung in Lotto-Kontraventionsfällen gebührt den Untergerichten auf dem Lande, und den Polizeidirektionen in den Städten, welche in erster Instanz sprechen, und ihre Beschlüsse, wenn hingegen der Rekurs

nicht

nicht ergriffen wird, vollstrecken. In zweiter und lezter Instanz erkennen die einschlägigen Finanzdirektionen. Uebersteigen die Strafen die Summe von 500 fl., so hat der Rekurs an das k. geheime Ministerium der Finanzen statt, welches die Sache an den geheimen Rath bringen wird.

Vom 11. November 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. LXVII. p. 2672.

2.

Zur Berufung an den königlichen geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, unter andern Gegenständen auch die Lottodefraudationen geeignet.

Um aber in diesen Gegenständen den Rekurs an den königl. geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen. Vom 8. August 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. XXXVIII. p. 643. f. (Art. 1. 2.)

3.

Bestätigt wurde vorstehende Verordnung unterm 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 431. f. (Tit. II. lit. B. nr. 16. und Tit. III. §. 10.)

4.

In Gemäßheit allerhöchster Entschliessung vom 18. dieses haben Seine Königliche Majestät in Betreff der Kompetenz in Lotto-Strafsachen auf geschehene Anfrage folgendes allergnädigst zu beschliessen geruht:

„Da einer Seits der Art. 265. im ersten Theile des Strafgesezbuches seinem Titel nach von ausgezeichneten Betrügereien handelt, und die Stelle Nr. III. ausdrücklich von Inhabern falscher Lotterien und deren

Kollek-

Kollekteurs spricht, welche mit falschen Spielern in eine Klasse gesezt werden; — anderer Seits aber weder das Kollektiren für fremde oder inländische unbefugte Lotterien, noch weniger aber das Einsezen in dieselben an sich, als eine betrügerische Handlung angesehen werden kann, sondern eigentlich nur eine Uebertretung der deßfalls bestehenden Polizei-Verbote ist; so bleibt die Verordnung vom 14. August 1810. auch in Beziehung auf die dort vorgezeichneten Kompetenz-Verhältnisse der Polizeibehörden fortwährend in Wirkung und der oben allegirte Artikel 265. des Strafgesezbuchs ist nur für solche Fälle zu verstehen, wo unter dem Vorwand einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie dessen Begriff durch die Art. 265. und 257. gesezlich bestimmt ist."

Vom 30. Juni 1814.

B. Intell. Blt. f. d. Js. Kr. v. 1814. St. VI. p. 73.

Anmerkung. Die in den Novellen zur baierischen Gerichtsordnung von 1811. angeführte Verordnung vom 1. Mai 1807. betrifft die General-Lotto-Administration, und die vom 14. August 1810. das Verfahren über das auswärtige Lottospiel.

XCVIII.

Die Kompetenz hinsichtlich der, über die Entschädigung der Besizer vormaliger steuerfrei ererbten Kammergüter entstehenden Streitigkeiten im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Da diese Handlungen nicht von dem Richteramte, sondern von der obersten Polizeigewalt ausgehen, welche nicht zugeben kann, daß einzelne Unterthanen durch unverhältnißmäßige gutsherrliche Abgaben unterdrückt werden, so wollen Seine K. K. Hoheit, daß weder die

Fra-

Frage, ob eine Minderung der gutsherrlichen Abgaben Plaz habe, weder die etwaigen Differenzien über die Quantität derselben in den Rechtsweg eingeleitet, sondern alle eintreten könnenden Fragen von der großherzoglichen Landesdirektion erörtert, und ohne weitern Rekurs entschieden werden sollen.

W. Reg. Bl. v. 1810. p. 9. (§. 6.)

CII.

Von der Kompetenz in Forst- und Jagd-Polizei-Freveln.

1.

Allen jenen Untergerichten, welche zugleich Polizeibehörden sind, gebührt die erste Instanz in Forst- und Jagd-Polizei-Freveln, jedoch wie bisher, mit Zuziehung der einschlägigen Forstämter.

Dieses Recht steht auch den Ortsgerichten mit den, in der Verordnung vom 16. August 1812. enthaltenen näheren Bestimmungen und Beschränkungen zu.

Das Recht der zweiten Instanz gebührt den einschlägigen General-Kreis-Kommissariaten, unbeschadet der, der königl. General-Forstadministration verbleibenden allgemeinen Oberaufsicht über den Vollzug der Forst- und Jagdpolizei-Ordnungen. Die dritte Instanz ist dem königl. geheimen Rathe nach den ausführlichen Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1810. zuständig. Vom 19. Jänner 1814.

A. Reg. Bl. v. 1814. St. VI. p. 132. f.

2.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 8. August 1810. unterm 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 431. f. (Tit. II. lit. B. nro. 16. und Tit. III. §. 10.)

3. Jn

3.

In Salinen-Forstsachen sind die Salinen-Behörden allein kompetent. Vom 1. Julius 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. LII. p. 2107.

Anmerkung. Zum Ressort der königl. Regierungen, Kamer des Innern und des königl. Staats-Ministeriums des Innern gehört unter andern Gegenständen die Handhabung der Forst-Polizei in allen Privat-Kommunal- und Stiftungs-Waldungen. Vom 27. März und 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 255. (§. 33.) u. St. XVI. p. 344. (§. 51. a.)

Das Forum und die Judikatur in Pechlerfrevels-Gegenständen betreffend.

Diejenigen Unterthanen, die entweder selbst pecheln, oder sich zum Pecheln gebrauchen lassen, haben als solche kein besonderes Forum. — Hingegen in den Pechlerfrevels-Gegenständen tritt das forum delicti ein, und sind diese Vorfälle nach den ältern Pechlerordnungen und andern derlei Polizei-Vorfällen summarissime zu verhandeln.

Die Appellations-Instanz bleibt auf die nämliche Art, wie bei Forst-Polizei- und Kulturgegenständen bei der Generallandesdirektion. Vom 11. December 1799.

N. M. G. S. Bd. I. p. 244. (§. 4. und 5.) Man vergl. CII. 1.

CIII.

Von der Forstgerichtsbarkeit der Gutsherren.

1.

Erneuert und bestätigt wurde die Verordnung vom 28. Julius 1808. unterm 16. August 1812. und 8. Juni 1815.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1517. und 1539. (§. 43. und 127.) und von 1817. St. XXVIII. p. 654. (Teutsche Bundesakte Art. 14. nr. 4.)

2. Die

2.

Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit wird durch die Behörden Seiner Königlichen Hoheit, des Herzogs von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt ausgeübt, sie sind jedoch verpflichtet, sich nach den desfalls bestehenden königl. Verordnungen zu achten.

Vom 15. November 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 959. (Tit. V. Art. 10.)

CV.

Von der Judikatur in Zoll-Patentsachen.

Man vergleiche hierüber die, oben Nro. XCIV. 1. hinsichtlich der zweiten und dritten Instanz angeführten neueren Geseze.

Von der Kompetenz in Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium.

Ehe eine Reklamation vor dem Richter angebracht werden darf, muß solche als gründlich veranlaßt, vorerst durch eine Informations-Instanz geprüft werden.

Die Lokal-Rentämter oder die Spezial-Kommissäre sind in dieser Beziehung die untersuchenden und begutachtenden Behörden, welchen kein Definitiv-Erkenntniß zukommt, und welche also auch nie als eine erste Instanz in Sachen betrachtet werden können.

Zu Entscheidung der Reklamationen bestimmen Seine Königl. Majestät als Instanzen:

1) die königl. Kreis-Finanzdirektionen,
2) die königl. Steuer- und Domainen-Sektion des geheimen Finanz-Ministeriums,
3) den königl. geheimen Rath.

Alle Reklamanten, welche das Zertifikat der Informations-Instanz und die Erkenntniß der ersten Definitiv-

tiv-Instanz gegen sich haben, können den Rekurs an die zweite Instanz, die Steuer- und Domainen-Sektion nicht mehr ergreifen.

Der Rekurs von der königl. Steuer- und Domainen-Sektion an den königl. geheimen Rath als dritte Instanz findet nur bei Reklamationen ganzer Landgerichte statt; geschieht dieser Rekurs zur dritten Instanz gegen zwei vorausgegangene durchaus gleichlautende Beschlüsse, so hat das rekurrirende Landgericht ein Succumbenzgeld von fünfhundert Gulden bei dem einschlägigen Landgerichte zu deponiren, und die Bescheinung hierüber der Rekursschrift anzufügen.

Vom 30. September 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXV. p. 1528. 1533. 1539. und 1542. (§. §. 8. 11. 13 und 15. lit. d. --- f.)

Anmerkung. Man sehe hiezu die neuere Verordnung vom 2. April 1814, (A. Reg. Bl. v. 1814. St. XXXI. p. 849. ff.) nach welcher, da unter andern die Eintheilung der Reklamationen in jene von einzelnen Steuerpflichtigen, ganzen Distrikten, ganzen Landgerichten aufgehoben ist, die im §. 15. lit. e. und f. enthaltenen Bestimmungen dahin ausgedehnt sind, daß jedem einzelnen Reklamanten wider das allgemeine Steuer-Provisorium ein Rekurs von der königl. Steuer- und Domainen-Sektion an den geheimen Rath als dritte Instanz zustehen solle.

CVI.

Die provisorische Erstreckung der Wechsel- und Merkantil-Geseze und Ordnung, dann der Kompetenz der hiesigen Wechsel- und Merkantilgerichte auf die gesammten Bezirke des Regen- Unterdonau- und Salzachkreises betreffend.

Es ist Seiner Königlichen Majestät von den in der Königl. Residenzstadt bestehenden Wechsel- und Merkantil-

til-Gerichten erster nnd zweiter Instanz vorgestellt worden, daß sich seit der Erweiterung der Grenzen des Königreichs mehrere Wechsel- und Merkantil-Gläubiger auch aus jenen Bezirken der benachbarten Kreise, für welche noch eigene Wechsel-Gerichte nicht bestellt sind, mit den Klagen gegen ihre Schuldner bei dem hiesigen Wechselgerichte gemeldet, und rechtliche Hilfe angesucht haben.

Seine Königl. Majestät werden zwar bei der ohnehin vorstehenden, und zum Theil schon bearbeiteten allgemeinen Revision der Geseze auch die Bildung eigener Handelsgerichte für sämmtliche Kreise des Königreichs besonders würdigen. Doch haben Allerhöchstdieselben bis zum Eintritte dieses Zeitpunktes für zweckmäßig gehalten, provisorisch die Kompetenz der hiesigen Wechselgerichte erster und zweiter Instanz auf die gesammten Bezirke des Isar- Regen- Unterdonau- und Salzachkreises zu erstrecken.

Auf gleiche Art sollen in den benannten Kreisen vom Tage der Erscheinung dieser gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung die im Jahre 1785. öffentlich durch den Druck kundgemachte und für die ehedem churfürstlich-baierischen, oberpfälzisch, neuburgisch und sulzbachischen Lande vorgeschriebene Wechsel- und Merkantil-Ordnung, sammt den in der Folge erschienenen nachträglich und erläuternden Verordnungen nunmehr als allein in diesen Fällen gültige Geseze unter Abwürdigung der in einigen Bezirken der gedachten Kreise bisher beobachteten andern Wechsel-Ordnungen und Statuten gelten, und von den Gerichten in vorkommenden Fällen angewendet werden, jedoch soll diesen Gesezen in Hinsicht der Bezirke, auf welche sie ursprünglich ausgedehnt waren, keine rückwirkende, und auf vorgegangene Kontrakte sich beziehen-

ziehende Kraft beigelegt werden können. München den 24. November 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LXVI. p. 1993.

Man vergleiche hiezu die Novellen zur baierischen Gerichts-Ordnung v. 1811. pag. 111. und 176.

CVIII.

Die Vereinigung des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz in München mit dem Stadtgerichte betreffend.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchstsich durch ein vom königl. Appellationsgerichte des Isarkreises vorgelegtes berichtliches Gutachten bewogen gefunden, das hiesige Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz dem Stadtgerichte dahier für die Zukunft einzuverleiben, und verordnen daher wie folgt:

I.) das Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz bildet ein eigenes, ständiges Separat bei dem hiesigen königl. Stadtgerichte und besteht künftig aus einem Vorstande, aus zwei rechtsgelehrten Assessoren und aus sieben Assessoren des Handelsstandes.

II.) Die Geschäfte dieses Gerichts werden nach ihrem bisherigen Umfange bei diesem Separate in kollegialer Form, wie bei den königl. Stadtgerichten behandelt. Jeder Assessor hat eine vollgeltende Stimme, dem Vorstande aber gebührt bei Gleichheit der Stimmen die Entscheidung.

III.) Dieses Gericht fertigt seine Beschlüsse unter der Aufschrift:

„Königliches Stadtgericht als Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz“

und es gereichen unter dieser Aufschrift auch sämmtliche Eingaben an dasselbe.

IV.)

IV.) Die Tax- und Sportel-Gefälle dieses Gerichts, welches bisher unter die Individuen desselben vertheilt worden sind, werden in Zukunft der königl. Staatskasse besonders verrechnet ꝛc.

München den 30. Mai 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXVII. p. 733. f.

CXII.

Die Kompetenz in Majorats-Gegenständen hinsichtlich der Ansprüche der Töchter und Nachgebornen betreffend.

Kann sich eine Witwe über ihre Ansprüche auf ein Witthum, oder über die Quote desselben — und können sich die Nachgebornen, oder nach Umständen ihre Vormundschaft, über die Quoten der Alimenten mit dem Majoratsbesizer nicht selbst gütlich vereinigen, so hat das einschlägige Appellationsgericht von erster Instanz wegen, hierüber zu entscheiden.

Vom 22. Dezember 1811.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. I. p. 40. (§. 82.)

CXIII.

1.

Von der Judikatur in Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen.

Bei Kompetenz-Konflikten zwischen einer Justiz- und einer Administrativ-Behörde tritt zuerst die Kommunikation der einschlägigen Ministerien unter sich ein; findet unter denselben eine Vereinigung der Ansicht nicht statt, so wird die Sache dem Staatsrathe zur Entscheidung vorgelegt. Vom 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVI. p. 342. (§. 44.)

---

2. Die

2.

Die Judikatur in Irrungen und Konflikten zwischen den, den Regierungen untergeordneten Behörden betreffend.

Zum Wirkungskreise der königlichen Regierungen, Kamer des Innern und der Finanzen gehört die Beilegung der Irrungen und Konflikte zwischen den untergeordneten Aemtern und Behörden; oder, wenn eine Vereinigung der Ansichten nicht zu erzielen ist, soll darüber Bericht erstattet werden.

Vom 27. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 263. und 278. (§. 54. und 92.)

3.

Von der Entscheidung der Konflikte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes, und dieser mit den Stellen anderer Dienstezweige.

Zum Ressort des königl. Staats-Ministeriums des Innern gehören unter andern Gegenständen die Entscheidungen der Konflikte zwischen den Stellen und Behörden des inneren Dienstes; die Erledigung der Konflikte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstezweige, benehmlich mit den anderen betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind.

Vom 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVI. p. 349. f. (§. 66.)

4.

Die Judikatur über Kompetenzkonflikte der Untergerichte, und der Appellationsgerichte unter sich betr.

Zu dem Wirkungskreise des königl. Staats-Ministeri-

steriums der Justiz eignet sich auch die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, welche unter einem und demselben Appellationsgerichte, oder unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, desgleichen der Kompetenz-Konflikte, welche zwischen den Appellationsgerichten selbst entstanden sind.

Vom 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVI. p. 341. (§. 43.)

5.

Von der Entscheidung der Kompetenz-Konflikte sowohl zwischen den verschiedenen Staats-Ministerien, als den Gerichts- und Verwaltungsstellen.

In den Geschäftskreis des königl. Staatsrathes gehören unter andern Gegenständen zur Berathung die Kompetenz-Konflikte, sowohl zwischen den verschiedenen Staats-Ministerien, als zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen; dann die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Ministerien sich hierüber nicht vereinigen können.

Vom 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 429. (Tit. II. nr. 8. und 9.)

6.

Die Kompetenz-Konflikte zwischen den Land- und Patrimonialgerichten betreffend.

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den k. Land- und Patrimonialgerichten, welche noch nicht als gutsherrliche Gerichte nach dem Edikte vom 16. August 1812. formirt worden, provisorisch zu erledigen, haben Seine Königli-

nigliche Majestät bereits unterm 10. Oktober 1812. zu verordnen geruht, für diese Fälle den Wirkungskreis der Ortsgerichte als Erläuterung anzuwenden.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 28. Juni haben Seine Majestät der König auszusprechen geruht, daß auch bei solchen Patrimonialgerichten ohne Bedenken die §§. 79. 80 und 88. jenes Ediktes anwendbar sind, indem die ehemaligen Anstände über Kompassirungen und über Errichtung der Gantkaufbriefe dadurch beseitiget werden.

Vom 3. Julius 1815.

B. Int. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1815. St. XXVIII. p. 593.

Die Kompetenz in Regierungssachen im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc.

Da öfters Zweifel entstehen können, ob ein bei einer Justizstelle angebrachter Gegenstand sich zu einer Regierungssache im strengen Sinne dieses Wortes eigne, und daher kein provisorisches Verfahren und keine richterliche Entscheidung darüber statt habe; so haben Wir für nöthig gefunden, zur Zeit folgende Bestimmungen zu machen, und verordnen daher:

1.) Die Entscheidung der Frage: ob ein Gegenstand zu einer Regierungssache gehöre, kann nur von Uns als dem Regenten selbst gegeben werden; sie liegt also ausser der Sphäre eines Justiztribunals.

2.) Wo es in Folge, der aus dem Verhältnisse der Regierungs- zur Justizbehörde hervorgehenden allgemeinen Grundsäze ausser Zweifel ist, daß die Verfügung Unserer Landesdirektion eine eigentliche Regierungssache betrifft, hat sich Unser Hofgericht aller richterlichen Entscheidung zu enthalten, und den Imploranten mit seiner Imploration von dem Justiztribunale ab- und an die Regierungsbehörde zu verweisen.

3) Scheint der Fall Unserm Hofgerichte zweifelhaft, ob er sich zu dem Ressort der Justizbehörde eigne; so hat dasselbe seine Ansicht Unserer Landesdirektion mitzutheilen.

4.) Vereinigt sich diese Stelle mit der Meinung des Hofgerichts; so ist die Regierungs-Verfügung zurückzunehmen, und die Entscheidung der Sache dem Gerichtshofe zu überlassen.

5.) Ueberzeugt sich dagegen das Hofgericht durch die Aufklärung der Landesdirektion, daß der Gegenstand eine eigentliche Regierungssache sey; so ist der Implorant an die Regierungsbehörde mit seinem Gesuche zu verweisen.

6.) Kommt aber die Vereinignng Unserer Regierungs- und Justizstellen in ihren Ansichten nicht zu Stande, so ist Uns unmittelbar die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

7.) Wenn selbst der Fall eintreten sollte, daß bei einer Regierungssache eine Rechtsverlezung mit unterlaufe; so eignet sich dieselbe doch aus diesem Grunde nicht zum Ressort der Justizstelle, und die von der Regierung getroffene Verfügung kann deswegen nicht aufgehoben werden.

8.) Die dem Verlezten allenfalls gebührende Entschädigung bleibt der Erörterung und Bestimmung der Regierungsbehörde überlassen, wohin der Implorant mit

sei-

seinem bei der Justizstelle etwa angebrachten Gesuche zu verweisen ist.

9.) Unsere Landesdirektion ist dagegen auch angewiesen, dem Verlezten die billige Entschädigung auf dem kürzesten Wege auszumitteln, und ohne Verzug leisten zu lassen, damit derjenige, welcher durch den Verlust seines Rechtes dem allgemeinen Besten ein Opfer gebracht hat, des baldigen Ersazes sich zu erfreuen habe.

Nach diesen Bestimmungen haben sich nicht nur Unsere Regierungs- und Justizstellen zu benehmen, sondern sie sind auch zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Würzburg den 3. November 1811.

Ferdinand.

(L. S.) Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers.

J. N. v. Hennebrith.

W. Reg. Bl. v. 1811. p. 62.

CXIV.

1.

Von der Judikatur über Verbrechen der Beamten.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 4. Junius 1808. durch den Art. 434. Thl. II. des Strafgesezbuches für das Königreich Baiern vom Jahre 1813. und unterm 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St XIX. p. 431. (nr. 17.)

2.

Die Gerichtsstellung der Geistlichen betreffend.

Da die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten geniessen, so haben Seine

Königliche Majestät allergnädigst zu verordnen geruht, daß, wenn hinsichtlich derselben zugleich die Entlassung ohne Pension oder Ruhegehalt, die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung in Frage kommen würde, die Sache an den geheimen Rath verwiesen, und dessen Gutachten vernommen werden solle: ob der Angeschuldete vor dem Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Vom 24. März und 8. September 1809.

A. Reg. Bl. v. 1809. St. XL. p. 903. (§. 34.) und St. LXV. p. 1502. (§. 38.)

CXVI.

Von der Judikatur über Beschwerden, welche nicht an die ordentl. Gerichtshöfe gebracht werden können.

In den Geschäftskreis des königlichen Staatsrathes gehören unter andern Gegenständen zur Berathung die Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der vollziehenden Stellen entstandenen Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz sich nicht eignet, und worüber in dem ordentlichen administrativen Wege bei den Ministerien keine Abhülfe erfolgt ist. Vom 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 429 (Tit. II. nr. 10.)

CXVII.

Von der Kompetenz in Verlassenschafts-Verhandlungen der mediatisirten Fürsten und Grafen 2c.

1.

Bei Verlassenschaften der Majorats- und adelichen Lehenbesizer können unbetheiligte Blutsverwand-

te

te des Verstorbenen die Besieglung, Beschreibung und gänzliche Behandlung vornehmen, in so ferne nicht vor Gericht ein Streit darüber entstehet.

Vom 22. Dezember 1811.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. I. p. 37. (§. 74.)

2.

Die Obsignationen und Verlassenschaftssachen bei Sterbfällen fürstlicher Personen des Hauses Thurn und Taxis bleiben den eigenen fürstlichen Gerichtsbehörden, oder einer fürstlichen Kommission, und so auch rücksichtlich der Bestellung der Vormünder und der dahin einschlagenden Gegenstände, Alles der Hausverfassung und den Familiengesezen des Fürstlichen Hauses überlassen, in so ferne sie mit königl. Bestätigung versehen sind.

Vom 27. März 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXVIII. p. 843. (§. III.)

3.

Die Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder des fürstlichen Hauses Eichstädt betreffen, können von dem jedesmaligen Chef desselben durch seine Kanzlei vorgenommen und erledigt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, so wie eine solche Verlassenschaft einen Streit veranlaßt, derselbe an das einschlägige Tribunal zum rechtlichen Verfahren abgegeben werden solle.

Vom 15. November 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 950. f. (Tit. I. Art. 8.)

Nach CXIX.

Die Kompetenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betreffend.

1.

Um verschiedene Folgerungen abzuwenden, welche aus der königl. Deklaration über die Verhältnisse der,

der

der allerhöchsten Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, und aus dem königl. Edikte über die Gerichts-Verfassung, §. 15., in Betreff der Kompetenz der Untergerichte derselben in peinlichen Fällen, etwa gemacht werden könnten; welche aber bei der neuern Gerichtsverfassung ohne Zweck und ohne Vortheil für die benannten Mediatisirten die Rechtspflege aufhalten würden, fanden Seine Königliche Majestät Allerhöchst Sich bewogen, nach dem Gutachten der einschlägigen Ministerien zu erklären:

1.) Nachdem das Recht der Entscheidung peinlicher Fälle in erster Instanz durch das königliche Edikt über die Gerichtsverfassung, 15. und 23. §. ausschließlich den königl. Appellationsgerichten beigelegt ist, so kommt den Untergerichten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche sich in dem Besize der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, blos die Untersuchung der peinlichen Fälle zu.

2.) Diese Kompetenz der Untersuchung haben diese Untergerichte als erste Instanzgerichte in der Voraussezung, daß sie gemäß dem königl. Edikte über die Gerichtsverfassung, §. 8. besezt seyen.

3.) Diese Untergerichte werden desfalls, mittels Ausnahme von der Bestimmung der königl. Deklaration vom 19. März 1807. Lit. L. nr. 5. den königl. Appellationsgerichten unmittelbar untergeordnet, und dieselben müssen also die geschlossenen Untersuchungsakten unmittelbar an das einschlägige Appellationsgericht zur Aburtheilung einschicken.

Vom 18. Februar 1809.

A. Reg. Bl. v. 1809. St. XV. p. 369.

2.

Dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis steht in peinlichen Fällen die Kriminalgerichtsbarkeit nicht

zu,

zu, sondern die Sache gehört vor die königlichen Kriminalgerichte; es mögen jedoch die fürstlichen Gerichte das erste summarische Verhör der Gravirten vornehmen, und falls sich dadurch das Vergehen bestätigt, so ist alsdann den königlichen Kriminalgerichten davon die alsbaldige Anzeige zu machen, und diesen das Weitere zu überlassen. Vom 27. März 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXVIII. p. 845. (§. V.)

3.

In peinlichen Fällen steht den Herrschaftsgerichten erster Klasse, wenn sie im Besize der Kriminalgerichtsbarkeit sind, die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden nach der Verordnung vom 18. Februar 1809. an das einschlägige Appellationsgericht zur Aburtheilung eingeschickt.

Den Herrschaftsgerichten zweiter Klasse gebührt bei Verbrechen und Vergehen nur die Ergreifung und vorläufige Detention der Angeschuldigten. Sie sind aber gehalten, diese spätestens binnen 48 Stunden an den Siz des einschlägigen Untersuchungsgerichtes auszuliefern, und alles weitere Verfahren in diesen Fällen bleibt ihnen gänzlich untersagt.

Den Ortsgerichten steht die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen ebenfalls nicht zu. — Sobald das Ortsgericht von einem begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat es an das vorgesezte Land- oder Herrschaftsgericht die unverzügliche Anzeige zu machen, bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde aber Sorge zu tragen, daß an den physischen Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme. Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1513. 1523. und 1525. (§§. 26. 68. 77. und 78. Tit. II.)

4. Be-

4.

Bestätigt wurden vorstehende Bestimmungen mit dem Beifügen, daß den adelichen Gutsbesizern die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besizung groß genug ist, in zweiter Instanz gebühre unterm 8. Juni 1815.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXVIII. p. 654. (Teutsche Bundesakte Art. 14. nr. 4.)

5.

Den Stadt- und Herrschaftsgerichten Seiner Königlichen Hoheit, des Herzogs von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt steht die Untersuchung in peinlichen Fällen zu. Die geschlossenen Akten werden sodann zur Schöpfung des Urtheils an das einschlägige königliche Appellationsgericht eingesendet.

Vom 15. November 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 955. (Tit. IV. Art. 6.)

Von der Kompetenz in Klagsachen der Wirthe gegen die Bräuer.

Dem Wirthe steht es nach vorerst erlegter Strafe frei, gegen den Bräuer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein strafmässiges Bier erhalten hat.

Da jedoch die Präsumtion der Alterirung des Bieres gegen den Wirth stehet, so kann diese Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden angebracht und ausgeführt werden.

Vom 25. April 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXII. p. 630. f. (Tit. II. Art. 13. 14.)

Von

Von der Kompetenz in streitigen Brandversicherungsgegenständen.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich

1.) Streitigkeiten aus besondern zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. d. gl. in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege.

2.) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes und über den Anschlag desselben; ebenfalls auf Anrufen der Parteien, im ordentlichen Wege nach Inhalt der Art. 6. und 12.

3.) Erkenntnisse über offenbares grobes Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen, über den Verlust des Entschädigungsrechtes ganz oder zum Theile, oder über den zu leistenden Ersaz mit Rücksicht auf den Art. 18.

Die kompetente Gerichtsbehörde hat in diesen Fällen, nach erfolgter Mittheilung der Akten von Seite des General-Kreis-Kommissariates ex officio zu verfahren.

4.) Erkenntnisse und Verfügungen über die Foderungen der Brandversicherungsanstalt bei Konkursen, in Gemäßheit der Art. 6. und 23. bei den Land- und Untergerichten ex officio, und bei den Stadtgerichten auf Requisition der Polizeibehörden.

Vom 23. Jänner 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. IX. p. 164. f. (Art. 40.)

Die

Die Kompetenz in Zehent-Streitigkeiten im Welsch-Tirol betreffend.

Jedem Zehentholden, welcher von seinem Zehentherrn mit unbilligen Foderungen beschwert zu seyn glaubt, bleibt freigestellt, vor der betreffenden Gerichtsstelle sein Recht zu verfolgen. — Sind die Zehentherren rücksichtlich dieser Zehenten, königliche Lehensvasallen, so ist die Klage bei dem Landrechte in Innsbruck gegen das Fiskal-Amt anzubringen. — Gemeinden, als solche, können nicht gegen die Zehentherren klagbar auftreten, wenn sie nicht zehentbare Güter in der Gemeinheit besitzen. Vom 23. August 1806.

A. Reg. Bl. v. 1806. St. XXXVI. p. 315. (§. 1 -- 3.)

Man vergl. über das Forum in Zehentsachen die Novellen zur baierischen Gerichtsordnung von 1811. nr. LVIII. pag. 59. und oben Nr. LXXXIX. 29.

(Zu §. 14.)

CXX.

Von dem Gerichtsstande der Soldaten-Weiber und Kinder.

Man sehe hierüber die, oben zu Nro. LIII. angeführten neueren Verordnungen.

Das Forum privilegiatum accessorium in den ehemaligen fränkischen Fürstenthümern betreffend.

Die Bedienten und Dienstboten der privilegirten Personen sind der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts untergeben, damit nicht das Hofgericht durch eine Menge unbedeutender Rechtsstreite überhäuft werde, welche meist im kommissionellen Wege gütlich beigelegt werden können, durch welche Bestimmung die Frage über das Forum privilegiatum accessorium beseitiget, und eine Ver-

min-

minderung der Berufungssumme für diejenigen, welche dieses befreiten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben sollten, überflüssig gemacht wird.

Vom 28. November 1803.

Fr. Reg. Bl. v. 1803. St. L. p. 321. (§. 4.)

(Zu §. 19.)

CXXV.

Das Recht der ersten Instanz betreffend.

In solchen Angelegenheiten, für welche den bestehenden Vorschriften und der Geschäftsordnung gemäß, die Unterbehörden als erste Instanzen aufgestellt sind, sollen die obersten Kreis-Verwaltungsstellen den Befugnissen und dem Verfahren derselben nicht vorgreifen, ausser zur Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäftsverzögerungen.

Vom 27. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 279. (§. 93.)

(Zu §. 21.)

Nach CXXX.

Die von den Gerichtssassen zu tragenden Lasten zur Ausübung der Orts- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffend.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 24. dieses finden besondere Lasten der Orts- und Patrimonial-Gerichtssassen zur Haltung der Gerichtstage ausser den gewöhnlichen Gerichtstaxen nicht statt.

Der Beamte eines Ortsgerichts oder eines provisorischen Patrimonialgerichtes hat in der Regel seine Gerichtshandlungen ohnehin am Gerichtssize vorzunehmen, wohin ihn im Falle seines anderwärtigen Wohnortes

ortes die Polizeiaufsicht nothwendig von Zeit zu Zeit fodert, und nur ausserordentliche und dringende Fälle können veranlassen, daß die Gerichtssassen am entferntesten Wohnsize des Beamten erscheinen, um die Vornahme der Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit für einzelne Betheiligte besonders nachzusuchen. In solchen Fällen sind dergleichen Beamten durch die Gerichtstaxen hinlänglich belohnt.

Vom 27. Oktober 1815.

B. Int. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1815. St. XLV. p. 961.

(Zu §. 22.)

CXXXI.

Von der Gerichtsbarkeit der Herrschafts- und Ortsgerichte.

1.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 1. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt.

§. 2. Diese besondere Ermächtigung gründet sich entweder:

a) auf allgemeine königliche Deklarationen und Edikte, oder

b) auf besondere Lehenverleihungen, oder

c) auf den von dem Souverain anerkannten Besizstand.

§. 3. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden.

§. 4.

§. 4. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin statt findet. — Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Size zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden.

§. 5. Ueber zerstreut gelegene einzelne Hintersassen kann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht ferner ausgeübt werden.

§. 6. Es wird jedoch den Gutsherrn gestattet, die Gerichtsbarkeit über ihre zerstreut liegenden Hintersassen, deren Besiz sie auf obige Art, oder wenigstens nach der königl. Erläuterung vom 4. Oktober 1810. (Reg. Bl. 1810. St. 56. S. 1001). ruhig hergebracht haben, zu dem Ende gegenseitig zu verkaufen, oder zu vertauschen, damit vermittels derselben geschlossene gutsherrliche Gerichtsbezirke gebildet werden.

§. 7. Jene Grundholden, worüber nur einzelne, aus dem Grundvertrage hergeleitete Rechte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, z. B. Besieglung u. s. w. ausgeübt wurden, können zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht eingerechnet werden.

§. 8. Zum Behufe der Purifikation gutsherrlicher Gerichte kann auch die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königl. Landgerichten gesessen sind, entweder mittels eines Tausches, oder durch Infeudation erworben werden.

§. 9. Da jener Zweck der Purifikation der Gerichtsbezirke keine Rücksicht auf die Begüterung der Hintersassen, sondern nur auf das Verhältniß der Familienzahl erfodert, so ist, wenn solche Tauschverhandlungen eingegangen werden, auch nur das Lezte in Anschlag zu bringen.

§. 10.

§. 10. Die Bedingungen, unter welchen die Gerichtsbarkeit über unmittelbare Unterthanen zu Lehen verliehen wird, werden in den Lehenbriefen bestimmt. Im Besondern soll den Gutsherren, welche die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zur Bildung eines Herrschaftsgerichts dem Staate zu Lehen auftragen, dagegen die Gerichtsbarkeit über eine der Anzahl ihrer bisherigen Hintersassen, und dem Zwecke der Arrondirung entsprechende Anzahl unmittelbarer Unterthanen mit verliehen werden.

§. 11. Bei dem Tausche, und bei der Infeudation bleiben von dem abgetretenen königl. Gerichts-Gesessenen dem Staate alle bisher von ihm bezogenen gutsherrlichen Renten vorbehalten, welche im Falle des Erfodernisses von den königl. Rentämtern nach der Verordnung vom 12. September 1809. (Reg. Bl. 1809. St. 66. S. 1537.) beizutreiben sind.

§. 12. Damit die Bildung der gutsherrlichen Gerichtsbezirke nach der gegebenen Vorschrift ausgeführt werde, haben die Gutsherren die desfallsigen Vorschläge mit möglichster Rücksicht auf die bestehenden Steuer-Distrikte, und mit Beobachtung der Vorschriften über die Bildung der Gemeinden zu entwerfen.

§. 13. Wenn sie ihren Gerichtsbezirk wenigstens durch eventuelle Uebereinkunft mit andern bisherigen Jurisdiktions-Inhabern purifizirt und arrondirt haben werden, so sind die Beschreibungen der Gerichtsbezirke mit topographischen Plänen, die Nachweisung der Familienzahl mit landgerichtlicher Beglaubigung, und die Belege, daß ihnen die Gerichtsbarkeit aus einem der §. 2. angeführten Titel zustehe, oder daß sie dieselbe von einem Jurisdiktionsberechtigten erworben haben, bei dem einschlägigen Generalkreis-Commissariate längstens bis 1. Oktober 1813. vorzulegen. Ist zur Bildung dieser guts-

herr-

herrlichen Gerichte die Erwerbung der Gerichtsbarkeit über unmittelbare landgerichtliche Unterthanen durch Tausch oder Belehnung erfoderlich, so sind die geeigneten Gesuche hierüber bei dem nämlichen Generalkreis-Kommissariate frühzeitig genug zu übergeben.

§. 14. Die königl. General-Kreis-Kommissariate haben nach geeigneter Prüfung längstens bis 1. Jänner 1814. über die instruirten Vorschläge zur Formirung gutsherrlicher Gerichte, die mit Belegen begleiteten Berichte und Gutachten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheits-Departement, zur Einholung der königl. Genehmigung einzusenden.

§. 15. Nach vollendeter Bildung der gutsherrlichen Gerichte jeder Art, werden dieselben in das offizielle Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Königreichs aufgenommen, und mit diesem öffentlich bekannt gemacht.

§. 16. Die gutsherrlichen Gerichte theilen sich in zwei Hauptgattungen, nämlich:

I.) Herrschaftsgerichte, und zwar

a.) erster Klasse, die der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren;

b.) zweiter Klasse, die der Majoratsbesitzer und der adelichen Kronvasallen.

II.) Ortsgerichte.

§. 17. In Ansehung der Herrschaftsgerichte erster Klasse, hat es in der Hauptsache bei der Deklaration vom 19. März 1807. oder soferne die Mediatisirten auf die mittlere Instanz verzichtet haben, bei den Vorschriften über ihre Untergerichte sein Verbleiben, jedoch muß gegenwärtige Verordnung in Ansehung der Gerichts-Purifikation befolgt werden.

§. 18. Für die Bildung der Herrschaftsgerichte zweiter Klasse wird wenigstens eine Anzahl von 300 gerichtsgesessenen Familien erfodert, welche

meh-

mehrere zusammenhängende ediktmässig gebildete Gemeinden ausmachen.

§. 19. Die Ortsgerichte müssen wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien bestehen.

§. 20. Ein Ortsgericht kann auch aus mehreren zusammenhängenden Gemeinden bestehen, jedoch dürfen die entferntesten Hintersassen nicht über vier geometrische Stunden von dem Gerichtssitze entlegen seyn.

§. 21. Im entgegengesezten Falle bilden die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, und eine geschlossene Gemeinde bilden, ein eigenes Ortsgericht. — Sind sie hiezu nicht hinreichend, und sind sie nicht vor dem 1. Oktober 1813. einem andern Guts-Inhaber zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes überlassen worden, so fällt die Gerichtsbarkeit dem Staate heim.

§. 22. Familien, welche mit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verschiedenen Gutsherren untergeben sind, können nicht zusammen gerechnet werden, um ein gemeinschaftliches Gericht zu bilden.

Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1507. ff.

2.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte.

§. 23. Die Herrschaftsgerichte erster Klasse sind in Folge der königlichen Deklaration vom 19. März 1807. die den Kreisstellen unmittelbar untergeordneten Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei, und zur allgemeinen Vollziehung der königl. Geseze und Verordnungen in ihren Bezirken. Sie sind daher von den königl. Landgerichten exemt, mit Ausnahme

der

der Fälle, in welchen solche im Namen der höheren Stellen aus besonderen Aufträgen derselben handeln.

§. 24. Die königlichen Verordnungen werden diesen Gerichten unmittelbar durch die königlichen Stellen mitgetheilt.

§. 25. Die Herrschaftsgerichte erster Klasse üben in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Diejenigen mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche auf die durch die königl. Deklaration vom 19. März 1807. bewilligten Justiz-Kanzleien nicht Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz.

§. 27. In Ansehung der Oberaufsicht über die Justiz-Verwaltung sind diese Gerichte den königlichen Appellationsgerichten durchgehends untergeordnet; jedoch ist dem Gutsherrn gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

§. 66. Deu Herrschaftsgerichten zweiter Klasse ist in ihrem ganzen arrondirten Umfange die Ausübung der Polizei und der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit, eben so wie den Landgerichten anvertraut; zugleich sind sie in allen, sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen administrativen Gegenständen nur den königlichen höheren Landesstellen, nämlich den General-Kreis-Kommissariaten, Appellationsgerichten und Finanzdirektionen untergeben, jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte oder Rentämter aus besonderen Aufträgen und im Namen der genannten höheren Landesstellen handeln.

§. 67. Es ist demnach der Wirkungskreis der Herrschaftsgerichte zweiter Klasse größtentheils der nämliche, welcher in Ansehung der Herrschaftsgerichte erster Klasse bestimmt ist.

§. 68 — 70. Jedoch kommt den Herrschaftsgerichten zweiter Klasse die Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen, das Recht der zweiten Instanz und die Konsistorial-Rechte, welche zu den Vorzugsrechten der Herrschaftsgerichte erster Klasse gehören, nicht zu.

§. 71. Die Ortsgerichte sind blosse Vollziehungsbehörden, welche den königl. Landgerichten, oder den ihnen gleichgestellten Herrschaftsgerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind.

§. 72. Da jenen Distriktsgerichten die unmittelbare Aufsicht über diese Ortsgerichte zusteht, so übergeben leztere die über ihre Justiz- und Polizeiverwaltung abgesondert geführten Protokolle alle 3 Monate an obige Behörden, von welchen sie mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justizsachen betrifft, an das Appellationsgericht, und in Polizeisachen an das General-Kommissariat eingesendet werden. Diese Stellen erlassen, wenn die Fälle dazu eintreten, die Zurechtweisungen.

§. 73. Wenn den königlichen Land- oder Herrschaftsgerichten Anzeigen gemacht werden, daß bei den untergeordneten Ortsgerichten die ihnen obliegenden Amtspflichten versäumt werden, so sollen jene Gerichte desfalls Erinnerungen an leztere erlassen; bleiben diese ohne Erfolg, so ist die Anzeige bei dem königl. General-Kreis-Kommissariate oder Appellationsgerichte zu machen.

§. 74. Die königl. Verordnungen, das Regierungsblatt, und die allgemeinen Verfügungen der oberen Stellen werden den Ortsgerichten von den königl. Land- oder Herrschaftsgerichten mitgetheilt.

§. 75.

§. 75. Die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Geseze verfügt das Ortsgericht in seinem Bezirke.

§. 76. Der Ortsbeamte kann in dem Orte, wo er wohnt, das Amt eines Gemeinde-Vorstehers übernehmen.

§. 77. Den Ortsgerichten steht die Gerichtsbarkeit weder in peinlichen Fällen, noch in streitigen Civilgegenständen zu.

§. 86. Es liegen daher jene Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behufe einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekrete selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankommt, in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

§. 87. Darunter sind begriffen: die Errichtung der Urkunden über Verträge (jene Urkunden mögen im Geseze selbst, oder in der Privat-Uebereinkunft ihren Grund haben) die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versieglung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn über diese kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die im Ressort dieser Amtsbehörden liegenden Gegenstände.

§. 88. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudikationen Verkaufsurkunden auszufertigen sind, so gibt das Land- oder Herrschaftsgericht dem Ortsgerichte von dem ergangenen Erkenntnisse Eröffnung, damit das leztere die Verkaufsurkunde errichte, und davon eine beglaubigte Abschrift zu den Judizial-Akten einsende.

§. 89. Den Ortsgerichten steht die Befugniß zu, über Privat-Rechts-Sachen, es mag hierüber ein Streit bereits gerichtlich anhängig gemacht worden seyn, oder nicht, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Geseze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zum Protokoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen.

§. 90. Es sind hiebei folgende wesentliche Bedingungen zu beobachten.

a) wenigstens einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsiz in dem Bezirke des Ortsgerichtes haben;

b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang bei jenem Gerichte zu diesem Zwecke einfinden;

c) es müssen alle in den Gesezen zur Gültigkeit eines Vergleiches vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten hiebei genau beobachtet werden.

§. 91. Die Ortsgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 92. Den Ortsgerichten steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu.

§. 93. Sie besorgen auch das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 94. Diese Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Ortsgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn

ausge-

ausgeübt werden. Im Besondern darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Ortsgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 95. Das Ortsgericht ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdiktions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Aktenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1510. ff.

3.

Von dem Aufhören der gutsherrlichen Gerichte.

§. 179. In Beziehung auf die Person des Gutsherrn hört dessen Gerichtsbarkeit auf: 1) mit dem Tode; wenn er Erben hinterläßt, so sezen diese die Gerichtsbarkeit mit den übrigen gutsherrlichen Rechten fort.

Sie sind verbunden, sogleich nach dem Antritte der Erbschaft davon Anzeige bei dem Generalkommissariate zu machen, und wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt. 2) Bei Veräusserung des Gutes, auf welchem die Gerichtsbarkeit konstituirt ist.

Der neue Erwerber muß dem Generalkommissariate alsbald angezeigt werden, damit er in dem Verzeichnisse der gutsherrlichen Gerichte angemerkt werde. Dahin gehört auch jeder Uebergang eines Gutes mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besizer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses.

3) Bei

3) Bei der Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Staates, welche zur Strafe verfügt ist.

§. 180. Lezteres kann sich ergeben:

a) wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zu Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen.

Die Suspension der Gerichtsbarkeit dauert in diesem Falle so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

b) Ingleichen wird der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte wegen schweren Mißbrauches der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderen Rechts-Nachfolger.

§. 181. Rücksichtlich des Gutes selbst, geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verloren:

a) bei Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht;

b) bei lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört;

c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Zerstückelung, oder andere Veränderung vorgeht, daß die organischen Bedingungen der Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes nicht mehr fortdauern können;

d) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Dahin ist der Fall zu rechnen, wenn der Gutsherr binnen des §. 13. bestimmten Termines die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachten würde.

§. 182. Uebrigens haben die Land- und Herrschaftsgerichte den Gutsherren auch nach dem Verluste

ihrer

ihrer Gerichtsbarkeit in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen auf Anrufen schleunige Amtshilfe zu leisten. Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1554. f.

4.

Die Gerichtsbarkeit Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt betreffend.

In dem Fürstenthume Eichstädt wird nach den bestehenden Gesezen Recht gesprochen.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz geschieht durch Behörden, welche mit den königl. Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeiten haben, und Stadt- und Herrschaftsgerichte heißen sollen. Die mittlere Gerichtsbarkeit soll durch ein förmlich konstituirtes, aus gesezmäßig befähigten Mitgliedern zusammengeseztes Kollegium verwaltet werden, welches den Namen Justizkanzlei, und die nämliche Zuständigkeiten, wie die königl. Appellationsgerichte, in Civilsachen haben wird.

Die in zweiter Instanz bei der Justiz-Kanzlei entschiedenen Rechtssachen gehen in lezter Instanz zu dem Oberappellationsgerichte.

Die allgemeine Oberaufsicht und Gesezgebung erstreckt sich über alle Landesangelegenheiten, und kann nur allein durch den Souverain ausgeübt werden. Dem Herzog von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt ist jedoch gestattet, Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung seiner Rechte und seines Eigenthums betreffen. Diese dürfen jedoch in keinem Falle den Bestimmungen der allgemeinen Geseze entgegen seyn.

Die

Die dermal bestehenden Geseze und örtlichen Gewohnheiten behalten ihre verbindliche Kraft. Eben so bleiben die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten in den Domainen und Besizungen desselben mit denjenigen, welche in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführt sind, in fortdauernder Uebereinstimmung.

In eben genannten Domainen und Besizungen bleibt das königl. Regierungsblatt, durch welches alle Geseze und Verordnungen bekannt gemacht werden, eingeführt, jedoch kann noch in dem Fürstenthume ein Wochenblatt herausgegeben werden.

Das Recht der Begnadigung ist einzig und allein dem Souverain vorbehalten.

Vom 15. November 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 953. ff. (Tit. III. Art. 1 — 3. Tit. IV. Art. 1. 2. 7. und 8.)

Man vergl. auch die oben nach Nr. CXIX. 4. 5. angeführten gesezlichen Bestimmungen.

5.

Die Gerichtsbarkeit des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis betreffend.

Seine Königl. Majestät bestätigen dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis über dessen sämmtliche Dienerschaft zu Regensburg, so wie über deren Hausgenossen die Civilgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz und zwar nicht nur in kontentiösen, sondern auch in nicht streitigen Sachen, als Obsignationen, Verlassenschafts-Abhandlungen, Vormundschaftsbestellungen, Abhörung vormundschaftlicher Rechnungen rc.

Es versteht sich von selbst, daß das königl. Oberappellationsgericht die dritte Instanz konstituire, und

daß

daß die bei demselben eingeführten Fatalien und Solennien für die Zukunft zu beobachten seyen.

Uebrigens werden die fürstlich Taxischen Gerichte nach den königlichen Gesezen und Verordnungen Recht sprechen, und bei dem gerichtlichen Verfahren die baierische Gerichtsordnung befolgen.

Vom 27. März 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXVIII. p. 842. f. (§. I. und §. II. lit. b. c.)

6.

Die Abtretung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffend.

Nach allerhöchstem Rescripte vom 21. Juli haben Seine Königliche Majestät bei Instruktionen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte wahrgenommen, daß einige Gutsbesizer, welche ihre Gerichtsbarkeiten an andere übertragen, sich den Rückfall, bei Veränderung der Regierungsgrundsäze, dann Siegel-Gebühren, und wie es scheint, Antheile an Taxen vorbehalten. Allerhöchstdieselben haben diesen Gutsbesizern zu eröffnen befohlen, daß alle Verträge, welche dem organischen Edikte vom 12. August 1812. oder auch der Taxordnung vom 8. Oktober 1810. entgegen laufen, als kraftlos und ungeschehen geachtet werden, auf welche die Gerichte nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen haben.

Vom 31. Juli 1815.

B. Intell. Blt. f. d. Js. Kr. v. 1815. St. XXXIV. p. 737.

7.

Das Verhältniß der Land- und Herrschaftsgerichte zu den Ortsgerichten betreffend.

Die Ortsgerichte handeln rücksichtlich der exekutiven Theile der kontentiosen Gerichtsbarkeit, und des öffentlichen Notariats, welche denselben durch das Edikt vom 16. August 1812. §. 72. und 73. übertragen sind, kraft unmittelbarer königlicher Ermächtigung, keineswegs aber aus Auftrag der Land- und Herrschaftsgerichte. Daher schließt die in jenem Edikte §. 71. bestimmte Unterordnung kein subordinirtes Instanzen-Verhältniß, sondern lediglich die Aufsicht auf diese Zweige der Gerichtsbarkeit in sich, und die Land- und Herrschaftsgerichte sind nicht befugt, in solchen Gegenständen Befehle oder Aufträge an die Ortsgerichte zu erlassen, vielmehr die in der Verordnung vom 24. Februar 1812. vorgeschriebene Form von Requisitionen einzuhalten verbunden.

Vom 11. August 1815.

B. Intell. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1815. St. XXXIV. p. 738.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

(Zu §. 1.)

CXXXIV.

Die Verfassung der Untergerichte betreffend.

1.

Seine Königl. Majestät haben zu verordnen geruht, daß die in den neuerworbenen Gebietstheilen des Main- und Rezat-Kreises, nämlich in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth ober- und unterhalb Gebirgs, und in dem von dem Großherzogthume Würzburg an Allerhöchstdieselben übergegangenen Amte Tambach, bestehenden untern Polizei- und Justiz-Behörden aufgelöst, und an deren Stelle Polizei-Kommissariate, Stadtgerichte und Landgerichte nach denjenigen Vorschriften gebildet werden, welche in den königl. allerhöchsten Edikten und Verordnungen vom 24. September und 24. December 1808. über die Instruktion der Polizei-Direktionen, und die Organisation derselben, dann vom 24. Juli und 3. Dezember des nämlichen Jahres über die Gerichtsverfassung und die Anordnung der Stadtgerichte, und vom 31. August 1810. über die Landgerichtsverfassung im Innkreise, festgesezt sind.

Vom 6. Jänner 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. III. p. 172. und 177.

2. Sei-

2.

Seine Majestät der König geruhten über die kollegiale Berathung der kontentiös-administrativen Gegenstände bei erledigten königl. Landgerichten, respective Entscheidung derselben, folgende allerhöchst gesezliche Normen zu erlassen:

I.) Bei erledigten Landgerichten, welche mit zwei Assessoren und einem Aktuar besezt sind, ist der Aktuar in den vorgeschriebenen deliberativen Gegenständen ebenfalls beizuziehen, und ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen.

II.) Bei den erledigten, nicht in vorstehender Art besezten Landgerichten kann dem blos zur Aushülfe beigegebenen Rechtspraktikanten kein Votum beigelegt werden, sondern es ist hier lediglich die Verordnung vom 31. August 1810. §. 10. (Reg. Bl. S. 917.) in Anwendung zu bringen.

Vom 19. August 1814.

B. Intell. Bl. f. d. Is. Krs. v. 1814. St. XIII. p. 209.

3.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. v. M. haben Seine Majestät der König in Hinsicht auf Behandlung der administrativ-kontentiosen Gegenstände bei Herrschaftsgerichten zu beschliessen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 25. Juni d. J. Nr. II. auf die neuformirten Herrschaftsgerichte in analoger Art Anwendung finde.

Vom 22. August 1814.

B. Intell. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1814. St. XIV. p. 233.

4.

Nachdem Seine Königliche Majestät bereits durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1811. über

die

die Erweiterung des Wirkungskreises der General= und Stadtkommissariate, die Ertheilung der Gewerbs=Konzessionen bei den Polizei=Unterbehörden zur Berathung in deliberativen Sizungen verwiesen haben; so bestimmen Allerhöchstdieselben nachträglich zu der Instruktion vom 28. Juni 1810. über das Formelle der Geschäftsführung bei den Landgerichten: daß auch über alle administrativ=kontentiosen Gegenstände, in welchen nach der Instruktion für die General=Kreis=Kommissariate vom 17. Juli 1808. §. 45. in zweiter Instanz die Entscheidung in kollegialer Form vorgeschrieben ist, bei den mit zwei Assessoren versehenen Landgerichten in erster Instanz das Erkenntniß unter deliberativer Berathung geschöpft, und den Assessoren hiebei eine entscheidende Stimme eingeräumt werden solle. Bei den nicht auf diese Art besezten Landgerichten ist nach der Verordnung vom 31. August 1810. §. 10. (Reg. Bl. S. 917.) zu verfahren.

Diese allerhöchste gegenwärtige Bestimmung findet in analoger Art auch bei den besonderen Polizeidirektionen und Polizei=Kommissariaten der Städte Anwendung. Polizei=Vorstände, welchen noch eigene Polizei=Kommissäre, oder mehrere Aktuare beigegeben sind, haben zu den deliberativen Sizungen jedesmal aus der Zahl der Kommissäre oder der Aktuare zwei Mitglieder beizuziehen, und denselben ein dezisives Votum einzuräumen. Bei den Polizei=Behörden der Städte, welche ausser dem Polizei=Vorstande nicht mehrere Gehilfen, sondern nur einen Aktuar besizen, zessirt dagegen die kollegiale Berathung.

Vom 24. Oktober 1814.

A. Reg. Bl. v. 1814. St. LXVI. p. 1675. f.

CXXXV.

CXXXV.
Die Bestellung der Herrschaftsgerichte erster und zweiter Klasse, dann der Ortsgerichte betreffend.

1.
Auszug
aus dem organischen Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 143. Die Inhaber der Herrschaftsgerichte I. Klasse, welche die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz haben, sollen die Justizkanzleien, als förmlich konstituirte Kollegien bilden, und wenigstens mit einem Direktor und zwei Kanzlei-Räthen, besezen.

§. 144. Die Herrschaftsgerichte erster Klasse richten sich nach dem analogen Verhältnisse der neuern Landgerichtsverfassung im Inn- Salzach- und Unterdonaukreise, und nach der Verordnung vom 31. August 1810. (Reg. Bl. 1810. St. LIII. p. 913. u. f.) und sollen mit der erfoderlichen Zahl der Beamten dergestalt besezt seyn, daß die mehr als 11000 Einwohner enthaltenden Gerichtsbezirke mit einem Herrschaftsrichter, einem Adjunkten und einem Aktuar, jene, welche eine Einwohnerzahl von 7 bis 11000 umfassen, neben dem Herrschaftsrichter mit einem Aktuar, und die weniger als 7000 Einwohner begreifenden Bezirke mit einem Herrschaftsrichter, welchem ein verpflichteter Schreiber beizugeben ist, bestellt werden.

Bei jenen Herrschaftsgerichten, wo die Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt wird, muß neben obigen, auch ein eigener Kriminal-Adjunkt angestellt werden.

§. 145. Die Beamten der sämmtlichen Herrschaftsgerichte können nur bei einem Gerichte für beständig angestellt seyn; bei andern gutsherrlichen Gerichten können

nen sie die Funktion eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen.

In diesen Fällen müssen die bestätigenden Behörden hievon sogleich in Kenntniß gesezt werden.

Mit Genehmigung dieser Stellen können jene gutsherrlichen Beamten für obige Fälle auch vorläufig einander substituirt werden.

§. 146. Die Besorgung eines Herrschaftsgerichts kann einem Landgerichte nicht übertragen werden.

§. 147. Wenn bei einem Herrschaftsgerichte der beigegebene Zivil-Adjunkt oder Aktuar verhindert ist, das Protokoll zu führen, oder wenn diese Stellen augenblicklich erledigt sind, so kann ein Skribent zur Führung des Protokolls verwendet, und hiezu in das besondere Handgelübde genommen werden.

§. 148. Die Qualifikation der für die Justizverwaltung bei den Justizkanzleien angestellten Individuen wird bei dem einschlägigen Appellationsgerichte gewürdigt.

Die königliche Genehmigung erhalten sie durch den Weg des Justiz-Ministeriums.

Die Subalternen in den Kanzleien werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat die Justizkanzlei die Listen über ihre Qualifikation jährlich dem königlichen Appellationsgerichte vorzulegen.

§. 149. Bei den Herrschaftsgerichten wird die persönliche Qualifikation der Beamten gemeinschaftlich durch das königl. General-Kommissariat und durch das Appellationsgericht, wie bei den Landgerichten untersucht. Beide Stellen ertheilen auf diese Weise die Bestätigung.

§. 150. Um bei den Herrschaftsgerichten angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in analogen Fällen bei Besezung der unmittelbaren königl. Gerichtsstellen erfo-

dert.

dert werden. Der Gutsherr ist jedoch bei der Auswahl aus den für den Staatsdienst geprüften Kandidaten an die Ordnung der Klassifikation nicht gebunden.

§. 151. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschaftsgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen, jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich anderen Adspiranten unterwerfen.

Nur dann würde eine Ausnahme statt finden, wenn etwa seine vorherigen Dienste im Staate seine Tauglichkeit bereits ohnehin ausser Zweifel sezen.

§. 152. Es versteht sich von selbst, daß der Gutsherr in seinen eigenen Rechtsangelegenheiten keine richterliche Funktion gü'tig ausüben könne, sondern in diesen Fällen soll derselbe die Anzeige on die vorgesezte Behörde machen, damit diese das Richteramt einem benachbarten Land- oder Herrschaftsgerichte übertrage.

§. 154. Die Verpflichtung der Mitglieder der Justiz-Kanzleien geschieht durch einen königl. Kommissär des betreffenden Appellationsgerichts; jene der Subalternen in der Justizkanzlei durch diese selbst, aus Auftrag, welche das Verpflichtungs-Protokoll an das Appellationsgericht einzusenden hat.

Bei dem General-Kreis-Kommissariate werden hingegen die Beamten der Herrschaftsgerichte unmittelbar verpflichtet.

Dieses tritt auf gleiche Weise bei dem Gutsherrn ein, wenn er das Richteramt selbst übernimmt.

§. 155. Die Herrschaftsbeamten leisten ihren Gutsherrn einen Eid, daß sie alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und die Geseze des Reichs gegen den Gutsherrn auflegen.

§. 157. Die Mitglieder der Justiz-Kanzleien, die

Herr-

Herrschaftsrichter und die Kriminaladjunkten haben mit den Staatsdienern von ähnlicher Dienstes-Kathegorie gleiche Ansprüche auf denselben Stand und Dienstesgehalt, auf eine gleiche Perpetuität des Gehaltes, und auf die Pensionirung ihrer Hinterlassenen.

Sie können nur wegen Vergehen nach vorgängiger Untersuchung und in Folge eines richterlichen Erkenntnisses von ihren Stellen entlassen werden.

Die Ziviladjunkten und Aktuare dieser Herrschaftsgerichte sind in Beziehung auf den Gehalt und dessen Ständigkeit mit den Landgerichtsadjunkten und Aktuaren in einem gleichen Verhältnisse. Die Bestallungen der Herrschaftsbeamten sind mit dem Gesuche um die Bestätigung jedesmal vorzulegen.

Die Gutsherren können diese Anstellungen auch provisorisch verfügen, in welchem Falle ihnen die Entlassung unbeschränkt überlassen ist.

§. 160. Der Gutsherr hat für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem Masse, wie der königl. Fiskus für seine unmittelbaren Beamten, zu haften.

Wenn er die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, oder den zu entlassenden Gerichtsbeamten gegen die empfangenen Aufträge noch beibehält, so wird er nebstdem von der einschlägigen Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf dessen Kosten eine bessere Bestellung verfügt.

§. 161. Der Gutsherr, welcher die Dienstesgebrechen seiner Beamten wahrnimmt, hat hievon das General-Kreis-Kommissariat in Kenntniß zu sezen, damit die erfoderliche Untersuchung veranlaßt, und nach Umständen die Dienstes-Suspension erkannt werde.

Die Quieszirung der Herrschaftsbeamten kann von dem Gutsherrn nach den für die unmittelbaren königl. Beamten bestehenden Verordnungen verfügt werden; jedoch hat er solches sogleich dem General-Kreis-Kommissariate anzuzeigen.

Die Ziviladjunkten, wenn sie ihr Amt noch nicht sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben, und die Aktuare können von dem Gutsherrn nach vorläufiger Anzeige an das General-Kreis-Kommissariat, entlassen werden.

Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 162. Da dem Gutsherrn in Justiz-Sachen ausser der blossen Einsichtsnahme keine Konkurrenz mit seinem Gerichte zusteht, so hat er sich auch aller Einmischung bei Vermeidung der Nullität und des Schadenersazes, nebst weiterer angemessener Bestrafung hiebei zu enthalten.

In administrativen Gegenständen hingegen, wo ihm ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten allenfalls durch Geldstrafen zu Befolgung seiner Aufträge, wofür er zu haften hat, zu zwingen.

Den beharrlichen Ungehorsam des Beamten, wenn er nicht amovibel ist, hat nach Beschaffenheit der Umstände das General-Kreis-Kommissariat oder das Appellationsgericht auf erhaltene Anzeige zu bestrafen.

§. 164. Bei Bestellung der Herrschaftsgerichte zweiter Klasse treten die nämlichen Verhältnisse ein, welche in Ansehung der Herrschaftsgerichte erster Klasse festgesezt worden, nur mit der Ausnahme, daß bei jenen keine Kriminaladjunkten angestellt werden.

§. 165. Eben so finden hiebei jene Verordnungen

keine

keine Anwendung, welche sich im Besondern auf die Justizkanzleien beziehen.

§. 166. Die Ortsgerichte werden blos mit einem Beamten besezt.

Als Aktuar kann ein Skribent in das Handgelübde genommen werden; in dessen Ermanglung sind nach der Gerichtsordnung zwei männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 167. Ein und das nämliche Individuum kann bei mehreren Ortsgerichten als Ortsbeamte bestellt werden; er darf jedoch nicht über vier geometrische Stunden von dem entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Siz des Amtes an einem ein- für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 168. Für den Fall der Verhinderung können mehrere Ortsbeamten mit Bewilligung des General-Kreis-Kommissariats einander vorläufig substituirt werden.

§. 169. Die Gutsherrn können die Verwaltung ihrer Ortsgerichte auch den Land- und Herrschaftsgerichten gegen Ueberlassung der Taxen und Sporteln zeitlich übertragen.

§. 170. Den General-Kreis-Kommissariaten steht die Untersuchung der Fähigkeit und der Bestätigung der Ortsbeamten ausschlüssig zu.

§. 171. Die Adspiranten zu diesen Stellen müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von mehreren Jahren nachweisen, dann bei der Prüfung über die Kenntnisse der Dienstesfunktionen eines Ortsbeamten hinlängliche Fähigkeits-Zeugnisse erhalten haben.

§. 172. Advokaten können nicht zugleich Ortsbeamte seyn.

§. 173. Wegen Uebernahme der Gerichtsverwaltung auf Seite des Gutsherrn treten die Verordnungen

§§. 151 und 152. in Anwendung. In den Fällen, wo der Gutsherr selbst betheiligt ist, hat jedoch ohne weiters auf erhaltene Anzeige das einschlägige Land- oder Herrschaftsgericht einzuschreiten.

§. 174. Die Ortsbeamten werden aus Auftrag des General-Kreis-Kommissariats bei den Land- oder Herrschafts-Gerichten verpflichtet; ihren Gutsherrn leisten sie den oben §. 155. vorgeschriebenen Eid.

§. 176. Die Bestimmung des Gehalts wird der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Ortsbeamten überlassen; auf Stabilität hat der Ortsbeamte keine Ansprüche.

§. 177. Alles, was §. 160. von den Haftungen der Gutsherrn und §. 162. von dem Zwangsrechte gegen die Herrschaftsbeamten verordnet worden, findet auch in Ansehung der Ortsbeamten seine Anwendung.

Von jeder Entlassung der Ortsbeamten hat der Gutsherr die Anzeige an das General-Kreis-Kommissariat zu machen.

Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1544. ff.

2.

Die Bestellung der Gerichte Seiner Königlichen Hoheit, des Herzogs von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt betreffend.

Die Richter bei den Stadt- und Herrschaftsgerichten im Fürstenthume Eichstädt, sobald sie der gesezlichen Prüfung sich unterzogen haben, so wie die Subalternen der Justiz-Kanzlei werden von Seiner Königl. Hoheit, dem Herzoge von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt ernannt.

Die

Die Stadt- und Herrschaftsrichter erhalten ihre Bestätigung nach dem Art. 149. der Verordnung vom 16. August 1812., die Individuen aber, welche von demselben zum Direktor oder Rath der Justiz-Kanzlei bestimmt werden, nachdem ihre Befähigung durch das königliche Oberappellationsgericht wird hergestellt seyn, müssen die königliche allerhöchste Bestätigung durch den Weg des königl. Staatsministeriums der Justiz erhalten.

Die Justizkanzlei hat bei Verpflichtung und Einweisung der Subalternen und Untergerichtsbeamten sich ihrer Qualifikation zu versichern, und die Beweise derselben in ihren Akten zu hinterlegen, und alle Jahre eine Liste darüber an das königl. Oberappellationsgericht einzusenden.

Dem königl. Justiz-Minister steht es zu, von den Akten der Justiz-Kanzlei Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen und überhaupt die obere Aufsicht auf die Justizpflege zu besorgen.

Seine Königliche Hoheit, der Herzog von Leuchtenberg Fürst von Eichstädt wird die Diener und Beamten zur Verwaltung seiner Einkünfte und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei in seinem Namen und aus seinen Kassen besolden.

Derselbe hat ihre Pensionen zu reguliren, in Ansehung der Mitglieder der Justiztribunale jedoch sich nach den allgemeinen Verordnungen des Königreichs zu achten.

Demselben steht die Befugniß zu, alle Beamten, welche er zur Verwaltung seiner Rechte und seiner Einkünfte für nöthig erachtet, zu ernennen; nur müssen dieselben die nach den königl. Gesezen erfoderlichen Eigenschaften besizen, und sich darüber bei den einschlägigen unmittelbar vorgesezten höheren Stellen ausgewiesen haben. Es steht ihm frei, sie durch eine geeignete Uni-

form

form auszuzeichnen, sie sind aber dabei zur Tragung der baierischen Nationalkokarde verpflichtet.

Nebst den Lokalbeamten hat derselbe für die Verwaltung der Justiz ein eigenes Kollegium unter dem Namen Justizkanzlei anzuordnen, welchem auch die Polizei-Verwaltung zu übertragen ist, wenn er nicht vorziehen sollte, zu lezterm Zwecke gleichfalls ein eigenes von der Justizkanzlei getrenntes Kollegium, unter dem Namen Polizei-Kanzlei zu bestellen. Eben so ist ihm gestattet, für die Verwaltung seiner Einkünfte ein besonderes Kollegium zu errichten, welches den Namen Domainial-Kanzlei zu führen hat. Er kann dieselbe mit einem Direktor und der erfoderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzellisten und Rechnungsverständigen nach seinem Gutbefinden besezen, und diesen die nach ihrem Geschäftskreise geeigneten Titel ertheilen.

Vom 15. November 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 954. f. 962 f. (Tit. IV. Art. 3 — 5. Tit. IX. Art. 1 — 4.)

3.

Die Bestellung der Gerichte des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis betreffend.

Von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis müssen diejenigen Individuen, welchen derselbe die Ausübung der ihm übertragenen Gerichtsbarkeit für die Zukunft ferner anzuvertrauen gesonnen ist, namentlich bezeichnet werden, um sie durch eine besondere Kommission verpflichten zu lassen, und das königl. Oberappellationsgericht von der vorschriftsmässigen Konstituirung dieser Instanzen und des hiebei angestellten Personals in Kenntniß sezen lassen zu können. Vom 27. März 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXVIII. p. 842. (§. II. lit. a.)

---

4. Die

4.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der adelichen Gutsbesizer im Großherzogthume Würzburg betreffend.

ꝛc. ꝛc. §. 45.

Die adelichen Gutsbesizer, welche die Gerichtsbarkeit auf ihren Rittergütern bisher gehabt haben, werden hiermit im Besize derselben geschüzt und bestätigt. Bei Bestimmung des Umfangs und der Art der Gerichtsbarkeit bildet der bisherige Besizstand die Regel. Wer demnach nur die Civilgerichtsbarkeit hatte, soll gleichmässig im Besize derselben geschüzt werden.

§. 46.

In Kondominatorten, wo Wir neben adelichen Gutsbesizern bisher Mitgerichtsherr waren, soll mit Aufhebung aller entgegen stehenden Rezesse und Observanzen Unseren Landgerichten, in deren Bezirke diese Orte gelegen sind, das fortwährende Direktorium in bürgerlichen Rechtssachen eingeräumt werden, wo aber die Gerichtsherrschaft allein aus adelichen Gutsbesizern bestand, wollen Wir es bei der bisherigen Einrichtung belassen.

§. 47.

In peinlichen Fällen wird die gemeinschaftliche Ausübung der Gerichtsbarkeit hiemit aufgehoben. In Orten, wo die ganze Gemeinde, oder die Mehrzahl der Bewohner, aus adelichen Mediatunterthanen besteht, wollen Wir die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit jenem Gutsbesizer ausschliessend überlassen, welcher die meisten Mediatunterthanen zählt. In jenen aber, wo Unsere unmittelbaren Unterthanen die Mehrzahl ausmachen, oder die Unterthanen bisher ungetheilt waren, soll die ausschliessende peinliche Gerichtsbarkeit an Unser nächstgelegenes Landgericht überwiesen werden.

§. 48.

§. 48.

Selbst in solchen Orten, wo jeder Gutsbesizer die peinliche Gerichtsbarkeit ausschliessend über seine Unterthanen ausübte, soll die peinliche Gerichtsbarkeit nur von einem und demselben Subjekte ausgeübt, und dieselbe nach der, §. 47. festgesezten Norm demjenigen zugetheilt werden, welcher die Mehrzahl der Unterthanen besizt. Bestand aber ein Ort aus blos ritterschaftlichen bisher ungetheilt gewesenen Unterthanen; so soll von den Gutsherrn ein Direktorium gewählt werden, welchem auf das wenigste drei Jahre hindurch die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden soll.

§. 49.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit soll durch einen Gerichtshalter unter Beiziehung eines Aktuars, und zwar niemals ausser dem Lande, sondern jederzeit innerhalb desselben ausgeübt werden. Jedoch ist der Gutsbesizer, welcher die verordnungsmässige Prüfung erstanden hat, und tüchtig befunden worden ist, dieselbe unter Beiziehung eines gleichmäßig geprüften und tüchtig befundenen Aktuars selbst auszuüben wohl befugt.

Das Amtssiegel der Patrimonialgerichte besteht in dem Amtssiegel, dessen sich Unsere Landgerichte bedienen, unter welchem sich das Familien-Wappen der Gutsbesizer befindet. Die Umschrift ist: Großherzoglich Würzburgisches Patrimonialgericht des Grafen — des Freiherrn N.

§. 50.

Der Gutsbesizer hat das Recht, den Gerichtshalter und Aktuar zu benennen. Uns steht dagegen das Recht zu, denselben prüfen zu lassen, und nach Befund zu bestätigen, oder zu verwerfen, und den Bestätigten in Unsere eidlichen Dienstpflichten zu nehmen.

§. 51.

§. 51.

Wenn der Gutsbesizer unmündig ist, oder wegen Wahnsinnes oder Verschwendung unter Kuratel steht, sollen die Vormünder oder Kuratoren den Gerichtshalter und Aktuar Unserm Hofgerichte als Pupillar-Kollegium vorschlagen. Erst nach Genehmigung dieses Vorschlags durch Unser Hofgericht soll derselbe Uns zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Sollte der minderjährige Gutsbesizer nach den Landesgesezen konsensfähig seyn, oder nur wegen Verschwendung unter Kuratel stehen, sollen auch diese mit ihrem Vorschlage vernommen, und hierauf angemessene Rücksicht gemacht werden.

§. 52.

Der adeliche Gutsbesizer, welcher die verordnungsmässige Bestellung seines Gerichtes verweigert, oder verzögert, soll hiezu unter Vorstreckung einer Frist, und unter dem Rechtsnachtheile angewiesen werden, daß sein Gericht im Nichtbefolgungsfalle von Landesherrschaftswegen bestellt, und dem Gerichtspersonale auf Rechnung des Gutsbesizers eine verhältnißmässige Besoldung angewiesen werden solle. Dieser Rechtsnachtheil soll auch im Nichtbefolgungsfalle alsbald und unrücksichtlich vollstreckt werden.

§. 53.

Die Patrimonialgerichtshalter sind für sich und ihre Kinder, die Aktuare aber für ihre Personen von der Militärpflicht frei.

§. 54.

Die Patrimonialgerichtshalter und Aktuare sammt ihren Frauen und Kindern sind in bürgerlichen und peinlichen Fällen der hofgerichtl. Gerichtsbarkeit unterworfen.*)

§. 55.

*) Man sehe hiezu die, oben nach Nr. XXXVIII. über den privilegirten Gerichtsstand im Großherzogthume Würzburg angeführten, Verordnungen.

§. 55.

Dieselben sollen die Justiz nach den bestehenden Gesezen verwalten, und bei Leitung des Prozeßganges in allen vor der Subjektion ihrer Gutsherren noch nicht rechtshängig gewesenen Sachen die Vorschriften des in Unserem Großherzogthume rezipirten Gerichtskodex beobachten. Rechtssachen, welche schon vor der Subjektion ihrer Gutsherren rechtshängig waren, sollen in dem Verfahren, in welchem sie sich befinden, bis zum Schlusse desselben nach dem vormaligen Prozeßgange fortgeleitet werden. Wenn aber ein neues Verfahren beginnt, sollen die Vorschriften Unseres Gerichtskodex eintreten.

§. 56.

In der wirklichen Verwaltung der Gerechtigkeit, d. h. in der gesezmässigen Leitung der Rechtsstreite und der peinlichen Untersuchungen, wie auch in Entscheidung der bürgerlichen Rechtshändel, sind die Gerichtshalter unabhängig von ihren Gutsherren. Diese sind jedoch berechtigt, ihren Gerichtshaltern über etwaige Justiz-Verzögerungen angemessene, jedoch nur schriftliche Erinnerungen zu machen, und wenn dieselben nicht berücksichtiget werden, hierüber die Anzeige bei Unserm Hofgerichte zu erstatten.

§. 57.

Dagegen sind die Patrimonial-Gerichtshalter in allen Justiz- und Pupillarsachen Unserm Hofgerichte unterworfen, welches Befehle zur Justizverwaltung auf eingebrachte und gehörig bescheinigte Klagen über Justizverweigerung oder Verzögerung erläßt, Visitations-Kommissionen in den geeigneten Fällen erkennt, und über das Resultat derselben seine richterlichen Beschlüsse bekannt macht und vollstreckt.

§. 58.

§. 58.

In Orten, wo die bürgerliche Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich verwaltet wird, soll das Direktorium den Prozeß bis zum Spruche instruiren, und das Urtheil durch die Stimmenmehrheit bestimmt werden. Wo nur zwei Gerichtsherren vorhanden sind, und sich über eine gemeinsame Meinung nicht vereinigen können, oder wo sonst eine Stimmenmehrheit nicht zu erzielen ist, soll von Unserm Hofgerichte einer Unserer Landrichter oder adelicher Patrimonialrichter benennt werden, welcher das erste Instanzerkenntniß mit Vorbehalt der Berufung zu erlassen hat.

§. 59.

Von den Rechtssprüchen der Patrimonialgerichte geht in bürgerlichen Rechtssachen der Berufungszug an Unser Hofgericht und in peinlichen Rechtssachen sollen die geschlossenen Untersuchungs-Akten an dasselbe zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses eingeschickt werden.

§. 60.

Die adelichen Gutsbesizer, welche das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit haben, sollen für die Herstellung wohl verwahrter, gesunder und menschlicher Gefängnisse sorgen, und hiezu nachdrücklich angehalten werden; auch sind dieselben in allen Fällen, in welchen der obgleich verurtheilte Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen nicht im Stande ist, die Gutsunterthanen aber zur subsidiarischen Bezahlung derselben rechtlich nicht verbunden sind, die Untersuchungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten schuldig.

§. 61.

Unsere Landgerichte und die adelichen Patrimonialgerichte sollen sich einander in Erfüllung ihrer Berufspflichten wechselseitig unterstüzen, und die im Wege der

freund-

freundschaftlichen Requisition ihnen zukommende Anträge, z. B. zur Zeugenstellung, alsbald erfüllen. Sollten in peinlichen Fällen mehrere Gerichtsstände, nämlich jener des Wohnorts, des begangenen Verbrechens, oder der Arretirung konkurriren, so befehlen Wir, daß der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens allen andern vorgezogen und der Inkulpat jederzeit dahin gegen den Ersaz der Kosten ausgeliefert werden soll.

§. 62.

Wenn gleich einem adelichen Gutsbesizer die peinliche Gerichtsbarkeit auf seinem Gute nicht zustehen sollte; so ist desselben Gerichtshalter dennoch schuldig, auf die in seinem Bezirke vorfallenden peinlichen Verbrechen genaue Aufmerksamkeit zu richten, die peinlichen Verbrecher in Verhaft zu sezen, und summarisch zu vernehmen. Nach 24 Stunden soll er aber dieselben an die kompetente peinliche Gerichtsstelle ausliefern.

§. 63.

Die Patrimonialgerichtshalter können als öffentliche Richter von den adelichen Gutsbesizern nicht eigenmächtig entlassen werden. Die Entfernung von ihrem Amte kann nur wegen eines Vergehens, nach vorhergegangener Untersuchung und hierauf erlassenem rechtlichen Erkenntnisse Unseres Hofgerichts, erfolgen.

Vom 9. Juni 1807.

W. Reg. Bl. v. 1807. p. 53.

5.

Die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Im Namen ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der

Erz-

Erzherzog Großherzog, haben über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen folgendes allergnädigst zu beschliessen geruht:

1.) Die milden Stiftungen, welchen die Ausübung der denselben wieder gegebenen Gerichtsbarkeit durch eigene Beamte gestattet wird, sollen dieselbe nach der landesherrlichen Verordnung vom 9. Juni 1807. ausüben lassen. Dieses Gesez ist für die milden Stiftungen, wie für ihre Gerichtshalter, vollkommen verbindlich.

2.) Wenn aber die Ausübung der den milden Stiftungen wieder gegebenen Patrimonialgerichtsbarkeit nicht durch eigene Beamte, sondern durch die großherzoglichen Landgerichte geschehen soll, so wollen Se. K. K. Hoheit, der Erzherzog Großherzog, daß die großherzogl. Landgerichte in solchen Fällen als Patrimonialgerichte der milden Stiftungen betrachtet werden, eigene Protokolle anlegen, eigene Sportelrechnungen führen und den Betrag derselben an die milden Stiftungen ausliefern sollen. Ihre Amts-Unterschrift soll seyn: „Großherzogliches Landgericht als Patrimonialgericht"; auch haben sich dieselben der ihnen von den milden Stiftungen zuzuschickenden Siegeln zu bedienen. Als Gratifikation der Landgerichte, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit einer milden Stiftung auszuüben haben, werden zwei Drittheile der Sporteln dergestalt bestimmt, daß die Landrichter hievon wieder zwei Drittheile und die Aktuarien einen Drittheil zu beziehen haben.

3.) Wenn milde Stiftungen in einzelnen Orten nur einzelne Hintersassen haben, über welche die Patrimonialgerichtsbarkeit als ein nuzbares Kapital nicht angesehen werden kann, soll es bei der bestehenden Inkorporation derselben in den betreffenden Landgerichten sein Verbleiben haben, ohne daß die Landgerichte den Namen Patrimonialgericht anzunehmen, eigene Protokolle

anzu-

anzulegen, und eigene Sportel-Rechnungen zu führen haben. Vom 5. April 1809.

W. Reg. Bl. v. 1809. p. 32.

CXXXVI.

Die Geschäftsanzeigen der Untergerichte betreffend.

1.

Man sehe hierüber die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juni 1815; vom 23. April 1816. und vom 4. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXV. p. 457. ff. v. 1816. St. XIV. p. 268; u. v. 1817. St. X. p. 163 f.; dann Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1815. p. 1723.

Anmerkung. Durch die Verordnung vom 13. Juni 1815. sind alle vorher eingeführten untergerichtlichen Tabellen sammt den sich hierauf beziehenden allgemeinen und besondern Instruktionen eingestellt.

2.

Im Namen ꝛc.

Auf die von den sämmtlichen Untergerichten abgelegte, und mit Bericht vom 28. Hornung d. J. an das königl. geheime Staats-Ministerium der Justiz eingesendete Rechenschaft über die bei denselben im Jahre 1815. verhandelten Civil-Prozesse, geruhten Seine Majestät der König mittels allerhöchster Entschliessung vom 19. v. M. zugleich folgende Bemerkungen zur nähern Bemessung bei den untergerichtlichen Geschäftsanzeigen zu erkennen zu geben: —

1.) Wird durch ein Interlokut eine Rechtssache für das Untergericht niemals erlediget, weil es eine weitere Instruktion zur Folge hat; und wenn dagegen appellirt wurde, so beruht die Sache vor der Hand auf dem Erkenntnisse der höhern Instanz. Dagegen ist aber

2.) durch

2.) durch ein Definitiv=Erkenntniß die Sache für das Untergericht erledigt, wenn auch dagegen eine Appellation ergriffen wurde, die Abfoderung der Verantwortung oder die Verkündung des oberrichterlichen Urtheiles gehöret also nicht mehr in die tabellarische Zusammenstellung der Untergerichte. Werden in einer solchen Sache durch das Erkenntniß in der höheren Instanz, oder durch die restitutio in integrum, oder durch das Exekutiv=Verfahren, neue Verhandlungen veranlasset, so tritt die Sache unter einer neuen Nummer in die Anzeige wieder ein.

3.) Hievon machen nur die Konkurse der Gläubiger eine Ausnahme, als welche erst durch Befriedigung der Gläubiger, vermittelst Vertheilung der Masse, gänzlich erlediget werden. Endlich ist

4.) in Beziehung der materiellen Mängel hinsichtlich der Justizbeförderung vordersamst bei Konkursen und bei den auf Bescheid ruhenden Sachen, dem königl. Hofgerichte noch besonders aufgetragen worden, bei jeder aus der Geschäftsrechenschaft hervorleuchtenden Verzögerung eingreifende Verfügungen zu erlassen, und bei den im Appellationswege an dasselbe gelangenden Rechtssachen die Thätigkeit der Untergerichte zu beobachten.

Den königl. Gerichten werden demnach diese allerhöchsten Bestimmungen unter Bezug auf die Verordnung vom 17. Sept. 1811.*) zur schuldigsten Darnachachtung bekannt gemacht.

Decretum Würzburg am 6. April 1816.

Königl. Hofgericht.

H. von Heß.

Novellen zur baier. Gerichtsordnung, Würzburg 1817. pag. 118. f.

3. Im

*) Man sehe unten Kap. XIV. §. 1.

3.

Im Namen ꝛc.

Zufolge eines allerhöchsten Rescriptes vom 4. d. M. wird den königl. Gerichten eröffnet, daß die Mittheilung besonderer Musterformulare zur Fertigung der Pflegschaftstabelle von der allerhöchsten Stelle nicht mehr nöthig befunden werde, sondern diese Pflegschaftsanzeigen nach dem hierüber in dem Intelligenzblatte vom Jahre 1815. Seite 1735. (im A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXV. p. 477. f.) enthaltenen Formulare verfaßt, und nach der Verordnung vom 13. Juni 1815. §. 48. am 30. September eines jeden Jahres eingesendet und die Vorschriften der §§. 41. und 48 genau beobachtet werden sollen.

Decretum Würzburg am 20. August 1816.

Königl. Hofgericht.
J. M. von Seuffert, Präsident.

Novellen zur baier. Gerichtsord. Würzburg 1817. pag. 120.

(Zu §. 2.)

CXXXVIII.

Die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren und Aktuare betreffend.

1.

Die neu angestellten Landgerichts-Assessoren und Aktuare haben nachstehende Eidesformel bei den Landgerichten, welche ex commissione handeln, zu beschwören; jedoch sind bei den Aktuaren diejenigen Worte aus der Eidesformel auszulassen, welche auf die Berathung in Rechtsangelegenheiten Bezug haben.

Von diesen beschwornen Eidesformeln hat jeder neu angestellte Assessor oder Aktuar zwei gleichlautende Exemplare mit Tauf- und Zunamen zu unterschreiben

und

und zu siegeln, wonach das Landgericht ein Exemplar desselben an das ihm vorgesezte General-Kreis-Kommissariat, das andere aber an das ihm vorgesezte Appellationsgericht ungesäumt zur Aufbewahrung einzusenden hat.

Jene Assessoren, welche aber schon früher Dienste geleistet haben, sind blos an ihren bereits sowohl für das politische, als für das Justizamt abgelegten Amtseid von dem Landrichter zu erinnern.

Eid.

„Ich neu ernannter Landgerichts-Assessor (Landgerichts-Aktuar) zu N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen: Seiner Königlichen Majestät Maximilian Joseph regierendem Könige von Baiern und allen seinen Nachfolgern treu und gehorsam zu seyn, den sämmtlichen zum Landgerichte gehörigen Unterthanen, oder andern dortselbst Recht suchenden Parteien in Rechtsstreitigkeiten, oder andern Angelegenheiten schleuniges und willfähriges Gehör zu geben, und entweder in vorschriftmäßiger Berathung mit dem Landrichter und mit dem bei diesem Landgerichte noch weiter angestellten Assessor, oder auch in deren Abwesenheit, und in den mir allein zukommenden Kommissionsverhandlungen die unbefangenste Justizpflege verwalten, und alle instruktionsmässigen Pflichten aufs genaueste erfüllen; in Kriminal-Untersuchungen die darüber erfoderlichen Protokolle gehörig führen, die verhandelten Akten sorgfältig aufbewahren, auch mich sonst nach den bestehenden oder künftigen allerhöchsten Verordnungen, so wie nach der zur Zeit anzuwenden vorgeschriebenen Kriminalgerichts-Ordnung benehmen zu wollen.

Ferner schwöre ich, daß ich mich in keiner geheimen Gesellschaft befinde, und auch in keine treten wolle.

So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

N. N. den ten 181

N. N."

Vom 4. Juni 1809.

A. Reg. Bl. v. 1809. St. XLI. p. 921. ff.

Anmerkung. Vorstehende Eidesformel haben auch die Kriminal- und Civil-Adjunkten zu beschwören.

2.

Die sämmtlichen k. b. Landgerichte des Isarkreises werden in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom $\frac{22}{31}$sten März d. J. von dem königl. General-Kommissariate desselben Kreises angewiesen, den neu zu verpflichtenden Landgerichts-Aktuarien jedesmal bei der Abnahme des, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 10. Februar 1815. vorgeschriebenen, Diensteides zu eröffnen, daß sich diese Eidesformel gleichfalls auf die kontentiösen Administrativ-Gegenstände, nach dem ihnen durch das allerhöchste Rescript vom 25. Juni 1814. in solchen Gegenständen zugestandenen Votum decisivum verstehe.

Vom 4. April 1815.

B. Intell. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1815. St. XV. p. 305.

3.

Die Verpflichtungsformel für die Rechtspraktikanten bei den Landgerichten betreffend.

Nachdem Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr durch allerhöchstes Rescript an das Oberappellationsgericht des Königreichs vom 15. Oktober 1811. zu verordnen geruht haben, daß die Rechtspraktikanten

bei

bei den Landgerichten nicht blos, wie bis dahin, als Aktuare und Protokollisten gebraucht, sondern nach vorheriger eidlicher Verpflichtung auch zu solchen Richteramts-Funktionen verwendet werden dürfen, welche lediglich zur Prozeß-Instruktion gehören, und wobei kein Bescheid, noch sonst eine richterliche Verfügung zu erlassen ist, als Zeugenverhör, Produktionen, Kommissionen ꝛc. und selbst schriftliche Vorträge aus geschlossenen Akten, unter der Kontrolle eines Landgerichts-Mitgliedes hinsichtlich des Akten-Auszuges, ohne Stimmenrecht jedoch, hievon nicht ausgenommen sind, so verpflichte ich N. N., den der Vorstand des königl. Landgerichts N. als Rechtspraktikant zu seiner Befähigung aufgenommen hat, mich hiemit, daß ich

1.) alle mir vom Landgerichtsvorstande übertragen werdenden Verrichtungen gesez- und ordnungsmässig ohne Aufschub nach meiner besten Einsicht, oder der mir gegebenen Weisung, vollziehen, im Zweifel- und Anstandsfalle aber vorher den Vorstand um Belehrung und Unterricht ersuchen;

2.) überall die vollkommenste Unpartheiligkeit ganz rücksichtlos beobachten, mithin weder Vortheil, noch Nuzen, von wem es auch sey, der gerichtlichen Geschäfte wegen mir zuwenden lassen, auch

3.) keinem Theile rathen, keinen warnen, vielweniger je etwas von dem, was ich durch meinen Zutritt zum Gerichte, oder die mir anvertrauten Handlungen erfahren werde, schädlicher Weise eröffnen, sondern durchaus, auch nach meiner Entfernung vom Landgerichte, die strengste Verschwiegenheit beobachten, und soviel

4.) die Aktuariats- und Protokollisten-Verrichtungen betrifft, mich nach der Verpflichtungsformel im 2ten Kapitel §. 3. der Gerichtsordnung, als welche mir vorgelesen worden, mir auch ohnedies bekannt ist, genauest

richten, und keinerlei Protokolle, Urkunden, oder sonstige Schriften Jemand andern, als der mir vom Gerichte angewiesenen Person behändigen, noch sonst Jemand Einsicht davon nehmen lassen werde.

„Ich schwöre darauf, so wahr mir Gott helfe und" (die weitere Formel nach der Religionslehre des Schwörenden.)

unterschrieben
vom Praktikanten.

Vom 2. April 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXIII. p. 707.

Anmerk. Diesen Eid leisten auch die Akzessisten.

CXXXIX.

Die Verlezung der Pflichten eines Richters und die Bestechlichkeit der Staatsbeamten betreffend.

Man sehe hierüber die Art. 355. bis 361. dann 437. bis 440. ferner 446. bis 456. Th. I. des Strafgesezbuchs für das Königreich Baiern vom Jahre 1813.

(Zu §. 3. und 4.)

CXLI. und CXLII.

Die Aktuarien der Herrschafts- und Ortsgerichte, und die Gerichtsbeisizer betreffend.

Wenn bei einem Herrschaftsgerichte der beigegebene Ziviladjunkt oder Aktuar verhindert ist, das Protokoll zu führen, oder wenn diese Stellen augenblicklich erledigt sind, so kann ein Skribent zur Führung des Protokolls verwendet, und hiezu in das besondere Handgelübde genommen werden.

Bei Ortsgerichten kann ebenfalls ein Skribent in das Handgelübde genommen werden; in dessen Ermangelung

lung sind nach der Gerichtsordnung zwei männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen. Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1546. und 1552. (§. 147. und 166.)

Man vergl. hiezu die Verordnung vom 20. März 1806. A. Reg. Bl. v. 1806. St. XIII. p. 117.

(Zu §. 5.)

CXLIII. und CXLIV.

Die Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreichs betreffend. 22 März 1813

1.

Die Gerichtsordnung, die Advokatenordnung vom Jahr 1769; die Hofrathsordnung vom Jahre 1779; dann die Generalverordnung vom 16. August 1779. (M. G. S. Bd. I. Nro. CXX. S. 151 u. f.) so wie mehrere ältere und neuere Verordnungen enthalten zwar bereits die zweckmässigsten Vorschriften für das Benehmen der Rechtsanwälte; mehrere zur allerhöchsten Kenntniß gekommene Beschwerden veranlassen Seine Königliche Majestät jedoch, obige Verfügungen zu wiederholen, und insbesondere zu verordnen:

1.) Die Advokaten sind vermöge ihres Amtseides im Allgemeinen verbunden, den Gerichten die schuldige Achtung und Gehorsam zu bezeigen, die Geseze zu befolgen, das Beste ihrer Klienten mit gewissenhafter Redlichkeit zu besorgen, und den Armen wie den Reichen mit rücksichtloser Bereitwilligkeit rechtlichen Beistand zu leisten.

2.) Sie sollen daher den Parteien auf Ansuchen ihren Beistand ohne erhebliche Ursache nicht versagen, sich jener Sachen, welche sie einmal übernommen, ohne

genü-

genügenden Grund und ohne Bewilligung des Gerichts nicht entschlagen; sondern ihren Klienten bis zur Beendigung der Sache beistehen.

Eben so haben sie sich der ihnen von dem Gerichte von Amtswegen übertragenen Rechtssachen, besonders wenn sie Arme betreffen, ohne Weigerung zu unterziehen, und die Gerichte sollen auf jede bei dem Vorstande auch nur mündlich dießfalls angebrachte Beschwerde Rücksicht nehmen, und die dem aufgestellten Rechtsanwalte zur Last fallenden Vernachlässigungen strenge bestrafen. Sollte jedoch ein Advokat aus erheblichen Gründen gehindert seyn, eine ihm von Amtswegen übertragene Rechtssache zu übernehmen, so hat er längstens innerhalb 8 Tagen die Verhinderungs-Ursache dem Gerichte anzuzeigen, welches dieselbe gehörig zu prüfen, und entweder als ungenügend zu verwerfen, oder bei befundener Erheblichkeit die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen hat.

3.) Wird ein Advokat veranlaßt sich von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als drei Tage zu entfernen, so hat er nicht nur für die unverschiebliche Besorgung der ihm anvertrauten Rechts-Angelegenheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch hievon, so wie von seiner Reise dem Gerichtsvorstande seines Wohnsizes bei drei Thaler Strafe die Anzeige zu machen. Die Gerichte sollen auch die allzulange Abwesenheit der Anwälte zum Nachtheile der ihres Beistandes benöthigten Gerichtseingesessenen durchaus nicht gestatten, sondern hiebei nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften verfahren.*)

4.) Die Advokaten sollen die ihnen von ihren Klienten anvertrauten, oder sonst für sie erhobenen Gelder und

---

*) Man sehe hiezu die Verordnung vom 15. Mai 1811. R. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXIV. p. 666. f.

und Effekten wohl verwahren, und auf Verlangen an dieselben sogleich abliefern. Die dagegen handelnden Individuen sollen von dem einschlagenden Gerichte auf erhaltene Kenntniß hievon zur Verantwortung gezogen, und mit Umgehung aller Weitläufigkeiten (wenn anders nicht ein Kriminal-Verbrechen dabei untergelaufen ist) nöthigenfalls durch Zwangsmittel dazu angehalten, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft werden.

5.) Jeder Advokat ist sowohl für die von ihm selbst verfaßten, als auch für die blos legalisirten Schriften verantwortlich, und bei einem Thaler Strafe verbunden; denselben die Taxe, so wie die Stempel- und Schreibgebühren spezifisch beizusezen, und bei gleicher Strafe, auch das ganze Kostenverzeichniß mit der lezten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der lezten Gerichts-Kommission einzureichen. Jede dießfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des säumigen Advokaten, und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden seyn. Dieses Kostenverzeichniß muß spezifisch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansaz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansäzen auf die einzelnen Schriften übereinstimmen, und eine unausgefüllte Kolumne für die Moderation darbieten.

6.) Die eingereichten Kostenverzeichnisse sind von den Gerichten zu durchgehen und zu prüfen, dann, wenn sich übermässige Ansäze darin finden, von Amtswegen auch ohne Ansuchen der Theile zu moderiren. Bei Prüfung der Deserviten haben die Gerichte (denen die Advokaten hinsichtlich derjenigen Ansäze, welche sich nicht aus den Gerichtsakten beurtheilen lassen, auf Verlangen die Manual-Akten vorzulegen verbunden sind) bis zum Erscheinen einer Advokaten-Taxordnung nicht sowohl auf

die

die Bogenzahl, sondern vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, ob zu einem Geschäfte viele Vorarbeiten nöthig gewesen, ob ein verwickeltes Faktum gut und deutlich dargestellt, oder eine kontroverse Rechtsfrage zweckmässig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen zu achten sey, — Alles mit billiger Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streit-Gegenstandes, auf den Ausgang des Prozesses, und gewissermassen auch auf die Vermögens-Umstände der Parteien.

7.) Damit aber auch die Theile in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, oder in Prozessen, welche wegen eingetretenen Vergleichs, oder anderer Umstände halber nicht zur richterlichen Entscheidung gelangen, durch den Eigennuz ihrer Sachwalter nicht gefährdet werden, so sollen die Gerichte, der allgemeinen Moderation unbeschadet, gleich bei den einzelnen Eingaben der Advokaten auf das angesezte Deservit gehörige Rücksicht nehmen, und jedes dabei erscheinende Uebermaß nach billigem Ermessen sogleich abstellen.

8.) Den Advokaten wird zwar gestattet, sich von ihren Klienten verhältnißmässige Geldvorschüsse geben zu lassen, doch sollen sie jedesmal dem Gerichte den Betrag des empfangenen Vorschusses sogleich anzeigen. Derjenige aber, welcher mit Einrechnung desselben von einer Partei mehr bezogen, als in dem Kostenverzeichnisse angesezt, oder nach dessen Moderation gestattet worden ist, soll das Zuvielerhaltene seiner Partei wieder ersezen, oder wenn diese es nicht verlangt, zur Pensionsanstalt der Hinterlassenen der Advokaten erlegen, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest, oder Suspension bestraft werden. Gleiche Strafe findet auch statt, wenn sich ein Advokat von seinem Klienten auf irgend eine andere Art übermässige Belohnungen bedingt, erpreßt, oder denselben durch sonstige Prellereien in Schaden

bringt,

bringt, wo nach Verhältniß der Grösse der Schuld selbst die Amotion einzutreten hat.

Das pactum de quota litis ist bei Strafe der Amotion durchaus verboten, unter welcher Gestalt solches auch eingegangen werden mag. Freiwillige Geschenke dürfen bei Geld, Arrest oder noch schwereren Strafen vor ganz geendigtem Prozesse nicht angenommen werden.

9.) Uebrigens sollen sich die Advokaten in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen aller unnüzen Weitläufigkeiten, falscher oder überflüssiger Allegationen der Gesezstellen und Rechtslehrer, aller Unwahrheiten, Sub- und Obreptionen, Anzüglichkeiten und unbescheidener Schreibart, dann der muthwilligen Fristen-Verlängerungs-Gesuche enthalten. In ihren schriftlichen Aufsäzen sollen sie die vorgeschriebenen äussern Förmlichkeiten beobachten, bei den gerichtlichen Kommissionen zur bestimmten Zeit erscheinen, sich weder eigenmächtig davon entfernen, noch ganz ausbleiben, auch solche weder zu spät, noch ohne gegründete Ursache abschreiben.

Sie sollen sich die nöthige Information und Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verschaffen, damit die Kommissionen nicht unnöthiger Weise reassumirt werden müssen, auch sonst die Sachen nicht durch ihre Schuld verzögert werden; ihren Klienten die ergangenen gerichtlichen Entschliessungen aus Nachlässigkeit nie vorenthalten, sondern dieselben stets von der Lage ihrer Angelegenheiten in Kenntniß sezen.

Der Advokat, welcher sich hieran etwas zu Schulden kommen läßt, soll nach Ermessen des Richters mit Verweis, Geld, auch im Falle der Mittellosigkeit oder öfteren Wiederholung (diese mag in der nämlichen, oder auch in andern bei dem Gerichte anhängigen Sachen erscheinen) selbst mit Arrest bestraft werden.

10.) Die

10.) Die unterlassene Bescheinigung des gegentheiligen Ungehorsams, die Vorschlagung eines ungeeigneten Kontumazialweges, schuldhafte Versäumung der Fatalien und Präklusiv-Termine, so wie überhaupt die Beschädigung der Parteien, durch Nachlässigkeit oder grobe Ungeschicklichkeit, die Uebergehung des gesezlichen Instanzen-Verhältnisses, voreilige, gänzlich unstatthafte oder gegen rechtskräftige Erkenntnisse laufende Rekurse, muthwillige oder aktenwidrige Appellationen, Revisions- oder Restitutionsgesuche, ungegründete Perhorrescenzen und Rekusationen, voreilige Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, haben nebstdem, daß der Advokat für die diesfalls verfaßten Schriften nichts in Anrechnung zu bringen hat, nach Ermessen des Richters angemessene Geld- Arrest- und Suspensionsstrafen, auch nach Grösse der Schuld die Androhung der Amotion zur Folge, welche leztere sonach in Wiederholungsfällen verhängt werden kann.

11.) Auf gleiche Weise sollen auch offenbare Ränke, Chikanen, geflissentliche Verdrehungen und Rabulisterei, absichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, die Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen, Verführung der Parteien zur Streitsucht, unzeitige Aufkündung der Patrozinanz, verweigerter Rechtsbeistand wegen angeblicher Erschöpfung des Geldvorschusses, Vernachlässigung der Armensachen, Insubordination und Ungehorsam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der richterlichen Amtsehre, unanständiges Betragen bei Kommissionen, Prävarikationen*) und heimliches Einverständniß mit dem Gegentheile, Mißbrauch der dem Advokaten von seinem Klienten anvertrauten Geheimnisse oder Urkunden, und ande-

*) Man sehe hierüber das Strafgesezbuch für das Königreich Baiern v. J. 1813. Thl. I. Art. 296. und 400.

andere dergleichen schwere Exzesse bestraft werden, wenn sie anders nicht in ein Kriminalverbrechen oder Vergehen übergehen.

12.) Unbeschadet aller vorerwähnten Disciplinar=Strafen, welche auch unaufgefodert von Amtswegen zu erkennen sind, bleibt der Advokat seinem Klienten für jeden ihm durch Nachlässigkeit oder vorsäzlich verursachten Nachtheil verantwortlich.

Vorstehende, fast durchgängig in früheren Verordnungen bereits enthaltene Disciplinar=Verfügungen haben die Advokaten genau zu beobachten, und Seine Königl. Majestät weisen sämmtliche königl. Ober= und Untergerichte an, für ihre Befolgung zu wachen und jede Uebertretung schwer zu ahnden. Jedes Gericht, vor welchem ein Advokat gefehlt hat, ist ermächtiget und verbunden, denselben ohne alle Nachsicht zur Strafe zu ziehen.

In Fällen, wo es auf Verweis, Geldstrafe unter fünf und zwanzig Gulden, oder Herabsezung oder Restitution eines Deservits bis auf diese Summe ankommt, kann jedes Untergericht, bei welchem der Advokat gefehlt hat, auf die geeignete Disciplinarstrafe erkennen. Glaubt dasselbe aber, daß eine höhere Bestrafung eintreten müsse, so hat solches die Sache bei dem ihm vorgesezten Appellationsgerichte zur Entscheidung zu bringen. Geht das Erkenntniß dieses Obergerichts auf die definitive Entsezung eines Advokaten von seinem Amte, so ist hierüber an das königliche Justiz=Ministerium berichtliches Gutachten zu erstatten, und die allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Ergibt sich ein Disciplinarvergehen eines Advokaten bei einem Appellationsgerichte, so hat dieses sogleich zu untersuchen und zu entscheiden. Wenn aber die strafbare Handlung des Advokaten bei dem Oberappellationsgerichte vorgehet, so spricht auch dieses in Fällen, wo nur

Ver=

Verweis, Geldstrafe oder Restitution] eines Deservits bis auf fünf und zwanzig Gulden eintritt, die Strafe sogleich aus, in schwereren Fällen hingegen gibt es die Sache zum Appellationsgerichte, damit der Advokat mit seiner Verantwortung daselbst vernommen, und hierüber gesprochen werde.

Das Verfahren bei Disciplinarvergehen der Advokaten ist übrigens blos summarisch, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Einleitung eines Inquisitions-Prozesses. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Disciplinar-Gesezes noch nicht hinreichend ausgemittelt ist, muß eine vorläufige summarische Untersuchung eintreten, und der Advokat mit seiner schriftlichen, oder zu Protokoll zu gebenden Verantwortung gehört werden.

In allen Disciplinar-Straffällen der Advokaten, ~~ausser wo auf einen blossen Verweis, eine Geldstrafe unter fünf und zwanzig Thaler, oder auf eine diese Summe nicht erreichende Moderation oder Restitution eines Deservits erkannt worden ist,~~ gestatten Seine Königliche Majestät den Rekurs an den höhern Richter unter folgenden Bestimmungen:

a) Der Rekurs muß bei Strafe der Desertion innerhalb drei Tagen dem Richter, welcher die Strafentschliessung publizirt hat, schriftlich angezeigt werden;

b) die Rekursschrift selbst muß innerhalb vierzehn Tagen von dem Publikationstage an gerechnet, unter Präklusionsstrafe bei eben diesem Richter eingereicht werden, welcher solche unverzüglich mit den Akten unmittelbar oder mittelbar an den Oberrichter einzusenden hat;

c) das Appellationsgericht begleitet den Rekurs mit einem erschöpfenden Berichte;

d) eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle statt, doch hat der Oberrichter bei Annahme oder Verwerfung des Rekurses auf bescheinigte

unver=

unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

Um in steter Kenntniß von dem Benehmen der Advokaten zu bleiben, haben Seine Majestät der König bereits jährliche Qualifikationstabellen eingeführt. Zu Vervollständigung dieser Kenntniß, und zu genauerer Beurtheilung ihres Werthes wollen Allerhöchstdieselben jedoch, daß künftig jedes Untergericht nebst der Qualifikations-Tabelle über die in seinem Bezirke wohnenden Rechtsanwälte mit dem Schlusse jedes Jahres auch ein Verzeichniß sämmtlicher gegen dieselben verhängten Disciplinar-Strafen an das vorgesezte Appellationsgericht einsenden solle. Die Appellationsgerichte haben hieraus eine Tabelle mit Benennung sämmtlicher Advokaten ihres Kreises zu entwerfen, die von ihnen verhängten Disciplinarstrafen, so wie ihr Urtheil über den scientivischen Werth der einzelnen Individuen beizufügen, und solche an das Oberappellationsgericht einzuschicken. Auf gleiche Weise hat dieser oberste Gerichtshof zu verfahren, und die von ihm verfaßte allgemeine Uebersicht der öffentlichen Rechtsanwälte an das königliche geheime Justiz-Ministerium zu befördern. Vom 23. März 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XVIII. p. 425. ff.

2.

Erneuert wurde vorstehende Verordnung im Großherzogthume Würzburg unterm 9. September 1815.

Int. Bl. für das Großherzogthum Würzburg v. 1815. p. 2202.

3.

Die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betreffend.

Da sich über die Bestrafung der Disciplinar-Exzesse der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, Anstän-

Anstände ergeben haben, so verordnen Seine Majestät der König hierüber folgendes:

I.) Jede administrative Stelle, bei welcher ein Advokat in einer zu deren Kompetenz gehörigen Sache eine schriftliche Vorstellung, eine Bittschrift oder Berufungsschrift übergeben, oder die sonstige Ausführung dieser Sache übernommen hat, ist ermächtiget und verbunden, denselben zur Strafe zu ziehen, wenn er sich hiebei Unordnungen und Disciplinarfehler schuldig macht.

II.) Die in der allgemeinen Verordnung vom 23. März 1813. (Reggsbl. S. 425.) und zwar in den §§. 1. 2. 4. bis 11. und in dem ersten Saze des §. 12. für die Advokaten in Justizsachen gegebenen Disciplinarvorschriften, finden auf die Disciplinarexzesse derselben in administrativen Sachen gleichfalls vollkommene Anwendung. Rücksichtlich der Disciplinarstrafen selbst, sollen jedoch wegen Verschiedenheit der Amtsverhältnisse, nachstehende Modifikationen eintreten:

1.) Die Disciplinarstrafen in Administrativsachen sollen bestehen:

a) in Verweisen;
b) in Rückersaz der Deserviten;
c) in Geldstrafen bis zu 100 fl. rheinisch;
d) in Arrest bis zu vier Wochen;
e) in Suspension von der administrativen Praxis;
f) in gänzlicher Amotion derselben.

2.) Verweise, dann Geldstrafen unter 25 fl., ingleichen Rückersaz der Deserviten bis zu diesem Betrage, ist jede administrative Unterbehörde zu verfügen berechtiget.

Glaubt sie auf eine höhere Bestrafung antragen zu müssen, so hat sie an die ihr in der treffenden Sache vorgesezten Oberbehörde Bericht zu erstatten, und dieser die Entscheidung zu überlassen.

3.) Je-

3.) Jede administrative Oberbehörde, so wie die ihr vorgesezte höhere Stelle, ist sowohl auf die bei ihr von den Unterbehörden gemachten Anträge, als wenn bei ihr Disciplinar-Excesse der Advokaten selbst vorgefallen sind, befugt, bis auf das Maximum der oben sub lit. a bis d. bestimmten Disciplinarstrafen, ingleichen ad e. auf Suspension von der administrativen Praxis auf ein Jahr inclusive zu erkennen.

Soll jedoch die Suspension auf mehrere Jahre, oder gänzliche Amotion von der Administrativpraxis erkannt werden, so ist die Entscheidung hierüber dem königl. geheimen Rathe zu übergeben.

4.) In allen Fällen, wo der Disciplinarexzeß des Advokaten nicht in den bereits verhandelten offiziellen Akten, klar vorliegt, ist noch eine summarische Vernehmung desselben über die ihm zur Last liegende Disciplinarübertretung erfoderlich.

Diese, oder eine schriftliche Verantwortung des Advokaten muß insbesondere jedesmal **ohne Ausnahme** vorangehen, wenn auf Suspension auf mehrere Jahre oder auf gänzliche Amotion von der Praxis angetragen werden soll.

5.) Gegen die erkannten Disciplinarstrafen der Unter- und Mittelbehörden steht dem Advokaten eine präklusive Berufungsfrist von 14 Tagen und zwar;

a) bei Unterbehörden, an die derselben vorgesezte höhere Stelle;

b) bei den Mittelbehörden, an den königl. geheimen Rath, jedoch an den leztern nur dann offen, wenn auf mehr als 50 fl. Geldstrafe, oder Rückersaz der Deserviten von dieser Summe, auf mehr als dreitägigen Arrest, oder auf Suspension von mehr als drei Monaten erkannt ist.

Die

Die Berufungsschrift muß jedoch bei der Stelle, welche die Disciplinarstrafe erkannt hat, gegen Rezepisse selbst eingereicht, und von dieser sodann unverzüglich mit Erläuterungsbericht und Akten an die höhere Behörde eingesendet werden.

6.) Von jeder erkannten Disciplinarstrafe, sie sey von welcher Gattung sie wolle, ist dem treffenden Appellationsgerichte Nachricht zu ertheilen.

7.) Die erkannten Geldstrafen fallen jedesmal dem Advokaten-Pensionsfonde anheim.

Seine Königliche Majestät wiederholen übrigens

8.) die in der königl. Verordnung vom 16. Febr. 1815. (Reggbl. S. 138.) gegebene Vorschrift, daß in reinen Polizei- und blossen Administrativ-Gegenständen, mit Ausnahme der administrativ-kontentiosen Rechtssachen, dann der Angelegenheiten siegelmässiger Personen, bei den Unterbehörden keine Advokaten zugelassen, noch schriftliche Vorstellungen angenommen werden sollen, hiemit ausdrücklich. Vom 24. März 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. X. p. 153. ff.

4.

Die Qualifikations-Anzeigen für die öffentlichen Rechtsanwälte betreffend.

Man sehe hierüber die allerhöchste Verordnung vom 2. September 1814.

A. Reg. Bl. v. 1814. St. LVI. p. 1449. ff.

5.

Erneuert wurde vorstehende Verordnung in dem Großherzogthume Würzburg unterm $\frac{\text{30. August}}{\text{9. Septbr.}}$ 1815.

Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1815. p. 2225.

Man sehe auch die Novellen zur baierischen Gerichts-Ordnung Würzburg 1817. p. 27. ff. und 42. f.

CXLV.

Die Beibehaltung der Advokatie neben andern Aemtern betreffend.

Die Verordnungen vom 6. Juni 1807. und 8. September 1808. wurden mit dem Anhange bestätigt, daß Advokaten nicht zugleich Ortsbeamte seyn können.

Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1553. (§. 172.)

CXLVIII.

Die Matrikel sämmtlicher im Königreiche Baiern angestellter Rechtsanwälte betreffend.

Vom 1. Februar 1813. und 27. Februar 1814.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. VI. p. 132. ff. und v. 1814. St. XVIII. p. 433. ff.

(Zu §. 8.)

CLV.

Die Winkel-Agentie betreffend.

1.

Erneuert wurden die Verordnungen vom 13. August 1804. und 18. Februar 1811. unterm 29. August 1804, und $\frac{\text{30. August}}{\text{9. Septbr.}}$ 1815.

Fr. Reg. Bl. v. 1804. p. 191. und Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg von 1815. p. 2229.

2.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben zu verordnen geruht:

1.) Die Verordnung vom 13. August 1804. soll von sämmtlichen großherzoglichen Staatsbeamten auf das zweckmäßigste und nachdrücklichste gehandhabt werden;

2.) die in den §§. 1. 2. und 3. jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf die sogenannten schriftlichen statt mündlichen Rezesse ausgedehnt werden.

3.) Gegen diejenigen unberufenen Menschen, welche aus Gewinnsucht oder anderer Absicht ein Gewerbe damit treiben, die Parteien zum Streite anzureizen, oder bei den Gerichten als deren Sprecher zu erscheinen, soll eine wachsame Aufsicht getragen, und dieselben nicht nur von den Gerichten nicht geduldet, sondern auch mit denjenigen Strafen, welche die gedachte Verordnung §. 4. gegen die geheimen und verborgenen Anwälte festsezte, angesehen werden.

4.) Endlich wird hiebei bestimmt, daß die Strafen zum Ressort der Gerichtspolizei und der von jeder Behörde selbst zu handhabenden Disciplin gehören, und folglich nur dann, wenn ein als peinlich bezeichnetes Verbrechen dazu kommen sollte, hierüber eine peinliche Untersuchung zu führen und die Akten an das großherzogliche Hofgericht zur Entscheidung einzusenden seyen.

Vom 10. August 1813.

W. Reg. Bl. v. 1813. p. 53.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozesse.

(Zu §. 3.)

CLIX.

Die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeisachen betreffend.

1.

Ohngeachtet schon der baierische Judiziar-Kodex im Kapitel III. §. 3. bestimmt, daß in reinen Polizeisachen blos ein summarisches Verfahren eintreten, und kein Schriftenwechsel gestattet werden soll, so wird doch mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unterbehörden, besonders bei Gesuchen um Gewerbs-Konzessionen, diese Vorschrift ganz vernachlässigen, und zur unnöthigen Weitläufigkeit der Sache, so wie zur nachtheiligen Kostenvermehrung für die Parteien schriftliche, durch Advokaten verfaßte Vorstellungen und Eingaben zulassen.

Seine Königliche Majestät verordnen deshalb:

1.) in allen reinen Polizeisachen mit Ausnahme der administrativ-kontentiösen Rechtsgegenstände, ist in erster Instanz jede Partei von der Lokal-Polizeistelle oder dem Landgerichte lediglich mit ihrem Anbringen selbst zu Protokoll zu vernehmen, und es sind dabei weder die Zuziehung der Advokaten, noch schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes zu gestatten.

Nur siegelmässige Personen oder solche, welche ihnen gleich zu achten sind, sollen berechtigt seyn, ihre Ange-

legenheiten der Polizeibehörde in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

2.) Bei Gewerbs-Konzessions-Gesuchen sollen insbesondere die Bewerber ihr Verlangen mit den nöthigen schriftlichen Zeugnissen unterstüzt, sogleich persönlich der Unterbehörde zu Protokoll anzeigen, und die Interessenten sollen von derselben in gleicher Art, (mit Ausnahme der Siegelmäßigen) persönlich zum Protokoll vernommen; schriftliche Vorstellungen aber dabei in erster Instanz nicht gestattet werden.

Bei Zünften sind nur die Zunftvorsteher nöthigenfalls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunftgliedern, und bei sonstigen mehreren Betheiligten, wenn sie ein Konsortium bilden, blos deren Bevollmächtigte zum Protokoll zu vernehmen.

3.) Gesuche, welche bei der, der Lokal- oder Distrikts-Polizeistelle vorgesezten Oberbehörde, oder bei der allerhöchsten Stelle anzubringen sind, müssen jedoch, wie bisher durch förmliche, bei unsiegelmässigen Personen durch rezipirte Advokaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden.

Die sämmtlichen General-Kreis- und Lokal-Kommissariate haben über die Beobachtung vorstehender Verordnung gehörig zu wachen, und die dawider handelnden Beamten und Advokaten mit Ordnungsstrafen zurecht zu weisen.

Vom 16. Februar 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. VIII. p. 138. ff.

2.

Erneuert und bestätigt wurde vorstehende Verordnung unterm 24. März 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. X. p. 153. ff. (§. 8.)

Von

Von dem summarischen Verfahren in Post-Rechts-Sachen.

Die auf das Postwesen Bezug habenden Rechtssachen sollen von den Justizstellen rücksichtlich der Instruktion und namentlich in Betreff des Beweises im Wege des summarischen Prozesses unter abgekürzten Terminen behandelt, und die Entscheidung dieser privilegirten Sachen vor andern Civil-Sachen beschleuniget werden.

Vom 31. Juli 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXI. p. 733. lit. f.

CLXI.

Von dem Exekutiv-Prozesse.

Summarisches Verfahren und stracke Exekution bei Bierschulden betreffend.

Seine Königliche Majestät versehen Allerhöchstsich zu sämmtlichen Justizbehörden, daß sie, so oft Schulden der Bierwirthe an die Bräuer eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit summarischem Verfahren und stracker Exekution um so gewisser einschreiten werden, als im Falle der über Saumsal an die allerhöchste Stelle gelangenden Berufung gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung eintreten wird.

Vom 25. April 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXII. p. 634. (Art. 28. Tit. II.)

CLXIII.

Von dem Wechselgerichts-Prozesse.

Das, Kap. 3. §. 1. in den Novellen zur baier. Gerichtsordnung von 1811. p. 177. angeführte Mandat vom 19. Julius 1787. wurde dahin näher bestimmt,

daß die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, in so ferne hierüber ein Streit entsteht, und deshalb eine Produktion vor Gericht statt findet, dem Gradationsstempel unterliegen.

Vom 18. Dezember 1812.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. III. p. 67. (§. 3. lit. b.)

CLXIV.

Von dem Kulturs-Prozesse.

1.

Die Exzesse bei den Kulturs-Prozeduren betreffend.

Hierüber sehe man die Verordnung vom 25. Februar 1803. B. Reg. Bl. v. 1803. St. X. p. 146. ff. welche durch die, hierorts Nr. 4. angeführte, Verordnung modifizirt wurde. — Uebrigens vergl. man auch die, oben Nr. XCII. bezeichneten, Geseze.

2.

Die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen betr.

Auf die Anfrage des königl. General-Kommissariats des Oberdonaukreises vom 4. Oktober 1811. über das Verfahren bei Gesuchen um Abtheilung von Gemeinde-Waldungen, ertheilen Seine Königliche Majestät folgende allgemein, sowohl bei jenen der Städte und Märkte als der Dorfsgemeinden, zu beobachtenden Vorschriften:

1.) Wenn von einem Theile der Gemeinde-Glieder oder von allen bei der geeigneten Unterbehörde das Gesuch um Abtheilung einer Gemeinde-Waldung angebracht wird, so hat diese vor allem ein genaues Verzeichniß aller die Theilung wünschenden und aller derselben widersprechenden Gemeinde-Glieder aufzunehmen, und von beiden Theilen die Gründe für und wider über die Frage,

ge, ob die Theilung vorgenommen werden solle, vollständig zum Protokoll zu nehmen.

2.) Hierauf ist mit Zuziehung der Parteien und des einschlägigen Forstamtes ein Augenschein auf dem zur Abtheilung verlangten Objekte vorzunehmen.

3.) Die Unterbehörde hat demnächst von dem betreffenden Forstamte ein technisches Gutachten über das angebrachte Abtheilungsgesuch zu erholen, welches nach vorgängiger Bemerkung über den Flächeninhalt, die natürliche Beschaffenheit und den Zustand der befraglichen Waldung sich über die Fragen ob und aus welchen Gründen das Abtheilungsobjekt als Wald beizubehalten oder auf andere Art zu benützen seyn möchte, ob und warum die Abtheilung des Waldes räthlich oder nicht räthlich sey, und endlich im erstern Falle auf welche Art dieselbe am zweckmässigsten und nützlichsten ausgeführt werden könne, umständlich verbreiten soll. Dieses technische Gutachten ist von der Forstbehörde jederzeit auf Requisition der verhandelnden Behörde ungesäumt und vollständig zu ertheilen.

4.) Nach dieser Instruktion legt das Landgericht oder Mediat-Untergericht die Akten mit seinem motivirten Gutachten dem vorgesezten General-Kommissariate vor, welches, wenn auf der zur Abtheilung verlangten Waldung Gemeinde-Schulden oder Lasten für Gemeinde-Bedürfnisse haften, für die Sicherung und Surrogirung derselben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Jänner 1806. und des Ediktes über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808. die Vorschläge der betreffenden Kommunal-Administration erholet, und so endlich

5.) die ganz instruirte Sache mit seinem eigenen umständlichen Gutachten in der doppelten Rücksicht auf den Zweck der Kultur und der Gemeinde-Verhältnisse

Sei-

Seiner Königl. Majestät zur jedesmaligen Entscheidung über die Frage, ob die Abtheilung der Gemeinde-Waldung statt haben solle oder nicht, worüber Allerhöchstdieselben Sich nach Gutbefinden die Vernehmung der General-Forstadministration vorbehalten, einsendet. Erst nach Erfolg dieser allerhöchsten Entscheidung ist sodann die Waldabtheilung, wenn selbe bewilliget worden ist, nach Vorschrift der Kultur-Geseze vorzunehmen und zu vollziehen. Das königl. General-Kommissariat wird Sorge tragen, daß die hier vorgeschriebene vorgängige Instruktion mit der Gründlichkeit und Beschleunigung, welche die Sache erfodert, jederzeit vollendet werde. Nach diesen Bestimmungen sind die Unterbehörden anzuweisen. Vom 15. Juli 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLIX. p. 1565. ff.

Diese Verordnung wurde zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht unterm 5. September 1812.

Man vergleiche hierüber die, oben Nr. XC. angeführten Verordnungen.

3.

Die Zuziehung der Geometer bei Waldvertheilungen betreffend.

Aus Anlaß eines von der königl. General-Forst-Administration gestellten Ansinnens werden sämmtliche königliche Land- und Herrschaftsgerichte aufmerksam gemacht, zur Verhütung unnöthiger Lasten und anderer Nachtheile, bei Gemeinde-Waldvertheilungen nur solche Geometer zuzuziehen, welche zur Herstellung gründlicher und technisch umfassender Pläne befähigt sind, auch dieselben bei diesem Geschäfte der Anleitung der einschlägigen Forstbehörde zu unterstellen. Vom 17. Juni 1816.

B. Intell. Bl. f. d. Js. Kr. v. 1816. St. XXVI. p. 553.

---

4. Die

4.

Die Prüfung der Nüzlichkeit der Gemeinheitstheilungen durch Sachverständige betreffend.

Seine Majestät der König haben, um die Klagen der großbegüterten Gemeinde-Einwohner über die nachtheiligen Folgen der Gemeinheitstheilungen für die Viehzucht, gründlich zu würdigen und zu beseitigen, nach dem Antrage des geheimen Raths und nach dem Beispiele anderer Länder, beschlossen: künftig jeder Theilung oder Gründe das Gutachten sachverständiger Oekonomen vorausgehen zu lassen. Allerhöchstdieselben verordnen deshalb hiemit Folgendes:

I.) In Zukunft soll bei jeder in Antrag gebrachten Gemeinheits-Theilung vorerst das Gutachten unparteiischer Sachverständiger darüber eingeholt werden:

ob durch die nachgesuchte Theilung dem Viehstande und der Viehzucht der ganzen Gemeinde, und besonders der großbegüterten Theilnehmer, sowohl im Allgemeinen, als vorzüglich in Hinsicht auf Schaf- und Pferdezucht, ein bedeutender Schade zugefügt werden würde, oder nicht? und ob insonderheit die großbegüterten Interessenten diejenige Zahl des Viehes, die sie bisher gehalten, und zu ihrem Wirthschaftsbetriebe nöthig haben, künftig noch ferner zu halten im Stande seyn werden?

Die Einholung dieses Gutachtens ist jedoch nicht erfoderlich, wenn

1.) alle Theilnehmer über die Vornahme der Theilung einig sind; oder wenn

2.) selbst zwei Drittheile der Großbegüterten dafür stimmen.

Auch ist gegenwärtige Vorschrift

3.) weder auf Gemeinde-Wald-Theilungen, noch

noch auf bereits fruktifizirte Gründe, anwendbar, hinsichtlich welcher es lediglich bei den bestehenden Gesezen sein Bewenden hat.

II.) Die zu adhibirenden Sachverständigen, welche übrigens alle in den Gesezen vorgeschriebenen Eigenschaften eines exceptionsfreien Zeugen besizen müssen, sollen

1.) bei Partial-Theilungen aus drei, bei Total-Theilungen aller Gemeinde-Pläze aus fünf Personen bestehen; und

2.) aus der Klasse wirklicher Güterbesizer, welche selbst Feldbau treiben, genommen werden. Der grössere oder geringere Güterbesiz soll keinen Unterschied machen, wenn der Sachverständige übrigens als ein erfahrner Mann bekannt ist. — Sie sind

3.) nicht aus der Gemeinde, wo getheilt wird, übrigens aber so viel möglich, aus solchen Orten zu wählen, wo schon eine Gemeinheitstheilung vor sich gegangen ist.

4.) Bei Partial-Theilungen werden von jeder Partei (den Provokanten und Provokaten) Einer, bei Total-Theilungen zwei der Sachverständigen in Vorschlag gebracht. Den dritten Sachverständigen (bei Totaltheilungen den fünften) wählt die Kulturbehörde. Er muß aus der Zahl erprobter Kultur-Verständiger, welche auch Sinn und Erfahrung für die Verbesserungen der Landwirthschaft besizen, mit grosser Vorsicht gewählt werden, und, wie sich von selbst, und bei allen Uebrigen versteht, auch nicht das entfernteste Interesse bei der Sache haben.

III.) Das Präliminar-Verfahren bei jedem Antrage auf Gemeinheits-Theilung besteht demnach, unter Modifikation der Verordnung vom 25. Februar 1803. (Reg. Bl. S. 146.) nunmehr darin, daß

1.) wenn von den Kulturlustigen die Provokation auf die Theilung, wobei sogleich die zu kultivirenden

Grün-

Gründe genau nach ihrer Beschaffenheit, Grösse und Lage angegeben werden müssen, bei der Kulturbehörde eingereicht, oder zum Protokoll angebracht wird, — von dieser sodann

2.) vor Allem, durch Vorladung aller Interessenten, ein Litis Consortium bei beiden Theilen hergestellt, und alle Mühe gegeben wird, über die Frage;

ob getheilt werden solle?

beide Parteien in Güte zu vereinigen. — Schlägt dieser Versuch fehl, so sind

3.) vom Amte die Sachverständigen vorschlagen zu lassen, und respektive selbst zu wählen. Nach berichtigter Wahl werden die Sachverständigen vorgeladen, unter Mittheilung genauer, vom Amte zu erhebender Verzeichnisse über den Viehstand aller Interessenten und ihrer eigenthümlichen Grundstücke, — von allen Lokalverhältnissen gehörig unterrichtet, und hierauf, nach ihrer Beeidigung, mit ihnen, im Beiseyn beider Theile, die erfoderliche Besichtigung aller zur Theilung verlangter Gründe vorgenommen. Nach genügsamer Berathung und Ueberlegung, wird sodann von den Sachverständigen das oben Art. I. vorgeschriebene Gutachten motivirt zu Protokoll gegeben.

IV.) Fällt das Gutachten der Sachverständigen einstimmig, oder nach der Mehrheit für die Theilung dahin aus, daß sie ohne bedeutenden Nachtheil des Viehstandes und der Viehzucht geschehen könne; so ist sodann, ohne sich an den Widerspruch der Provokaten zu kehren, und ohne daß eine Berufung an eine höhere Behörde dagegen Statt fände, mit dem Kulturs-Prozeß selbst weiter zu verfahren; indem über die Frage: ob getheilt werden solle? niemals ein förmlicher Prozeß zugelassen werden darf.

Ent-

Entscheidet hingegen das Gutachten der Sachverständigen gegen die Zulässigkeit der Theilung, so ist der gemachte Antrag zur Gemeinheits-Theilung zwar, als nicht gehörig gegründet, in gleicher Art, ohne daß eine höhere Berufung dagegen Plaz greifen darf, lediglich abzuweisen; — es soll jedoch den Kulturlustigen gestattet seyn, nach Verfluß von sechs Jahren ihren Antrag auf die Theilung zu erneuern; und es soll hierauf, wenn sie dabei nachweisen, daß sich inzwischen die Umstände zu Gunsten der Theiluug erheblich geändert haben, die gegenwärtig vorgeschriebene Untersuchung über die Zulässigkeit der Theilung, durch Zuziehung anderer Sachverständigen, von Neuem vorgenommen werden.

V.) Was schließlich den Kostenpunkt betrifft; so bestimmen Seine Königl. Majestät, daß die Kosten des Augenscheines, so wie des ganzen oben Art. III. festgesezten Präliminar-Verfahrens, und der richterlich zu bestimmenden Diäten der Sachverständigen, in jedem Falle, und auch, wenn die Theilung verworfen wird, von allen Interessenten, nach dem Maßstabe ihrer Theilnehmungsrechte, gleichheitlich getheilt werden müssen.

VI.) Seine Majestät der König befehlen allen Kultur-Behörden, sich nach vorstehenden Bestimmungen in allen Punkten genau zu achten; und übrigens für die Beförderung der Kultur, nach dem Sinne und Zwecke der bestehenden Kultur-Mandate, mit gleichzeitiger Rücksicht auf die Erhaltung und Beförderung der Viehzucht, fortwährend auf das Thätigste zu wirken.

Vom 11. Mai 1814.

A. Reg. Bl. v. 1814. St. XLI. p. 1105. ff.

5.

Die Vertretung der fiskalischen Rechte in Kultur- oder Gemeinheitstheilungs-Prozessen betreffend.

Man sehe hierüber die Verordnung vom 10. Juni 1809. A. Reg. Bl. v. 1809. St. XLIII. p. 996. ff. und vergl. die, unten Nr. CLXXVI. angeführten, neueren Geseze.

CLXV.

Von dem Verfahren in Maut-Defraudations-Sachen.

Erneuert wurden die hierorts angeführten Bestimmungen der Mautordnung vom 8. März 1808. unterm 23. Sept. 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXI. p. 1391. (§§. 140 — 142.)

Man vergl. oben Nr. XCIV.

CLXXII.

Von dem Verfahren in Forststreitigkeiten.

Man vergl. die oben Nr. CII. bemerkten neueren Verordnungen.

CLXXIV.

Von Streitigkeiten der Stiftungen unter sich.

Wenn der Fall eintritt, daß der Finanz-Fiskus mit dem Stiftungs- oder Kommunal-Fiskus in Kollision kommt, so soll das Generalfiskalat als Centralstelle trachten, sich über die wechselseitigen Interessen zu vergleichen; und wenn ein solcher Vergleich durch Mehrheit der Stimmen zu Stande kommt, so soll sie ihn, sofern das Opfer des beklagten Fiskus für die Niederschlagung des Streites nicht die Summe von 2000 fl. übersteigt,

aus

aus eigener Kompetenz schliessen. Bei einer höhern Summe des Opfers aber ist schriftlicher Antrag mit allen Gründen und Gegengründen an dasjenige Ministerium zu erstatten, dessen Fiskus als beklagter Theil dieses höhere Vergleichsopfer bringen solle.

Kommt wegen einer Gleichheit der Stimmen, oder auf die lezterwähnten Berichte selbst durch das Benehmen zwischen den beiden Ministerien kein Vergleich zu Stande, sondern es müßte der Prozeß beginnen und fortgeführt werden, so sollen drei Räthe jenen des Finanzfiskus, und drei Räthe jenen des Stiftungs- oder Kommunal-Fiskus leiten.

Vom 16. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVII. p. 385. (§. 9. 10.)

Von dem Verfahren in Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium.

Wenn das von dem Reklamanten produzirte Zertifikat der Informationsinstanz seine Reklamation als ungegründet verwirft, und der untersuchende Beamte (Lokal-Rentbeamte oder Spezial-Kommissär) nach eingesehenem Kataster solche ebenfalls ungegründet findet, so ist der Reklamant noch einmal gütlich zurecht zu weisen, und zu befragen, ob er demohngeachtet und bei der Gefahr als muthwilliger Reklamant bestraft zu werden, auf der Untersuchung bestehen wolle? Beharrt der Reklamant auf seiner Klage, so ist mit der Untersuchung nach den in der Folge vorkommenden Vorschriften zu verfahren, nimmt er aber seine Klage sogleich zurück, so ist dieses nur kurz in dem Protokolle zu bemerken, und solches von dem Beschwerdeführer eigenhändig unterschreiben zu lassen.

Wenn

Wenn hingegen durch das Informations-Zertifikat eine Reklamation als gegründet angegeben wird, so hat der Beamte ohne weiters die Beschwerde umständlich zu Protokoll zu nehmen, dem Reklamanten seine von ihm übergebene Besiz-Fassion vorzulegen, und vom selben, ob und was er dagegen einzuwenden habe, rekognosciren zu lassen, zugleich aber auch diejenigen besonderen Verhältnisse, auf die Reklamant sich bezieht, so wie den Quottheil des Steuerkapitals oder der Gewerbsklasse, um welche er sich prägravirt glaubt, zu erheben, und diesem Protokolle einzuverleiben. Diesem Protokolle ist das Informations-Zertifikat anzulegen, und zu adnumeriren, sofort das Protokoll von dem Reklamanten eigenhändig zu unterschreiben, und er selbst vor der Hand zu entlassen.

Diese Erhebungen begründen nun die eigentliche nähere Untersuchung oder Revision der Kataster, nach welcher von dem Beamten die Reklamations-Protokolle in duplo mit dem motivirten Gutachten, ob und in wieferne Reklamant als muthwilliger Kläger zu betrachten und zu bestrafen sey, und mit einem Begleitungsberichte an die Kreis-Finanzdirektion eingesendet werden.

Gleiches gilt von dem Verfahren bei Reklamationen eines ganzen Landgerichts rc. Vom 30. Septbr. 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXV. p. 1534. (§. 12.)

Man vergl. hiezu die Verordnung vom 2. April 1814. A. Reg. Bl. v. 1814. St. XXXI. p. 849. ff.

(Zu §. 6.)

CLXXV.

Von den Prozessen der Gemeinden.

In die Geschäfts-Sphäre der königl. Regierungen, Kammer des Innern, gehört unter andern Gegenständen

den auch die Berechtigung der Gemeinden zur Führung von Prozessen.

Vom 27. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 257. (§. 37.)

CLXXVI.

Die Führung der fiskalischen Prozesse betreffend.

1.

In den laufenden fiskalischen Angelegenheiten hat der Finanzfiskal, welcher als wirklicher Rath in die Kammer der Finanzen, mit Siz und Stimme eintritt, bei der besagten Kammer vorzutragen. —

Bei Appellationen und Vergleichen, welche die Summe von 500 fl. überschreiten, so wie auch bei neu sich ergebenden Prozessen, über den Haupt-Prozeßplan hat die Finanz-Kammer Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Vom 27. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 276. (§. 88.)

2.

Zum Wirkungskreise des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen gehört unter andern Gegenständen die Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesses, so viel es das Staatseigenthum und Staatsrecht betrifft, und soferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt, zu welchem Ende demselben das General-Fiskalat untergeordnet ist, ausser in so ferne dasselbe Gegenstände für andere Ministerial-Departements zu besorgen hat, in welchen Fällen dasselbe unmittelbar dahin Berichte respective Anträge zu erstatten und Aufträge zu empfangen hat. Vom 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVI. p. 354. (§. 78.)

3. Die

3.
Die Errichtung eines Generalfiskalats als Centralstelle betreffend.

Bei dem grossen Umfange der Geschäfte des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen erkennen Seine Majestät der König die Unthunlichkeit, daß in dem Ministerialrathe desselben auch die vormals der Steuer- und Domainen-Sektion übertragen gewesene Leitung der fiskalischen Prozesse und die bisher von der königlichen Lehen- und Hoheits-Sektion besorgten Kurrentgeschäfte des Lehenwesens, so lange lezteres nicht unter die Kreisbehörden vertheilt werden kann, besorgt werde.

Seine Königliche Majestät haben daher nach Vernehmung des königl. Staatsrathes beschlossen, daß nicht nur allein zum Behufe des Finanz-Ministeriums, sondern auch zum Behufe aller übrigen Ministerien eine eigene Centralstelle unter dem Titel: „Generalfiskalat" errichtet werde und erlassen hierüber folgende Bestimmungen:

Diese Centralstelle hat die obere Leitung der sämmtlichen fiskalischen Prozesse bei den Gerichtshöfen und zwar in der Art zu führen, daß die Regierungen, respective Kamern der Finanzen, in welchen der Finanzfiskal nach der jüngsten Verordnung vom 27. März d. J. vorzutragen hat, den Prozeßplan, wenn der Fiskus Kläger ist, und den Exceptionsplan, wenn derselbe Beklagter ist, so wie nach einem gefällten widrigen Urtheile der ersten oder zweiten Instanz, wenn der Werth des Gegenstandes oder der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder wenn durch einen solchen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen würde, das Gutachten: ob und auf welche Gründe appellirt werden solle, an besagte Centralstelle einzusenden

haben. Ausser diesen genannten beiden Momenten des Prozeßplanes und der Appellation, haben die Kammern der Finanzen auf den Vortrag des Finanzfiskals die Führung der laufenden Prozesse selbst zu besorgen, und bei den Ganten, die Eindingung und Flüssigmachung der Aerarial-Foderung, dann wo der Richter auf pacta remissoria, ohne Zulässigkeit einer Appellation anträgt, oder wo es auf den Beitritt zu einer gültigen Stimmenmehrheit der Gläubiger ankommt, ohne Anfrage selbst zu verfügen, und daß der Lauf der Gerechtigkeit nie ungebührlich verzögert werde, sich pflichtschuldig angelegen seyn zu lassen.

Sollte jedoch durch die Exception, wenn der Fiskus Kläger ist, oder durch die Replik, wenn derselbe Beklagter ist, die Sache eine solche neue Gestalt gewinnen, daß eine Abänderung oder Erweiterung des Prozeßplanes erfoderlich würde, so haben die Regierungen, respective Kammern der Finanzen wieder an die obige Centralstelle, so wie nach der Verordnung vom 27. März l. J. in allen Vergleichen, welche die Summe von fünfhundert Gulden überschreiten, zu berichten.

Diese Centralstelle wird von selbst bedacht seyn, ungegründete Prozesse zu vermeiden, wo möglich billige Vergleiche zum Vortheile beider Theile zu bewirken, und durch schleunige Beförderung der fiskalischen Angelegenheiten zu Beschwerden der Parteien nicht die geringste Veranlassung zu geben. Sie entscheidet in allen obigen durch die Berichte an sie gelangten Gegenstände aus eigener Kompetenz, jedoch nur bis zu einer Werthssumme des Streitobjekts von viertausend Gulden, oder wenn der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes diese Summe nicht übersteigt.

Bei einem Streitobjekte von höherem Werthe muß sowohl über den Prozeßplan als über die Desistenz von

der Appellation, so wie auch bei Vergleichen, in welchen zu Niederschlagung des Prozesses mehr als 2000 Gulden aufgeopfert werden sollen, Antrag an das Staats-Ministerium der Finanzen erstattet und allerhöchste Entschliessung erholt werden.

Ferner hat diese Centralstelle über jede andere Gegenstände, wo es sich um eine Rechtsfrage handelt, ihr umständliches rechtliches Gutachten schriftlich abzugeben, wenn sie von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen hiezu aufgerufen wird.

Diese Abfoderung eines rechtlichen Gutachtens steht überdies einem jeden der andern Staats-Ministerien in Gegenständen seines Ressorts zu, und diese Centralstelle führt auch, so oft ihr solches von dem königl. Staats-Ministerium des Innern übertragen wird, die obere Leitung der Stiftungs- und Kommunal-Prozesse.

Vom 16. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVII. p. 380. ff. (§§. 4. 5. 7 und 8.)
Man vergl. oben Nr. LXXVII. und CLXXIV.

Anmerkung. Ueber die Aufstellung eigener Fiskale zur Führung der fiskalischen Prozesse, so wie jener der milden Stiftungen, deren obere Leitung der großherzoglichen Landesdirektion in Würzburg anvertraut war, sehe man die Verordnung vom 4. Oktober 1809.

W. Reg. Bl. v. 1809. p. 97.
(Novellen zur baier. Gerichtsordnung, Würzburg 1817. pag. 49. ff.)

CLXXVII.

Die Führung der Mautdefraudations-Klagen betr.

Erneuert wurden die hierorts bezeichneten Bestimmungen der Mautordnung vom 8. März 1808. mit dem Beifügen, daß bei Aufstellung eines Klägers in des Fiskus Namen, das Amt

den Namen des eigentlichen Klägers zu verschweigen verpflichtet sey unterm 23. Sept. 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXI. p. 1391. (§§. 140 und 141.)

Man vergl. oben Nr. CLXV.

CLXXVIII.

Die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte vor Gericht betreffend.

1.

Das königl. Generalfiskalat führt als Centralstelle, so oft ihr solches von dem königl. Staats-Ministerium des Innern übertragen wird, die obere Leitung der Stiftungs- und Kommunalprozesse.

Vom 16. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVII. p. 385. (§. 8.)

2.

Die Stiftungen der Munizipal- und Rural-Gemeinden sollen in ihren Rechts-Angelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kronfiskale, sondern unter analoger Anwendung des XI. Artikels der Verordnung über das Stiftungsfiskalat vom 6. December 1808. gleich den Stiftungen in den Herrschafts- und Ortsgerichten durch öffentliche Rechtsanwälte vertreten werden, und es sind die Einwirkungen der Kuratelen in Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Konsense zum Streite zurückzuführen.

Vom 6. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. X. p. 159. (Art. IX.)

3.

Nach einem allerhöchsten Ministerial-Rescripte vom 18. Oktober d. J. kann die Vertretung der Stiftungen

in

in ihren Rechtsangelegenheiten auch nach dem 1. Oktober l. J. noch den königl. Fiskalats-Räthen und ihren Adjunkten belassen werden, wenn sich selbe diesem Geschäfte noch ferners unterziehen wollen.

Die befragliche Vertretung beschränkt sich jedoch nur auf diejenigen Stiftungen, deren Vermögens-Administrationen durch die königl. Landgerichte oder durch besondere landesherrliche Beamte nach dem 1. Oktober 1817. geführt werden.

Die Herrschafts- und Ortsgerichte, so wie die künftigen Magistrate und die Ruralgemeinden haben, sobald ihnen das Vermögen der unter königl. Verwaltung bisher gestandenen Stiftungen förmlich extradirt seyn wird, für die Aufstellung von Rechtsanwälten selbst zu sorgen.

Vom 6. November 1817.

B. Intell. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1817. St. XLVI. p. 913.

4.

Die Brandversicherungs-Anstalt hat, in Bezug auf ihre Vertretung vor Gericht die nämlichen Rechte und Freiheiten zu geniessen, welche den milden Stiftungen zugestanden sind, und sie wird, wie diese, von den Kronfiskalen vertreten.

Vom 23. Jänner 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. IX. p. 165. (Art. 41.)

5.

Die Armenpflegen geniessen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Geseze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen.

Vom 17. November 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XLI. p. 780. (Art. 2.)

(Zu §. 8.)

CLXXX.

Die Tax-Freiheit unvermöglicher Parteien betreffend.

Sämmtliche gerichtliche und aussergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen geschehen Stempel, Taxen und Sportel frei. Vom 17. November 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XLI. p. 780. (Art. 4.)

CLXXXI.

Die den armen Parteien von Amtswegen zugegebenen Advokaten betreffend.

Keiner Partei wird mehr ein Anwalt ex officio in causis pauperum gegeben werden, wenn dieselbe ihre Armuth von ihrer Obrigkeit nicht bescheint beibringen wird; wo zugleich auch jede Obrigkeit schuldig seyn soll, wenn zugleich der Rekurs gegen sie selbst oder gegen ihre Verhandlung geht, derlei Bescheinungen respective Attestate unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen.

Vom 27. September 1805.

B. Reg. Bl. v. 1805. St. XLII. p. 1055.

Man sehe auch die, oben Nr. CXLIII. 1. (§. 2.) angeführte, gesetzliche Bestimmung.

CLXXXII.

Die Stempelfreiheit der zum Armenrechte zugelassenen Personen betreffend.

Von der Stempelpflichtigkeit sind unter andern Gegenständen auch die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht, ausgenommen.

Vom 18. Dezember 1812.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. III. p. 80. (Abschn. IV. Lit. h.)

Vier-

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

(Zu §. 7.)
Von den innerlichen Requisiten der Regreßklage der Bierwirthe gegen die Bräuer.

Bei Stellung der Klage muß der Wirth die wirklich geschehene Bezahlung der ihm von der Polizeibehörde diktirten Strafe mittels Beilegung der Quittung hierüber bescheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung seiner Klage.

Vom 25. April 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXII. p. 631. (Art. 15. Tit. II.)

(Zu §. 10.)
CLXXXIII.
Die Beilegung von Duplikaten zu den kommunikablen Schriften betreffend.

1.

Das königl. Hofgericht München sieht sich in die Nothwendigkeit versezt, die General-Mandate vom 27.

No-

November 1766. und 9. Dezember 1799, nach welchen von allen kommunikablen Schriften, die bei den königl. Justiz-Dikasterien überreicht werden, so wie von den Beilagen zugleich mit dem Original-Anlangen Abschriften eingegeben werden sollen, mit aller Strenge zu vollziehen, und zu diesem Ende

1.) alle Parteien und Advokaten anzuweisen, von allen Anlangen, welche sie bei dem Hofgerichte München überreichen, und welche nur einigermassen kommunikabel scheinen könnten, und also auch von den Dupliken, so wie von den Beilagen Duplikate zugleich mit dem Original-Anlangen zu übergeben.

2.) Auf gleiche Weise sind in jenen Fällen, wo nach der Natur der Sache Triplikate, Quadruplikate und dergleichen mehr erfodert werden, diese sogleich beizulegen.

3.) Die bisher auf mehrere Anlangen gesezte Vormerkung: das Duplikat folgt nach, wird in Zukunft, es mag nun diese Nachsendung wirklich erfolgen oder nicht, niemand von der gesezlichen Strafe befreien.

4.) Sollte die Ueberreichung eines Anlangens so dringend seyn, daß den Parteien durch die aus der Verfassung des Duplikats entstehenden Verzögerungen ein Nachtheil zugehen würde, sohin periculum in mora einträte, so sollen die Parteien oder ihre Anwälte schuldig seyn, die Duplikate sub termino von 24. Stunden nachzutragen und zwar bei Vermeidung der gesezlichen Strafe.

5.) Wer einen der vorhergehenden Verfügungen zuwider handelt, wird ohne Nachsicht und ohne vorläufige Bedrohung alsogleich zur Erlage von 1 Reichsthaler Strafe angehalten werden. Vom 26. Septbr. 1807.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. XLIV. p. 1590.

Man sehe auch die Verordnung vom 23. April 1811. A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXVIII. p. 539. (§. 4.)

2. Vom

2.

Vom königl. Hofgerichte München wird den Rechtsanwälten und Parteien aufgetragen, ihre den Original-Exhibitis beizulegenden Duplikate kollationirt und gleichlautend einzusenden.

Die Unterlassung dieser Weisung wird eben so, als wenn keine Duplikate wären eingereicht worden, bestraft werden. Vom 13. Jänner 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. III. p. 158.

CLXXXVI.

Die Beisezung des Deservits in Schriften der Advokaten betreffend.

1.

Sämmtliche Anwälte im Isar- und Salzachkreise werden hiemit angewiesen, zufolge der Verordnung vom 9. November 1795. (M. G. S. Bd. V. S. 37.) ihren bei Gericht übergebenden Exhibitis den Deservit um so gewisser beizusezen, als in Zukunft für jeden Unterlassungsfall die vorgesezte Strafe eines Thalers nicht nur von dem königl. Appellationsgerichte der Isar- und Salzachkreise, sondern auch von den demselben untergebenen, und auf die genaue Exekution dieser Ausschreibung hiemit erinnerten Untergerichten unnachsichtlich zur Advokaten-Witwen-Kasse erholt werden wird.

Vom 14. April 1809.

A. Reg. Bl. v. 1809. St. XXX. p. 674.

2.

Jeder Advokat ist verbunden, bei einem Thaler Strafe den von ihm verfaßten oder legalisirten Schriften die Taxe, so wie die Stempel- und Schreibgebühren spezifisch beizusezen. Vom 23. März 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XVIII. p. 429. (§. 3.)

(Zu §. 11.)

Die Aufhebung des artikulirten Klaglibells betr.

Man sehe die, unten Kap. IX. §. 4. angeführte, Würzburgische Verordnung.

CLXXXVIII.

Die Kourtoisie betreffend.

1.

In die Befugnisse und Obliegenheiten der bisherigen General-Kreis-Kommissariate und Finanz-Direktionen sind nunmehr im Allgemeinen die Kreis-Regierungen (Kammern des Innern und der Finanzen) eingetreten; es gelangen daher an diese die Berichte und Eingaben mit der Anrede:

„Königliche Regierung des Kreises!" und der Unterschrift: „Unterthänig gehorsamstes Amt (Gericht) ꝛc."

Von aussen muß bei allen Eingaben die betreffende Kamer bezeichnet werden, z. B. An die königliche Regierung des N. Kreises, Kamer des Innern oder der Finanzen in N.

Ueberdieß sind sämmtliche Unterbehörden des Isarkreises, und alle diejenigen, welche sich mit ihren Gesuchen in was immer für Angelegenheiten an die königl. baier. Regierung des Isarkreises wenden, angewiesen, ihre Berichte und Bittschriften halbbrüchig, auf die linke Seite (nach der Form der Konzepte) geschrieben, einzureichen; die Aufschrift und den Betreff aber oben zur rechten Seite zu sezen.

Vom 27. März und 2. Dezember 1817. dann 9. Jänner 1818.

A. R. Bl. von 1817. St. XIV. p. 289. ff. (§. 13.) und B. Int. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1817. St. L. p. 977. und v. 1818. St. II. p. 35 ff.

2. Alle

2.

Alle Berichte der Kreis- und übrigen Behörden, so wie überhaupt alle Einläufe, welche zum General-Fiskalate gelangen, werden nach der allgemein vorgeschriebenen Courtoisie an die allerhöchste Person des Königs stilisirt, und wenn sie Finanzgegenstände betreffen, von Aussen mit der Aufschrift:

„An das königl. Staats-Ministerium der Finanzen"

„General-Fiskalats-Gegenstand"

wenn sie aber zum Ressort eines andern Ministeriums gehören, mit der Aufschrift an dasselbe einschlägige Ministerium und mit dem Beisaze:

„General-Fiskalats-Gegenstand"

versehen.

Vom 16. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVII. p. 386 388 (§. 11.)

3.

Die in den königl. Staatsrath gehörigen Vorträge der Staats-Ministerien, so wie die sowohl dahin, als an die besondere Staatsraths-Kommission geeigneten Rekurse, werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät den König"

„zum Staats-Rath"

eingesendet.

Vom 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 431. (§. 8.)

4.

Alle an die, an die Stelle der ehemaligen General-Postdirektion eintretende General-Administration der Po-

sten

sten gehörigen Berichte und Schreiben sind an dieselbe unter der Aufschrift:

„An die General-Administration der königlichen Posten“

einzusenden. Vom 31. Juli 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXI. p. 735. (§. 9.)

5.

Der kön. Kriegs-Oekonomie-Rath hat den Titel: „Das obere Administrativ-Kollegium der Armee“ angenommen.

Vom 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVI. p. 357. (§. 86. lit. b.)

6.

Die an den obersten Rechnungshof in Rechnungsgegenständen berichtenden Zentral- und General-Administrations- dann alle übrigen mit der Rechnungsstellung belegten Behörden und Individuen haben die Berichtsform in stilo majori mit der Anrede: „Allerdurchlauchtigster König ꝛc.“ zu beobachten; von Aussen ist die Ueberschrift: „An den königl. baierischen obersten Rechnungshof“ beizufügen.

Vom 20. Oktober und 15. Dezember 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LVIII. p. 1797. (§. 23.) und St. LXIX. p. 2073. ff.

7.

In Betreff der Korrespondenz-Form der königl. Gerichtsbehörden mit der General-Forstadministration soll es eben so, wie mit der Finanzdirektion und mit der General-Zoll- und Mautdirektion gehalten werden.

Vom 6. Juni 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXIX. p. 772. f.

8. Dem

8.

Dem Herzog von Leuchtenberg und seinen Nachkommen ist gestattet, sich in den Ausfertigungen und Zuschriften an ihre Behörden, deren Ernennung ihnen zusteht, des Titels in der ersten vielfachen Person (Wir) zu bedienen, sie dürfen jedoch in den Zuschriften an Seine Majestät den König, oder die königl. oberen Behörden denselben nicht gebrauchen.

Die königl. öffentlichen Behörden werden demselben in allen Veranlassungen mündlich oder schriftlich den Titel in der Anrede: „Durchlauchtigster Herzog," und im Kontexte: „Euer Königliche Hoheit," seinen Nachkommen aber den Titel in der Anrede: „Durchlauchtiger Herzog," und im Kontexte: „Euer Hochfürstliche Durchlaucht" beilegen, wogegen sie selbst sich in ihren an Seine Majestät den König und die königl. Behörden gerichteten Anschreiben nach den bestehenden Vorschriften zu richten haben.

Vom 15. November 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 949. (Tit. I. Art. 4. und 5.)

9.

Die Lokal-Polizeistellen, die Land- Stadtgerichte und Rentämter, so wie die übrigen in dieser Kathegorie stehenden Unterbehörden sollen sich an koordinirte Stellen wechselseits einer ähnlichen Korrespondenzform, wie die General-Kreiskommissariate mit den ihnen koordinirten Behörden, bedienen, und statt der bisher üblichen Anrede und Unterschrift gleich oben beim Eingange die Formel gebrauchen z. B.

„Das königliche Gericht N.
an das
königliche Kommissariat N."

Bei

Bei Erlässen oder Verfügungen an Untergeordnete, oder Parteien, hat es dagegen bei der Vorschrift der Verordnung vom 17. Juni 1809. §. 4. sein Bewenden.

Vom 24. Februar 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XIII. p. 377.

Man vergl. die Verordnung vom 17. Juli 1808. A. Reg. Bl. v. 1808. St. XXXIX. p. 1674. ff. (§. 59. und 65.)

10.

Die königl. Landgerichte haben sich in den Korrespondenzen mit den Orts- und Patrimonial-Gerichten der Eingangsformel:

„das königl. Landgericht N.
an das
königl. Orts- oder Patrimonialgericht N."

zu bedienen, und am Schlusse die Empfehlungsformel zu unterlassen; wogegen leztere die Anrede:

„Königliches Landgericht!"

und am Schlusse eine Empfehlungsformel mit der Unterschrift des Gerichts ohne weitere Subjektionsformel zu gebrauchen haben.

Vom $\frac{21}{28}$. November 1815.

B. Int. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1815. St. XLIX. p. 1054.

Man sehe auch die Verordnung vom 11. August 1815. Ebendaselbst St. XXXIV. p. 738.

11.

Die Konscriptionsbehörden haben gegen die General-Kommandos und höheren Militärbehörden die, unter koordinirten Stellen hergebrachte, Korrespondenzform zu beobachten, und sich in den Schreiben selbst der, gegen höhere, wenn gleich nicht vorgesezte Behörden hergebrachten, Schreibart zu bedienen. Vom 3. Jänner 1816.

B. Intell. Blt. f. d. Is. Kr. v. 1816. St. II. p. 30.

CLXXXIX.

CLXXXIX.

Die Stempeltaxe betreffend.

1.

Erneuert wurden die hierorts angeführten Bestimmungen in der Verordnung über das Stempelwesen im Königreiche Baiern unterm 18. Dezember 1812.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. III. p. 72. ff. (Abschn. III. §. 7.)

2.

Die Justiz = Verhörs = Protokolle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unterliegen gleichfalls dem 3 kr. Stempel. Vom 9. Mai 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XXVII. p. 625., wo auch die Art und Weise über die Anwendung des fräglichen Stempels bei diesen Gerichtsprotokollen vorgezeichnet ist.

(Zu §. 14.)

Die Präsentirung der Duplikate ꝛc. betreffend.

Nach einem Auftrage des königl. Appellationsgerichtes der Isar = und Salzachkreise sind dessen sämmtliche Untergerichte angewiesen worden, in Zukunft nicht nur die Duplikate ebenfalls zu präsentiren, sondern auch die baierische Gerichtsordnung Cap. 5. §. 8. nr. 1. 2. 8. 9. genau zu beobachten.

Vom 2. April 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. XV. p. 241.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und Kontumazial=Handlungen.

(Zu §. 2.)

CXCI.

1.

Die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adeliche, Gutsbesizer und Pfarrer betr.

Seine Königliche Majestät erneuern die schon früher über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und wollen

1.) daß zwar sämmtliche Unterbehörden gegen alle Privatparteien ohne Unterschied sich der in der Verordnung vom 17. Juni 1809. festgesezten Formel:

„Das Stadt= Landgericht oder Rentamt an den ꝛc.“

bedienen, zugleich aber

2.) gegen Adeliche, mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesizer und wirkliche Staatsdiener und Pfarrer sich einer anständigen dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreibart und Verfahrungsweise bedienen, und endlich

3.) den höhern Staatsdienern vom wirklichen Rathe angefangen, den Adelichen, den mit Gerichtsbarkeit verse=

sehe=

sehenen Gutsbesizern, wie auch den Pfarrern das Prädikat „Herr" in ihren amtlichen Ausfertigungen beilegen sollen. Vom 19. Oktober 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LX. p. 1833.

2.

Die gerichtlichen Ausfertigungen an die Kronfiskale betreffend.

Da die königl. Kronfiskale in vorkommenden Rechts-Angelegenheiten den Lehen- Kameral- und Stiftungs-Fiskus zu vertreten haben, und öfters Fälle vorkommen, wo diese Zweige des Fiskalats alle, oder doch mehrere derselben betheiliget sind; so finden Seine Königliche Majestät für nöthig, um den Kronfiskalen die Haltung abgesonderter Akten für jeden Zweig des Fiskalats möglich zu machen, hiemit sämmtlichen königl. Justizbehörden den Auftrag zu ertheilen, in jenen Fällen, wo bei einer und der nämlichen Rechtsangelegenheit, z. B. in einer Konkurssache ꝛc. der Lehen- Kameral- und Stiftungsfiskus zusammen, oder einer und der andere zugleich betheiliget ist, für jeden derselben besondere Ausfertigungen zu machen.

Vom 3. Februar 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XI. p. 217.

CXCIII.

Die Mißbräuche bei Kompassirungen betreffend.

1.

Da die Regierung Neuburg und Sulzbach bereits unterm 15ten März 1786. angewiesen worden ist, bei dermal vereinigten Landen die kompassirt werdenden Un-

terthanen wechselseitig zu stellen, so hat die Regierung Amberg auch ihrerseits alle ihr untergebene Gerichtsstellen auf die vorerwähnte höchste Verordnung anzuweisen, daß selbe die von ihnen requirirt werdende oberpfälzische Unterthanen an die Neuburg- und Sulzbachische Gerichtsstellen, wo nicht incompetentia fori vorwaltet, jedesmal unweigerlich und ohne vorgängige Cognition sistiren sollen. Vom 18. Mai 1789.

M. G. S. Bd. V. p. 9.

2.

Kein Stadt- und Landgericht, und keines der mediatisirten, und Patrimonialgerichte darf die Stellung der von einem Maut- oder Hallamte zur Verhandlung eines Defraudations-Aktes kompassirten Unterthans, oder die demselben übertragene Zeugenvernehmungen, aus welchem Grunde es seyn mag, verweigern.

Träte dieser Fall ein, so wird auf geschehene Anzeige durch die geeigneten Mittel sogleich das Nöthige bewirkt werden.

Vom 23. September 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXI. p. 1389. (§. 131.)

CXCIV.

Die Kompassirung der Patrimonialgerichts-Hintersassen betreffend.

Die landgerichtlichen Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Ortsgerichte insinuirt werden.

Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1526. (§. 79.)

(Zu

(Zu §. 3.)

Die Ausfertigung der Amortisations-Edikte betr.

1.

Da in verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs keine vollständige Rechtsnormen, rücksichtlich der Amortisations-Edikte, vorhanden sind, so haben Seine Majestät der König auf erstatteten Vortrag, nach Vernehmung des geheimen Rathes beschlossen, und beschliessen wie folgt:

§. I. Das Gesuch um Amortisirung einer verlornen oder vermißten Urkunde, deren gegenwärtiger Inhaber unbekannt ist, soll bei dem Gerichte des Imploranten angebracht werden.

§. II. Der die Amortisation Nachsuchende hat zuförderst sein Interesse, und daß er im Besize der in Frage stehenden Urkunde gewesen, im Allgemeinen zu bescheinigen.

§. III. Das Gericht erläßt sodann eine Ediktal-Citation an den unbekannten Inhaber der Urkunde. Diese Ediktal-Citation muß enthalten:

1.) den Namen des Imploranten;

2.) eine genaue Bezeichnung der Urkunde selbst, dergestalt, daß darin der Name des Ausstellers, und desjenigen, dem sie ausgestellt worden, die Beschaffenheit der Foderung sammt dem Orte und Datum ihrer Ausstellung, bei öffentlichen Fonds-Obligationen hingegen der Numer, unter welcher die Obligation ausgestellt worden, genau ausgedrückt ist;

3.) einen sechsmonatlichen Termin, und endlich

4.) die Aufforderung an den unbekannten Inhaber der Urkunde, daß er dieselbe bis zu dem bestimmten Termine vor Gericht vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

§. IV. Diese Ediktal-Citation ist an dem Orte des Gerichts, von welchem sie erlassen worden, und desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke oder Nähe die Urkunde angeblich zu Verlust gegangen, bei öffentlichen Fonds-Obligationen hingegen zugleich in derjenigen Kasse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, anzuschlagen.

Auch soll dieselbe dreimal in monatlichen Zwischenräumen in eine Zeitung oder in das Intelligenzblatt des Kreises, wo sie erlassen worden, so wie auch einmal in eine Zeitung der Haupt- und Residenzstadt, überdieß bei öffentlichen Landesobligationen dreimal in eine ausländische Zeitung eingerückt, und ein Exemplar dieser Zeitungen oder Intelligenzblätter zu den Akten gelegt werden.

§. V. Wird die ausgeschriebene Urkunde innerhalb der bestimmten Frist vor Gericht vorgewiesen, so ist dieses gehörig zum Protokolle zu bemerken. Erfolgt aber die Vorweisung nicht, und sind die übrigen gesezlichen Erfodernisse gehörig beobachtet worden, so ist nunmehr von dem Gerichte die Präklusion, der ergangenen Warnung gemäß, auszusprechen.

§. VI. Dieses Amortisations-Erkenntniß ist an dem Orte des Gerichts öffentlich anzuschlagen, und, gleich den Ediktal-Citationen, in die oben (§. IV.) bestimmten öffentlichen Blätter, jedoch nur einmal einzurücken, auch bei öffentlichen Fondsobligationen derjenigen Kasse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, mitzutheilen.

§. VII. Gegen dieses Amortisations-Erkenntniß finden nur diejenigen Rechtsmittel statt, welche überhaupt gegen Kontumazial-Erkenntnisse nach den, in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs noch bestehenden Gerichts-Ordnungen statt haben.

§. VIII. Ein rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß hat zur Folge, daß aus der für amortisirt erklärten Urkunde selbst keine Rechtsansprüche mehr abgeleitet werden können, mithin dieselbe als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Vom 10. Oktober 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. LIV. p. 953. ff.

2.

Seine Majestät der König finden Allerhöchstsich nach Vernehmung des geheimen Rathes veranlaßt, zur Beseitigung künftiger Mißverständnisse den §. IV. vorstehender Verordnung vom 10. Oktober 1810. dahin näher zu erläutern:

Daß derselbe nur von jenen öffentlichen Fonds-Obligationen zu verstehen sey, welche auf bestimmte Darleiher ausgestellt sind, dagegen bei verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder sonstigen öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisations-Gesuche nicht statt finden, die genannte Verordnung mithin hierauf nicht angewendet werden dürfe; — ausgenommen, wenn solche Obligationen von der emittirenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemässe Erklärung, oder auf eine gerichtliche Veranlassung, oder auf Verlangen des Eigenthümers durch ihre Vormerkung auf dem Instrumente selbst auf bestimmte Inhaber überschrieben worden wären, in welchem Falle dieselben die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen.

Uebrigens bleiben dem Eigenthümer verlorner oder entwendeter Obligationen dieser Art gegen deren unrechtmässigen Besizer, der sie erweislich unmittelbar nach Jenem auf eine solche Art an sich gebracht, daß er wissen

muß.

mußte, daß er dieselbe sich zuzuwenden nicht berechtiget sey, die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten.

Vom 17. August 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XLVI. f. p. 1082.

3.

Erneuert und bestätigt wurde vorstehende Verordnung vom 17. August 1813. unterm 12. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XI. p. 177.

Die Befugnisse der Ortsgerichte zu Ediktal-Ladungen betreffend.

Nach dem organischen Edikte vom 16. August 1812. §. 86. sind den Ortsgerichten nur jene Handlungen der unstreitigen Gerichtsbarkeit eingeräumt, welche einer vorläufigen Instruktion zum Behufe einer richterlichen Verfügung oder eines nachfolgenden richterlichen Dekrets nicht bedürfen. Die Ortsgerichte sind demnach nicht befugt, eine Ediktal-Ladung zur Amortisirung von Urkunden, bei Abwesenden oder Verschollenen, desgleichen zum Verständniß eines Schuldners mit seinen Gläubigern, unter Androhung eines Rechtsnachtheiles zu erlassen. Es bleibt jedoch den Ortsgerichten unbenommen, bei Testaments-Publikationen und Verlassenschafts-Behandlungen die Abwesenden oder Unbekannten öffentlich ohne Androhung eines Rechtsnachtheils vorzuladen, und bei derselben Nichterscheinen in ihren Verhandlungen auf geeignete Weise einzuschreiten.

Vom 27. Mai 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXII. p. 409.

(Zu §. 8.)

CXCVII.

Die Insinuationen von streitigen Gerichtsgeschäften und die Post-Liefer-Scheine betreffend.

Seine Königliche Majestät tragen sämmtlichen Gerichten auf, ihre erlassenden Verfügungen auf der Aussenseite gehörig zu rubriziren, damit hiernach die Retours-Rezepissen oder Post-Lieferscheine gefaßt, und die Identität des Insinuandi konstatirt werden könne, wie auch in Fällen, wo die Annahme gerichtlicher Ladungen und Insinuationen oder die Unterschrift der Post-Lieferscheine von den betreffenden Parteien verweigert werden sollte, die am Orte befindlichen, oder nächst gelegenen Gerichte beauftragt werden, diese Lieferungen, da durch sie zugleich der Beweis der Insinuation in streitigen Gerichtsgeschäften bezweckt werden soll, von der Post-Station zu übernehmenn, dann die Insinuation und Unterschrift der Retours-Rezepisse zu besorgen.

Vom 15. März 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XVIII. p. 337. f.

Die Uebereinkunft zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen zwischen Baiern und Hessen-Darmstadt betreffend.

Vermöge einer zwischen dem Königreiche Baiern und dem Großherzogthume Hessen getroffenen Uebereinkunft sollen künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Akte, als Ladungen, Dekrete, Erkenntnisse oder sonstige Mittheilungen des einen Staats an die Unterthanen des Andern nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden. Zur Erhaltung der hiebei höchst nöthigen Ordnung sind beiderseits die

Ge-

Gerichtshöfe genau bestimmt, durch welche und an welche allein die Requisitionen gestellt werden können, und die die Insinuation verfügen, auch die Urkunde der richtig vollzogenen Zustellung an die requirirende Behörde gelangen lassen sollen; nämlich: für das Königreich Baiern sämmtliche königl. Appellationsgerichte, jedes für den Umfang des Kreises, oder seines Gerichtssprengels, und Großherzoglich-Hessischer Seits für das Fürstenthum Starkenburg das Hofgericht in Darmstadt, für das Fürstenthum Hessen das Hofgericht in Giessen, und für den Ueberrhein das Bezirksgericht in Mainz.

Vom 12. Februar 1818.

A. Intell. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. X. p. 192 f.

Die Insinuationen in fiskalischen Prozessen im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Seine K. K. Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben zu entschliessen geruht:

Zur Vermeidung der sich ergeben mögenden Anstände bei den Insinuationen an die Fiskale sollen alle richterlichen Entschliessungen und Erkenntnisse dem betreffenden Fiskale vorgezeigt, hierauf aber von dem Gerichtsdiener oder Boten sogleich an das Einlaufs-Büreau der großherzogl. Landesdirektion zu dem vom Gerichte bezeichneten Zwecke überliefert werden. Vom 20. März 1811.

W. Reg. Bl. v. 1811. p. 16. (§. 3.)

CXCVIII.

Die Insinuations-Mandatarien betreffend.

1.

Das königliche Appellationsgericht der Isar- und Salzachkreise ist veranlaßt, die ausser seinem Gerichtssize

size befindlichen und betreffenden Parteien und ihre Anwälte auf das strengste anzuweisen, daß sie in Zukunft jedesmal bei Vermeidung einer Strafe von 3 Thalern in ihren ersten Eingaben den von ihnen aufgestellten Mandatar anzeigen sollen.

Vom 16. April 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. XIX. p. 322.

Man sehe auch die, im nämlichen Betreffe von dem königl. Appellationsgerichte des Regenkreises erlassenen, Bestimmungen vom 31. Juli 1812. A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVI. p. 1462.

2.

Erneuert und bestätigt wurde die Bestimmung Cod. Jud. Cap. 5. §. 8. nr. 9. im Großherzogthume Würzburg mit der Bemerkung, daß gegen diejenigen am Size des Großherzogl. Hofgerichts nicht wohnhaften Parteien, welche dieser Verordnung in ihren bei dem Hofgerichte anhängig werdenden Prozessen nicht nachkommen, die auf die Unterlassung gesezte Strafe von drei Reichsthalern werde erkannt werden.

Vom 1. Oktober 1810.

W. Reg. Bl. von 1810. p. 48.

Sie=

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

(Zu §. 1.)

CCII.

Die Vollmacht der Sachwalter betreffend.

1.

Schon öfters mußte das königl. Appellationsgericht der Isar- und Salzachkreise aus den bei den ersten Instanzen gesammelten Akten die Bemerkung machen, daß den Sachwaltern erst nach geschlossenen und zur Entscheidung geeigneten Verhandlungen, oder manchmal gar nicht die Beibringung der Vollmacht oder eines Ratificatorii auferlegt worden ist.

Da aber dadurch nicht nur die Beendigung der Prozesse äusserst erschwert, und verzögert wird, da selbst zuweilen, wenn die vorigen Verhandlungen ex capite nullitatis angegriffen werden, die größten Nachtheile für die Parteien daraus entstehen können, so erhalten sämmtliche königl. Stadt- und Landgerichte der Isar- und Salzachkreise, in Bezug auf eine allerhöchste Entschliessung des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 6. dies den Auftrag, in Zukunft genau die Vorschrift der baierischen Gerichtsordnung Cap. 7. §. 1. und 5. zu beobachten, und sich durch Nichtbefolgung dieser gesezlichen Normen wegen der nothwendig hieraus entspringenden schädlichen Folgen keiner Verantwortlichkeit auszusezen. Vom 9. Juli 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. XXXIII. p. 553.

2. Die

2.

Die Advokaten sollen sich die nöthige Information und Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verschaffen, damit die Kommissionen nicht unnöthiger Weise reassumirt werden müssen, auch sonst die Sachen nicht durch ihre Schuld verzögert werden. Vom 23. März 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XVIII. p. 432. (§. 9.)

3.

Die Amtsverrichtungen der Kronfiskale in Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen betreffend.

Es haben sich bei einigen Justizbehörden Anstände darüber ergeben, ob ein Kronfiskal ohne besondere Bevollmächtigung befugt sey, die bei den Untergerichten oder dem Appellationsgerichte des Kreises, für welchen derselbe bestellt ist, vorzubringenden oder anhängigen Rechtsgegenstände aller Stiftungen zu besorgen, es mögen diese Stiftungen inner oder ausser demselben Kreise bestehen.

Da die Kronfiskale durch ihr öffentliches Amt, und die Verordnungen vom 19. September und 6. Dezember 1808. zur Vertretung aller Stiftungen überhaupt bestellt sind, so bedarf es einer weitern Legitimation derselben auch in den Fällen nicht, wenn durch Kronfiskale eine ausser demselben Kreise, für welchen sie ernannt sind, bestehende Stiftung vertreten werden soll, indem sie hinsichtlich ihres Geschäfts-Umfanges zwar auf die Untergerichte und auf das Appellationsgericht ein und desselben Kreises, aber nicht auf die Stiftungen dieses Kreises beschränkt wurden.

Vom 5. Dezember 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LXVIII. p. 2058.

---

4. Die

4.

Die allgemeine Amts-Vollmacht des Militär-Fiskals betreffend.

Da dem Militär-Fiskal vermöge seines Amtes die Vertretung des Militär-Fiskus vor Gericht gleich den Kronfiskalen in Hinsicht auf Finanz-Lehen- und Stiftungs-Gegenstände obliegt, so ist es schon eine unmittelbare Folge der in Ansehung der Kronfiskale bestehenden Verordnungen, daß auch der Militärfiskal für einzelne Rechtsstreite, die Konkursprozesse nicht ausgenommen, einer besonderen Bevollmächtigung nicht bedürfe.
Vom 23. April 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XIV. p. 267.

Ueber die Insinuations-Mandatarien vergleiche man oben Nr. CXCVII. und CXCVIII.

(Zu §. 3 und 4.)

CCV.

Die Bevollmächtigung der Anwälte in Streitigkeiten der Stiftungen betreffend.

Man vergl. hierüber die, oben Nr. CLXXVIII. bemerkten neueren Verordnungen.

CCVI.

Die Bevollmächtigung zu Vorstellungen im Namen ganzer Gemeinden betreffend.

Die Churfürstliche Landesdirektion zu Würzburg hat verfügt:

1.) Unter der allgemeinen Benennung einer Gemeinheit darf bei keiner oberen oder unteren Behörde eine

eine Vorstellung schriftlich oder mündlich angebracht wer- werden; vielmehr sollen sich

2.) diejenigen, welche als Bevollmächtigte bei einer untern Stelle auftreten, über ihren Auftrag im Namen zweier Drittheile der Gemeinde vollgültig ausweisen.

3.) Soll die Vorstellung an eine höhere Landes- behörde eingereicht werden, so müssen die Mandatarien ein bei dem betreffenden Stadtgerichte oder Landgerichte nach allen gesezlichen Vorschriften verfaßtes Sindikat beilegen.

4.) Ohne Beilage desselben wird auf Vorstellungen ganzer Gemeinden oder Körperschaften, wie sie immer Namen haben mögen, keine Rücksicht genommen: so wie auch

5.) Sachwalter, welche diese Pflicht verabsäumen, überdieß eine Strafe von 10 Reichsthalern unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Dagegen versieht sich churfürstliche Landesdirektion zu allen untergeordneten Behörden, daß sie den ihrer Sorge anvertrauten Gemeinden den Weg zur höheren Berufung nicht erschweren und mit schuldiger Bereitwilligkeit die Sindikate nach Erfüllung der gesezlichen Vorschriften schleunigst verfassen.

Vom 17. Juli 1805.

Fr. Reg. Bl. v. 1805. p. 237.

Man sehe auch die, oben Nr. CLXXV. angeführte neuere Verordnung.

(Zu §. 5. und 6.)

Man vergleiche hierüber die oben Nr. CCII. bemerkten Geseze.

Neun-

Neüntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

(Zu §. 4.)

Die Aufhebung des artikulirten Klaglibells, der Responsionen und der Relevanzbescheide, dann des freiwilligen Beweis-Antritts im ordentlichen Prozesse im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Zur Beschleunigung des Beweisverfahrens im bürgerlichen Prozesse wird hiemit verordnet:

1.) Für die Zukunft sind der artikulirte Klaglibell und die Responsionen in dem ordentlichen Prozesse sowohl, als in dem Konkurs-Prozesse untersagt.

2.) Keiner Partei ist in dem ordentlichen Prozesse gestattet, den Beweis vor der Erlassung eines Beweis-Interlokuts mit der Klage, Exceptionsschrift, Re- oder Duplik, derselbe mag durch schriftliche Urkunden oder andere Beweismittel geführt werden, freiwillig anzutreten.

3.) Die Relevanzbescheide sind unter allen Verhältnissen aufgehoben. Dagegen wird es dem Richter zur besondern Pflicht gemacht, jedesmal bei der Beweisantretung die Beweisartikel von Amtswegen zu prüfen, und die offenbar irrelevanten oder impertinenten, ohne deshalb einen Antrag des Gegentheils abzuwarten, oder eine Verhandlung zu gestatten, in dem Dekrete, durch welches er den Beweisantritt dem Gegentheile zum allenfallsigen Gegen-

beweise

beweise mittheilt, ohne weiters zu verwerfen. Vom 20. August 1811.

W. Reg. Bl. v. 1811. p. 49.

(Zu §. 6.)

1.

Die Benennung sämmtlicher Beweis- und Gegenbeweis-Mittel in der Beweisfrist bei Strafe des Verlustes im Großherzogthume Würzburg betr.

Die einzureichenden Probesäze sind sogleich mit dem Direktorium und der Benennung sämmtlicher Beweismittel zu versehen, sodann unter den im vorhergehenden §. enthaltenen Bestimmungen dem Gegentheile zum allenfallsigen Gegenbeweise innerhalb einer ausschliessenden Frist von 30. Tagen, welche jedoch nach den vorhandenen Umständen auf 14 Tage zu verkürzen, dem Ermessen des Richters überlassen wird, unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes des Gegenbeweises mitzutheilen.

Sowohl der beweis- als der gegenbeweisführende Theil ist verbunden, innerhalb der fürgesteckten Beweisfrist seine sämmtlichen Beweismittel, unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes der nicht angegebenen, zu benennen. Vom 20. August 1811.

W. Reg. Bl. v. 1811. p. 49. (§. 4. und 5.)

2.

Die Antretung des Zeugenbeweises durch Atteste allein, und die Entwerfung der Probesäze von Richteramts wegen im Großherzogthume Würzburg betr.

Zur nähern Erläuterung der in der rezipirten Gerichtsordnung Kap. 9. §. 6. nr. 5. enthaltenen gesezlichen Bestimmungen wird hiemit verordnet:

1.)

1.) Soll künftig keiner Partei oder ihrem Anwalte verstattet seyn, auf blosse Zeugenbescheinungen oder Atteste den Zeugenbeweis mit den allgemeinen Probesäzen — daß Zeuge das Attest ausgestellt habe, und daß sich der Inhalt desselben als wahr verhalte, anzutreten. Dieser unförmliche Beweisantritt soll alsbald von Amtswegen als unzulässig verworfen werden. Dagegen bleibt aber

2.) sowohl dem Richter als der Partei noch unbenommen, die vorgeschlagenen Zeugen, nachdem sie über die aus der widersprochenen Geschichte verfaßten Probesäze vernommen worden sind, am Schlusse des Zeugenverhöres auch noch besonders über die bereits übergebenen Atteste zu vernehmen und respektive hierauf durch zweckmässige Probesäze die geeigneten Anträge zu stellen.

5.) Sämmtlichen Untergerichten wird übrigens aufgegeben, in geringfügigen und überhaupt in denjenigen Sachen, die nicht schriftlich, sondern nur protokollarisch verhandelt werden, und wobei die Parteien mit Anwälten nicht versehen sind, oder sich nicht selbst vertreten können und wollen, wenn es auf den Antrag der Parteien auf einen Zeugenbeweis anzukommen hat, jedesmal die Probesäze selbst aus den widersprochenen Thatumständen und aus den gepflogenen Verhandlungen in Beziehung auf den Beweissaz von Amtswegen zu entwerfen, und hiernach den Zeugenbeweis nach Vorschrift der rezipirten Gerichtsordnung zu instruiren.

Vom 30. April 1811.

W. Reg. Bl. v. 1811. p. 23.

Zu

(Zu §. 10.)

Die alsbaldige Eröffnung des Zeugen-Rotels nach vollendetem Zeugenverhör auf Anrufen der Parteien zur Einreichung der Disputirsäze im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Nach vollendetem Zeugenverhöre ist den Parteien keine Frist mehr zu ihrer Erklärung zu gestatten: ob sie noch fernere Zeugen führen — oder die Eröffnung des Rotels geschehen lassen wollen. Derselbe ist vielmehr auf das Anrufen des einen oder andern Theils alsbald zu eröffnen, und beiden Theilen die in der rezipirten Gerichtsordnung bestimmte Frist zur Einreichung ihrer Disputirsäze fürzusezen.

Vom 20. August 1811.

W. Reg. Bl. v. 1811. p. 49. (§. 6.)

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

(Zu §. 5.)

CCXI.

Die Kompassirungen der Zeugen betreffend.

Man sehe hierüber die, oben Nr. CXCIII. und CXCIV. bezeichneten Geseze.

(Zu §. 14.)

CCXII.

Die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Menoniten betreffend.

Da den Menoniten oder Wiedertäufern nach den Grundsäzen ihrer Religion, die Leistung eines Eides nicht gestattet ist, und gleichwohl nicht selten Fälle sich ereignen, wo Personen dieser Religions-Partei vor Gericht an Eidesstatt vernommen werden müssen, so haben Seine Majestät der König, um verschiedene Zweifel und Anfragen zu erledigen, auf Gutachten des königlichen Oberappellationsgerichts und nach Vernehmung der Vorsteher, Aeltesten, und Lehrer der gedachten Religions-Partei beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

1.) Wenn ein Menonite in einer Civil- oder Kriminal-Sache, als Zeuge oder Partei zu feierlicher Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden soll, so muß derselbe zuvor durch ein Zeugniß eines Aeltesten, Lehrers oder Vorstehers seiner Religions-Partei gehörig bescheinigen, daß er entweder in dieser Religion geboren sey, oder sich wenigstens seit einem Jahr zu derselben bekennt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe. Sodann ist derselbe

2.) von dem Richter, allenfalls nach Befinden der Umstände, mit Zuziehung eines Vorstehers oder Lehrers dieser Religionspartei, im Allgemeinen der Verbindlichkeiten, welche er bei seinem Eintritt in seinen Glauben und in den Taufbund, übernommen habe, so wie seiner Bürgerpflicht, die reine unverfälschte Wahrheit auszusagen, zu erinnern, und überdieß zu belehren, daß da Ja, und Nein hier dem wirklichen Eide völlig

gleich

gleich gelte, und daß eine falsche Betheuerung die dem Meineide gedrohten gesezlichen Strafen nach sich ziehe.

3.) Nach dieser vorläufigen Ermahnung ist dem Komparenten der Handschlag abzunehmen, begleitet von der nachzusprechenden Betheuerungsformel:

„ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag, wie „bei meinem Taufbunde die reine Wahrheit zu „sagen!“

Hiernach haben sich in vorkommenden Fällen sämmtliche Gerichtsstellen des Königreichs zu achten.

Vom 20. Oktober 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXVIII. p. 1601. ff.

CCXIII.

Den Begriff des baierischen Adelstandes betreffend.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 13. August 1782. durch das Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808. A. Reg. Bl. v. 1808. St. LI. p. 2029. ff. (§§. 1. 6. 7. 14. und 18.)

Nach Nr. CCXV.

(Zu §. 16.)

Das Zeugenverhör in Konfiskationsfällen betreffend.

Sämmtlichen Obrigkeiten wird hiemit aufgetragen, künftighin in allen Konfiskationsfällen nicht nur den vom Kläger oder Beklagten vorgeschlagenen Zeugen die codexmässige Interrogatoria generalia et specialia zu sezen, sondern auch solche, wenn der Betrag einen Werth von 50 oder mehr Gulden betrifft, jederzeit, so fern sie anders hiezu tüchtig sind, eidlich zu vernehmen.

Vom 3. August 1784.

M. G. S. Bd. III. p. 450.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

(Zu §. 3.)

CCXVI.

Die Bierbücheln betreffend.

1.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst anbefohlen und verordnet, daß bei den Bräuhäusern zwei ordentliche gleiche Bücheln gehalten, sofort jede Bierabgabe mit Beisezung der Quantität, des Preises und des Taxes, auch der Bezahlung des Rückstandes in solche von den Bierbräuern, Bräumeistern oder Verwaltern eingeschrieben werden soll mit der Beobachtung, daß in jenem Büchel, welches der Wirth oder Bierabnehmer bei sich zu behalten hat, der Bierbräuer, Bräumeister oder Verwalter zu Ende jedes Monats seinen Namen unterschreibe, mithin hiermit das Eingeschriebene bekräftige; in seinem Büchel hingegen, welches bei dem Bierbräuer verbleibt, soll der Wirth und Bierabnehmer die geschehene vorbesagte Abgabe mit seiner Namensunterzeichnung bestätigen; welches alles durchgehends bei einer Strafe von 10 Reichsthalern zu befolgen ist. Ergibt sich bei Haltung dieser Bücheln über deren Einschreibung einiger Anstand und Zweifel wegen der angesezten Schuldigkeit,

digkeit, dann Bezahlung oder Rückstand, so soll von keinem Richter auf ein anderes oder mehreres bei vorkommender Klage gesprochen und in Vollstreckung gebracht werden, als die Einschreibung und Einbekennung in diesen Bücheln, für einen wie den andern Theil zeigt.

Vom 4. Mai 1761.

A. G. S. v. 1771. p. 329. f. (§. 12.)

2.

Bestätigt wurde vorstehende Verordnung unterm 19. Jänner 1807.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. IV. p. 180.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Kalkulation, Notorietät und gemeinen Ruf.

(Zu §. 3.)

CCXVII.

Den Augenschein in Kultursachen betreffend.

Man sehe die, oben Nr. CLXIV. angeführten, Geseze.

Drei-

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidschwure, wie auch von dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

(Zu §. 1.)

CCXVIII.

Die Eidesleistung der Anwälte betreffend.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 11. Jänner 1806. im Großherzogthume Würzburg.

W. Reg. Bl. v. 1806. p. 5.

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streites.

(Zu §. 1.)

Die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen bei Untergerichten betreffend.

1.

Um den Untergerichten einerseits die zur gründlichen Beurtheilung erfoderliche Zeit nicht zu entziehen, andererseits die promte Justizpflege der Willkühr nicht zu überlassen,

lassen, jedoch auch diese Ungewißheit zu beseitigen, so verordnen Seine Königliche Majestät:

1.) Alle einfachen Entschliessungen, welche blos die Instruktion des Prozesses betreffen, sollen längstens innerhalb acht Tagen von der Zeit an, wo eine Schrift, oder ein Antrag einer Partei einkam, gefaßt werden; greifen sie jedoch tief in die Sache ein, z. B. Entschliessungen über wichtige Verwaltungs-Gegenstände einer Konkursmasse, — so ist hiezu ein vierzehntägiger Termin verstattet. Wo immer Gefahr auf dem Verzuge haftet, da versteht es sich von selbst, daß die Entschliessung gleich, wie es die Gefahr fodert, zu fassen sey, worauf die Gerichtsvorstände ihre Achtsamkeit vorzüglich zu richten haben.

2) Gemeine Zwischenbescheide, desgleichen Kontumacial-Erkenntnisse, so ferne mit denselben nicht zugleich das Urtheil in der Hauptsache zu verbinden ist; ferner Erkenntnisse, welche im Laufe der Exekution vorkommen, sollen innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit an, wo die Sache zum Spruche reif ist, gefällt werden.

3.) Zur Abfassung der Definitiv-Erkenntnisse mit Einschluß des ersten Interlokuts auf Beweis, ist in der Regel ein vierwochentlicher Termin verstattet. Sollte jedoch

4.) eine Rechtssache wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Verworrenheit zu ihrer Bearbeitung einen längeren Zeitraum erheischen, so ist ein zweimonatlicher Termin zugelassen. Dieses ist jedoch allemal mit dem Zeugnisse des Vorstandes in den Geschäftstabellen zu bemerken.

Vom 17. September 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LVIII. p. 1130. f.

2.) Er-

2.

Erneuert wurde vorstehende Verordnung im Großherzogthume Würzburg unterm 17. September 1815.

Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1815. p. 1737.

(Zu §. 4.)

CCXIX.

Die Kameral=Erinnerung in causis Domini betr.

1.

In Sachen, die Kirchengelder betreffen, soll die churfürstliche Hofkammer allzeit vor der Entscheidung mit ihrer Erinnerung vernommen werden.

Resol. ex intimo ad cons. aul. dd. 17. Sept. 1763.

Man sehe die Supplem. ad Cod. Jud. pag. 52. in der Octav=Ausgabe.

2.

Wenn die Frage vorfällt, ob ein veräussertes Gut nur ein walzendes Stück, oder zu einem andern Bauerngute ein pertinens sey, oder nicht, soll vor Entscheidung der Sache allzeit die churfürstl. Hofkammer vernommen werden, weil das Kameral=Interesse der Praestandorum halber, wo nicht directe, doch indirecte mit darunter versirt.

Vom 17. Sept. 1763.

M. G. S. Bd. I. p. 28.

CCXXI.

Die lehenherrlichen Erinnerungen des obersten Lehenhofes betreffend.

Man vergl. die, oben Nro. LXXVII. bezeichnete neuere Verordnung.

CCXXV.

Die Mittheilung der Relationen betreffend.

Dem churfürstlichen Hofrathe wurde anbefohlen, sowohl in causa Dinzlau- und Gerolfinger-Gemeinde, als in andern dergleichen causis, wenn die Sache a Revisorio ad Cameram kommt, die bereits apud Acta liegende Rationes decidendi nicht mehr davon zu removiren.

Resol. ex int. ad consil. aul. dd. 5. Mart. 1762.

Man sehe die Suppl. ad Cod. Jud. pag. 52. in der Octav-Ausgabe.

(Zu §. 6.)

CCXXVII.

Das Votiren betreffend.

Man vergl. hierüber das Strafgesezbuch für das Königreich Baiern v. J. 1813. Art. 349. — 351. Thl. II.

CCXXVIII.

Die Abstimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Justiz- und Administrativ-Gegenständen betreffend.

Man vergl. hierüber die, oben Nr. CXXXIV. angeführten neueren Geseze.

(Zu §. 7.)

CCXXIX.

Die Beifügung der Entscheidungsgründe betreffend.

Die Verordnung vom 11. Sept. 1804. wurde auch auf die ehemaligen fränkischen Fürstenthümer ausgedehnt.

Fr. Reg. Bl. v. 1804. p. 211.

Anmerkung. Ueber die zweckmässige Fassung der Entscheidungs-

gründe

gründe sehe man die, der allerhöchsten Verordnung vom 27. April 1813. beigefügte und sanktionirte Instruktion.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XXIV. p. 561. ff.

Die Beisezung der Entscheidungsgründe in den Beschlüssen der General-Kreis-Kommissariate betr.

Seine Majestät der König haben auf die gestellte Anfrage: ob die General-Kreis-Kommissariate verbunden seyen, ihren Resolutionen und Beschlüssen auch zugleich die Entscheidungsgründe beizufügen? beschlossen, und verordnen: daß den definitiven Entscheidungen der General-Kreis-Kommissariate über solche Gegenstände, welche nach dem §. 45. ihrer Instruktion und nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1811., die Erweiterung ihrer Kompetenz betreffend, einer kollegialen Behandlung unterliegen, die Haupt-Entscheidungs-Gründe zur Kenntniß und Maßnahme der Parteien allerdings beigefügt werden sollen.

Vom 10. Mai 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXX. p. 881.

(Zu §. 8.)

CCXXX.

Die Komputation der Appellations-Fatalien in fiskalischen Sachen betreffend.

Man vergl. die unten nach Nr. CCXCV. zu §. 15. bezeichnete neuere Verordnung.

Fünf-

Fünfzehntes Kapitel.

Von Appellationen und Revisionen.

(Zu §. 3.)

CCXXXIII.

Die appellable Summe in Administrativ-Streitsachen betreffend.

1.

Erneuert und bestätigt wurde die Verordnung vom 8. August 1810. unterm 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 432. f. (§. 10. Tit. III.)

2.

Ueber Strafbeträge in Zoll- Maut- Weggelds- und Aufschlagsdefraudationsfällen, welche die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen, kann nicht appellirt werden.

Bei Strafbeträgen, die über vierhundert Gulden ausmachen, kann die Partei den Rekurs zur allerhöchsten Stelle ergreifen.

Vom 23. September 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXI. p. 1390. f. (§. 137 und 139.)

(Zu §. 4.)

CCXXXVIII.

Die Appellations-Instanzen in Justizsachen betr.

Vom 14. Mai d. J. an giebt es für diejenigen, welche keinen befreiten Gerichtsstand haben, nur drei Gerichts-Instanzen, nämlich die untern Gerichtsbehörden, die Hofgerichte und die oberste Justizstelle.

Jene, welche sich eines befreiten Gerichtsstandes zu erfreuen haben, werden in erster Instanz bei dem Hofgerichte belangt. Von den Erkenntnissen der Hofgerichte geht der Berufungszug an die oberste Justizstelle. Da aber kraft des Ausschreibens vom 9. d. M. von den Erkenntnissen der obersten Justizstelle weder eine weitere Berufung, weder ein anderes ordentliches Rechtsmittel mehr Plaz haben soll; so folgt von selbst, daß die zur obengedachten Kategorie gehörigen Personen nur zwei Gerichts-Instanzen haben.

Vom 26. September 1809.

Fr. Reg. Bl. v. 1803. p. 236. (§. 1. und 2.)

Uebrigens vergl. man die, oben Nr. CXXXI. 2. (§. 25.) 4. und 5. dann Nr. CXXXV. 4. (§. 59.) angeführten, gesezlichen Bestimmungen.

CCXXXIX.

Den Appellationszug in katholischen Ehescheidungssachen betreffend.

Da das erzbischöfliche Metropolitan-Gericht in Aschaffenburg auf das von dem Konsistorium zu Regensburg gestellte Ansuchen die zweite Instanzgerichtsbarkeit in Ehescheidungssachen in der Art delegirt hat, daß der Appellationszug gegen das erste Instanz-Gericht in Regensburg an das bischöfliche Konsistorium in Eichstädt;

und

— und gegen die Erkenntnisse des Eichstädter ersten Instanz-Gerichts an das bischöfliche Konsistorium in Augsburg; — endlich gegen die erste Ehegerichts-Instanz in Augsburg an das bischöfliche Konsistorium in Regensburg in zweiter Instanz Statt finden soll; — so haben Seine Majestät der König beschlossen, dieser Einrichtung bis auf weitere Anordnung die allerhöchst landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen und verordnen, daß solche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und genau befolgt werde.

Vom 24. Oktober 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LX. p. 1836.

CCXL.

Die Appellations-Instanzen der Konsistorien der mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend.

Man sehe die, oben Nr. LXVII. angeführte, neuere Verordnung.

CCXLI.

Von den Appellations-Instanzen in Militärsachen.

Man sehe hierüber die, oben Nro. LIII. 3. 4. bezeichneten Verordnungen.

CCXLII.

Von den Appellations-Instanzen in Administrativ-Gegenständen, und solchen Justizsachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind.

1.

Adeliche Gutsbesitzer, welche gegen die Einschäzung und Anlage ihrer Güter, gegen die ihnen verweigerte Ent-

Entschädigung, oder über die Quantität derselben, oder überhaupt über die Anwendbarkeit der in diesem Titel enthaltenen gesezlichen Bestimmungen auf ihre Besizungen Beschwerden führen zu können glauben, sollen dieselben vorerst bei der großherzogl. Landesdirektion anbringen. Diese wird die angebrachten Beschwerden ohne Verzug einer Prüfung unterwerfen, und durch eine mit ihren Entscheidungsgründen motivirte Entschliessung erledigen.

Wer sich bei der Entschliessung der Landesdirektion nicht beruhigen zu können glaubt, soll bei Verlust seines Beschwerdenrechts binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der ihm insinuirten Entschliessung angerechnet, seine Beschwerden bei der obersten Justizstelle einreichen, welche binnen vier Wochen ein Erkenntniß erlassen wird, ohne daß hiergegen ein weiterer Rekurs statt finden soll.

Vom 9. Juni 1807.

W. Reg. Bl. v. 1807. p. 72. (Tit. VII. §. 166. und 167.)

2.

Wenn adeliche Gutsbesizer oder Gemeinden gegen die Einschäzung und Anlage ihrer Güter gegründete Beschwerden führen zu können glauben, so haben dieselben sich nach den §§. 166. und 167. vorstehender Verordnung vom 9. Juni 1807. zu benehmen.

Vom 15. Juni 1811.

W. Reg. Bl. v. 1811. p. 35. (§. 9.)

Uebrigens vergleiche man die, oben Nr. LXXXII. bis CXIX. angeführten neueren Verordnungen.

(Zu

(Zu §. 5. und 6.)

CCXLV.

Die Aufhebung der Desertions-Strafe und Surrogirung einer Geldstrafe bei unterlassener Beilegung der vorigen Erkenntnisse und Angabe des Publikationstages in Appellationsschriften betr.

Wir Ferdinand rc.

In der Gerichtsordnung Kap. XV. §. 5, 2do ist verordnet, daß in Appellationsfällen unter der Strafe der Desertion die Sentenz oder Verordnung, wodurch eine Partei gravirt zu seyn meint, sammt den Sentenzen voriger Instanzen, wo mehrere sind, dem Appellationslibell abschriftlich beigelegt werden soll.

Ferner ist in dem Kap. XV. §. 6, 4to festgesezt, daß der dies publicationis vel notitiae von dem Appellanten allzeit gleich in der Appellationsschrift unter der Strafe der Desertion bemerkt werden soll.

Da nun die Strafe der Desertion in solchen Fällen unverhältnißmässig ist, so haben Wir auf erstattetes Gutachten Unsers Hofgerichts Uns bewogen gefunden, die Strafe der Desertion in solchen Fällen zwar aufzuheben, dagegen aber zur Beibehaltung und Erreichung der guten Zwecke jener Verordnung des Gerichtskodex an den angeführten Stellen im Zuwiderhandlungsfalle eine Strafe von drei Reichsthalern eintreten zu lassen.

Die Strafe ist, wenn eine Partei selbst zu exhibiren berechtiget ist, und selbst exhibirt hat, von der Partei, wenn sie sich aber von einem Anwalte hat vertreten lassen, von dem Anwalte zu bezahlen.

Gegeben Würzburg den 18. Februar 1814.

Ferdinand.

(L. S.) Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers.

J. N. v. Hennebrith.

W. Reg. B. v. 1814. p. 13.

Die Strafe wegen vernachlässigter Angabe des Publikationstages und unterlassener Beilegung der beschwerenden Urtheile bei Appellationen in administrativ-kontentiosen Gegenständen betreffend.

1.

Seine Majestät der König wollen, daß in den Appellations- und Rekursschriften, welche bei den königl. administrativen Stellen in administrativ-kontentiösen Gegenständen eingereicht werden, der Tag der Publikation des beschwerenden Urtheils angegeben, dasselbe in Urschrift beigelegt, oder die allenfalls verweigerte Mittheilung angezeigt, und diejenigen Sachwalter, welche diese Formalien vernachlässigen, gemäß der Verordnung vom 13. September 1755. zu sechs Reichsthaler Strafe verurtheilt, übrigens aber die Parteien in solchen Negligenzfällen, mit Umgehung der strengeren Bestimmung des Cod. Jud. Cap. XV §. 5. nr. 2. et §. 6. nr. 4. ex officio in integrum restituirt werden sollen.

Vom 20. Juli 1813.

A. R. Bl. von 1813. St. XL. p. 953.

2.

Das königliche General-Kommissariat des Isarkreises macht fortwährend die unangenehme Bemerkung, daß viele Advokaten in administrativ-contentiösen Gegenständen gegen die bestimmten Vorschriften der Gerichtsordnung äusserst mangelhafte oder unzulässige Appellationsschriften einreichen.

Durch erstere werden die Rechte der Parteien gefährdet, durch leztere nicht nur diese um ihr Geld gebracht, sondern auch die Regierungsstellen mit unnüzen zeitraubenden Arbeiten behelliget.

Diesem Uebel zu steuern will die angeführte königl. Behörde die Anwälte des Isarkreises für nachstehende Fälle warnen:

1.) Ein Anwalt, der in seiner Appellationsschrift gegen ein beschwerendes Urtheil einer Unterbehörde, dieses Urtheil nicht in Abschrift beilegt, oder die Verweigerung dieser Abschrift durch die Unterbehörde angibt, soll nach der Verordnung vom 13. September 1755. in sechs Reichsthaler Strafe verfallen seyn.

2.) Desgleichen, wenn derselbe in der Appellationsschrift unterläßt, den Publikationstag des beschwerenden Erkenntnisses anzuführen.

3.) Anwälte, welche nach offenbar verstrichenen Fatalien eine Appellation einreichen, ohne sie mit einem Restitutionsgesuche gegen den Ablauf der Fatalien zu begleiten, sollen jedesmal mit Zurückgabe der widerrechtlich eingenommenen Gebühren an die Parteien und nach Umständen mit einer Geldstrafe belegt werden.

4.) Den nämlichen Strafen unterliegen diejenigen, welche die Erkenntniß erster Instanz in Rechtskraft übergehen liessen, nachmals wieder an die erste Instanz sich wenden, dort ab- und an das rechtskräftige Dekret angewiesen werden, und nun gegen diese Inhäsiv-Resolution erst appelliren.

5.) Eben so straffällig sind die Anwälte, welche, nachdem ihre Appellation als desert erkannt wurde, ihre Restitution nicht im Wege des Rekurses bei der allerhöchsten Stelle, sondern bei der Appellations-Instanz suchen.

6.) Nicht minder straffällig sind auch diejenigen Anwälte, welche statt ihr Restitutionsgesuch seiner Zeit einzubringen, vorläufig um Prolongation der Fatalien (Verlängerung einer unerstrecklichen Frist) bitten.

Darnach wissen sich die Anwälte vor Nachtheil zu bewahren.

Vom 8. Juli 1814.

B. Intell. Bl. f. d. Js. Kr. v. 1814. St. VII. p. 81.

Die Nothwendigkeit der Beilegung der Urtheile voriger Instanzen bei den Rekursschriften in administrativ-kontentiösen Gegenständen betr.

Da sich verschiedentlich Zweifel über die Frage ergeben hat, ob die Rekursschriften zur dritten Instanz in administrativ-kontentiösen Gegenständen mit den Urtheilen der beiden vorigen Instanzen belegt werden sollen, oder, ob die Beilegung des Urtheils der zweiten Instanz allein genüge; so haben Seine Majestät der König nach Vernehmung des Staatsraths beschlossen, und verordnen: — daß allen bei der nach der Verordnung vom 3. Mai v. J. Tit. III. §. 10. angeordneten dritten Instanz in administrativ-kontentiösen Rechtssachen einzureichenden Rekursschriften, jedesmal die Urtheile beider voriger Instanzen in Ur- oder Abschrift beigelegt, und im Unterlassungsfalle die Parteien zwar mit Umgehung der strengeren Bestimmung des Cod. Jud. Cap. XV. §. 5. der Desertionsstrafe nicht unterliegen, dagegen aber die nachlässigen Sachwalter in Gemäßheit der Verordnung vom 13. September 1755. in eine unablässige Geldstrafe von sechs Reichsthalern verurtheilt werden sollen.

Hiernach wollen Seine Königl. Majestät die Verordnung vom 8. August 1810. (Reg. Bl. 1810. S. 642.) und vom 20. Juli 1813. (Reg. Bl. 1813. S. 953.) soweit solche diesen Gegenstand betreffen, erläutert haben.

Vom 9. Februar 1818.

Gesezbl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. II. p. 23. f.

CCLII.

Die Appellationsfatalien in Mautsachen betreffend.

Die Appellationstermine werden für die beklagten Inländer auf dreissig, für die Ausländer auf sechzig Tage festgesezt.

Für den Kläger bleibt der Termin auf vierzehn Tage beschränkt.

Bei Strafbeträgen über vierhundert Gulden kann der Rekurs zur allerhöchsten Stelle innerhalb des gesezmässigen Termins von 30. Tagen nach der Publikation des Urtheils ergriffen werden.

Vom 23. September 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXI. p. 1391. (§. 138. 139.)

CCLIII.

Die Appellationsfatalien in Aufschlags- und Salz-Defraudationssachen betreffend.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 8. August 1810. unterm 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 432. f. (§. 10. Tit. III.)

Die Appellationsfatalien in Stempeldefraudationen betreffend.

1.

Zu Ergreifung des Rekurses in Stempel-Defraudationsfällen an die zweite Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz, wird den betheiligten Parteien ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweiten Instanz ein weiterer Rekurs innerhalb 30. Tagen zu

dem königl. geheimen Rathe statt. Beide Termine sind präklusiv, und treten von dem Tage der Bescheids-Publikation angerechnet, sowohl in erster als zweiter Instanz in Wirkung.

Vom 18. Dezember 1812.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. III. p. 91. (§. 30.)

2.

Bestätigt wurde vorstehende Verordnung unterm 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 432. f. (Tit. III. §. 10.)

Die Appellationsfatalien in Reklamationen wider das allgemeine Steuerprovisorium betreffend.

Für den, in Reklamationen gegen das allgemeine Steuerprovisorium, zur zweiten und dritten Instanz zu ergreifenden Rekurs besteht vom Tage der Publikation eine peremtorische Zeitschrift von dreissig Tagen. Die Rekursschrift muß mit dem Zertifikate des Rentamts über die Anmeldung in gehöriger Zeit belegt seyn 2c.

Vom 30. September 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXV. p. 1541. f. (§. 15. lit. a — c.)

CCLV.

Die Appellationsfatalien in Administrativ-Streitigkeiten im Allgemeinen betreffend.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 8. August 1810. unterm 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 432. f. (Tit. III. §. 10.)

Uebrigens vergleiche man die, oben Nr. LXXXII. bis CXIX. angeführten neueren Geseze.

CCLVI.

CCLVI.

Die Nothfristen und übrigen Förmlichkeiten der Berufung betreffend.

Dagegen wird im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht verordnet, daß

a.) die Berufungsschrift gegen einen Endbescheid binnen 60, gegen einen Beibescheid binnen 30 Tagen von dem Tage der Publikation, oder der erhaltenen Wissenschaft desselben angerechnet, bei der nächst höhern Gerichtsbehörde unter der Strafe der Desertion eingereicht werden solle.

b.) Dieses Fatale läuft mit Ausschluß des Tages der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids dergestalt fort, daß die Berufungsschrift noch den lezten Tag bis gegen Abend, oder wenn derselbe ein Kirchenfeiertag seyn sollte, denn darauf folgenden Werktag übergeben werden darf, die mittleren Feiertage werden aber in das Fatale mit eingerechnet.

c.) Der Tag der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids soll in dem Gravatoriallibell, oder der Berufungsschrift bei Strafe der Desertion *) angeführt werden, damit die Berufung auf den Fall, daß das Fatale verstrichen seyn sollte, auch ohne Berichtsabfoderung verworfen werden könne.

d.) Bei dem Fatale soll nicht so viel auf die Imploration der Parteien, als von Amtswegen Obacht gegeben werden.

e.) Die oberste Justizstelle und die Hofgerichte sind nicht berechtigt, das Fatale zu verlängern. Ist aber das-

*) Man vergleiche hierüber die Nro. CCXLV. angeführte Würburgische Verordnung vom 18. Februar 1814. und die in den Nevellen zur baier. Gerichtsordn. v. 1811. pag. 285. f. bezeichneten Geseze vom 15. September 1755. und 20. August 1803.

dasselbe ohne Verschulden des Appellanten verstrichen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen desselben überlassen, nach Vernehmung des Gegentheils, oder auch brevi manu aus zureichenden Gründen die Restitution in den vorigen Stand zu verfügen.

f.) Bei einem blossen Inhäsiv-Bescheide läuft das Fatale nicht von dem lezten, sondern von dem ersten Bescheide an. Vom 26. September 1803.

Fr. Reg. Bl. v. 1803. p. 237.

Die Appellationsformalitäten in streitigen Administrativ-Gegenständen betreffend.

1.

Alle jene Förmlichkeiten, welche die noch geltende baierische Gerichtsordnung Kap. 15. §. 6. sub poena desertionis für die zu introducirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe vorschreibt, sollen auch in Fällen der Berufungen über die streitigen Administrativ-Gegenstände unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden. Vom 8. August 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. XXXVIII. p. 645. f. (Tit. III. Art. 1.)

2.

Bestätigt wurde vorstehende Verordnung unterm 3. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 432. f. (§. 10. Tit. III.)

(Zu §. 7.)

CCLVII.

Die Ordnung und Form, in welcher die Civilakten zum Hofgerichte eingeschickt werden sollen, betr.

Mit ausdrücklicher Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit werden die sämmtlichen Untergerichte angewie-

gewiesen, alle an das großherzogliche Hofgericht in Würzburg einzusendenden Civilakten jedesmal zuvor in chronologische Ordnung legen, dieselben quadranguliren oder paginiren, und so geordnet nebst einem beizufügenden speziellen Verzeichnisse derselben auf Kosten des, die Einsendung veranlassenden Theils heften zu lassen, und dieselben nur in dieser Ordnung und Form dem großherzoglichen Hofgerichte vorzulegen.

Vom 1. Oktober 1810.

W. Reg. Bl. v. 1810. p. 47.

CCLVIII.

Die Kommunikation der im Appellations-Verfahren einkommenden Prozeßschriften an die Parteien betr.

Da Seine Königliche Majestät über die Kommunikation der im Appellationsverfahren einkommenden Prozeßschriften an die Parteien eine Verschiedenheit des Gerichtsgebrauchs wahrgenommen haben, so finden Allerhöchstdieselben Sich nach Vernehmung der Gesezkommission bewogen zu verordnen, wie folgt:

1.) Der Beschwerdenlibell soll bei der Appellation sowohl an die zweite, als an die dritte Instanz dem Appellaten im Duplikate mitgetheilt werden, und diese Mittheilung auch alsdann geschehen, wenn die Appellation wegen Inappellabilität der Sache sogleich abgewiesen oder wegen verabsäumter Nothfristen für desert erklärt wird.

2.) Findet der Gerichtsordnung zufolge eine Nebenverantwortung von Seite des Appellaten statt, so ist dieselbe dem Appellanten im Duplikate zur Nachricht mitzutheilen.

3.) Wenn der Appellat der Appellation adhärirt, so

so ist die Adhäsionsschrift dem Beschwerden-Libelle gleich zu achten, und dem Appellanten mitzutheilen.

4.) Bei Konkursen wird der Beschwerden-Libell dem Konkursgerichte mitgetheilt, welches verbunden ist, hievon den betheiligten Gläubigern Nachricht zu geben, den Gravatoriallibel einzusehen, und in geeigneten Fällen ihre Rechte durch Adhäsion zu verfolgen.

5.) Die Mittheilung dieser Prozeßschriften geschieht aus Auftrag der höhern Instanz durch die erste Instanz, von welcher in der gesezmässigen Stufenfolge das zu den Gerichtsakten gehörige Exemplar der Nebenverantwortung oder Adhäsionsschrift an die Appellations-Instanz einbefördert wird.

6.) Da die in dem Appellations-Verfahren einkommenden Prozeßschriften zu den Akten der höhern Instanz gehören, so kann das Gericht erster Instanz weder die den Parteien mitzutheilenden Duplikate zurückverlangen, noch von denselben eine Abschrift zu seinen Akten auf Kosten der Parteien nehmen.

Vom 26. November 1816.

R. Reg. Bl. v. 1816. St. XLIII. p. 844.

CCLIX.

Den Appellations-Exceptions-Termin in Administrativ-Streitigkeiten betreffend.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 8. August 1810. unterm 3. Mai 1817.

R. Reg. Bl. v. 1817. St. XIX. p. 432. f. (§. 10. Tit. III.)

Sechs-

Sechszehntes Kapitel.

Von der restitutio in integrum, der Nullität, und andern remediis juris.

(Zu §. 1.)

CCLXIV.

Die Restitution von Privatpersonen im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben zu verordnen geruht, wie folgt:

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Bescheides soll in Zukunft durch die Ergreifung des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht aufgehalten werden, wenn auch das Exekutionsverfahren seinen Anfang noch nicht genommen hat. Dagegen soll der obsiegende Theil dem verlierenden, welcher sich des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand bedient hat, auf den Fall Kaution zu leisten schuldig seyn, daß das Richteramt die Gründe zur Wiederherstellung in den vorigen Stand für erheblich genug hält, um den Restitutionslibell zu kommuniziren. Ist aber der Restitutionslibell zur Kommunikation nicht geeignet; so soll der Vollstreckung auch ohne Kautionsleistung Statt gegeben werden. Eben so wenig kann eine Kautionsleistung gefodert werden, wenn die Hülfsvollstreckung ihren Anfang genommen hat, welcher vom Tage der Insinuation

tion des ersten die Entschöpfung des rechtskräftigen Urtheils bei Strafe der Hülfsvollstreckung anordnenden Dekrets gerechnet werden soll.

Vom 5. März 1808.

W. Reg. Bl. von 1808. p. 21. ff. (§. 8.)

(Zu §. 2.)

CCLXV.

Von der Nichtigkeit wegen Mangels der fiskalischen Erinnerungen.

Hierüber sehe man oben Nro. CCXIX. bis CCXXV.

(Zu §. 4.)

CCLXVI.

Die Rekurse an den Landesherrn betreffend.

Der König kann in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache hemmen, vielweniger eine Partei ihrem gesezlichen Richter entziehen.

Vom 1. Mai 1808.

A Reg. Bl. v.. 1808. St. XXII. p. 998. (Tit. V. §. 4.)

Sie:

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streitskosten und Schäden.

(Zu §. 1.)

CCLXVII.

Von dem Vergleiche.

Man sehe hierüber oben Nr. CXXXI. 2. (§. 89—91.) und CLXXVI. 3.

Die Anwendung des Stempels bei gerichtlichen Vergleichs-Ratifikatorien betreffend.

Gerichtliche Vergleichs-Ratifikatorien, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, unterliegen dem Klassen-Stempel von fünfzehn Kreuzern, ausser dessen gehören sie unter den Gradationsstempel.

Vom 18. Dezember 1812.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. III. p. 74.

(Zu §. 4.)

CCLXX.

Die Ueberreichung der Expensarien betreffend.

1.

Jeder Advokat ist verbunden, bei einem Thaler Strafe das ganze Kostenverzeichniß mit der lezten Schrift,

oder

oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen, acht Tage nach der lezten Gerichtskommission einzureichen. Jede diesfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des säumigen Advokaten, und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden seyn. Dieses Kostenverzeichniß muß spezifisch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansaz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansäzen auf die einzelnen übereinstimmen, und eine ausgesezte Columne für die Moderation darbieten.

Vom 23. März 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XVIII. p. 429. f. (§. 5.)

Man vergl. auch oben Nr. CXLIII. 1. (§§. 6 --- 8.)

2.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst zu verordnen geruht:

1.) Sollen die landesherrlichen Fiskale gleich andern Sachwaltern die Vorschriften der angenommenen Gerichtsordnung rücksichtlich der Expensarien zu beobachten verbunden seyn.

2.) Dieselben haben aber in ihren Verzeichnissen nur die zur Taxe geeigneten Handlungen und Schriften aufzuführen, welche sich aus den gerichtlichen Akten bemessen lassen. Die Taxe selbst aber bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, welcher sie bestimmt und beisezt.

Würzburg am 20. März. 1811.

W. Reg. B. v. 1811. p. 16.

Acht-

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

(Zu §. 2.)

CCLXXIII.

1.

Von Vollstreckung der landgerichtlichen Urtheile durch die Ortsgerichte.

Die landgerichtlichen Urtheile gegen die gutsherrlichen Hintersassen werden von den Ortsgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt.

Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1526. (§. 80.)

2.

Das gutsherrliche Exekutionsrecht im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Die adelichen Gutsbesizer sind befugt, ihre liquiden Gefälle, und keinem Streite unterliegenden Prästationen, z. B. Frohnden, vermittelst des Amtszwanges, jedoch mit Beobachtung der bestehenden Geseze, durch ihre Oekonomieverwalter erheben und leisten zu lassen. Die Patrimonialbeamten sollen ihre Gutsherrschaften, und derselben liquiden gutsherrlichen Gefälle mit rechtlichen Zwangsmitteln im Erfodernißfalle kräftig unterstüzen.

Sind

Sind aber die Gefälle illiquid, z. B. werden dieselben auf den Grund eines Vertrags verlangt, gegen welchen den Gutsunterthanen Einreden zustehen; so haben zwar die Gutsherren das Exekutionsrecht nicht; dieselben sind jedoch befugt, entweder selbst, oder durch ihre Oekonomie-Verwalter, ihre Gutsunterthanen bei ihren Patrimonialgerichten zu belangen; es wäre denn, daß die Patrimonialbeamten zugleich Oekonomieverwalter, oder die Gutsbesizer selbst Patrimonialrichter wären.

Vom 6. Juni 1807.

W. Reg. Bl. v. 1807. p. 56. (§§. 69. 70. verglichen mit §. 49.)

3.

Die Exekutionsbefugnisse der Herrschafts- und Ortsgerichte betreffend.

In jedem Falle haben die Herrschaftsgerichte auf Verlangen des Gutsherrn die liquiden gutherrlichen Gefälle in ihrem Bezirke im Wege der gesezlichen Exekution beizutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominikal-Renten der übrigen Gutsherrn zu, vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. September 1809. (Reg. Bl. 1809. St. 66. S. 1537.) zustehenden Befugnisse.

Das Ortsgericht ist befugt, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, aber keineswegs die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Foderungen des Gutsherrn bei den Gerichtshintersassen aus einem perpetuirlichen Auftrage unmittelbar auf Veranlassung des Gutsherrn beizubringen.

Die nämliche exekutive Verfügung haben sie auch bei liquiden Dominikalrenten anderer Grundherrschaften, welche in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besizen:

vorbe-

vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern zustehenden Befugnisse.

Damit diese exekutive Beitreibung eintreten könne, muß die Liquidität der gutsherrlichen Gefälle aus dem Einschreibbüchlein der Hintersassen deutlich erhellen. Wo diese Büchlein nicht eingeführt sind, soll dieses unverzüglich geschehen ꝛc. Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1521. f. 1526 f. und 1547. (§§. 61. 81. 82. und 153.)

Man vergl. unten Nr. CCLXXIX.

4.

Das rentamtliche Exekutionsrecht wegen öffentlicher Abgaben betreffend.

Wiewohl sich übrigens das Rentamt mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht im Mindesten zu befassen hat, so gebietet doch die Finanzordnung, wovon das Wohl des Staates so sehr abhängt, daß den Rentbeamten die exekutive Gewalt gegen die zahlungspflichtigen Renitenten beigelegt, und andere Bestimmungen erlassen werden, wodurch die entworfenen Spezial-Finanz-Etats des Rentamts, aus welchen der General-Etat der Provinz und so des Gesammtstaates zusammengesezt ist, realisirt werden können, wozu also folgende Normen erlassen werden.

a.) Wenn ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert, so hat der Rentbeamte ohne Anstand gegen denselben exekutivisch fürzufahren, und es versteht sich hier von selbst, daß die Einfoderung dieser Abgabe nicht von dem Ausgange eines frivolen Prozesses abhängen könne.

b.) Wenn der Abgabspflichtige über einen Rückstand Streit erhebt, und dieser auch rechtlichen Prinzipien

pien zufolge zu einer gerichtlichen Erörterung geeigenschaftet wäre, so ist der Rentbeamte, jedoch nach vorgängiger Anfrage bei der Landesdirektion und von daher erhaltener Weisung berechtigt, die streitige Abgabe während des Prozesses, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten einzufodern und beizutreiben.

c.) Wenn aus Verträgen zwischen dem Rentamte und einer Privatperson ein Streit entsteht, und die Berichtigung der Rechnung und des festgesezten Etats auf promter Erfüllung der kontraktmässigen Verbindlichkeit beruht, insbesondere wenn Pächter herrschaftlicher Güter oder Einkünfte das, was wegen klarer Kontrakte von ihnen gefodert wird, verweigern, so hat der Rentbeamte dieses anzuzeigen, und die Landesdirektion ist befugt, auf summarische Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmässigen Recherchen festzusezen, und solches von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlicher Entscheidung zu leistenden Ersazes sogleich eintreiben zu lassen. Vom 8. November 1804.

Fr. Reg. Bl. v. 1804. St. XXVII. p. 247. (§. 14.)

5.

Vermög Ausschreibung vom 8. November 1804. ist die exekutivische Eintreibung liquider öffentlicher Abgaben den Rentbeamten ohne Unterschied, ob die Exekution auf das Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögen der Debenten verhängt werde, zwar gestattet; allein bey dem Aufstriche liegender Grundstücke durch die Rentämter äussern sich besonders wegen der auf denselben etwa haftenden Ansprüche von Dritten viele Bedenklichkeiten, die theils auf die Kaufslustigen, und theils auf die etwaigen andern Creditoren, sohin auch auf die Debenten, und am Ende selbst auf das allerhöchste Aerar so bedeutende nachtheilige

lige Einwirkungen haben können, daß man zur Beseitigung derselben in diesem Betreffe zu verordnen sich veranlaßt hielt:

1.) Das betreffende Rentamt hat die Exekution auf das Mobiliar-Vermögen des Debenten selbst vorzunehmen.

2) Muß solche auf Immobiliar-Vermögens-Stücke nach den vorhandenen Gesezen ausgedehnt werden; so hat die administrirende Behörde zwar gleichfalls zu bestimmen, welche Stücke zum Striche aufgelegt werden sollen; sonach aber die Justizstelle, in deren Gerichtsbezirke diese Grundstücke liegen, um die Versteigerung derselben zu requiriren.

3.) Die Justizstellen haben auf derlei Requisitionen ohne allen Verzug, und ohne die mindeste Untersuchung über die Rechtmässigkeit der Foderung oder der Hülfsvollstreckung, die Versteigerung vorzunehmen, in der dießfalls zu erlassenden Bekanntmachung zu bemerken, daß der Aufstrich in Gemäßheit der von dem Rentamte erkannten Exekution und von demselben hierauf erlassenen Requisition geschehe; den Meistbietenden zur Erlegung des Kaufpreises bei dem Rentamte anzuweisen, und wenn diese Weisung befolgt ist, den Kaufbrief zu siegeln, und das Grundstück dem neuen Besizer zuzuschreiben.

4.) Haftet etwa auf einem auf diese Art zu veräussernden Grundstücke ein dingliches Recht eines Dritten, so muß natürlicher Weise von dem bei der Administrationsbehörde zu erlegenden Kaufschillinge so viel, als zur Deckung dieses Anspruchs erfodert wird, vor allem zur Justizstelle überliefert werden.

5.) Ergibt sich endlich während der von den Rentämtern verhängten Hülfsvollstreckung ein Konkurs gegen den Debenten; so muß die ganze Sache zwar dem betreffenden Konkursgerichte ohne fernere Einmischung des Rentamtes überlassen; die rückständigen liquiden Abga-

ben aber müssen diesem von den ersten flüssig gewordenen Geldern aus der Masse, ohne alle Rücksicht, wie weit der Konkurs gediehen sey, verabfolgt werden; wobei es sich jedoch

6.) von selbst versteht, daß, wenn nach dem rechtskräftig gewordenen Lokationsurtheile die Foderung der administrirenden Behörde entweder ganz oder zum Theile unbefriedigt bleibt, diese das Zuvielerhaltene ohne allen Aufenthalt zur Konkursmasse zurück zu liefern habe.

Vom 7. März 1806.

W. Reg. Bl. v. 1806. St. VI. p. 25.

6.

Durch die früheren Verordnungen vom 8. November 1804. und vom 7. März 1806. ist den großherzogl. Rentämtern die exekutive Beitreibung der öffentlichen Abgaben in ihren Rentamtsbezirken bereits gestattet.

In Gemäßheit höchster Entschliessung vom 13. Oktober d. J. wird nun diese Befugniß der Rentämter auch auf die ritterschaftlichen Besizungen rücksichtlich aller dem herrschaftlichen Aerar zustehenden Gefälle erstreckt, und solches zur Darnachachtung und jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Vom 10. November 1807.

W. Reg. Bl. v. 1807. p. 115.

CCLXXV.

Die den Justiz- Polizei- und übrigen Administrativ-Behörden von der Gendarmerie zu leistende Assistenz betreffend.

1.

Die Gendarmerie leistet bewaffneten Beistand auf jede legale Anfoderung, welche statt findet:

a.) durch

a.) durch die General-Kreis-Kommissariate und oberen Finanzbehörden;

b.) durch die Lokal-Polizeibehörden, wenn es um Vollziehung der Polizeiverfügungen, oder um die von Justizstellen requirirende Assistenz zum Vollzug richterlicher Erkenntnisse zu thun ist;

c.) durch die Rentämter, wenn sie die Staatsabgaben durch Exekution beizutreiben genöthiget und zur Requisition der bewaffneten Gewalt von den vorgesezten Finanzstellen authorisirt sind;

d.) durch die Forstämter zur Handhabung der Forstpolizei, wenn das Forstpersonale zur Arretirung der Forstfrevler nicht zureicht;

e.) durch die Maut-Aemter, wenn das Mautpersonale nicht im Stande seyn sollte, ohne ihren Beistand verbotene Aus- oder Einfuhr zu verhindern, die tarifmässigen Abgaben zu erholen, und sich der Uebertreter der Mautgeseze zu versichern;

f.) durch die Einnehmer der Brücken- und Weggelder gegen jene, welche sich der Bezahlung der schuldigen Abgaben widersezen.

Vom 11. Oktober 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LVII. p. 1771. f. (Art. 144.)

2.

Auf Befehl ꝛc.

Auf den Bericht vom 8. d. M. die von dem Kommando der ersten Gendarmerie-Legion erlassenen Bestimmungen, hinsichtlich der von der Gendarmerie-Mannschaft den Justiz- und Polizeibehörden zu leistenden Assistenz betreffend, beschliessen Seine Königliche Majestät zur Vermeidung der, nach der Bemerkung des königl. Appellationsgerichts des Illerkreises aus den gedachten Bestimmungen, oder vielmehr aus einer unrichtigen Aus-

legung derselben entspringenden nachtheiligen Folgen, was folgt:

1.) Die Gendarmen dürfen sich zu Exekutionen in Beitreibung der Staatsabgaben nur auf schriftliche Requisitionen der einschlägigen Finanzbeamten, und wenn die Autorisation zu diesen Exekutionen durch die vorgesezte höhere Behörde bestimmt im Vorweise ausgedrückt ist, gebrauchen lassen.

2.) „Daß den Gendarmen, welche Assistenz leisten, eine bestimmte Tagsgebühr angesezt werde,“ ist nicht nur in dem Exekutions-Gebühren-Regulativ, sondern auch in dem neuen allerhöchsten Rescripte vom 16. Nov. v. J. „die Verifikation der Anfälle an Exekutions-Gebühren betreffend,“ ausgesprochen, in welch leztern ausdrücklich befohlen wurde, „daß zwar den königlichen Aemtern eine den Umständen gemässe Erhöhung der Gebühren über den, durch das Regulativ vom 28. April 1813. festgesezten Betrag vorzunehmen gestattet seyn, daß aber das Exekutions-Mandat die Gebühren der Gendarmen nicht unter dem regulativen Betrag aussprechen soll.“

3.) Den Gendarmen soll durchaus keine Gelderhebung übertragen, und selbst die Exekutionsgebühren von dem Exequirten sollen nicht den Gendarmen, sondern der Behörde, welche die Exekution angeordnet hat, behändigt, und von dieser dem Kompagnie-Kommando zugestellt werden.

4.) Wogegen übrigens die Gendarmen auf jede legale Auffoderung der Polizei- und Gerichtsbehörde, besonders in den Art. 144. lit. b. des Edikts vom 11. Oktober 1812. bezeichneten Fällen ohne Ausrede bewaffneten Beistand zu leisten schuldig sind, ohne daß ihnen eine Beurtheilung der Nothwendigkeit, worüber die requirirenden Behörden ohnehin verantwortlich sind, zusteht,

steht, sondern lediglich vorbehalten bleibt, für den Fall, daß sie eine Requisition, welche ihnen nicht ausdrücklich zu befolgen durch ihre Instruktion untersagt ist, ausser der Kompetenz der requirirenden Behörde finden, hierüber, jedoch ohne deren Befolgung zu verweigern, die Anzeige an ihre Offiziere zu erstatten.

5.) Damit sich der Gendarme einerseits keine willkührlichen Einschreitungen erlauben, andererseits aber über die erhaltenen gerichtlichen Aufträge legitimiren kann, soll die ausgeschriebene Anordnung des I. Legions-Kommandos, wornach die Leistung des Beistandes, respektive die requirirten Verhaftungen so anders durch einen förmlichen und schriftlichen Verhaftsbefehl bedingt sind, und welche Anordnung sich in der Hauptsache auf den 150. §. des Edikts gründet, als Regel in gewöhnlichen Fällen in Beziehung auf ansässige oder sonst hinreichend bekannte Leute allerdings gehandhabt werden, wogegen diese Anordnung auf ausserordentliche Fälle keinen Bezug hat, wonach die Legionen anzuweisen sind. Vom 23. Februar 1816.

Novellen zur baier. Gerichtsord. Würzburg 1817. pag. 76. f.

CCLXXVI.

Das Exekutions-Recht der Post-Beamten betreffend.

Erneuert wurde die Verordnung vom 12. Dezember 1809. im Großherzogthume Würzburg.

Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1815. p. 586.

CCLXXVII.

CCLXXVII.

Die Exekutions-Befugnisse der Kommunal-Administrationen in der Perzeption der Kommunal-Renten betreffend.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchstsich bewogen gefunden auf den Antrag der einschlägigen Staats-Ministerien und nach Vernehmung des geheimen Staats-Raths, allergnädigst zu beschließen:

daß die allgemeine Verordnung vom 19. November 1810. (Reg. Bl. 1810. S. 1289), wodurch die Exekutions-Befugnisse der allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen festgestellt worden sind, auch von den Kommunal-Administrationen in der Perzeption der Kommunal-Renten zur analogen Anwendung gebracht werden soll, jedoch mit Ausnahme der im IV. Artikel der Verordnung vom 19. November 1810. den Stiftungs-Administrationen zugestandenen Selbstpfändung, welche in der Beitreibung der grundherrlichen Foderungen der Gemeinden, wegen des unterm 3. Dezember 1808. erfolgten Einzugs ihrer Gerichtsbarkeit, nicht Statt finden kann.

Die äussern Justiz- und Administrativ-Behörden werden angewiesen, sich dieser neuerlichen Bestimmung gemäß zu achten. Vom 21. Juni 1812.

A. R. Bl. von 1812. St. XL. p. 1337. f.

(Zu §. 3.)

CCLXXIX.

Von Sachen, woran die Exekution vollbracht werden soll.

In der Art der Exekution darf das gesezliche Maß nicht überschritten werden. Wenn es auf die Beitreibung

bung

bung ausständiger liquider Fruchtgilten ankommt, so ist den gutsherrlichen Hintersassen die schuldige Quantität und Qualität der Fruchtgilt in der Natur abzunehmen, und wenn es nöthig ist, das Ausdreschen der Frucht auf dessen Kosten zu verfügen.

Eben so ist der Natural-Küchendienst in der Natur zu erholen, doch darf hiebei nicht das beste, sondern das mittlere Stück ausgepfändet werden. Wenn der Grundhold nicht notorisch in guten zahlungsfähigen Umständen ist, darf durch diese Auspfändung nicht mehr als eine alte rückständige — nebst der neuen Jahresgilt auf einmal beigetrieben werden. Die liquiden Frohnen sind auf Kosten des säumigen Frohnpflichtigen um Lohn leisten zu lassen.

Bei der exekutiwen Beitreibung schuldiger gutsherrlicher Geldprästationen an Taxen, Stiften, Zinsen und Laudemien ꝛc. tritt gegen den säumigen Hintersassen die Auspfändung an dessen Fahrnissen ein.

Das dem Landmanne nöthige Ackergeräth und unentbehrliche Vieh, oder sonst gesezlich ausgenommene Fahrniß, darf jedoch niemals als Pfand abgenommen werden.

Von dem Gerichtshalter soll das Pfand nach vorgehenden öffentlichen Bekanntmachungen an den Meistbietenden versteigert, und nach Abzug der schuldigen Summe der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

Wenn die erwähnte Exekutions-Vorschrift überschritten worden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Geseze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist, kann sich der Gerichtshintersaß mit seiner Beschwerde an das königl. Land- oder Herrschaftsgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den

Gese-

Gesezen erkennt, und das in der Exekution allenfalls vorgegangene Uebermaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersaß durch die Untergeordneten des Ortsgerichts an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern unerlaubt beschädigt wird. Vom 16. August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1527. f. (§§. 83 — 85.)

Anmerkung. Statt des, nr. 7. allegirten Cod. Crim. P. I. Cap. 9. §. 2. sehe man nunmehr das Strafgesezbuch für das Königreich Baiern v. J. 1813. Theil I. Art. 273 — 275.

(Zu §. 4.)

CCLXXX.

Die Veräusserung und Verpfändung der Montirungs- und Bewaffnungsstücke der Nationalgarde betreffend.

Seine Königl. Majestät verordnen und befehlen hiemit unter Bezug auf die Verordnung vom 10. Septbr. 1808. (Reg. Bl. St. 53. S. 2037.) und die gesezliche Bestimmung Cod. Jud. Cap. 18. §. 4. nr. 2, daß jeder, welcher von einem Gardisten, oder Legionisten Montirungs- oder Bewaffnungsstücke als Unterpfand annimmt, dieselben dem betreffenden Kommando der königl. Nationalgarde unentgeldlich zurückzugeben habe, dann daß alle Montirung und Waffen von gerichtlicher und anderer Auspfändung in so lange befreit bleiben müssen, als der Schuldner als Gardist oder Legionist zur Leistung persönlicher Dienste eingereiht ist.

Vom 26. Jänner 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. VI. p. 89.

Den

Den Arrest auf die au porteur lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fonds-Papiere betreffend.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung des Staatsrathes zu verordnen geruht, daß gegen redliche dritte Besizer von Staats- oder sonstigen öffentlichen Fondsobligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, kein gerichtlicher Arrest erkannt, und bei den königl. Schulden-Tilgungskassen die Zahlung von verfallenen Zinsen, Kapitalien, oder der damit verbundenen Gewinnste nicht sistirt werden dürfe.

Vom 12. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XI. p. 178.

CCLXXXIII.

Die Besoldungs-Abzüge betreffend.

1.

Die Besoldung churfürstlicher Diener ist, selbst mit Einwilligung derselben, auf kein mehreres mit Arrest zu belegen erlaubt, als mit einem Drittel.

Vom 15. Juni 1799.

Münchner Intell. Bl. v. 1799. St. XXVII. p. 437.

2.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstsich zu der Entschliessung bewogen gefunden, die in der Provinz Ansbach bestehenden Regulative und Verordnungen, welche die Abzüge der Besoldungen bestimmen, aufzuheben, und dagegen festzusezen, daß auch in dieser Provinz, wie in Allerhöchstdero übrigen Staaten, der Abzug des Dritt-Theiles allgemein eingeführt werden soll.

Vom 25. August 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. L. p. 1988.

3. Die

3.

Die Abzüge von dem Solde der Polizeisoldaten betr.

In Rücksicht auf die besonderen Dienstverhältnisse der Polizeisoldaten finden Seine Königl. Majestät Allerhöchstsich bewogen, hiemit allgemein zu verordnen: daß bei den gegen dieselben eingeklagten Privatfoderungen, weder einer Beschlagnahme auf ihre Montirungsstücke, noch einem Abzuge von ihrem Solde statt gegeben, sondern die Kläger lediglich an das allenfallsige anderweite Vermögen der Beklagten gewiesen werden sollen.

Diese Verordnung soll übrigens auf die gegenwärtig schon verfügten Soldabzüge keine Rückwirkung haben.

Vom 18. September 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. LII. p. 1213.

CCLXXXIV.

Die Vollziehung der Gehalts-Abzugs-Erkenntnisse betreffend.

Der auf königl. allerhöchsten Befehl erlassene Provinzial-Auftrag der Etats-Kuratel in Baiern, vom 2. Jänner d. J. (Reg. Bl. St. III. S. 153.) in Betreff der gerichtlichen Besoldungs-Abzüge, soll auch in allen übrigen Provinzen in Anwendung gebracht werden.

Vom 22. März 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. XV. p. 726.

Man sehe hierüber die Novellen zur baier. Gerichtsord. von 1811, p. 321.

(Zu §. 7.)

CCLXXXVI.

Die Subhastationen betreffend.

Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wie-

Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Konkursfällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung, in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfodert.

Vom 10. Juni 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XXXIX. p. 926. (§. 16.)

Anmerk. Ueber die Nachgebote bei Verkauf von Staatsrealitäten sehe man die Verordnung vom 14. Mai 1817. A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXII. p. 535. ff. Uebrigens vergl. man zu Nr. 13. dieses §. das organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812. A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1513. und 1523. §§. 25. und 66, nach welchen die Herrschaftsgerichte I. und II. Klasse in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausüben.

CCLXXXVII.

Das gesezliche Exekutionsverfahren in den ehemaligen fränkischen Fürstenthümern betreffend.

Die hierorts angeführte Verordnung vom 26. August 1805. (Fr. Reg. Bl. v. 1805. p. 305.) wurde theils bestätigt, theils modifizirt unterm 5. März 1808. W. Reg. Bl. v. 1808. p. 21. ff. (Novellen zur baierischen Gerichts-Ordnung, Würzburg 1817, p. 84. ff.)

(Zu §. 10.)

Die Kompetenz-Regulirung der Adelichen in Debitsachen im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Der Adeliche hat die gesezliche Wohlthat der Kompetenz, welche von dem großherzogl. Hofgerichte nach

dem

dem Verhältnisse des Vermögens, und der Anzahl der Schulden, nach vorhergegangener Vernehmung der Gläubiger, mit billiger Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Befriedigung, jedoch immer nur nach Nothdurft, vorzüglich bei leichtsinnigen Verschwendern festgesezt werden soll. Auf diese gesezliche Wohlthat ist der Adeliche zu verzichten nicht berechtigt.

Wenn die Schulden eines Adelichen sein Vermögen übersteigen, können zwar die beweglichen, und von den unbeweglichen jene Güter gerichtlich verkauft werden, welche weder Lehen- weder Stammgüter sind. Lehen- und Stammgüter aber sollen nicht verkauft, sondern die Gläubiger aus den nach Abzug der Kompetenz übrig bleibenden Einkünften nach und nach befriediget werden. Vom 9. Juni 1807.

W. Reg. Bl. v. 1807. p. 50. (§. 24. und 25.)

(Zu §. 12.)

CCLXXXVIII.

Die Moratorien betreffend.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 12. Oktober 1810 mit dem Beifügen, daß die Anträge über Moratorien an das königl. Staats-Ministerium der Justiz zu bringen sind, unterm 15. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVI. p. 341. (§. 41.)

Anmerkung. Ueber die Gesuche um Moratorien und Zahlungs-Nachsicht, dann die genauere Bestimmung und Beschleunigung des Exekutionsverfahrens im Großherzogthume Würzburg, sehe man die Verordnung vom 5. März 1808.

W. Reg. Bl. v. 1808. p. 21. ff.

(Novellen zur baier. Gerichtsordnung, Würzburg 1817. pag. 84. ff.)

Die

Die Schuldentilgung der Gemeinden betreffend.

Seine Majestät der König haben zwar unterm 12. Dezember 1811. allergnädigst zu beschliessen geruht, daß bei gerichtlicher Klagestellung gegen die Gemeinden zur Bezahlung ihrer Schulden und bei dem Andringen ihrer Gläubiger auf den Verkauf der Gemeinde-Realitäten das gewöhnliche, exekutive richterliche Amt sich lediglich auf das Erkenntniß über die Liquidität der Schuldfoderungen zu beschränken, und den einschlägigen Kommunal-Kuratelen zu überlassen habe, die Bezahlung der als liquid anerkannten Schulden in angemessenen Fristen durch geeignete Mittel anzuordnen, oder wenn der Schuldenstand einer Gemeinde so bedeutend seyn sollte, daß die vorhandenen Mittel eine fristenweise Berichtigung der Schuld in kürzern Zeiträumen nicht gestatten, einen angemessenen Schuldentilgungsplan für diese Gemeinde in möglichst kürzester Zeitfrist zu verfassen, welchem alle Gläubiger unter der Voraussezung, daß sie für ihre Foderungen zureichend gedeckt seyen, sich zu unterwerfen haben. Seine Königliche Majestät haben jedoch zugleich allergnädigst bestimmt, daß die Zinsenzahlung hiedurch nicht sistirt werden solle, und das geeignete exekutive Verfahren in jenen Fällen allerdings einzutreten habe, wenn die in der Fristen-Regulirung oder im Schuldentilgungsplane festgesezte Verbindlichkeit nicht eingehalten würde ꝛc. Vom 13. Mai 1817.

B. Intell. Blt. f. d. Js. Kr. v. 1817. St. XXVIII. p. 525.

Neun-

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozesse.

(Zu §. 1. und 2.)

CCLXXXIX.

Das gerichtliche Verfahren bei Konkursen betreffend.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben bei Uebertragung der baierischen Gerichtsordnung auf die fränkischen Fürstenthümer in Hinsicht des gerichtlichen Verfahrens bei entstehendem Konkurse mittels höchsten Rescripts an das churfürstliche Hofgericht zu Würzburg vom 30. Jänner d. J. gnädigst zu beschließen geruht, daß

1.) jedem Richter gestattet seyn soll, Konkurse ohne Anfrage bei der Landesjustizstelle zu erkennen, und Prioritäts-Erkenntnisse in eigenem Namen zu erlassen; und

2.) das gerichtliche Verfahren bei Konkursen ganz nach der baierischen Gerichtsordnung geleitet werden solle.

Dieses wird allen Gerichtsstellen zu ihrer schuldigen Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sie die Ausschäzungssporteln nunmehr in Rechnungseinnahme zu bringen haben.

Vom 15. Februar 1804.

Fr. Reg. Bl. v. 1804. p. 43.

Die

Die Anerkennung eines allgemeinen Erb- und Gant-Gerichtsstandes zwischen Würzburg und Baden, auch Vormundschaften, und Vollziehung der Urtheile betreffend.

Hierüber sehe man die Verordnung vom 1. August 1810.

W. Reg. Bl. v. 1810. p. 32. ff.

(Novellen zur baier. Gerichtsord. Würzburg 1817. p. 96. ff.)

(Zu §. 4.)

1.

Die Vertretung des Finanz-Vermögens bei Konkurs-Prozessen betreffend.

Damit die Ansprüche des Finanz-Vermögens in Konkurs-Prozessen gehörig geltend gemacht, jedoch dadurch die Reisen der Kronfiskalen nicht unnöthiger Weise vermehrt werden, verordnen Seine Königliche Majestät, wie folgt:

1) In allen Konkurs-Prozessen bei den Untergerichten, in welchen

a) blosse Rückstände an landesherrlichen Abgaben, oder auch

b) kleine Staats-[illegible]-Kapitalien bis zu 500 fl. einschlüssig

zur Sprache kommen, haben blos die Rentämter, oder einschlägigen Perzeptions-Aemter bei dem ersten Ediktstage die Eindingung und Liquidation zu besorgen. Sie haben jedoch vorher jede an sie ergehende Vorladung sammt den, die Foderung betreffenden Akten, an den Kronfiskal des Kreises zu übersenden, welcher sogleich den Liquidationsrezeß aufzusezen, und ihnen denselben zuzufertigen hat.

2.) Bei

2.) Bei dem zweiten und dritten Ediktstage, wo von andern Gläubigern die Einreden theils gegen die Gültigkeit, theils gegen die Vorrechte der fiskalischen Foderungen verhandelt werden, tritt der Kronfiskal auf.

3.) In Kapitals-Foderungen über 500 fl. so wie auch in den Konkurs-Prozessen, welche bei den Appellationsgerichten verhandelt werden, kommt dem Kronfiskal sowohl die Liquidation, als die fernere Vertheidigung der fiskalischen Rechte und Foderungen zu.

Vom 5. Juli 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XLVII. p. 909. f.

2.

Die Rechtssachen der Stiftungen betreffend.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstsich bewogen gefunden, in Hinsicht auf die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen, besonders bei Konkursen, der Vorschrift der Gerichtsordnung Kapitel 19. Paragraph 4. Num. 1. folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Es werden nämlich die instruirenden Gantgerichte hiemit angewiesen, jederzeit, wo gerichtskundigermassen Kirchen oder Stiftungen interessirt sind, die einschlägigen Stiftungsadministrationen (nicht die Stiftungsfiskalate) durch Schreiben oder Circular-Patente von der ausgesprochenen Gant und den anberaumten Ediktstagen in Kenntniß zu sezen, und zwar so zeitig, daß die Administration noch im Stande ist, dem Kron- und Stiftungs-Fiskalate hievon Nachricht zu ertheilen und die erfoderlichen Behelfe zur Liquidation zu übersenden; ferner den Stiftungsfiskalaten gleich nach geschlossener Liquidation, sowohl das Liquidationsprotokoll sammt den dazu gehörigen Belegen, als auch alle übrigen vorhergehenden und einschlägigen Akten gegen Remission mitzuthei-

zutheilen, damit selbe hieraus den Exceptions-Rezeß verfassen, und an das kompetente Gericht übersenden können.

Vom 7. November 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXXII. p. 1676.

Man sehe auch die Kreisverordnung vom 7. März 1809. A. Reg. Bl. v. 1809. St. XXII. p. 525. f.

3.

Die Handlungen der Kronfiskale bei Konkursen betr.

Seine Königl. Majestät finden Allerhöchstsich bewogen, die Appellations- und Untergerichte anzuweisen, im Konkursverfahren genau die Vorschrift der Gerichtsordnung Kapitel 19. Paragraph 4., durch Anberaumung geräumiger Termine zu beobachten; wenn eine Akten-Kommunikation mit dem Kronfiskalate erfodert wird, auf die Entfernung des lezteren, und auf die Gelegenheit der Versendung Rücksicht zu nehmen, auch den bei einigen Kreisen eingetretenen Mißbrauch abzustellen, nach welchem die Anwälte der Parteien bei Konkurs-Prozessen sich mit der im Termine gemachten Präsenz begnügen, und ihre Rezesse erst zu gelegener Zeit, und oft nur kurz vor dem Eintritte des weitern Termines überreichen.

Dadurch wird die unterm 7. November 1811. (Reg. Bl. v. 1811. St. 72. S. 1676) angeordnete Kommunikation der Akten an die Kronfiskale verzögert, und es entspringen öfters daraus sehr nachtheilige Unförmlichkeiten für das fernere Rechtsverfahren. Wird von den Gerichtsbehörden, wozu sie hiemit nachdrücklichst angewiesen werden, die Gerichtsordnung Kapitel 19. §. 5. Nro. 4. genau beobachtet, und auf der kontinuirenden Verhandlung mit Nachdruck beharrt, so kann sich diese nicht in die Länge ziehen, und es werden die bemerkten

Inkonvenienzen, welche so weit gehen, daß das Konkurs-Gericht am dritten Termine ohne Akten seyn kann, ganz leicht vermieden. Endlich ist von den Konkursgerichten die Verordnung vom 9. August 1810. (Reg. Bl. von 1810. St. 37. S. 629.) wegen Abtheilung des lezten Edikts-Termines in zwei Hälften genauer als bisher zu beobachten, damit nicht durch Ausserachtlassung dessen die Akten-Kommunikationen verzögert werden.

Vom 14. November 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LXIV. p. 1913. ff.

Man vergleiche auch die, oben zu Nr. CLXXVI. und CLXXVIII. angeführten, neueren Geseze.

4.

Die besondere Eröffnung an die königlichen Rentämter bei Konkursen betreffend.

Seine Majestät der König finden Sich bewogen, die instruirenden Gantgerichte anzuweisen, in Fällen, wo ärarialische Rückstände vermuthet werden, von der ausgebrochenen Gant und den angesezten Ediktstagen die einschlägigen Rentämter auf gleiche Art, wie es in der Verordnung vom 7. November 1811. (Reg. Bl. 1811. St. LXXII. p. 1676.) hinsichtlich der Stiftungen vorgeschrieben wurde, durch Schreiben oder Cirkular-Patente, und zwar so zeitig in Kenntniß zu sezen, daß die Rentämter zur Bewahrung des landesherrlichen Interesse die geeigneten Vorkehrungen treffen können.

Vom 13. Jänner 1818.

A. Intell. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. III. p. 83.

Man sehe auch die Beschlüsse vom 5. Jänner 1816., und 22. November 1817. Novellen zur baier. Gerichtsord. Würzburg 1817. p. 201. und B. Intell. Bl. f. d. Js. Kr. v. 1817. St. XLIX. p. 970.

(Zu

(Zu §. 7.)

CCXCII.

Das gerichtliche Verfahren im Konkurs=Prozesse am dritten Ediktstage betreffend.

Man vergleiche hierüber die, oben nach Nr. CCLXXXIX. 3. angeführte, neuere Verordnung.

(Zu §. 14.)

CCXCV.

Die Konkurs=Prozesse und herrschaftlichen Schuldigkeiten dabei betreffend.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hat Dero churpfälzische Hofkammer die Anhängigkeit mehrerer Rechnungs=Liquidations=Posten bei Konkurs=Prozessen, annebst die Ungelegenheit, welche dem Aerario aus dem öftern Umtrieb des Verfahrens, und dadurch entschöpft werdender Masse entstehen, mittels Berichts vom 25. August vor= und zu derselben Abhülfe den Vorschlag zur höchsten Entschliessung gestellt, daß in solchen Fällen die herrschaftlichen Schuldigkeiten gegen Revers und Wiederausantwortung bei etwaigen leeren Ausfällen in dem Klassifikations=Urtheile bezahlt werden sollen.

Um darunter das billige Maaß zu bestimmen, und anbei denen Gebrechen des Aufenthalts der gleichwohl möglichst zu befördernden Endschaft deren Konkursen das Mittel für jezt und in Hinkunft zu verschaffen, verordnen Seine Curfürstliche Durchlaucht gnädigst, daß

1mo. überhaupt solche bevorab nach ihrer Art summarische Prozesse durchaus kürzlich ohne alle Weitläufigkeit jederzeit behandelt, derohalben

2do. nicht allein die Frist zu Beibring= und Bescheinigung deren Foderungen oder ad liquidandum, son=

dern auch zu den übrigen zwischen den Gläubigern und Schuldner oder Curatore litis zulässigen Säzen, dann Verfahren über den Vorzug jedesmal sub poena praeclusionis und unerstrecklich angesezt, folglich keine mehrere ohne äusserst erhebliche Ursache gestattet, darauf

3tio. die Urtheile auf alle Weise beschleunigt, und allermassen

4to. der Grund der Klage über die Langwierigkeit und dadurch dem Gläubiger und dem Schuldner zufliessende Schäden, wo nicht gar eines manchen Verderb in denen Kommissions- und Gerichtskosten, Sporteln, des gemeinen Curatoris litis Deservit meistentheils zu finden, der Bedacht auf sammentlich genaue und strenge Mässigung genommen, insonderheit aber

5to. in Betreff der herrschaftlichen Schuldigkeiten, Rechnungs-Rezessen, und sonst an das Aerarium abzuführenden Gebühren, alsbald solche von der Hofkammer durch den Fiskal gehörig beigebracht und wegen derselben Richtigkeit keine erhebliche Einwendungen entgegen zu stehen, oder zweifelhaft, und altioris indaginis zu seyn erkannt wird, der Betrag in gedoppelter Rücksicht, daß solchen einestheils ohnehin nach denen Konkurskosten gemeiniglich die ersten Stellen gebühren, anderntheils die Creditores auf den Fall, da nach dem was darin durch das erfolgende Prioritätsurtheil leer ausgehen würde, durch unbeschränkte schriftliche Versicherung der freiwillig oder auf richterlicher Benachrichtig- und Erfoderung ohne irgend eine Aufzüglichkeit oder Vorwendung stracks zu leistender Wiedererstattung der dazu angewiesenen Hofkammer durchaus ungefährdet sind, an die einschlägigen Recepturen ausgeliefert werden solle; weil auch

6to. die ernstliche höchste Willensmeinung ist, daß was einmal gnädigst befohlen ist, gehorsamst und strack

befol-

befolget werde, hat churfürstliches Hofgericht nicht nur die scharfe Aufsicht, wie von denen untergeordneten Oberämtern und Magistraten diesem genau nachgekommen werde, und die Anhaltung derselben, soweit vonnöthen, benehmlich mit der auch churfürstlichen Regierung zu veranlassen, des Endes sohin von jeder dieser Behörden die glaubhafte Verzeichniß deren bei jeder befangenen Konkurssachen mit Bemerkung der Zeit des Anfangs, und mit dem Bericht der jezigen Lage nebst pflichtmässiger Anzeige der Summen und des Zustandes deren dahin gehörigen Depositen-Gelder einzuziehen, die Richtigkeit der angegebenen Verhältnisse zu übersehen, die wahrnehmende Schuld und Ermanglung an der Beförderung des Ausganges zu ahnden, nicht weniger die Ergänzung oder Ersezung der sich dabei veroffenbarenden Abzügen deren Depositorum verfügen, und wie dem allen das Genügen geschehen, herkommen zu lassen, und soviel die noch bei ihme, dem Hofgericht selbst, unausgemachte derlei Sachen belangt, sich eigens darnach zu achten.

München den 14. September 1786.

An
das churfürstliche Hofgericht
also ergangen.

M. G. S. Bd. III. p. 106.

Die Behelfe zur Liquidation der Stiftungs-Foderungen bei Konkursen betreffend.

Im Namen rc.

Durch allerhöchstes Rescript vom 31. des vorigen, insinuirt den 5. l. M. ist befohlen, folgendes den sämmtlichen königlichen Untergerichten des Isarkreises zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen.

1.) Es

1.) Es wird öfters die Klage vernommen, daß die Landgerichte den Stiftungsadministrationen keine Kenntniß geben, was auf die eingeklagten Kapitals- oder andere Zinsen-Foderungen der Stiftungsschuldner verfügt wird, indem manchesmal den Gerichtsdienern blos der Auftrag mündlich ertheilt wird, jene Schuldner auf die Zahlung zu erinnern.

Um daher den Stiftungen das Mittel nicht zu entziehen, jene vorträgliche Stelle bei Konkursen für die Zinsen geltend zu machen, welche nach dem Judiziar-Kodex Kap. XX, §. 13. von der jährlichen Einklagung abhängt, werden die Land- und Herrschaftsgerichte angewiesen, den Stiftungsadministrationen auf die Klagen über die Zinsrückstände jedesmal schriftliche Nachricht von den erlassenen Entschliessungen zu ertheilen.

2.) Da ferner die Errichtung der Kaufsurkunden bei den untersten Justizbehörden gewöhnlich den Händen der Scribenten, anvertraut ist; so wird manchmal die Uebernahme der Schulden auf Seite des Käufers nicht sorgfältig ausgedrückt. — Auch hierauf sowohl, als auf förderliche Mittheilung der den Stiftungsadministrationen nöthigen Extrakte werden die Gerichtsbehörden mit Nachdruck erinnert.

3.) Wenn den Ediktal-Ladungen bei Konkursen eine vorläufige Tagsfahrt zur summarischen Einsicht des Aktiv- und Passivstandes des Schuldners vorausgeht; sind die Stiftungsadministrationen davon in Kenntniß zu sezen, damit sie für Herbeischaffung der Liquidationsbehelfe Sorge tragen können.

4.) Auch wird es zu Vermeidung kostbarer Konkurs-Prozesse zweckmässig seyn, bei solchen Tagsfahrten eine Lokation der Gläubiger im Wege der gütlichen Uebereinkunft nach vorhergehender summarischer Erörterung jeder Foderung zu versuchen.

5.) Da

5.) Da endlich die öfters verspätete Bekanntmachung der Ediktal=Ladungen an die Stiftungs=Administrationen leicht dadurch vermieden werden kann, wenn auf dem Konzepte die Beschleunigung der Kopirung angemerkt wird, so werden die Vorstände der Justizbehörden auch hierauf aufmerksam gemacht.

München am 7. September 1814.

Königliches Appellationsgericht
des Isarkreises.
Gr. v. Leyden, Präsident.

Sellis.

B. Int. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1814. St. XVII. p. 316. f.

Anmerkung. Ueber die, durch die Stiftungs=Administrationen an die Kronfiskale zu geschehende Mittheilung der Behelfe zur Liquidation der Stiftungsfoderungen bei Konkursen sehe man die, den sämmtlichen königl. allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen des Isarkreises in Folge allerhöchsten Rescripts v. 29. August d. J. zugeschlossene, Instruktion vom 19. Juli 1813., welche dieselben in vorkommenden Fällen bei Selbsthaftung zu beobachten haben.

Vom 8. Oktober 1814.

B. Intell. Bl. f. d. Is. Kr. v. 1814. St. XX. p. 378. ff.

(Zu §. 15.)

Die Insinuation der Erkenntnisse an die königlichen Fiskale betreffend.

Es ist allergnädigst verordnet, daß nach der bestehenden Organisation der Fiskalate die Verordnung des Judiziar=Kodex Kapitel 19. Paragraph 15. Numer 3. für die Kron= und Stiftungsfiskale, wenn sie bei einem Konkurse betheiligt sind, keine Anwendung finde, und daß an die Fiskale künftig von den gefällten Prioritäts=Urtheilen jedesmal eine Abschrift gegen Empfangsschein auszufertigen, auch der einschlägige Akt, jedoch nur auf

aus=

ausdrückliches Verlangen denselben mitzutheilen, die Appellations-Nothfrist aber auf jeden Fall vom nächsten Tage nach der eingelieferten Bescheids-Abschrift zu berechnen sey. Vom 5. November 1814.

A. Reg. Bl. v. 1814. St. LXVII. p. 1697. f.

Zu Nr. 4. dieses §. vergl. man die, oben Kap. XIV. §. 1. p. 214. Nr. 1. angeführte Verordnung.

(Zu §. 19.)

Die Auszahlung der liquiden gerichtlichen Hypothek-Foderungen, während des Konkurs-Prozesses, betr.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit, der Erzherzog Großherzog wollen die Vorschrift der rezipirten Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 19. nr. 5. ändern und gestatten; daß in Ausschäzungsfällen den mit gerichtlichen Hypotheken versehenen Gläubigern, wenn bei dem *zweiten* Ediktstage gegen ihre Foderungen nichts eingewendet wird, und die Masse offenbar für dieselben zureicht, während dem Konkurs-Prozesse ihre Kapital-Foderungen gegen Kaution, und auch ohne Kaution, im Falle die Gläubiger damit einverstanden sind, ausgezahlt werden. Vom 25. Juli 1811.

W. Reg. Bl. v. 1811. p. 45.

Zwan-

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verschiedenen Klassen derselben und dem Jure separationis.

(Zu §. 1.)

CCXCVIII. (CCXCVI.)

Die Behandlung der Unterthanen des Kantons Glarus in der Schweiz, bei Konkursen betr.

Seine Majestät der König haben durch die Verordnung vom 17. März 1808. (Reg. Bl. 1808. St. XIV. S. 683.) den Schweizer Unterthanen bei gerichtlichen Konkursen in den baierischen Staaten gleiche Rechte mit den Inländern in der Voraussezung eingeräumt, daß von den Schweizer-Gerichten gegen baierische Unterthanen die erfoderliche Reciprocität beobachtet werde.

Da nun der Kanton Glarus in der Schweiz diese Gleichstellung noch zur Zeit verweigert, so tragen Seine Königl. Majestät sämmtlichen Gerichtsstellen des Reichs auf, gegen die Unterthanen des gedachten Kantons Glarus die Retorsion anzuwenden, und dieselben bei gerichtlichen Konkursen mit ihren Foderungen allen inländischen Gläubigern nachzusezen.

Vom 6. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XX. p. 449.

(Zu

(Zu §. 2. 5. 7. und 8.)

Nach Nr. CCXCIX. (CCXCVII.)

1.

Das Vorzugsrecht der Strafgelder der Pfarrer und Vikarien in Hinsicht der, eigenmächtiger Weise, oder auf Anbefehlung des Ordinariats kopulirten Personen betreffend.

In Konkurs- oder Schulden-Verhandlungen der Pfarrer oder Vikarien ist ein derlei Indemnisations-Ausstand, welcher executive noch nicht hat erholt werden können, gleich nach den Gerichtskosten vorzumerken und ex massa abzuziehen. Vom 27. Juli 1770.

A. G. S. v. 1771. p. 424. (§. 12.)

2.

Das Vorzugsrecht der Getreid-Anlehen bei entstehenden Konkursen betreffend.

Damit die Gemeinden für die ihren Gemeindegliedern gemachten Anlehen an Saam- und Verbrödungs-Getreide hinreichend sicher gestellt werden, so haben Seine Majestät der König nach Vernehmung des Staatsrathes beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1.) Den Gemeinden steht bei Konkursen für jene Anlehen an Saam- und Verbrödungsgetreide, welche sie im Laufe des gegenwärtigen Jahrs aus den errichteten und noch zu errichtenden Magazinen ihren Gemeinde-Gliedern machen, dasjenige Vorzugsrecht zu, welches die an jedem Orte geltenden Geseze den Anlehen und Vorschüssen an Saam- und Verbrödungs-Getreide einräumen, und die Gemeinden sollen hinsichtlich dieser Forderungen den Grundherrschaften oder sonst vorzüglich begün-

begünstigten Darleihern gleich geachtet werden. Im Mangel besonderer gesezlicher Bestimmungen haben sich diese Anlehen der Gemeinden des ersten Vorzugs in der ersten Klasse zu erfreuen.

2.) Dieses Vorzugsrecht ist auf den Zeitraum von drei Jahren vom ersten Oktober dieses Jahres an gerechnet, und zwar so beschränkt, daß jenen Anlehen an Saam- und Verbrödungs-Getreide, wegen welcher innerhalb dieser drei Jahre keine Klage vor Gericht angebracht wurde, nachher dieses Vorzugsrecht im Konkurse nicht mehr zusteht.

3.) Den Gemeinden wird zwar im Allgemeinen überlassen, wie sie sich rücksichtlich des Beweises der geschehenen Abgabe sicher stellen wollen, jedoch Kraft gegenwärtiger Verordnung das Recht zugestanden, den Beweis der geschehenen Abgabe in jedem vorkommenden Falle durch einen beglaubten Auszug aus ihren unter obrigkeitlicher Leitung und Aufsicht zu führenden Abgabe-Registern herzustellen. Vom 13. Juni 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817, St. XXVI. p. 605. f.

3.

Von den besondern Vorrechten der Brandversicherungs-Anstalt bei Konkursen, rücksichtlich der Beitrags- und Entschädigungsgelder.

Wenn ein Theilnehmer der Brandversicherungs-Anstalt in Konkurs geräth; so hat dieselbe hinsichtlich der rückständigen und im Laufe des Konkurses verfallenen Beiträge das Vorzugsrecht dergestalt, daß sie unmittelbar jenen Kapitalien vorgehen sollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude dargeliehen worden sind.

Dasselbe Recht wird auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie

für

für die abwesenden Eigenthümer zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den Vorschuß eines Jahres und nicht weiter erstrecken soll.

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18. und unter dem Vorbehalte der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt in dem Konkurse das Vorzugsrecht unmittelbar vor den Kurrentgläubigern; hinsichtlich der Foderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei Konkursen ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus rücksichtlich seiner Foderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden, und derjenige, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, in Konkurs geräth, so tritt die Anstalt, in Bezug auf diese Gelder, in diejenige Klasse, welche den milden Stiftungen angewiesen ist, und nimmt in dieser Klasse die erste Stelle ein.

Vom 23. Jänner 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. IX. p. 152. (Tit. IV. Art. 23.)

4.

Das Vorzugsrecht des Schulfondsbücher-Verlags in München, bei Konkursen betreffend.

Es ist bereits durch Verordnungen vom 12. Oktober 1785. (M. G. S. Bd. IV. p. 835 f.) und 15. April 1808. (Reg. Bl. v. 1808. St. XIX. p. 909 ff.) öffentlich bekannt gemacht worden, daß der Alleinverlag der planmässigen Schulbücher in München dem teutschen Schulfonde verliehen worden sey, sohin ein Eigenthum

und

und einen integrirenden Theil des gedachten Schulfondes bilde, wonach demselben nach den bestehenden Gesezen alle Rechte und Vorzüge frommer Stiftungen von selbst zukommen.

Da aber dessen ungeachtet von einigen Untergerichten bei Lokation der Foderungen des erwähnten Schulbücher-Verlags in Konkursen auf diese Verhältnisse keine Rücksicht genommen worden ist, so haben Seine Königl. Majestät nach Vernehmung des Staats-Rathes beschlossen, obige Verodnungen zu erneuern und die sämmtlichen Gerichte zum pflichtmässigen Bedacht hierauf anzuweisen.

Vom 28. Mai 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXV. p. 591. f.

5.

Das Pfandrecht der Minderjährigen auf das Vermögen ihrer Vormünder betreffend.

Seine Majestät der König haben zu beschliessen geruht:

1.) In allen Besizungen, in welchen dermal die österreichischen Geseze noch in Uebung sind, soll nicht nur für das Vergangene in den vorkommenden Fällen es nach den, den Pupillen günstigen Hofdekrets-Erklärungen des §. 19. der österreichischen allgemeinen Konkursordnung vom 12. Mai 1781. bei dem stillschweigenden Pfandschafts- und hieraus fliessenden Vorzugsrechte der Minderjährigen belassen, sondern für die Zukunft

2.) um allen Zweifel zu heben und das Pupillen-Vermögen mehr zu sichern, der angeführte §. 19. der österreichischen allgemeinen Konkursordnung, soweit er die Pupillen betrifft, als gänzlich aufgehoben angesehen, und

3.) den

3.) den Pupillen in Konkursfällen alle diejenigen Rechte und Vorzüge gerichtlich zuerkannt werden, welche sie in jedem Orte vor der im Jahre 1781. promulgirten allgemeinen Konkursordnung gehabt haben.

Vom 22. Julius 1806.

A. Reg. Bl. v. 1806. St. XXXII. p. 281. f.

CCCIV. (CCCII.)

Das Vorzugsrecht der Wechselfoderungen betreffend.

Anmerkung. Die Verordnung vom 11. Mai 1787. und die erfolgte Leuteration derselben vom 19. Juli desselben Jahres wurde den Gerichtsstellen und Behörden des Reichs eingeschärft unterm 27. Dezember 1812.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. I. p. 17.

Das Vorzugsrecht der Bierschulden betreffend.

1.

Damit die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bierschulden und dießfallsigem Schaden sicher gestellt werden, wird gesezlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe vier Wochen nach der Anfoderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantilschulden haben sollen, worauf sämmtliche Justizstellen und Jurisdiktionsobrigkeiten der künftigen Verhandlungs- und Nachachtungswillen hiemit ausdrücklich angewiesen werden.

Vom 24. September 1806. und 28. Juli 1807.

A. Reg. Bl. v. 1806. St. XLIII. p. 385. f. (§. 35.) und v. 1807. St. XXXIV. p. 1293. f. (§. 29.)

2. Be-

2.

Bestätigt wurden vorstehende Bestimmungen unterm 25. April 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXII. p. 634. (Art. 38.)

CCCV. (CCCIII.)

Das Vorzugsrecht der Fabriken betreffend.

Anmerkung. Man sehe auch die Verordnungen vom 13. September 1766. und 5. Juni 1787. M. G. S. Bd. III. p. 409. und 532.

(Zu §. 9.)

Anmerkung. Die Numer 3. dieses §. wurde bestätigt unterm 16 August 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVI. p. 1461. f.

CCCVII. (CCCV.)

Die Siegelmässigkeit der Graduirten betreffend.

Anmerkung. Die Verordnung vom 11. Februar 1805. findet man auch im Fr. Reg. Bl. v. 1805. St. XII. p. 105. und im Schw. Reg. Bl. v. 1805. St. XI. p. 298. abgedruckt.

CCCVIII. (CCCVI.)

Die neuern Siegelmässigkeits-Verleihungen betr.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten erstattet den Vortrag über die Ertheilung des Privilegiums der Siegelmässigkeit.

Vom 29. Oktober 1806.

A. Reg. Bl. v. 1806. St. XLVIII. p. 425.

Die

Die Ausdehnung der Siegelmässigkeit betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß diejenigen Bestimmungen der baierischen Prozeßordnung, welche den Besiz der Siegelmässigkeit voraussezen, in den an die Krone Baiern übergegangenen fuldaischen Aemtern nicht in Anwendung gebracht werden dürfen.

Vom $\frac{1}{13}$. Oktober 1816.

Int. Bl. für das Großherzogthum Würzburg v. 1816. p. 2729.

(Zu §. 16.)

Nach Nr. CCCXIV. (CCCXII.)

1.

Das Separationsrecht der Ewiggeld=Kapitalien betreffend.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen weder den ewigen Geldern in concursu das Jus separationis, noch dem Stadt=Magistrate München das in Ewiggeldsachen alt hergebrachte und schon öfters bestätigte Privilegium vom Jahre 1453. de non appellando benehmen oder schmälern lassen.

Vom 25. Juni 1789.

M. G. S. Bd. V. p. 7.

2.

Die Lozirung der während des Konkurses verfallenden Staatsabgaben betreffend.

Alle während des Konkurses verfallenden ordentlichen und ausserordentlichen Staatsabgaben an Real= und Personal=Steuern, Aufschlägen, Kriegs=Umlagen und der=

dergleichen sollen zur Verfallzeit aus der vorhandenen Baarschaft unverzüglich entrichtet werden.

Sollte diese Bezahlung nicht erfolgt seyn, so gebührt denselben das Separationsrecht.

Da gegenwärtige Verordnung nur dasjenige ausdrücklich erklärt, was eine unmittelbare Folge allgemeiner Rechtsgrundsäze ist; so ist dieselbe sowohl bei allen künftigen, als bei allen schon anhängigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Konkursen in Anwendung zu bringen. Vom 5. März 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XI. p. 201. f.

3.

Von dem Jure separationis der Kirchen-Vorlehen in den theueren Jahren betreffend.

Das Jus seperationis dauert hierin so lange, bis die Schuld bezahlt ist. Und falls die Unterthanen Schauer- oder anderer Unglücksfälle halber dermal zu bezahlen nicht im Stande sind, so cessirt obiges Jus deswegen noch nicht; es bleibt nur die Exekution so lange ausgestellt, bis sich die Verunglückte wieder erholt haben werden. Vom 16. Juli 1773.

M. G. S. Bd. II. p. 1110.

(Zu §. 18.)

Die Erläuterung der Gerichtsordnung Kap. 20. §. 18. nr. 1. über das Quasi-Separationsrecht bei Konkursen betreffend.

Die grosse Verschiedenheit der Erkenntnisse, welche bisher über das Quasi-Separationsrecht bei Konkursen ergangen sind, hat Seine Königliche Majestät von der

Nothwendigkeit überzeugt, den wahren Sinn des Kapitels XX. Paragraph 18. Nr. 1. der baierischen Gerichtsordnung in folgender Art näher zu bestimmen.

I.) Wenn der Gemeinschuldner eine unter seinem Vermögen befindliche Sache an sich gebracht hat, ohne die auf derselben vorher hypothezirten Schulden zu übernehmen, so kann der Gläubiger nur unter den, in der Gerichtsordnung Kapitel XX. Paragraph 18. Numer 1. ausgedrückten Voraussezungen das Quasi-Separationsrecht in Anspruch nehmen.

II.) Hat der Gemeinschuldner die auf der erworbenen Sache vorher hypothezirten Schulden, jedoch ohne Einwilligung des Gläubigers, übernommen, so stehet dem Gläubiger das Quasi-Separationsrecht unbedingt, und ohne Unterschied zu, derselbe mag von dem vorigen Schuldner, dessen Erben und Bürgen seine Befriedigung erhalten können oder nicht. Die Annahme der Zinsen, oder auch eines Theils des Kapitals vom neuen Besizer der hypothezirten Sache soll von Seite des Gläubigers für eine Einwilligung in die Veränderung der Person des Schuldners nicht geachtet werden.

III.) Wenn aber nicht blos der Gemeinschuldner die auf der erworbenen Sache hypothezirten Schulden übernommen, sondern auch der Gläubiger in diese Uebernahme eingewilliget hat, so fällt das Quasii-Separationsrecht gänzlich hinweg, und der Gläubiger muß aus der Konkurs-Masse seine Befriedigung erwarten; derselbe behält jedoch den Vorzug, welcher seiner Hypothek nach ihrer ursprünglichen Qualität und nach dem Alter ihrer Entstehung zukommt, es wäre denn nicht bloß am Besizer der hypothezirten Sache, sondern an der Hypothek selbst eine Veränderung vorgegangen, ohne daß in diesem Falle der Gläubiger sich gegen die Novation derselben ausdrücklich verwahrt hätte. Die bekannte Klausel:

fel: sine novatione prioris juris et hypothecae hat demnach lediglich die Wirkung, daß bei einer Veränderung an der Hypothek selbst die Hypothek ihren ursprünglichen Vorzug im Konkurse behalte.

IV.) Wo dem Gläubiger das Quasi-Separationsrecht hinsichtlich des Kapitals zustehet, da gebührt ihm dasselbe au für die rückständigen Zinse. Bei dem vorher bemerkten dritten Falle hingegen kommen die Vorschriften der baierischen Gerichtsordnung über Lokation der Zinse im Konkurse zur Anwendung.

Nach gegenwärtiger Erläuterung sollen nicht nur alle künftigen, sondern auch alle dermal schon bei Gericht anhängigen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle beurtheilt werden. Vom 22. Februar 1814.

A. Reg. Bl. v. 1814. St. XV. p. 353. ff.

(Zu §. 19.)

Die Lokation bei Konkursen betreffend.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bei Uebertragung der baierischen Gerichtsordnung auf die fränkischen Fürstenthümer in Hinsicht der Lokation bei entstehenden Konkursen mittels höchsten Rescripts an das churfürstliche Hofgericht zu Würzburg vom 30. Jänner dieses Jahres gnädigst zu beschließen geruht, daß

1.) die bisher üblich gewesene, und durch die noch bestehenden Provinzialgeseze bestimmte Klassifikation der Gläubiger zu Grund gelegt werden; auch

2.) aller Unterschied zwischen fremden und einheimischen Gläubigern aufhören, und nur dann in Anwendung gebracht werden solle, wenn ein gesezlicher Nachtheil dieser Art gegen Höchstihre Unterthanen in einem fremden Staate bestehe. Vom 15. Februar 1804.

Fr. Reg. Bl. v. 1804. p. 43.

Man sehe auch die, oben nach Nr. XXI. 1. 2. und Nr. CCXCVIII angeführten, gesezlichen Bestimmungen.

Die

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Die Aufhebung der pignorum praetoriorum und Vormerkung der Privat-Hypotheken im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Wir Ferdinand rc.

Erhebliche Ursachen haben Uns bewogen, in Hinsicht der General-Arreste und pignorum praetoriorum folgendes zu verordnen;

1.) Die in Unserm Großherzogthume üblichen General-Arreste und pignora praetoria werden hiemit abgeschafft, und hören für die Zukunft gänzlich auf.

2.) Wir sezen demnach bei hiedurch aufgehobener vierten Klasse der Konkursordnung vom 20. Julius 1747. für dieselbe sieben Klassen fest, und weisen künftighin den Privat-Hypotheken die 4te, den persönlich privilegirten Gläubigern die 5te, den blos persönlichen Gläubigern die 6te, und den Zinsen die 7te und lezte Klasse an.

3.) Da Wir die bisher von Unseren Gerichten rechtlich erkannten General-Arreste und pignora praetoria noch zur Zeit und bis auf weitere Verfügung in ihrer Kraft belassen, so befehlen Wir Unseren sammentlichen Gerichten, dieselben in den zu erlassenden Vorzugsurtheilen in der 3ten Klasse den gerichtlichen und stillschweigen Hypotheken nachzusezen.

4.) Weisen Wir Unsere Gerichte an, die Privat-Hypotheken, wenn sie von den Gläubigern angezeigt und nachgewiesen werden, auf das Vermögen des Schuldners vorzumerken, und dem Gläubiger auf Verlangen ein Zeugniß darüber auszustellen; auf des Schuldners Vermögen aber nur alsdann eine gerichtliche Obligation noch zu siegeln, wenn die Privat-Hypotheken einfach gesichert bleiben.

Gegeben Prag den 25. Julius 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers.

J. N. v. Hennebrith.

W. Reg. Bl. v. 1811. p. 45.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Berichtigungen.

Nro. XXIII. 1. S. 6. Z. 20. v. o. l. m. „Februar" statt Dezember; und schalte daselbst ein:

Man sehe auch die Verordnung vom 12. April 1782. M. G. S. Bd. II. p. 1261.

S. 19. Z. 12. u. 13. v. o. l. m. „peinlichen" statt peintichen.

S. 32. Z. 5. v. u. ist das Wörtchen „und" wegzustreichen.

S. 32. Z. 3. v. u. ist nach „bestimmt" a.) einzuschalten.

S. 34. Z. 3. v. o. ist das Wörtchen „von" wegzustreichen.

S. 41. Z. 11. v. o. l. m. „Plänen" statt Pläneu.

S. 43. Z. 2. v. o. l. m. „15. April" statt 13. April.

S. 43. Z. 3. v. u. ist bei „Theil" das Trennungszeichen = wegzustreichen.

Nr. LXXXIX. 2. S. 52 ist bei der Bemerkung einzuschalten:

Uebrigens sehe man auch die Verordnungen vom 17. Dezember 1811. A. Reg. Bl. von 1811. St. LXXX. p. 1869; vom 6. August 1815. A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXXIII. p. 691. (lit. A. nr. 3.) und vom 27. März 1817. A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 256. (§. 34.)

S. 121. Z. 6. v. u. l. m. „16. August" statt 12. August.

S. 210. Z. 1. v. u. l. m. „das" statt da.

S. 228. Z. 13. v. u. l. m. „Zeitfrist" statt Zeitschrift.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moritz, Heinrich Andreas

Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung

Bd.: 2

Landshut 1818

Bavar. 565-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372162-5